



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die Sanktion der körperlichen Züchtigung im
österreichischen Strafrecht des 18. u. 19. Jahrhunderts.
Eine Annäherung an Foucaults
,Überwachen und Strafen‘.“

Verfasserin

Ursula Gass

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreut von:

A 312
Diplomstudium Geschichte UniStG
ao. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Sieder

Inhalt

Danksagung.....	7
1 Einleitung.....	9
1.1 Ausgangspunkt.....	9
1.2 Forschungsstand.....	9
1.2.1 Die Geschichte des Strafens zwischen Rechtsgeschichte und historischer Kriminalitätsforschung: Norm – Praxis – Diskurs.....	9
1.2.2 Literatur zur Prügelstrafe.....	13
1.3 Forschungsgegenstand und Fragestellung.....	15
2 Überwachen und Strafen.....	17
2.1 Kontextualisierung.....	17
2.1.1 Groupe d’information sur les Prisons (G.I.P.).....	18
2.1.2 Die akademischen Arbeiten am Collège de France.....	21
2.2 Prämissen, Begriffe und Konzepte.....	25
2.2.1 Die Geschichte des Strafens als eine Entwicklung vom Körper zur Seele.....	27
2.2.2 Die Geschichte des Strafens als eine Korrelationsgeschichte von juridischem Strafsystem und Humanwissenschaften.....	27
2.2.3 Die politische Technologie des Körpers	28
2.3 Drei Modelle der Strafe-Macht-Relation.....	29
2.3.1 „Das Fest der Martern“: Die peinliche Strafe als politische Technologie einer feudal-souveränen Machtkonzeption.....	29
2.3.2 „Zeichentechnik der Bestrafung“ als Technologie der Vorstellung.....	31
2.3.3 Die Gefängnisstrafe und das Disziplinarzeitalter.....	35
2.3.3.1 Die Disziplin als gesamtgesellschaftliches Modell.....	35
2.3.3.2 Gefängnisstrafe als Umformungs-Maschine.....	37
3 Rezeption.....	41
3.1 Die Rezeption in den französischen Geschichtswissenschaften.....	42
3.1.1 André Zysberg: Crimes et châtements. Rezension für die Annales 1976.....	42
3.1.2 Jacques Revel – Foucault et les historiens. Gespräch mit R. Bellour 1975.....	43
3.1.3 Der Table Ronde der Société de la Révolution 1978.....	44
3.1.4 Die Argumente der Historiker.....	49
3.1.4.1 Kausalitäten und Strukturbegriffe versus <i>événementalisation</i>	49
3.1.4.2 Das fehlende Subjekt – These und Untersuchungsgegenstand.....	50

3.1.4.3 Die (angebliche) These der Normalisation.....	51
3.1.4.4 „Fakten“ / Realität.....	52
3.2 Rezeption in den deutschsprachigen Geschichtswissenschaften.....	55
4 Strafrecht und Prügelstrafe in der frühen Neuzeit.....	63
5 Constitutio Criminalis Theresiana.....	71
5.1 Das Strafsystem der Theresiana	72
5.2 Körperliche Züchtigung im Strafsystem der Theresiana.....	74
6 Allgemeines Gesetzbuch ueber Verbrechen und derselben Bestrafung.....	79
6.1 Allgemeine Charakterisierung.....	79
6.2 Das Strafsystem des JStG als Zeichentechnik der Bestrafung.....	80
6.3 Die Prügelstrafe im JStG.....	86
6.3.1 Kriminalverbrechen.....	86
6.3.2 Politische Verbrechen.....	88
6.4 Die Prügelstrafe als Beugestrafe.....	92
6.5 Untertanenpatent 1781 – Verbot der grundherrschaftlichen Prügelstrafe.....	94
7 Die Abschaffung der Öffentlichkeit unter Leopold II.	97
8 Prügelstrafe und die Gefängnisinstitution.....	99
8.1 Exkurs Gefängniswesen im beginnenden Disziplinarzeitalter am Beispiel Wien.....	99
8.2 Willkomm und Abschied.....	105
8.3 Erinnerung.....	110
8.4 Disziplinarstrafe.....	111
9 Das Strafgesetzbuch von 1803.....	117
9.1 Allgemeine Charakterisierung.....	117
9.1.1 Das Strafsystem des StGB 1803.....	118
9.2 Körperliche Züchtigung im StGB 1803.....	121
9.2.1 Teil 1 Verbrechen.....	121
9.2.2 Teil 2 Schwere Polizeiübertretungen.....	123
9.2.3 Körperliche Züchtigung von unmündigen Straftätern.....	129
9.2.4 Strafprozessrecht.....	132
10 1848 – Abschaffung der Prügelstrafe.....	133
11 Prügelstrafe im Neoabsolutismus.....	135
11.1 Wiedereinführung als Disziplinarstrafe 1852.....	135
11.2 Das Strafgesetz 1852.....	137

11.2.1 Verbrechen.....	138
11.2.2 Vergehen.....	139
11.3 Das „Prügelpatent“ 1854.....	142
11.4 Militärstrafgesetz 1855.....	143
11.5 Vorstöße zur Abschaffung in den 1860er Jahren.....	144
11.5.1 Ziviles Strafrecht.....	144
11.5.2 Die Frage der Prügelstrafe in der Militärgrenze.....	145
12 Die Abschaffung der Prügelstrafe.....	147
13 Conclusio.....	151
13.1 Die Prügelstrafe in Österreich unter dem Gesichtspunkt der Foucaultschen Thesen	153
13.2 Unterbeleuchtete Aspekte.....	160
13.3 Forschungsausblick.....	162
14 Literatur und Quellen.....	165
Anhang 1 – Abkürzungen.....	185
Anhang 2 – Zusammenfassung.....	187
Anhang 3 – Curriculum Vitae.....	189

Danksagung

Zuallererst möchte ich meinen Eltern Bernd und Ilse danken, die mich immer in jeder erdenklichen Weise unterstützt haben. Sie haben mich beharrlich ermutigt, ein Studium nach meinen Interessen zu betreiben und abzuschließen. Die Geduld und Zuversicht, mit der sie mich dabei – finanziell, praktisch und ideell – unterstützt haben, ist nicht selbstverständlich. Danke!

Ich danke meinem Partner Christopher Grachegg, der mir in der turbulenten Zeit der Diplomarbeit geduldig zur Seite stand. Seinen Eltern Peter und Christa Grachegg, die uns Haus und Garten öffneten, und mir ermöglichten, in einer angenehmen Umgebung zu arbeiten. An Peter noch ein spezieller Dank für seine Hilfe in Zweifelsfällen der französischen Sprache.

Meinem Betreuer Reinhard Sieder für seine Bereitschaft, sich auf dieses Vorhaben einzulassen sowie all seine Unterstützung. Ganz besonders möchte ich Ilse Reiter-Zatloukal vom Institut für Rechtsgeschichte danken, die sich die Zeit genommen hat, den juristischen Teil meiner Arbeit durchzusehen und mir mit ihrem Rat zur Seite gestanden ist.

Besonderer Dank gilt meinen FreundInnen. Traude Bollauf hat die Arbeit in allen Stadien inhaltlich und sprachlich freundlich und kritisch begleitet. Sie hat mich ermutigt – und wenn nötig vorangetrieben. Ihre Hilfe war in jeder Hinsicht von unschätzbarem Wert. Eva Stocker und Thomas Wallnig haben frühe Versionen des Textes gelesen – ihre Anregungen haben viel zum Gelingen des Textes beigetragen. Martin Scheidenberger hat die Arbeit des Endkorrektors auf sich genommen. Bernhard Blank hat mich mit seiner unendlichen Geduld in allen Krisenfällen der EDV begleitet und dafür gesorgt, dass die Zitationssoftware die gewünschten Ergebnisse lieferte.

Nicht zuletzt danke an alle, die mit mir studiert haben und an jene, die an den Instituten für Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Zeitgeschichte sowie an der IFF lehren, forschen und arbeiten. Sie haben es ermöglicht, dass mein Studium zu einer intellektuellen und persönlichen Bereicherung wurde.

Mein ganz besonderer Dank gilt den BibliothekarInnen sowie den nicht-wissenschaftlichen MitarbeiterInnen des Instituts für Geschichte, die mit ihrer freundlichen und hilfsbereiten Art eine Atmosphäre schaffen, in der man sich willkommen fühlt.

1 Einleitung

1.1 Ausgangspunkt

Am Beginn dieser Auseinandersetzung mit der Prügelstrafe stand die Beschäftigung mit den österreichischen Strafrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts. Noch das Strafgesetz von 1852 (StG 1852) sah die körperliche Züchtigung als Strafverschärfung bei Verbrechen und als Hauptstrafe bei Vergehen vor.

„Die Züchtigung besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenpersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens dreißig Streiche betragen. Sie darf nur gegen Rückfällige, erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal und nie öffentlich vollzogen werden.“¹

Dass ein solch archaisches Strafinstrument noch Mitte des 19. Jahrhunderts existierte, mag verwundern. Tatsächlich wurde die körperliche Züchtigung als strafrechtliche Sanktion in Österreich erst relativ spät beseitigt. Nach einer vorübergehenden Beseitigung 1848 war sie 1852 wieder eingeführt worden, um erst 1867 endgültig aus den österreichischen Strafrechtskodifikationen zu verschwinden. Mehr als dieser langwierige Prozess der Abschaffung der Prügelstrafe, beschäftigte mich aber die *Logik ihres langen Verbleibs*: Wie konnte diese mit Schmerz operierende Strafe das Zeitalter des peinlichen Rechts überdauern?

1.2 Forschungsstand

1.2.1 Die Geschichte des Strafens zwischen Rechtsgeschichte und historischer Kriminalitätsforschung: Norm – Praxis – Diskurs.

Arbeiten zur Geschichte des Strafens bewegen sich im Spannungsfeld zweier Disziplinen, der juristisch geprägten Rechtsgeschichte und der historischen Kriminalitätsforschung, die sich im deutschen Sprachraum in den 1970er Jahren aus der Sozialgeschichte entwickelte. Bis heute ist ihr Verhältnis prekär und von gegenseitigem Unverständnis geprägt.

Die klassische Rechtsgeschichte orientierte sich traditionell an den Normen. Institutionell bedingt verortete sie ihren Forschungsauftrag lange in einem Modell, das geltendes Recht aus seiner historischen Genese zu erklären suchte. Dass rechtshistorische Forschung so lediglich

1 StGB 1852 § 24.

eine personenzentrierte Historiografie fortschreibt, ist nach wie vor ein Topos unter HistorikerInnen, auch wenn neuere Arbeiten dieses Paradigma längst hinter sich gelassen haben.

Die historische Kriminalitätsforschung wiederum versteht sich in scharfer Abgrenzung von der klassischen Rechtsgeschichte. Dem Fokus auf die Norm wird die Erforschung von Akteuren und Praxen des Rechts entgegengesetzt. Die historische Kriminalitätsforschung hat ihre Wurzeln in der klassischen Sozialgeschichte, grenzte sich aber bald in theoretischer und methodischer Hinsicht durch eine kulturhistorische Ausrichtung von der Mutterdisziplin ab.² Im deutschen Sprachraum gelten Dirk Blasius und Carsten Küther, die ab den 1970er Jahren forschten, als Vorreiter. In den 1980er Jahren kam es zu einer stetigen Erweiterung des Feldes vor allem in Richtung des Armuts- und Bettlerwesens und der Hexenprozesse.³ Einen wahren Boom erlebte hier die historische Kriminalitätsforschung – mit einiger Verspätung gegenüber dem französischen und angloamerikanischen Raum – in den 1990er Jahren. Indikatoren dafür sind steigende Publikationszahlen, die Diversifizierung des Forschungsfeldes und seine Vernetzung in Form des Arbeitskreises historische Kriminalitätsforschung.⁴

Die historische Kriminalitätsforschung fokussierte jahrzehntelang auf die frühe Neuzeit. Erst in den vergangenen Jahren lässt sich eine Konjunktur der Arbeiten zur frühen Moderne, dem 19. Jahrhundert, feststellen. Damit fällt auch die Disziplin der Historischen Kriminalitätsforschung – wie Rebekka Habermas konstatiert – in zwei Felder. Sie erforschen nicht nur unterschiedliche Epochen, sondern unterscheiden sich auch in Fragestellungen, Quellenkorpora und Methodik. Während für die Frühe Neuzeit die (Gerichts)-Praxen im Vordergrund stehen, orientieren sich die Forschungen zum 19. Jahrhundert weitgehend an Diskursen.⁵

Forschungen zur frühen Neuzeit beschäftigen sich häufig mit den bis dahin verdrängten Akteuren, den „Kriminellen“ in ihrem sozio-ökonomischen und sozialen Bedingungsrahmen

2 Gerd Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum*, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff, Hg., *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 27–30.

3 Hier sind vor allem Uwe Danker, Heinz Reif und Ernst Schubert zu nennen, für Österreich Heide Dienst, Hannes Stekl und Helfried Valentinitich. Vgl. Martin Scheutz, *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert*, Wien/München 2001, S. 34–42.

4 <http://www.akhk.org> (18.11.2012). In seinem Umfeld entstanden auch die ersten einführenden Sammelbände, die einen Überblick über das Forschungsfeld leisteten: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff, Hg., *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1993; Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff, Hg., *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000; bzw. als Einführung für Studierende: Gerd Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999. Für Österreich z.B.: Andrea Griesebner, Hg., *Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert)*, Innsbruck/Wien/Bozen 2002.

5 Rebekka Habermas, *Rechts- und Kriminalitätsgeschichte revisited – ein Plädoyer*, in: Rebekka Habermas, Hg., *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt a. M./New York 2009, S. 19f.

sowie mit der Konstruktion von Kriminalität. Leitquelle dieser Forschungsrichtung sind Gerichtsakten, die typischerweise mit qualitativen Methoden wie dem aus der Anthropologie entlehnten Konzept der *dichten Beschreibung* (Clifford Geertz) bearbeitet werden. Lange Zeit galt das Hauptinteresse dem Phänomen der (Unterschichten)-Kriminalität bzw. Kriminalisierung im Zusammenhang mit dem frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozess: Wichtige Konzepte sind hier die *Sozialdisziplinierung* nach Gerhard Oestreich, die *Zivilisationstheorie* nach Norbert Elias sowie der *Labelling approach*, der Devianz als soziale Zuschreibung versteht. Mit der Zuwendung zur Mentalitätsgeschichte, die Fragen nach den Lebens- und Vorstellungswelten der kriminellen bzw. kriminalisierten Unterschichten aber auch der Gerichtsnutzung durch die Bevölkerung aufwarf, fanden auch die Konzepte der *microhistoire* und der Genderforschung Eingang in die historische Kriminalitätsforschung.

Die Forschungsarbeiten zum 19. Jahrhundert haben meist einen anderen Fokus: Inspiriert vom Modell der Disziplinargesellschaft werden verstärkt Institutionen und „kriminologische, psychiatrische und medizinische Diskurse“⁶ untersucht: Quellenbasis sind Gutachten, Traktate, Lehrbücher und andere juristische und kriminologische Publikationen, aber auch Zeitungen und Zeitschriften, Theaterstücke, literarische Werke sowie Fotografien.

Rebekka Habermas begreift dieses Auseinanderfallen des Forschungsfeldes an der Epochen-schwelle von Vormoderne und Moderne als Folge der Wirkungsmächtigkeit der Konzepte von 1848, die als *silent referents*⁷ bis heute die Vorstellung von Recht prägen und auch in den neueren Studien häufig implizit forschungsleitend sind. Ursprünglich politische Forderungen und Konzepte wie die nach Gleichheit oder Geschworenengerichtsbarkeit brachten Topoi hervor, die einen klaren Bruch zwischen einem vormodernen und einem modernen Rechtssystem behaupteten, eine Dichotomisierung zwischen Gerechtigkeit und Grausamkeit, zwischen konstitutioneller Gleichheit und monarchischer Willkür. Sie konstruieren das Bild eines gesellschaftlich und politisch autarken Rechtssystems, das allein durch einen tyrannischen Herrscher oder aber die Reformen geprägt wird.⁸ Habermas kritisiert die unreflektierte Verwendung von Begriffen wie „Geschworenengerichtsbarkeit“ oder „Gleichheit“, die ohne Kontextualisierung als Analyseparameter herangezogen werden,⁹ und damit eine

6 Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff, Vorbemerkungen, in: Rebekka Habermas, Hg., *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt a. M./New York 2009, S. 11.

7 Das Konzept der *silent referents* entlehnt Habermas den postkolonialen Forschungen von Dipesh Chakrabarty: Er bezeichnet damit Konzepte und Begriffe und Kategorien, die europäischen Gesellschaften entlehnt sind, deren Anwendung in der Erforschung der Geschichte ehemals kolonialisierter Gesellschaften die koloniale Perspektive perpetuiert. Vgl. Ebd., S. 20f.

8 Ebd., S. 21.

9 Ebd., S. 28f.

politisch konstruierte Epochengrenze in der Forschungspraxis weiterführt. Nach Habermas erschweren diese *silent referents* „die Forschung heute insofern, als dass sie Trennendes hervorheben, wo es gälte Übergänge zu betonen, [sie bringen] die Zusammenhänge zum Verschwinden, wo diese sichtbar gemacht werden sollten.“¹⁰

Auch die Geschichte der Straftechniken, in die sich die Prügelstrafe einordnen lässt, ist klassischerweise um diese Epochenschwelle angesiedelt: Sie wird beschrieben als ein sehr rascher Veränderungsprozess von einem Regime der Leib- und Lebensstrafen zu einem durch die institutionelle Gefängnisstrafe geprägten Strafsystem. Nach den Hintergründen für diesen als Bruch beschriebenen Übergang wurde bereits um 1900 gesucht. Bis in die 1970er Jahre waren die Studien zu diesem Thema in einer Geschichte des Fortschritts, der zunehmenden Humanisierung verhaftet, die sie als Legitimation gegenwärtiger Strafkonzeptionen schrieb. Mit dem sog. *Revisionist Approach* in den USA vor allem mit David Rothman, in Europa mit Michel Foucault verbunden, erfolgte eine Wende, die die Gefängnisse als verstärkte soziale Kontrolle analysierten. Als Vorläufer dieser Richtung kann auch die Arbeit von Rusche/Kirchheimer¹¹ aus 1939 angesehen werden, deren Fokus die marxistische Auffassung um den Zusammenhang von Gefängniswesen und Produktivkräften war.

In den vergangenen Jahren wurden im deutschen Sprachraum mehrere Monografien vorgelegt, die sich dem Komplex der Straftechniken aus diskurshistorischer Perspektive nähern, und zwar für die beiden prototypischen Strafformen von Todesstrafe¹² und Gefängnisinstitution¹³. Zuletzt legte Gerhard Ammerer, ein Grenzgänger zwischen Rechtsgeschichte und historischer Kriminalitätsforschung, seine detaillierte Studie zum Prozess der Abschaffung der Todesstrafe unter Joseph II. vor.¹⁴ Daneben gibt es auch zahlreiche Einzelstudien zur Geschichte der Strafanstalten.¹⁵

10 Ebd., S. 21.

11 Georg Rusche/Otto Kirchheimer/Thorsten Sellin, *Punishment and social structure*, New York 1939.

12 Jürgen Martschukat, *Insenziertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2000.

13 Thomas Nutz, *Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848*, München 2001.

14 Gerhard Ammerer, *Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787)*, Innsbruck/Wien/Bozen 2010.

15 Beispielhaft seien hier Falk Bretschneider, *Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert*, Konstanz 2008 sowie die Beiträge der Sammelbände Gerhard Ammerer, Hg., *Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850*, Frankfurt a. M. u.a. 2006 und Gerhard Ammerer, Hg., *Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter*, Leipzig 2010 erwähnt.

1.2.2 Literatur zur Prügelstrafe

Zur Prügelstrafe existiert, neben einigen überblicksartigen Lexikonartikeln,¹⁶ wenig Literatur.

Jörg Gebhardts Dissertation¹⁷ befasst sich mit Prügelstrafe und dem Züchtigungsrecht im antiken Rom. Die Arbeit – für die er den *Corpus Iuris Civilis*, aber auch andere antike Rechtsquellen sowie literarische Texte beispielsweise von Cicero oder Plinius verwendet, bezieht sich sowohl auf die strafrechtliche Prügelstrafe als auch auf das Züchtigungsrecht in der *familia*, wobei er aufzeigt, dass diese Grenze verschwimmt.

Für die frühe Neuzeit ist vor allem das Kapitel *Pranger* in Richard van Dülmens *Theater des Schreckens* relevant. Der Autor stützt sich in Bezug auf Prügelstrafen auf Rudolf Quanter,¹⁸ der das Thema der Leibesstrafen um 1900 populär vermarktete sowie Richard Wrede mit seinem 1898 erschienen Buch *Die Körperstrafen bei allen Völkern von den ältesten Zeiten bis Ende des 19. Jh.*¹⁹ Van Dülmen hat diese eher dürftige Literaturlage um Fallbeispiele und Statistiken aus Nürnberg, Frankfurt und Würzburg ergänzt.

Reinhart Koselleck hat in seiner Untersuchung zu Preußen der Abschaffung der Prügelstrafe im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert einen Exkurs gewidmet: Er konzentriert sich auf die Verflechtung der strafrechtlichen mit patrimonialen Aspekte der Prügelstrafe, die er als spezifisches Herrschaftsinstrument charakterisiert. Die patrimoniale Züchtigung spielte ihmzufolge in Preußen eine zentrale Rolle, sodass der Staat in seinem Bestreben die Strafgewalt zu monopolisieren, sie nur in kleinen Schritten einschränken konnte.

Kai Detlev Sievers²⁰ nähert sich der Prügelstrafe im 19. Jahrhundert über diskursive Beiträge: Er untersucht dafür die Argumentation des schleswig-holsteinischen Juristen Carl Benedikt v. Schirach in zwei Texten: im Jahr 1828 argumentiert der Jurist unter dem Aspekt einer notwendigen Standesdifferenzierung pro Prügelstrafe, während für seine Ablehnung zwölf Jahre

16 Ekkehard Kaufmann, Leibesstrafe, in: Adalbert Erler/Wolfgang Stammer/Ekkehard Kaufmann, Hg., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1971, Sp. 1777–1790; Ekkehard Kaufmann, Prügelstrafe, in: Erler u.a., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Sp. 75–80; Andreas Roth, Züchtigungsrecht, in: Erler u.a., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Sp. 1781–1784.

17 Jörg Gebhardt, Prügelstrafe und Züchtigungsrecht im antiken Rom und in der Gegenwart, Köln/Weimar/Wien 1994.

18 Rudolf Quanter, Die Leibes- und Lebensstrafen bei allen Völkern und zu allen Zeiten. Eine kriminalhistorische Studie, Dresden 1901. Quanters Text, der ohne Belege auskommt und Bibelstellen und Heiligenviten als Quelle heranzieht, ist primär aus historischer Sicht interessant. Er bezieht in der in Deutschland um 1900 aufflammenden Debatte um die Wiedereinführung der Prügelstrafe Stellung für die unbedingte Wiedereinführung derselben.

19 Richard Wrede, Die Körperstrafen bei allen Völkern von den ältesten Zeiten bis Ende des 19. Jh. Kulturgeschichtliche Studien, Dresden 1898. Da eine breite quellenbasierte Aufarbeitung ein Forschungsdesideratum ist, werden Wrede, aber auch Quanter häufig als weiterführende Literatur zitiert.

20 Kai Detlev Sievers, Prügelstrafe als Zeichen ständischer Ungleichheit, in: Konrad Köstlin/Karl-Sigismund Kramer, Hg., Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde, Berlin 1976, S. 195–206.

später der Ehrbegriff herangezogen wird, zwei Argumentationsformen, die auch im österreichischen Diskurs zentral waren.

Eckhardt Meyer-Krentler²¹ hat sich der „Prügelstrafe“ aus literaturgeschichtlicher Sicht genähert. Anlass dazu bot ihm Goethes Gedicht *Willkomm und Abschied*. Der Titel verweist auf eine juristische Formel, die eine Prügelstrafe bei Eintritt (*Willkomm*) und Austritt (*Abschied*) aus dem Gefängnis euphemistisch umschreibt (Vgl. unten S. 105) und war von Zeitgenossen selbstverständlich decodierbar. Diesen Interpretationsrahmen bettet er in eine auf Deutschland fokussierende interdisziplinäre Studie zu literaturgeschichtlichen, rechts- und sozialhistorischen Aspekten ein.

Martin Schröder²² untersuchte Diskurse und Praktiken der Prügelstrafe aus der Perspektive der deutschen Kolonialgeschichte. Die körperliche Züchtigung war hier ein weitverbreitetes, rassistisch motiviertes Herrschaftsinstrument, sodass der Autor feststellt, dass die „deutschen Schutzgebiete Schwarzafrikas zu Recht mit den Begriffen *Prügelkolonien* und *Fünfundzwanzigerland* charakterisiert werden können.“²³

Karin Zingl²⁴ hat in ihrer Diplomarbeit zur Prügelstrafe an der juristischen Fakultät der Universität Graz 2001 einen kurzen deskriptiven Überblick von Normen zur Prügelstrafe in historischem und aktuellem Recht Österreichs vorgelegt, und zwar sowohl zur strafrechtlichen Prügelstrafe als auch zur Frage der familiären/pädagogischen Prügelstrafe.

Mit dem langen Prozess der Abschaffung der Prügelstrafe in Österreich von 1848 bis 1867 befasst sich ein Artikel von Stefan Malfèr.²⁵ Sein besonderes Interesse gilt dem Militärstrafrecht. Er untersucht den Veränderungsprozess anhand von Aktenmaterial aus dem legislativen und vorlegislativen Bereich – Ministerratsprotokolle, Akten des Reichsrats, der Kabinettskanzlei, des jüngeren Staatsrats und des Kriegsministeriums.

21 Eckhardt Meyer-Krentler, *Willkomm und Abschied – Herzschatz und Peitschenhieb*. Goethe – Mörike – Heine, München 1987.

22 Martin Schröder, *Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas*, Münster 1997.

23 Ebd., S. 131. Die Prügelstrafe als Herrschaftsinstrument in der Strafrechtspflege war vor allem in deutschen und englischen Kolonien bis ins 20. Jahrhundert verbreitet. Frankreich, Italien und die Niederlande hatten sie (zumindest nominell) abgeschafft. Vgl. dazu: Ernst Feder, *Die Prügelstrafe*, Berlin 1911, S. 48–54.

24 Karin Zingl, *Die „Prügelstrafe“*. Körperliche Züchtigung im Strafvollzug und in der Erziehung, unveröff. Dipl. Arb. Univ. Graz 2001.

25 Stefan Malfèr, *Die Abschaffung der Prügelstrafe in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Militärgrenze*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 1985, überarbeitete Version des Artikels: Stefan Malfèr, *Die Abschaffung der Prügelstrafe in Österreich 1848–1867 (1872)*. Ein Beitrag zur österreichischen Strafrechtsgeschichte, in: Lorenz Mikoletzky, Hg., *Bericht über den Sechzehnten Österreichischen Historikertag in Krems/Donau*, Wien 1985.

1.3 Forschungsgegenstand und Fragestellung

Von den vorliegenden Werken zur Prügelstrafe widmet sich also lediglich Malfèr explizit der Situation in den habsburgischen Ländern. Seine Arbeit fokussiert auf den Prozess der Abschaffung und setzt mit der von Habermas konstatierten Epochenschwelle von 1848 ein. In Ergänzung dazu soll diese Diplomarbeit auch die Jahrzehnte davor behandeln. Zwischen 1787 und 1852 wurden mit dem Josephinischen Strafgesetz (JStG), dem Strafgesetzbuch 1803 (StGB 1803) und dem Strafgesetz 1852 gleich drei Kodifikationen in Geltung gesetzt, die nicht nur das materielle Strafrecht, die Gerichtsorganisation und das Prozessrecht, sondern auch das Strafsystem grundlegend veränderten. Die Prügelstrafe überdauerte als einzige der mit Schmerz operierenden Strafen diese Veränderungen. Mein Forschungsinteresse richtet sich auf die Ausgestaltung der Prügelstrafe in diesen Kodifikationen.

Um eine Einbettung in einen breiteren Rahmen zu gewährleisten, entschied ich mich für eine theoriegeleitete Analyse anhand des Textes *Überwachen und Strafen*. Die Verwendung von Foucaults *Überwachen und Strafen* als theoretischen Bezugsrahmen für eine Arbeit über Prügelstrafe mag ungewöhnlich erscheinen, denn schließlich untersucht der Autor in seinem Buch eine Genealogie des Gefängnisses im Rahmen des Entstehens der Disziplinargesellschaft; er geht der Frage nach, warum sich an der Schwelle zur Moderne, plötzlich die Gefängnisinstitution als paradigmatische Strafform durchsetzt; warum sich der Zugriff auf den Körper in einer Weise ändert, in der der Schmerz in der Bestrafung seinen prominenten Platz verliert. Bei der Prügelstrafe hingegen handelt es sich um eine Strafform, die mit der Produktion von Schmerzen operiert. Sie scheint zunächst der Sphäre des peinlichen Rechts anzugehören, während das 19. Jahrhundert – in Anlehnung an Foucault – eigentlich als das klassische Zeitalter der Einsperrung, der Gefängnisinstitution gilt.

Im Rahmen dieser Diplomarbeit gehe ich der Frage nach, ob und wie Foucaults *Überwachen und Strafen* als theoretisches Modell für die Betrachtung der strafrechtlichen Sanktion der Prügelstrafe nutzbar gemacht werden kann, wo die Möglichkeiten und die Grenzen dieses Modells liegen.

2 Überwachen und Strafen

2.1 Kontextualisierung

Michel Foucaults *Überwachen und Strafen* ist eines seiner populärsten und einflussreichsten Bücher. Die tagespolitische Aktualität des Themas und die plastische Darstellung hat zu seiner Verbreitung – gerade jenseits der *scientific community* – beigetragen. Schon der Untertitel *Die Geburt des Gefängnisses* weckte bei seinem Erscheinen 1975 großes Interesse²⁶. Die Studie, in der Foucault den Mythos der humanen Gefängnisstrafe demontiert, geht jedoch weit über die programmatisch angekündigte Geschichte des Strafens hinaus. Zentrales Thema ist die Macht: Foucault verwirft die bürgerliche Machttheorie, bricht aber auch mit der der Linken.²⁷ Er entwickelt seine eigene Machtkonzeption weiter und entwirft in diesem Text das einflussreiche Modell der Disziplinargesellschaft bzw. Normierungs-/Normungsgesellschaft.²⁸

Damit markiert *Überwachen und Strafen* eine Wende in Foucaults Werk: eine thematische Neuorientierung von der Wissenschaftsgeschichte zur Geschichte des Strafens sowie einen Wechsel in der Forschungsstrategie. Die diskursorientierte Archäologie wird abgelöst von einer als Genealogie betriebenen Institutionenkritik, in der er Wissens-Macht-Relationen erforscht und sich verstärkt den sozialen Praktiken zuwendet.

In mancher Hinsicht schließt Foucault mit *Überwachen und Strafen* an die frühen Studien *Wahnsinn und Gesellschaft* und *Die Geburt der Klinik* an. In allen drei Werken dekonstruiert er mit ähnlichen Strategien bis dahin wenig hinterfragte gesellschaftliche Institutionen:

„Warum nach dem Wahnsinn das Verbrechen? Warum nach dem *Hôpital général* und der Klinik das Gefängnis? Ohne Zweifel gibt es hier eine Kontinuität in der Wahl der methodischen Mittel: die Erforschung der Funktionsweise einer Gesellschaft über die Untersuchung ihrer mutmaßlichen Ränder; das Aufzeigen des

26 Das mediale Echo, das *Surveiller et Punir* in Frankreich hervorrief, ist dokumentiert in: Philippe Artières/Michel Foucault, Hg., *Surveiller et punir de Michel Foucault. Regards critiques, 1975–1979*, Caen 2010 sowie in Michel Foucault/Daniel Defert, Hg., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd II (1970–1975)*, Frankfurt a. M. 2002.

27 Gilles Deleuze/Hermann Kocyba, Foucault, Frankfurt a. M. 1987, S. 38.

28 Die Übersetzung des Begriffs *normalisation* mit „Normierung“ ist problematisch, da sie die sprachlichen Nuancen zum Verschwinden bringt: „Der französische Begriff *normalisation* meint im vorherrschenden alltäglichen Sprachgebrauch dominant die (industrielle) ‚Normung‘ bzw. ‚Standardisierung‘ [...] Die deutsche Übersetzung mit ‚Normalisierung‘ ist also in vielen Kontexten prekär, da sie den semantischen Kern von ‚Standard‘ in Richtung (allgemein kulturelle) ‚Normalität‘ verschiebt.“ Mit der sprachlichen Doppeldeutigkeit des Begriffs *normalisation* bleibt in *Überwachen und Strafen* aber auch der Zusammenhang zwischen den standardisierenden, kulturellen und pathologisierenden (normal vs. anormal) Elementen einer Normierungs/Normalisierungsgesellschaft. [Jürgen Link, *Disziplinartechnologien/Normalität/Normalisierung*, in: Clemens Kammler/Elke Reinhardt-Becker, Hg., *Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart u.a. 2008, S. 242f.]

Gewebes zwischen Zentrum und Peripherie; das Durchforsten von ‚Grenzerfahrungen‘, ‚mit denen eine Kultur etwas zurückweist, was für sie außerhalb liegt‘ [...].²⁹

Trotz dieser Parallelen ist für die hier zitierte Historikerin Michelle Perrot diese Neuorientierung in Foucaults gesellschaftspolitischem Engagement begründet.

2.1.1 *Groupe d'information sur les Prisons (G.I.P.)*

Sowohl das Thema „Gefängnis“, das vor 1970 in Foucaults Veröffentlichungen keine Rolle spielte,³⁰ als auch die Beschäftigung mit der Macht sind verwoben mit Foucaults politischem Aktivismus der frühen 1970er Jahre, seinem Engagement in der *Groupe d'information sur les Prisons (G.I.P.)*. Diese Gruppe entstand im Umfeld der französischen Gefängnisbewegung und prägte ihre Entwicklung. Über die politischen Häftlinge war die französische Linke 1968 mit der Gefängniswelt in Berührung gekommen und bezog nun aktiv Stellung gegen ihre Institutionen. Hungerstreiks, Demonstrationen und Besetzungen von Kommissariaten prägten die frühe Protestbewegung; 1971/72 brachen gewaltsame Gefängnisrevolten aus.³¹

Auf Anregung von Daniel Defert rief eine Gruppe um Michel Foucault und Gilles Deleuze im Februar 1971 die G.I.P. ins Leben. Öffentlichkeitswirksam verkündete Foucault gemeinsam mit dem Chefredakteur der katholischen Zeitschrift *Esprit*, Jean-Marie Domenach, und dem Althistoriker Pierre Vidal-Naquet das Gründungsmanifest als Reaktion auf die von Justizminister René Pleven angekündigte *Spezialverfassung für die Gefängnisse*.

Ihre Ziele und Strategien unterschieden sich von denen der radikalen Linken: Die G.I.P. sollte die Kommunikation zwischen dem „Dinnen“ und dem „Draußen“ des Gefängnisses herstellen und so Informationen sammeln, Missstände aufzeigen und einen öffentlichen Diskurs über das Gefängnis in Gang setzen.

„The GIP's aim, it is suggested here [gemeint ist das Gründungsmanifest, Anm. UG], was primarily to start a debate: amongst prisoners, and between prisoners and the rest of the population. This simple dialogue, however, was practically hampered by prison regulations, which forbade communication with unauthorised

29 Michelle Perrot, Lektionen der Finsternis. Michel Foucault und das Gefängnis, in: Gerhard Ammerer, Hg., Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung, Leipzig 2003, S. 54; von ihr hier zitiert: Michel Foucault, Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft, Frankfurt a. M. 1973, S. 9.

30 In den großen Werken gibt es keinen Konnex zum Gefängnis, die einzige Erwähnung findet sich in einem 1966 geführten Interview. In seiner Inauguralvorlesung findet sich zwar ein Verweis auf das „système pénal“, allerdings noch im diskursiven Sinn. [Jean-Jacques Yvorel, De la ‚folie‘ à la ‚prison‘, in: Remi Lenoir/Myriam Tsikounas, Hg., Michel Foucault. Surveiller et punir. La prison vingt ans après, Paris nov. 1996].

31 Perrot, Lektionen, S. 57.

persons (i.e. everyone but close family members), while the daily press was not allowed inside and radio broadcasts were regularly censored. The GIP's investigation was thus not an end in itself, for the sake of gathering information, but rather a means to an end: a way to set up a vast communication network between and around prisoners, so as to allow for discussion and coordinated action to take place.³²

Als Instrumentarium diente die Sammlung von Briefen und persönlichen Erzählungen von Strafgefangenen sowie eine Fragebogenaktion unter Häftlingen, Straftentlassenen und ihren Familien, aber auch unter juristischen Berufsgruppen wie Anwälten oder Bewährungshelfern. Diese Form der Untersuchung diente nicht nur dazu, faktische Informationen über das Leben im Gefängnis zu erlangen (zu Fragen wie Zellengröße, Ernährung, Tagesablauf oder Kommunikationsmöglichkeiten mit der Außenwelt), sondern verstand sich vor allem als Plattform für Strafgefangene, um zu artikulieren, was an den Zuständen in den Gefängnissen untragbar (*intolérable*) war. Das Wort *intolérable* war Schlüsselbegriff für eine Untersuchung, die nicht auf (wissenschaftlicher) Neugierde beruhen sollte, sondern sich als politisches Kampfinstrument verstand,³³ und wurde titelgebend für die Heftreihe, in der die Ergebnisse dieser Fragebogenuntersuchungen sowie andere Studien und Reflexionen über das Gefängnis erschienen. Hier wurden nicht nur atavistische Formen des Strafvollzugs kritisiert sondern auch die modernen von technischer Überwachung und Medikalisierung geprägten Vollzugsformen, wie sie beispielsweise im Modellgefängnis von Fleury-Mérogis zum Einsatz kamen. Außerdem organisierten die Mitglieder der Gruppe Demonstrationen, Meetings und Pressekonferenzen, gaben Interviews und publizierten eine Reihe von Artikeln, wobei sie „direkt auf die öffentliche Gewalt und die öffentliche Meinung zielten und einen sicheren Sinn für Symbolik und Mediennutzung zeigten.“³⁴ Mit dieser Annäherungsweise nahm die G.I.P. in der Gefängnisbewegung nach Einschätzung von Michelle Perrot eine spezifische Position ein:

„Als Erfahrungsfeld hat der GIP eine Schlüsselposition zwischen der extremen Linken und den Gefangenen eingenommen, zwischen Innen und Außen des Gefängnisses, zwischen Spezialisten des Justizvollzugs und Laien. Er hat seinen Beitrag zur Reflexion des Verhältnisses zwischen Justizapparat und Strafvollzug geleistet, die im Blick Michel Foucaults untrennbar zusammengehören.“³⁵

Dass dieser Anspruch, die Gefangenen für sich selbst sprechen zu lassen, in der Praxis zum Scheitern verurteilt war, zeigt Cecile Brich in einem kritischen Artikel zur G.I.P.. Die

32 Cecile Brich, *The Groupe d'information sur les prisons. The voice of prisoners? Or Foucault's?*, in: *Foucault Studies* 2008/5, S. 28f.

33 Perrot, *Lektionen*, S. 58f.

34 Ebd., S. 61.

35 Ebd., S. 62.

Methodik von Fragebogen und Erlebnisberichten zur Generierung von Aussagen und deren spezifische Positionierung im Kontext eines intellektuellen Diskurses ermöglichten zwar durch die privilegierte Position der Intellektuellen die Produktion gesellschaftlich anerkannten Wissens und verschafften den Aussagen öffentliches Gehör, wiesen aber andererseits den Gefangenen den Platz eines Informanten, eines erforschten Objekts zu.

„Prisoners’ subjectivity was not only shaped by the GIP by portraying them in this way in its declarations, but also by delineating subject positions for them to adopt within the GIP’s investigation by expecting them to formulate certain types of statements (énoncés). Foucault suggested in *The Archaeology of Knowledge* that énoncés define subject positions for those who utter them. By positioning prisoners as respondents to questionnaires designed by sociologists, and as authors of firstperson narratives, the GIP made those of the inmates who answered them adopt the position of objects of an interaction closely resembling an interrogation or a psychological examination, where prisoners had little scope for influencing the dynamics of the dialogue and the topics dealt with.“³⁶

Immer wieder problematisierte Foucault in Medieninterviews die Verbindung der akademischen Arbeit und seines politischen Engagements. So erklärte er, den praktischen Aktivismus dem intellektuellen Schreiben vorzuziehen oder thematisierte das Paradox, dass er es zwar ablehne, dass eine Beziehung zwischen den beiden Bereichen hergestellt wird, diese aber wohl existiere. Auf der anderen Seite flossen Überlegungen, die in *Überwachen und Strafen* Bedeutung erlangen sollten, bereits in die Interviews ein.³⁷

Die Erfahrungen und Befunde aus der Arbeit der G.I.P. inspirierten offensichtlich die Themenwahl und bestimmten den Blickwinkel, unter dem Foucault seine Studie anlegte. Dennoch warnt Jean-Jacques Yvorel, der sich in seinem Artikel mit den zwischen *Wahnsinn und Gesellschaft* und *Überwachen und Strafen* erschienen Texten auseinandersetzt, vor einem linearen Erklärungsmodell:

„Si le lien entre Surveiller et punir et les événements politiques des années 1968–1975 n’est plus véritablement à démontrer, la relation entre son action au sein G.I.P. et son travail scientifique au Collège de France est plus complexe. Il arrive que Foucault dénie tout rapport entre les deux pour les reconnaître aussitôt. Nous espérons avoir montré que les textes des proclamations politiques qu’il signe et les écrits pour actes de sociétés savantes qu’il rédige se font écho, se répondent, se fondent mutuellement.“³⁸

36 Brich, Groupe, S. 46f.

37 Yvorel, folie, S. 104–108.

38 Ebd., S. 110. [„Wenn auch die Verbindung zwischen Überwachen und Strafen und den politischen Ereignissen der Jahre 1968–1975 nicht mehr wirklich bewiesen zu werden braucht, so ist doch die Beziehung zwischen seinem Handeln innerhalb der G.I.P. und seinen wissenschaftlichen Arbeiten am Collège de France komplexer. Es kommt vor, dass Foucault die Beziehung der beiden abstreitet, um sie gleich wieder anzu-

2.1.2 Die akademischen Arbeiten am Collège de France

Die akademischen Arbeiten, auf die sich Jean-Jacques Yvorel in dieser Passage bezieht, sind in erster Linie die am Collège de France gehaltenen Vorlesungen.³⁹ Sie lassen den Übergang zwischen *Wahnsinn und Gesellschaft* und *Überwachen und Strafen* weniger als Bruch erscheinen denn als Weiterentwicklung und Vernetzung von Themen.

Bald nach der Inauguralvorlesung,⁴⁰ in der er das Strafen nur als Beispiel für diskursive Praktiken erwähnte, nahm das Thema des Strafens einen gewichtigen Platz in Foucaults akademischer Arbeit ein. Den Beginn bilden die Vorlesungen *Theorien und Institutionen des Strafvollzugs* (1971/72) und *Die Strafgesellschaft* (1972/73).⁴¹ Foucault stellte hier den Strafvollzug in den Kontext seiner Beschäftigung mit den Wissenssystemen:

„Diese Untersuchung ist selbst Teil eines größeren, im vergangenen Jahr skizzierten Vorhabens: dem Nachvollzug der Ausbildung bestimmter Wissensarten ausgehend von rechtlich-politischen Vorprägungen, die ihnen zur Geburt verholfen haben.“⁴²

Foucault untersuchte drei nicht-diskursive Formen der Wissens-Macht-Relation: das Maß [*mesure*], die Untersuchung [*enquête*] und die Prüfung [*examen*]. Im ersten Jahr widmete er sich der Genese der (gerichtlichen) Untersuchung im Mittelalter als formalisierte Praktik zur Wahrheitsfindung.⁴³ Nur kurz streifte er die Prüfung, die sich in den neu entstehenden Praktiken der Einsperrung und des Polizeiapparats manifestierte. Sie wurde im folgenden Jahr in *Die Strafgesellschaft* näher ausgeführt. Foucault skizzierte in dieser Vorlesung den Paradigmenwechsel, den die neue Straftechnik der Einsperrung mit sich bringt, und behandelte die „ideologische Genese“⁴⁴ der Institution Gefängnis.

„Man muss sich fragen [...] wie es geschehen konnte, dass das Gefängnis, diese neue, fragile kritisierbare und kritisierte Institution, sich so tief in einem institutionellen Feld verankern konnte, dass der Mechanismus seiner Wirkungen sich als anthropologische Konstante präsentieren konnte und schließlich der Da-

erkennen. Wir hoffen, gezeigt zu haben, dass die Texte der politischen Proklamationen, die er unterzeichnet und die Schriften für wissenschaftliche Gesellschaften, die er entwirft sich erwidern, sich antworten, ineinander verschmelzen.“]

39 Der Großteil dieser Vorlesungen liegt noch nicht in editierter Form vor. Die von Foucault für das Jahrbuch des Collège de France verfassten Zusammenfassungen bieten jedoch einen Einblick in die Vorlesungsinhalte.

40 Michel Foucault, *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt a. M. 1993.

41 Michel Foucault, *Theorien und Institutionen des Strafvollzugs*, in: Michel Foucault/Daniel Defert, Hg., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits*. Bd II (1970–1975), Frankfurt a. M. 2002, S. 486–490 und Michel Foucault, *Die Strafgesellschaft*, in: Foucault/Defert, *Schriften II*, S. 568–585.

42 Foucault, *Theorien*, S. 486.

43 Ebd., S. 487–489.

44 Foucault, *Strafgesellschaft*, S. 573.

seinsgrund des Gefängnisses ist, das wiederum, wie sich herausstellt, auf deren funktionelles Erfordernis antwortet.“⁴⁵

Foucault sucht die Antwort auf diese Frage jenseits der Strafrethediskurse und zeichnet das Bild einer Gesellschaft, die von parapönanalen Kontrollinstanzen der Einsperrung durchzogen ist. Die Funktion des Gefängnisses ist für ihn von der Politik des Körpers her zu untersuchen:

„Die Geschichte des Strafens im 19. Jahrhundert beruht ihrem Wesen nach keineswegs auf einer Geschichte moralischer Ideen, sie ist ein Kapitel in der Geschichte des Körpers. [...] Die Transformation der Bestrafung beruht nicht allein auf einer Geschichte der Körper, sie beruht genauer auf einer Geschichte der Beziehungen zwischen der politischen Macht und den Körpern.“⁴⁶

Damit sind in der Zusammenfassung von *Die Strafgesellschaft* Thematik und wesentliche Thesen von *Überwachen und Strafen* bereits formuliert. Auch Begriffe, die Foucault erst später detailliert ausgearbeitet hat, wie beispielsweise *Illegalismus* vs *Delinquenz* oder *Panoptismus* sind in diesem Text schon angedeutet.

Die Wissens-Macht-Relationen waren auch Thema der 1973 in Rio de Janeiro gehaltenen Vortragsreihe *Die Wahrheit und die juristischen Formen*.⁴⁷ Foucault beschäftigte sich anhand von antiken Beispielen mit der Konstruktion von Wahrheit in der sozialen Praktik des Rechts, um den Mythos, dass Wahrheit frei von politischer Macht sei, zu dekonstruieren.

Auch für diese Vorlesungen gilt wohl, was Joseph Vogl für Foucaults bereits veröffentlichte Texte zur Analytik der Macht konstatiert: dass mit dem Thema der Macht nicht eine Aufgabe des diskursanalytischen Projekts verbunden ist, sondern ein Perspektivenwechsel, eine Erweiterung des Feldes stattfindet:

„Von der Antrittsvorlesung *Die Ordnung des Diskurses* (1970) über die Vorlesungsreihe *Die Wahrheit und die juristischen Formen* bis hin zu *Überwachen und Strafen* (1975) und *Der Wille zum Wissen* reicht ein Parcours, der die älteren diskursanalytischen und archäologischen Studien konsequent um die Frage nach dem Status und der Wirksamkeit nicht-diskursiver Praktiken erweitert.“⁴⁸

Solche Anschlussstellen finden sich auch für *Wahnsinn und Gesellschaft*: In den folgenden beiden Jahren wandte sich Foucault wieder dem Thema des „Wahnsinns“ zu. Die Vorlesungen *Die Macht der Psychiatrie* (1973/74) und *Die Anormalen* (1974/75) nehmen so eine Schlüsselposition ein:

45 Ebd., S. 573.

46 Ebd., S. 583f.

47 Michel Foucault, *Die Wahrheit und die juristischen Formen*, Frankfurt a. M. 2003.

48 Joseph Vogl, *Genealogie*, in: Kammler/Reinhardt-Becker, *Foucault-Handbuch*, S. 256.

„Geht man von den drei Verschiebungen in Foucaults Denken von der Diskurs- zur Machttheorie und dann zur Ethik des Selbst aus, dessen roter Faden die Theorie der Subjektivierung ist, so lassen sich die die (!) beiden Vorlesungen jeweils als Texte des Übergangs lesen, eines Übergangs allerdings der akademisch nicht mit der politischen Arbeit bricht, sondern diese mit anderen Mitteln fortsetzt.“⁴⁹

Schon der Titel *Die Macht der Psychiatrie* (1973–74) macht deutlich, dass sich der Fokus verschoben hatte: von der mentalitätsgeschichtlich inspirierten Geschichte der Wahrnehmung des Wahnsinns zur Beschäftigung mit der Institution, den Wahrheitsdiskursen, den Dispositiven der Macht.⁵⁰ Die Untersuchungen basierten auf einem re-konzeptionalisierten Machtverständnis, das bereits in *Die Strafgesellschaft* vorformuliert und in *Überwachen und Strafen* ausgeführt wurde. In *Die Macht der Psychiatrie* skizzierte Foucault bereits das Modell der Disziplinarmacht, ein zentrales Denkmodell von *Überwachen und Strafen*.

In *Die Anormalen* (1974–1975) ist das gerichtsmedizinische Gutachten als Schnittstelle von Medizin und Recht Ausgangspunkt der Überlegungen. Es bezieht sich auf den medizinischen und den juristischen Diskurs, bleibt beiden aber fremd, verzerrt sie ins Groteske und droht sie letztlich zu sprengen. Das gerichtsmedizinische Gutachten speist sich nach Foucault aus einer dritten Macht, die er als Macht der Normalisierung bezeichnet. Diese Macht operiert mit eigenen Logiken; ihr Fokus ist nicht Erlaubtes versus Unerlaubtes oder Krankes versus Gesundes – sie scheidet „Normales“ von „Anormalem“. Der Genealogie dieser juristisch-medizinischen Normalisierungsmacht nachzugehen, war für Foucault Gegenstand dieser Vorlesung.⁵¹ Er untersuchte drei Elemente, die er ausgehend vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert an drei durch den Diskurs gebildeten Formen festmachte: „Das Monster“, „Der Onanist“ und „Das korrekturbedürftige Individuum“. Letzteres, das die größte Nähe zu *Überwachen und Strafen* aufweist, blieb jedoch – verglichen mit der Planung – skizzenhaft. Diese in *Die Macht der Psychiatrie* und in *Die Anormalen* untersuchten Formationen juristisch-medizinischer Diskurse und Praktiken wurden in *Überwachen und Strafen* im Modell der Disziplinargesellschaft mit ihrem Fokus auf die *moderne Seele* zentral.

Der Komplex juristisch-medizinischer Diskurse ist auch Kern des Bandes *Der Fall Rivière*.⁵² Das Projekt entstand aus einem Seminar, das Foucault in den Studienjahren 1971/72 und 1972/73 leitete. Die im 1973 veröffentlichten Sammelband enthaltenen Aufsätze beleuchten

49 Magdalena Beljan, Vorlesungen, in: Kammler/Reinhardt-Becker, Foucault-Handbuch, S. 142.

50 Ebd., S. 142.

51 Michel Foucault, *Die Anormalen*. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975), Frankfurt a. M. 2003, S. 13–75, insbes. 60–62.

52 Michel Foucault, Hg., *Der Fall Rivière*. Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz, Frankfurt a. M. 1975.

die Beziehung zwischen Psychiatrie und Strafjustiz, wie sie sich in diesem Fall manifestieren. Der Fall des Pierre Rivière, der beschuldigt wurde, seine Familie mit einer Spitzhacke ermordet zu haben, bot für diese Fragestellung reichhaltiges Material: Neben medizinischen Gutachten standen auch Dokumente aus dem juristischen Prozedere zur Verfügung. Eine dritte Ebene eröffnete sich durch ein Memoire, eine Art Lebensbeschreibung des Angeklagten.

„Ich glaube, daß wir, die wir ganz unterschiedliche Interessen und Methoden hatten, gerade dadurch an diese Arbeit gefesselt wurden, weil es sich um ein ‚Dossier‘ handelte, das heißt um eine Affäre, einen Fall ein Ereignis, das Anlaß und Gegenstand sich kreuzender Diskurse war, deren Ursprung, Form, Anordnung und Funktion ganz verschieden waren: der Diskurs des Friedensrichters, der des Staatsanwalts, des Schwurgerichtspräsidenten, des Justizministers; der des Landarztes und des Esquirols; der der Dorfbewohner und ihrem Pfarrer, schließlich der des Mörders selbst. Sie alle sprechen – zumindest scheinbar – von derselben Sache, jedenfalls beziehen sich alle Diskurse auf das Ereignis vom 3. Juni. Aber durch eine Zusammenstellung werden diese heterogenen Diskurse weder zu einem Werk noch zu einem Text; stellen einen sonderbaren Kampf dar, eine Auseinandersetzung, einen Kräftevergleich, ein Gefecht um Worte und mittels Worten [...]“⁵³

Die Besonderheit im Umgang mit den Dokumenten war, sich eben nicht durch das Material auf das Ereignis zu beziehen, sondern zunächst ihre Heterogenität offen zu legen, indem sie chronologisch abgedruckt wurden. Erst im zweiten Teil setzten sich die AutorInnen mit den Diskursen auseinander. Dem thematischen Anschluss an *Überwachen und Strafen* steht ein geänderter Fokus entgegen: Erscheint in *Überwachen und Strafen* das Subjekt den Machtmechanismen vollkommen unterworfen, so verweist die Beschäftigung mit den Außenseitern auf die Frage des Handlungsspielraums.⁵⁴

Das neben *Überwachen und Strafen* und *Der Fall Rivière* dritte Werk des sogenannten Kerkerzyklus entstand – mit einigem zeitlichen Abstand – gemeinsam mit der Historikerin Arlette Farge: *Familiäre Konflikte: Die Lettres de cachet*.⁵⁵ Diese Siegelbriefe bildeten in Frankreich ein außergerichtliches Mittel zur Freiheitsbeschränkung (Einsperrung oder Verbannung) durch königliche Order und wurden von der Forschung bis dahin als Willkürmittel absolutistischer Unterdrückung interpretiert. Bei der Durchsicht dieser Akten stießen Farge und Foucault auf zahlreiche Fälle, in denen die Siegelbriefe aufgrund von privaten Eingaben ausgestellt wurden. Sie wurden also nicht nur in politischen oder

53 Michel Foucault, Einführung, in: Michel Foucault, Hg., *Der Fall Rivière. Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz*, Frankfurt a. M. 1975, S. 9f.

54 Philipp Sarasin, *Michel Foucault zur Einführung*, 2., überarb. Auflage, Hamburg 2006, S. 144–145.

55 Arlette Farge/Michel Foucault, *Familiäre Konflikte. Die „Lettres de cachet“*, Frankfurt a. M. 1989.

ordnungspolizeilichen Angelegenheiten eingesetzt, sondern auch von der Bevölkerung für ihre Zwecke genutzt – in privaten Angelegenheiten, wie von Familien, die sich um die Festsetzung von Angehörigen bemühten. Diese Fälle, die zu einem beträchtlichen Teil aus den unteren Schichten stammen, bilden den Korpus der Studie.

Ähnlich wie bei *Der Fall Rivière* stellen die AutorInnen neben den Analysen dem Leser auch die vorgefundenen Textmaterialien zur eigenen Lektüre zur Verfügung.⁵⁶ Im Zentrum der Analysen steht allerdings nicht mehr der Diskurs, sondern eine gesellschaftliche Praktik. Aus dem vorgefundenen Material zeichnen sie das Bild einer Verflechtung von staatlichen und privaten Interessen, einem Geflecht unterschiedlicher sozialer Kontrollinstanzen, die als Zeugen bemüht werden, von Ordnungsvorstellungen, von Gebrauch und Missbrauch staatlicher Autorität, aber auch von der Vorstellung einer allumfassenden staatlichen Ordnungsaufgabe. Damit fügen sich die *lettres de cachet* in das Foucaultsche Interesse an der Macht, ihrer Mehrdeutigkeit und Komplexität im Kontrast zu einem dichotomen Machtmodell, seinem Konzept der relationalen und kapillaren Machtbeziehungen, aber auch der Auffassung, dass Macht nicht nur eine repressive, sondern auch eine produktive Komponente hat; eine Konzeption, die schon in *Überwachen und Strafen* entwickelt wurde.⁵⁷

2.2 Prämissen, Begriffe und Konzepte

In *Überwachen und Strafen* untersucht Foucault die Genealogie des Gefängnisses im Kontext der entstehenden Disziplinargesellschaft. Zentral ist die Frage, warum sich die Gefängnisinstitution an der Schwelle zur Moderne in kurzer Zeit als paradigmatische Strafform durchgesetzt und der Schmerz seinen prominenten Platz in der Bestrafung verloren hat.

Foucault wirft zum Beginn seiner Studie ein grundsätzliches Problem auf: Wie schreibt man diese Geschichte der Strafmilderung, ohne den Humanisierungsdiskurs zu verdoppeln oder auf das Erklärungsmodell von Individualisierungsprozessen zurückzugreifen, die für ihn Ergebnis und nicht Ursache dieser Entwicklung sind? Als Strategie, dieser Gefahr zu begegnen, postuliert er vier die Studie leitende Prämissen.

1) Die Straftechniken und die Justiz sollen nicht als rein repressive und selbstreferenzielle Systeme betrachtet werden, sondern in ihrer produktiven Wirkung.

56 Foucaults ursprüngliche Intention war, die Texte unkommentiert zu veröffentlichen. [Le Magazine littéraire vom 10/2004].

57 Michael Maset, Diskurs, Macht und Geschichte. Foucaults Analysetechniken und die historische Forschung, Frankfurt a. M./New York 2002, S. 99–102.

„Die Analyse der Strafmechanismen soll nicht in erster Linie an deren ‚repressiven‘ Wirkungen als ‚Sanktionen‘ ausgerichtet sein, sondern sie in die Gesamtheit ihrer positiven Wirkungen, auch der zunächst marginal erscheinenden, einordnen. Die Bestrafung soll demnach als eine komplexe gesellschaftliche Funktion betrachtet werden.“⁵⁸

2) Dieser gesellschaftliche Zusammenhang soll auf den Aspekt der Funktionslogik der Macht konzentriert werden.

„Die Strafmethoden sollen nicht als bloße Konsequenzen aus Rechtsregeln oder Indikatoren von Gesellschaftsstrukturen analysiert werden; vielmehr als Techniken, die im allgemeineren Feld der übrigen Gewaltverfahren ihre Eigenart haben. Die Bestrafungen sind in der Perspektive der politischen Taktik zu betrachten.“⁵⁹

Mit diesen beiden Prämissen spricht Foucault die zentrale Thematik von *Überwachen und Strafen* an: die Frage nach den Machtverhältnissen und ihrer Aufrechterhaltung. Dieses Thema verknüpft er nun mit der Frage nach der Rolle des Wissens in diesem Prozess:

3) Die Geschichte des Strafens ist im Zusammenhang mit der Geschichte des Wissens, der Erkenntnisbeziehungen, der Humanwissenschaften zu untersuchen.

„Die Geschichte des Strafrechts und die Geschichte der Humanwissenschaften sollen nicht als zwei getrennte Linien behandelt werden, deren Überschneidung sich auf die eine oder andere oder beide störend oder fördernd auswirkt. Vielmehr soll untersucht werden, ob es nicht eine gemeinsame Matrix gibt oder ob nicht beide Geschichten in einen einzigen ‚epistemologisch-juristischen‘ Formierungsprozeß hineingehören. Die Technologie der Macht soll also als Prinzip der Vermenschlichung der Strafe wie auch der Erkenntnis der Menschen gesetzt werden.“⁶⁰

4) Schnittpunkt der Geschichte des Strafens und der Geschichte der Erkenntnisbeziehungen ist das Auftauchen der Seele in der Rechtspflege. Foucault fragt danach, wie sich durch ihre Konstruktion die Macht den Körper aneignet.

„Die Seele tritt auf die Bühne der Justiz, und damit wird ein ganzer Komplex ‚wissenschaftlichen‘ Wissens in die Gerichtspraxis einbezogen. Zu untersuchen ist, ob dies nicht dadurch bewirkt wird, daß sich die Art und Weise, in welcher der Körper von den Machtverhältnissen besetzt wird, transformiert hat.“⁶¹

Diesen Prämissen folgend, untersucht Foucault die Funktionslogik des Strafens als politische Taktik anhand von **fünf Kernbegriffen: Strafe – Macht – Wissen – Körper– Seele.**

58 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, 4. Auflage, Frankfurt a. M. 1981, S. 34.

59 Ebd., S. 34.

60 Ebd., S. 34.

61 Ebd., S. 34.

Zwischen diesen Begriffen bestehen keine eindeutigen, eindimensionalen kausalen Zusammenhänge; sie bilden vielmehr ein vieldeutiges Geflecht gegenseitiger Abhängigkeiten.

2.2.1 Die Geschichte des Strafens als eine Entwicklung vom Körper zur Seele

Foucault beschreibt die Veränderungen von der peinlichen Strafe zur Gefängnisstrafe nicht als Verschwinden des Schmerzes, nicht als Humanisierung, sondern als Verschiebung des Fokus der Straftechniken vom Körper hin zur *modernen Seele* (im Gegensatz zur Seele im religiösen Sinn). Sie ist Mittel der Straftechniken, ihre Modifizierung gleichzeitig das Ziel der Strafoperationen.⁶² Die peinliche Strafe, die durch körperlichen Schmerz charakterisiert ist, verschwindet weitgehend und wird ersetzt durch die von Foucault so genannten physischen Strafen – wie Gefängnisstrafe oder Zuchthaus – die nicht primär auf dem Schmerz basieren, in denen dem Körper aber eine Mittlerrolle zukommt:

„Der Körper fungiert hier als Instrument oder Vermittler: durch Einsperrung oder Zwangsarbeit greift man in ihn ein, um das Individuum einer Freiheit zu berauben, die sowohl als ein Recht wie als ein Besitz betrachtet wird. Durch dieses Strafsystem wird der Körper in ein System von Zwang und Beraubung, von Verpflichtung und Verboten gesteckt. Das physische Leiden, der Schmerz des Körpers, bilden nicht mehr die wesentlichen Elemente der Strafe. Die Züchtigung ist nicht mehr eine Kunst der unerträglichen Empfindungen, sondern eine Ökonomie der suspendierten Rechte.“⁶³

2.2.2 Die Geschichte des Strafens als eine Korrelationsgeschichte von juridischem Strafsystem und Humanwissenschaften

Gleichzeitig mit der Verschiebung der Straftechniken von der peinlichen Strafe zur Einsperrung taucht auch im Strafprozess diese *moderne Seele* als Fokus des Richtens auf. Der Richter urteilt nicht mehr über die Tat, sondern vielmehr über den Täter, seine Motive und Triebkräfte, seine Vergangenheit und seine Zukunftsprognosen. Gleichzeitig urteilt er nicht mehr allein: Ärzte, Priester, Psychiater, Psychologen, Kriminologen und Aufsichtspersonal sind als Sachverständige an der Entscheidung beteiligt. In diesem Prozess finden zwei scheinbar isolierte Institutionen zusammen, nämlich Strafrechtspflege und Wissenschaft. Diese These ist für Foucault Kernpunkt seiner Arbeit:

„Thema dieses Buches ist eine Korrelationsgeschichte der modernen Seele und einer neuen Richtgewalt. Eine Genealogie des heutigen Wissenschaft/Justiz-Komplexes, in welchem die Strafgewalt ihre Stützen, ihre Rechtfertigungen und

62 Ebd., S. 25–28.

63 Ebd., S. 18f.

ihre Regeln findet, ihre Wirkungen ausweitet und ihre ungeheure Einzigartigkeit maskiert.“⁶⁴

2.2.3 Die politische Technologie des Körpers

Kernbegriff für dieses Zusammenspiel der Elemente Strafe – Macht – Wissen – Körper – Seele ist bei Foucault die *politische Technologie des Körpers*. Darunter versteht er ein Bündel von Mechanismen, die die Gesellschaft durchziehen und den individuellen Körper den Machtverhältnissen einordnen:

„[D]er Körper steht auch unmittelbar im Feld des Politischen; die Machtverhältnisse legen ihre Hand auf ihn; sie umkleiden ihn, markieren ihn, dressieren ihn, martern ihn, zwingen ihn zu Arbeiten, verpflichten ihn zu Zeremonien, verlangen von ihm Zeichen.“⁶⁵

Dieses Feld des Politischen setzt Foucault in Relation zur Ökonomie, wenn er davon spricht, dass „diese politische Besetzung [...] mittels komplexer und wechselseitiger Beziehung an seine ökonomische Nutzung gebunden ist.“⁶⁶ Die Einordnung basiert auf dem Wissen vom Körper und seiner Nutzung, seiner Beherrschung (*maîtrise*). Damit ist nicht nur explizites Wissen im Sinne von Wissenschaften gemeint, sondern auch implizites, praktisches Wissen, das nicht offen zur Debatte steht, sondern im alltäglichen Handeln zirkuliert.

Die *politische Technologie* des Körpers manifestiert sich in einer Reihe von verstreuten, diskreten Techniken, Werkzeugen und Verfahren. Man kann diese Funktionsweisen, dieses Wissen, diese Techniken nicht direkt an Institutionen oder Machträgern festmachen. Sie sind nicht Produkt, sondern Teil der Machtbeziehungen. Dafür verwendet Foucault den Begriff der *Mikrophysik der Macht*: Sie bildet die Gesamtheit der verstreuten Technologien der Körper, ihr Zusammenwirken in den unterschiedlichen Erscheinungsformen. Im Foucaultschen feldartigen Machtverständnis ist die Macht „nicht Eigentum, sondern Strategie“.⁶⁷

„Diese Macht ist nicht so sehr etwas, was jemand besitzt, sondern vielmehr etwas, was sich entfaltet; nicht so sehr das erworbene oder bewahrte ‚Privileg‘ der herrschenden Klasse, sondern vielmehr die Gesamtwirkung ihrer strategischen Positionen – eine Wirkung, welche durch die Position der Beherrschten offenbart und gelegentlich erneuert wird.“⁶⁸

In diese verstreuten Technologien der Macht, die unterschiedlichen Gewaltverfahren, ordnet Foucault die Strafen ein. Er interessiert sich für Aspekte, die zunächst unabhängig von-

64 Ebd., S. 33.

65 Ebd., S. 37.

66 Ebd., S. 37.

67 Ebd., S. 38.

68 Ebd., S. 38.

einander erscheinen und dennoch um ein zentrales Thema kreisen; um die Strafe als Technologie des Körpers und ihr Verhältnis zur Macht. Er analysiert die Verschiebungen in den Technologien der Strafe vom Körper zur Seele unter dem Blickwinkel der Besetzung des Körpers durch die Macht. Sie machen den Körper zu einer nutzbaren Kraft, einen „sowohl produktive[n] wie unterworfenen[n] Körper“⁶⁹. Dieser Prozess ist wiederum geprägt durch die Verschiebungen in den Wissens-Macht-Relationen. Foucault bricht hier mit der Vorstellung, dass wahres Wissen nur außerhalb der Macht entstehen könne: Er geht davon aus,

„daß Macht und Wissen einander unmittelbar einschließen; daß es keine Machtbeziehung gibt, ohne daß sich ein entsprechendes Wissensfeld konstituiert, und kein Wissen, das nicht gleichzeitig Machtbeziehung voraussetzt und konstituiert.“⁷⁰

Es ist also diese Konzeption der Strafe als *politische Technologie* durch die Foucault das Fortschrittsparadigma aufbricht und die Strafmethoden in ihre wechselseitigen Abhängigkeiten zur Macht bringt. In der Folge entwickelt Foucault drei Phasen mit drei Formen der Strafe-Macht-Relation: das „Fest der Martern“ als Strafform eines feudal-souveränen Machtkonzepts, das Modell der Reformjuristen mit einem Konzept der zeichenhaften Bestrafung sowie das Gefängnis als Strafform der Disziplinargesellschaft.

2.3 Drei Modelle der Strafe-Macht-Relation

2.3.1 „Das Fest der Martern“: Die peinliche Strafe als politische Technologie einer feudal-souveränen Machtkonzeption

Mit dem plastischen Bild des „Fests der Martern“⁷¹ umreißt Foucault das erste Modell dieser Strafe-Macht-Relation, die das Strafsystem der Vormoderne – für Frankreich etwa bis zur Revolution – prägte.⁷² Typische Sanktion dieser Epoche ist die peinliche Strafe. Ihre kennzeichnenden Elemente sind die genau geregelte Produktion von Schmerzen am Körper des Rechtsbrechers, die Ritualhaftigkeit und die Öffentlichkeit. Der Körper steht dabei im Zentrum – er ist nicht Mittler, sondern Ziel der Bestrafung. Die Seele tritt nur im Sinne einer religiös-jenseitigen Konzeption in Erscheinung.

69 Ebd., S. 37.

70 Ebd., S. 39.

71 Ebd., S. 44–90.

72 Foucault bezieht sich in seinem Text vorwiegend auf die *Ordonnance criminelle* von 1670, die bis 1789 in Geltung war. Die Wahl dieser – relativ späten – Quelle als Grundlage wurde von Zysberg kritisiert. [André Zysberg, *Crimes et châtiments*, in: Philippe Artières/Michel Foucault, Hg., *Surveiller et punir de Michel Foucault. Regards critiques*, 1975–1979, Caen 2010, S. 205].

„Die peinliche Strafe deckt [...] nicht jede beliebige körperliche Bestrafung ab. Sie ist eine differenzierte Produktion von Schmerzen, ein um die Brandmarkung der Opfer und die Kundgebung der strafenden Macht herum organisiertes Ritual – und keineswegs das Außersichgeraten einer Justiz, die ihre Prinzipien vergessen und jedes Maß verloren hätte. Im ‚Übermaß‘ der Martern ist eine ganze Ökonomie der Macht investiert.“⁷³

Kulminationspunkt der peinlichen Strafe ist die öffentliche Hinrichtung als eine Vernichtung des Rechtsbrechers nach ritualhaften Vorgaben. Dabei geht es nicht bloß um den Tod, sondern um die Manifestation von Schmerz und Leid an seinem Körper durch ein ausgeklügeltes System von abgestuften Martern. Auch Verstümmelungsstrafen gehören in diese Straflogik. Dieses „Arsenal des Schreckens“⁷⁴ kam nur für einen kleinen Teil von Verbrechen zur Anwendung – die alltägliche Strafpraxis war geprägt von weitmaschiger Strafverfolgung, einer ausgeprägten Begnadigungspraxis und weniger dramatischen Strafformen wie Geldstrafen oder Verbannung.⁷⁵ Ihnen wurden aber häufig geringfügige körperliche Strafen beigefügt, die die Grundelemente der peinlichen Strafen – Schmerz, Öffentlichkeit und Ritual – aufwiesen, sichtbar Zeichen in den Körper schrieben und so brandmarkend wirkten.

„Die Marter offenbarte ihre Bedeutung im Strafsystem also nicht nur in den großen feierlichen Hinrichtungen, sondern auch in Form solcher Zugaben: jede einigermaßen ernsthafte Strafe mußte etwas von einer peinlichen Strafe an sich haben.“⁷⁶

Diese scheinbare Diskrepanz entspricht der feudal-souveränen Machtkonzeption. Sowohl Begnadigung als auch Strafspektakel sind Ausfluss einer Allmachts- und Gerechtigkeitskonstruktion, die sich auf die Person des Herrschers konzentrierte. Ein Gesetzesbruch bedeutete einen Angriff auf seine Souveränität als Verkörperung des Rechts. Die nicht willkürliche, wohl aber überbordende Produktion von Schmerz sicherte seine Macht und stellte die göttlich gewollte Ordnung durch die Vernichtung des Gegners wieder her.

„Die Marter hat also eine rechtlich-politische Funktion. Es handelt sich um ein Zeremoniell zur Wiederherstellung der für einen Augenblick verletzen Souveränität. Sie erneuert sie, indem sie ein Feuerwerk ihrer Macht abbrennt. Die öffentliche Hinrichtung, wie hastig und alltäglich sie auch sein mag, fügt sich in die Reihe der großen Rituale der verdunkelten und erneuerten Macht ein (Krönung, Einzug des Königs in eine eroberte Stadt, Unterwerfung aufständischer Subjekte); als Sieg über das den Souverän verletzende Verbrechen entfaltet sie vor den Augen aller eine unüberwindliche Kraft. Sie soll weniger Gleichgewicht wiederherstellen als vielmehr die Asymmetrie zwischen dem Subjekt, welches das

73 Foucault, Überwachen und Strafen, S. 47.

74 Ebd., S. 44.

75 Foucault schätzt den Anteil dieser Strafspektakel auf etwa 10 %, [Ebd., S. 45].

76 Ebd., S. 45.

Gesetz zu verletzen gewagt hat, und dem allmächtigen Souverän, der das Gesetz zur Geltung bringt, bis zum Äußersten ausspielen. Die Wiedergutmachung des durch das Vergehen entstandenen privaten Schadens muß angemessen, das Urteil muß gerecht sein, doch die Vollstreckung der Strafe ist kein Schauspiel des Ebenmaßes, sondern des Übergewicht und Übermaßes. [...] Nicht Gerechtigkeit, sondern die Macht wurde durch die Marter wiederhergestellt.“⁷⁷

Nicht die Herstellung eines Gleichgewichts, sondern gerade die Wiederherstellung und Sichtbarmachung des Machtgefälles ist also Ziel dieses Strafrituals. Im inszenierten Schmerz des Rechtsbrechers manifestierte sich die Übermacht des Herrschers. Die symbolischen Gewaltakte, die an seinem Körper vollzogen wurden, wie das Abschlagen von Gliedmaßen, das Zwicken mit glühenden Zangen, das Zerstückeln und Zerstreuen des Leichnams zeugen davon. Dem Körper als Träger des Schmerzes kam dabei eine doppelte Rolle zu. Er versinnbildlichte die Wiederherstellung der Macht durch die Überwältigung ihrer Gegner, aber auch das Zusammenspiel von Wahrheitsfindung und Strafe. Im Strafverfahren, das als Ausdruck eines Wissensmonopols des Herrschers geheim stattfand, bildete die Folter ein Strafelement. Umgekehrt wurde im öffentlichen Strafspektakel auch die Wahrheitsfindung ritualisiert dargestellt, indem der Angeklagte seine Schuld öffentlich eingestehen musste.⁷⁸

So lässt sich nicht nur der Fokus auf den Schmerz erklären, sondern auch die anderen Elemente dieser Bestrafungsform: die Öffentlichkeit und die Ritualhaftigkeit. Mit der Öffentlichkeit der Bestrafung mit ihrem volksfestartigen Charakter war die angetastete Macht vor aller Augen wieder hergestellt. Im Körper des Verurteilten, seinem Schuldeingeständnis und seinem Leid manifestierte sich vor den Zuschauern die Übermacht des Herrschers. Die Ritualhaftigkeit, der genau festgelegte Ablauf, das Wissen um die Verfahren am Körper des Rechtsbrechers nahmen dieser Machtdemonstration den Willkürcharakter und stützten ihre Funktion als Schauspiel von der Unantastbarkeit des Herrschers und des Rechtssystems.

2.3.2 „Zeichentechnik der Bestrafung“⁷⁹ als Technologie der Vorstellung

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geriet dieses Schauspiel des Schmerzes zunehmend unter Kritik von Juristen, Philosophen und Rechtspraktikern sowie von Delegierten bei den verfassungs- bzw. gesetzgebenden Versammlungen der Französischen Revolution. Diese Kritik der von Foucault sogenannten *Reformer* schlug sich zunächst in Schriften, Strafrechtstheorien und Projekten nieder. An die Stelle der Marter setzten sie ein neues System der Be-

77 Ebd., S. 64f.

78 Ebd., S. 50–63.

79 Ebd., S. 131.

strafung, eine veränderte *politische Technologie* des Körpers. Er wurde zum Träger eines symbolhaften Straftheaters, das die Vorstellung der Strafe als Hemmzeichen im Denken der Bevölkerung verankern sollte. Die Strafe der öffentlichen Arbeiten nahm in diesem System eine zentrale Stelle ein, Verstümmelungsstrafen verschwanden aus dem Strafrecht. Die Bestrafung verlor damit ihren blutigen Spektakelcharakter. Die Öffentlichkeit der Strafe und der Körper des Rechtsbrechers waren nach wie vor zentrale Elemente dieser neuen Strategie der Strafgewalt. Doch ging es nicht mehr um die Zufügung exzessiven Schmerzes, die Vernichtung, die Demonstration von Übermacht. Selbst die Todesstrafe war nicht als Manifestation des Schmerzes konzipiert. Auch die Idee der Guillotine, die den Tötungsakt auf einen schmerzlosen Moment verdichtet, stand dem Spektakel der Martern entgegen.⁸⁰

Diese neuen Straftechniken waren nur vordergründig Ergebnis einer Humanisierung im Sinne der Aufklärung, sie waren Teil einer neuen Ökonomie des Rechts. Charakteristisch war nicht nur die Milderung der Strafen, sondern vor allem die Straffung und Vereinheitlichung der Strafgewalt. Dieser Entwicklung ging nach Foucault eine neue Wahrnehmung von Kriminalität voraus, verbunden mit einer signifikanten Verschiebung in der Art der Gesetzeswidrigkeiten (*illégalismes*), die er im Zusammenhang mit den geänderten sozio-ökonomischen Voraussetzungen des aufkeimenden Kapitalismus beschreibt. Die Masse der Delikte richtete sich nun gegen das Eigentum und löste damit Gesetzeswidrigkeiten gegen Rechte bzw. gegen Leib und Leben ab.⁸¹

„In der Tat ist die Verlagerung des Schwergewichts von den Gewaltdelikten zu den Betrugsdelikten Teil eines komplexen Mechanismus aus Produktionsentwicklung, Vermehrung der Reichtümer, rechtlicher und moralischer Aufwertung der Eigentumsbeziehungen, strengeren Überwachungsmethoden, sorgfältigem Durchkämmen der Bevölkerung, besseren Erfassungs-, Ergreifungs- und Ermittlungstechniken: der Verschiebung der gesetzwidrigen Praktiken entspricht eine Ausweitung und Verfeinerung der Strafpraktiken.“⁸²

Das Strafsystem in seiner alten Form wurde dieser neuen Situation nicht gerecht und damit zunehmend als dysfunktional empfunden. So richtete sich die Kritik auch nur vordergründig gegen die Gewalttätigkeit der Strafen, im Kern aber ging es um die „fehlerhafte Ökonomie

80 Am Beispiel der Hinrichtung zeigt Foucault, dass die Transformation nicht völlig abgeschlossen ist, die Hinrichtungen bis ins 20. Jahrhundert zwiespältig bleiben und ihren Spektakelcharakter beibehalten, sodass im Versuch diesen zu unterdrücken immer mehr Maßnahmen der Diskretion notwendig werden. [Ebd., S. 24].

81 Ebd., S. 96–98 und 104–113. Zur Kritik an dieser These vgl. Pieter Spierenburg, Punishment, power, and history. Foucault and Elias, in: *Social Science History* 28/4 (2004), S. 619–621.

82 Foucault, Überwachen und Strafen, S. 99.

der Macht“⁸³ die als exzessiv gewalttätig und gleichzeitig aber regellos beschrieben wurde, durch mangelnde Verfolgung, partikulare Rechte und Gerichtsbarkeit oder weitreichende Befugnisse der Rechtssprechenden.

„Die eigentliche ‚Reform‘, die sich in den Rechtstheorien und in den Projekten niederschlägt, ist die politische oder philosophische Version jener Strategie, deren erste Ziele sind: daß aus der Bestrafung und Unterdrückung der Ungesetzlichkeiten eine regelmäßige und die gesamte Gesellschaft erfassende Funktion wird; daß nicht weniger, sondern besser gestraft wird; daß vielleicht mit einer gemilderten Strenge, aber jedenfalls mit größerer Universalität und Notwendigkeit gestraft wird; daß die Strafgewalt tiefer im Gesellschaftskörper verankert wird.“⁸⁴

In dieser neuen Strategie der Strafgewalt manifestierte sich ein neues Machtverständnis, im Sinne des Gesellschaftsvertrags, wie es beispielsweise von Rousseau formuliert wurde. Der Rechtsbruch wurde nicht mehr als Angriff auf den Herrscher, den Souverän, gewertet, sondern als Bruch dieses Gesellschaftsvertrages. Der Rechtsbrecher wurde zum gemeinsamen Feind aller, einer schrecklichen Übermacht, der Theoretiker die Mäßigung der Straftechniken entgegengesetzten. Aber auch im Humanisierungsdiskurs, der als „Diskurs des Herzens“⁸⁵ als Empörung über die Grausamkeit gegen die menschliche Natur geführt wurde, ging es letztlich weniger um das Heil des Straftäters, als um das der Richter, Vollstrecker und des Publikums.

„Was durch die Milderung der Strafen ausgeschlossen werden soll, sind die Schmerzen der Richter oder der Zuschauer mitsamt ihren Folgen wie Herzensverhärtung, Gewöhnung an Unmenschlichkeit oder unbegründetes Mitleid. [...] Die Rückwirkungen der Strafe auf die Träger der Strafgewalt gilt es zu kalkulieren.“⁸⁶

Diese Sorge um das Seelenheil der Allgemeinheit verweist auf ein weiteres Charakteristikum dieser Strafkonzption. Denn auch wenn der Besserungsgedanke und die Idee der Individualprävention sich in Ansätzen schon entwickelten, war nicht der Straftäter primäres Ziel der Bestrafung, sondern die Zuschauer als potenzielle Täter. Sie sollten davon abgehalten werden, den inneren Trieben nachzugeben und eine Straftat zu begehen. Ihre Seelen, ihr Inneres, ist Ziel der Bestrafungszeichen, in ihrem Denken sollte die Gewissheit der Strafe mit der Straftat verbunden werden. Damit fand in dieser Konzeption eine erste Verschiebung der Straftechnologien in Richtung der Seele, des Inneren statt. An die Stelle der Rächung des verletzten Souveräns und der Wiederherstellung des Machtgefälles trat die Festigung des Gesellschaftssystems durch Ausschluss des Rechtsbrechers und Versinnbildlichung des Straf-

83 Ebd., S. 101.

84 Ebd., S. 104.

85 Ebd., S. 115.

86 Ebd., S. 116.

gedankens. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, musste die ideale Strafe dieses Zeitalters als **Hemmzeichen** fungieren, das Menschen daran hindert, eine Straftat zu begehen. Die von Foucault idealtypisch beschriebene Bestrafung muss dazu gewiss und so wenig willkürlich wie möglich sein – Tatbestand und Rechtsfolge müssen klar geregelt und abgestuft sein, wie es in den Kodifikationsprojekten angestrebt war. Die Strafverfolgung und Rechtsprechung muss aber auch hinreichend effizient sein. Die Strafe selbst muss ein hinreichend großes Übel darstellen, dass sie den Vorteil der Tat aufwiegt, soll aber nicht darüber hinausgehen – nach Möglichkeit sollte sie eine symbolische Verbindung mit der Straftat herstellen. Um als Idee im allgemeinen Bewusstsein verankert zu sein, müssen diese Hemmzeichen präsent sein, sie müssen zirkulieren. Dazu ist die öffentliche Vollstreckung notwendig. Idealerweise stellen sie gleichzeitig ein Sühnezeichen dar, sie müssen dem Zusehenden sinnvoll und für sich selbst nützlich erscheinen. So erklärt sich auch die für dieses Zeitalter typische Vorliebe für die öffentlichen Arbeiten, in denen die Elemente der Öffentlichkeit und der Symbolik der Wiedergutmachung vereint sind. Überdies sind die öffentlichen Arbeiten über einen langen Zeitraum sichtbar. Doch auch andere Bestrafungsformen fügen sich in die Zeichenhaftigkeit, die Lesbarkeit für das Publikum, das nötigenfalls mit Tafeln oder Symbolen auf das begangene Verbrechen gewiesen wurde.⁸⁷ Die Bestrafung wurde so zu einem Lehrstück, die Strafgerichtsbarkeit zu einem System von Straftheatern, zur Verbreitung des Gedankens, dass auf eine Tat eine Strafe folgt. Die Strafe war kein „Manifestationsritual mehr, sondern ein Verhinderungszeichen“⁸⁸ in einer „Technologie der Vorstellung“.⁸⁹ Der Körper war nicht mehr Ziel und Objekt der Bestrafung, sondern wurde zum Mittler einer Botschaft:

„[N]icht der Schmerz selbst ist das Instrument der Bestrafungstechnik. Erst wenn es um die Erzeugung einer wirksamen Vorstellung geht, sollte man das Arsenal der Blutgerüste hervorholen. Der Körper verschwindet als Subjekt der Strafe, aber nicht unbedingt als Element in einem Schauspiel. Die Ablehnung der Marter, die an der Schwelle zur Theorie nur lyrisch artikuliert wurde, beginnt hier, rational formuliert zu werden: nicht die körperliche Wirksamkeit muß auf ein Höchstmaß gesteigert werden, sondern die Vorstellung davon.“⁹⁰

Die *Reformer* strebten also im Kontext einer neuen Ökonomie des Rechts, die sich durch Kodifikationsprojekte, Verstärkung der Kontrolle sowie eine Reform des Justizsystems aus-

87 Ebd., S. 131–144.

88 Ebd., S. 119.

89 Ebd., S. 133.

90 Ebd., S. 120f.

zeichnete, eine öffentliche Bestrafung an, deren Wirkung in erster Linie an die Zuschauer, die (noch) rechtskonformen Bürger gerichtet war. Als Hemmzeichen sollte die Bestrafung in ihrem Bewusstsein, ihren Seelen verankert werden und damit im Sinne einer Generalprävention künftige Delinquenz verhindern. Dazu musste das Übermaß des Schmerzes, das die monarchische Übermacht wiederherstellte, Platz machen für eine zuverlässige und klare Ökonomie der Strafe, in der Tat und Strafe ihre quantitative und symbolhafte Entsprechung fanden, das Gleichgewicht wiederhergestellt wurde. „Die Öffentlichkeit der Bestrafung darf keine physische Schreckenswirkung verbreiten, sie muss ein Buch aufschlagen, das zu lesen ist.“⁹¹ Der Bestrafte wird zur „lebenden Lektion im Museum der Ordnungen“.⁹²

2.3.3 Die Gefängnisstrafe und das Disziplinarzeitalter

Noch während die Reformer diese Utopie der differenzierten, zeichenhaften Strafe konzipierten, bildete sich ein neues Modell aus, in dem die gleichförmige Gefängnisstrafe die typische Sanktion war. Schon im *Code pénal* von 1810 war sie die vorherrschende Strafe.

Die Gefängnisstrafe entzog sich nun dem Blick der Öffentlichkeit – die monumentale Architektur (und die Metapher) der Gefängnismauern trat an die Stelle der sichtbaren Straftheater. Allein die Vorstellung, was hinter diesen Mauern passierte, sollte von Übertretungen abhalten. Damit war der Verurteilte primärer Adressat der Strafe: Er sollte verändert, gebessert werden. Die Gefängnisstrafe war aber nicht körperlos, der Körper wurde zum Mittler, um die Seele, das Innere des Gefangenen zu erreichen.

2.3.3.1 Die Disziplin als gesamtgesellschaftliches Modell

Die Disziplin, die sich im 18. Jahrhundert auszubilden begann und in der Institution Gefängnis auf die Spitze getrieben wurde, ist für Foucault die paradigmatische Herrschaftsform der Moderne.⁹³ Er beschreibt sie im Zusammenhang mit der sozio-ökonomischen Entwicklung. Feudalistische Strukturen waren dem Bevölkerungswachstum und den veränderten Produktionsweisen nicht gewachsen. Die Idee von der Bevölkerung und ihrer Körper als Quelle der Wertschöpfung, deren Kräfte nützlich aber auch gefährlich sind, machten eine gezielte Verwertung und Zähmung dieser Kräfte notwendig.⁹⁴ Die Disziplin ist die Technologie zur Lenkung der Kräfte, ihrer Ökonomie und Effizienz. Sie ordnet menschliche Vielfältig-

91 Ebd., S. 142.

92 Ebd., S. 144.

93 Ebd., S. 176 sowie 280–292.

94 Michael Ruoff, Foucault-Lexikon. Entwicklung – Kernbegriffe – Zusammenhänge, Paderborn 2007, S. 159f.

keiten, reduziert die politische Kraft des Körpers und optimiert seine ökonomische Nutzbarkeit. Ausgehend vom Heer durchdrang sie alle Gesellschaftsbereiche – Krankenhäuser, Schulen und Internate, Manufakturen und Fabriken. Sie bildete eine neue Machttechnologie, eine „neue politische Anatomie“.⁹⁵

„Die ‚Erfindung‘ dieser neuen politischen Anatomie ist nicht als plötzliche Entdeckung zu verstehen. Sondern als eine Vielfalt von oft geringfügigen, verschiedenartigen und verstreuten Prozessen, die sich überschneiden, wiederholen oder nachahmen, sich aufeinander stützen, sich auf verschiedenen Gebieten durchsetzen, miteinander konvergieren – bis sich allmählich eine allgemeine Methode abzeichnet.“⁹⁶

Diese neue Technologie der Disziplinierung weist charakteristische Merkmale auf. Die zellenförmige Organisation weist den Körpern einen bestimmten Platz zu – sie sorgt für die Parzellierung des Raums und die funktionsgebundene Verteilung der Individuen. Sie beherrscht die Zeit des Individuums, möchte sie vollkommen ausschöpfen; sie wird in immer kleinere Einheiten zerlegt, ihre Nutzung ist minutiös geregelt.⁹⁷ Die Tätigkeiten werden vorgeschrieben und als Gesten genormt. Das Reglement umfasst den ganzen Körper als Operationskontext der Geste. Ziel ist das reibungslose Zusammenwirken von Körpern und Objekten, eine „instrumentelle Codierung der Körper“.⁹⁸ Um das Zusammenspiel vieler Kräfte zu ermöglichen, ist die Machttechnik der Disziplin kombinatorisch. Auf das Signal hin soll der Körper automatisch mit dem vorgegebenen, eingeübten Programm beginnen, um einen reibungslosen, disziplinierten und kontrollierten Ablauf zu gewährleisten.⁹⁹

Um die Individuen in diesen Apparat einzupassen, bedient sich die Disziplin spezifischer Instrumente: der hierarchisierten Überwachung, der normierenden Sanktion sowie des *examen*. Unter dem hierarchischen Blick werden die Individuen so im Raum angeordnet, dass sie von einem einzigen Menschen gesehen und kontrolliert werden können. In diesem Rahmen bildet die Disziplin mit ihrem strengen Reglement eine Mikrojustiz aus, die alle Lebensbereiche, jedes sichtbare Verhalten erfasst. Zeit, Tätigkeit, Gesten, Körper und Sexualität unterliegen kleinlichen Vorschriften mit entsprechenden Sanktionen. Neben körperlichen Züchtigungen, Entziehungen und Demütigungen, prägen sich Formen aus, die mit den Anforderungen der Funktion korrelieren – die normierenden Sanktionen. So sollen komplexe Belohnungssysteme als Leistungsanreiz dienen. Der Aufbau von Hierarchien, Rängen und

95 Foucault, Überwachen und Strafen, S. 175–177 und 279–285.

96 Ebd., S. 177.

97 Ebd., S. 181–195.

98 Ebd., S. 197.

99 Ebd., S. 195–219.

Stufen mit sichtbaren Privilegien verbindet die gruppenspezifische Sanktion mit der Ordnung nach Verwendbarkeit. In der normierenden Korrektionsstrafe wird die Abweichung vom geforderten Verhalten mit dem Einüben der Regel durch Wiederholungen und Übungen sanktioniert: Die Identität von Aufgabe und Strafe ist Kern dieses Disziplinarmechanismus.¹⁰⁰

„Das lückenlose Strafsystem, das alle Punkte und alle Augenblicke der Disziplinaranstalten erfaßt und kontrolliert, wirkt vergleichend, differenzierend, hierarchisierend, homogenisierend, ausschließend. Es wirkt normend, normierend, normalisierend.“¹⁰¹

Im *examen*¹⁰² schließlich verbindet sich der hierarchische Blick mit der normierenden Sanktion, findet ein Ritual der Macht und die Akkumulation von Wissen über das Individuum zusammen. Das *examen* existiert in allen disziplinierenden Institutionen: als ärztliche Visite im Spital, als Prüfung in der Schule, als Manöver in der Armee oder als Inspektion in der Fabrik. Als begleitendes Ritual setzt es das Individuum einer ständigen Sichtbarkeit aus, es dokumentiert und schafft ein Wissen über die Person, das sie klassifizierbar macht.

2.3.3.2 Gefängnisstrafe als Umformungs-Maschine

Vor diesem gesellschaftlichen Hintergrund, in dem die Disziplinartechniken eine umfassende politische Strategie bilden, entwickelte sich das Gefängnis.

„Es muß [...] festgehalten werden, daß das Gefängnis als nüchterne Konzentration aller Disziplinen kein inneres Element des Strafsystems ist, wie es an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert definiert worden war. Der Gedanke einer Straf-Gesellschaft und einer allgemeinen Zeichentechnik der Bestrafung, der von der „Ideologie“ Beccarias und Benthams inspiriert war, verlangte nicht unbedingt den universellen Einsatz des Gefängnisses. Dieses Gefängnis kommt von woanders – von den Mechanismen der Disziplinargewalt.“¹⁰³

Das Gefängnis soll aus dem Rechtsbrecher wieder ein funktionierendes Glied der Gesellschaft machen und so die staatliche Autorität wiederherstellen. Es soll gehorsame Subjekte hervorbringen.¹⁰⁴ Dazu bemächtigt es sich des Körpers des Rechtsbrechers. Die Strafe nutzt den Körper nicht mehr als Zeichen für andere, sondern will an ihm Spuren hinterlassen, um die Seele, das Innere zu formen. Er wird zum Mittler einer Transformation, einer internalisierten Verhaltensänderung.¹⁰⁵

100 Ebd., S. 229–238.

101 Ebd., S. 236.

102 Prüfung, Überprüfung aber auch Untersuchung.

103 Ebd., S. 328.

104 Ebd., S. 166f.

105 Ebd., S. 159 und 301.

Die Gefängnisstrafe ist also mehr als bloßer Freiheitsentzug. Sie organisiert sich um drei Prinzipien: die Isolierung nach außen und untereinander zur Optimierung der Machtverhältnisse, die Arbeit als Rahmen der Disziplinierung sowie eines Spielraums in der Strafdauer, deren Maß sich nicht allein an der Tat, sondern auch am Besserungserfolg orientiert. Diese Prinzipien korrelieren nach Foucault mit drei großen gesellschaftlichen Modellen:

„[D]as politisch-moralische Modell der individuellen Isolierung und der Hierarchie; das ökonomische Modell der zu Zwangsarbeit eingesetzten Kraft; das technisch-medizinische Modell der Heilung und der Normalisierung. Zelle, Werkstatt, Spital.“¹⁰⁶

Die Abgeschlossenheit nach außen und Geheimhaltung dient dem Gefängnis als Grundlage der Disziplinierung. Das Ausschalten des Publikums als unbeteiligten Dritten liefert den Gefangenen dem System gänzlich aus – der Züchtiger hat unumschränkte Macht.¹⁰⁷ Die Institution Gefängnis muss umgekehrt auch Symbol sein, kräftig genug, um als Diskurs zu zirkulieren, um dem Gesetz Nachdruck zu verschaffen, um eine generalpräventive Wirkung zu erzielen: „Die Gewißheit, daß der Gefangene hinter den Mauern des Gefängnisses seine Strafe verbüßt, muss zur Statuierung eines Exempels genügen.“¹⁰⁸

Ist die Gefängnisstrafe nach außen unsichtbar, so stellt die Institution des Gefängnisses nach innen ein System optimierter Sichtbarkeit her. Für diesen Mechanismus bedient sich Foucault des Bildes des *Panoptismus*, einer Utopie des englischen Philosophen und Juristen Jeremy Bentham, der ein universales architektonisches Konzept zur Beobachtung und Erziehung von Unterschichten entwarf. Der von Bentham in seiner 1787 erschienen Schrift *Panopticon* konzipierte Bautyp, der als Krankenhaus, Fabrik oder Schule ebenso fungieren sollte wie als Gefängnis, sah ein kreisförmiges Gebäude vor, dessen Zellen rund um einen Überwachungsturm in der Mitte angelegt waren. Die isolierte Unterbringung der Insassen in diesen Zellen ist eine ideale Verteilung der Körper zur Überwachung, aber auch der Separierung zur Unterbindung von Kommunikation. Diese Anordnung bildet für Foucault eine Perfektionierung des hierarchischen Blicks, eine Maschine zur Trennung von Sehen und Sichtbarkeit: Die Person in der Mitte kann alles überblicken, ohne selbst gesehen zu werden. Jeder, der dieses Position besetzt, kann Macht ausüben. Mehr noch: Die Inhaftierten wissen nicht, ob sie gerade überwacht werden. Das Wissen um die Möglichkeit der Kontrolle machte die Kontrolle selbst überflüssig. Die Architektur ist eine Apparatur zur Implementierung der Selbstkontrolle. Für

106 Ebd., S. 318.

107 Ebd., S. 167f und 304.

108 Ebd., S. 161.

Foucault fungiert diese Utopie als Metapher für ein a-personales Machtkonzept – dem *Panoptismus*.¹⁰⁹ Auch wenn die Gefängnisarchitektur in der Praxis selten diesen utopischen Entwürfen entsprach, beleuchtet dieser Entwurf die Strafutopie, die der Durchsetzung des Gefängnisses als universales Strafmodell zugrunde liegt.¹¹⁰

Dieses allumfassende Überwachungssystem des Gefängnisses sammelt detailliertes Wissen über den einzelnen Gefangenen. Es wird beobachtet und dokumentiert. Das Gefängnis fungiert nicht nur als „Gesinnungswandel-Maschine“,¹¹¹ sondern auch als Wissensapparat, als Schnittstelle im Wissens-Macht-Komplex. Die Institution produziert nicht nur Wissen um den einzelnen Sträfling, sondern ist auch Grundlage von Wissenschaften, die ihrerseits die unumstößlich scheinende Notwendigkeit der Gefängnisinstitution stützen.

Die Arbeit, ein weiteres konstituierendes Element des Gefängnisses, orientierte sich weniger an ökonomischen Zwängen oder individuellen Fähigkeiten, sondern wurde als Rahmen der Disziplinierung begriffen, ein Schema zur Unterwerfung und Formung des Körpers und der Seele zur Internalisierung von Fleiß und Gehorsam.

„Was bezweckt die Arbeit im Gefängnis? Nicht Gewinn und auch nicht die Formierung einer nützlichen Fähigkeit, sondern die Bildung eines Machtverhältnisses, einer leeren ökonomischen Form, eines Schemas der individuellen Unterwerfung und ihrer Anpassung an einen Produktionsapparat.“¹¹²

Das Gefängnisssystem bediente sich in diesem Subsystem Gefängnisarbeit der oben skizzierten Disziplinarmechanismen: Strenge Zeitschemata, ein detailliert geregelter Tagesablauf mit exakten Handlungsvorgaben, die Kontrolle der Körper bis in die kleinsten Gesten sollten Spuren hinterlassen, dressierte Körper produzieren und damit eine Verhaltensänderung bewirken. Die Produktion von funktionierenden Proletariern war willkommener Nebeneffekt.¹¹³

Fragt man also mit Foucault nach der produktiven Seite der Strafe, so soll das Gefängnis also vordergründig gelehrige Körper und gehorsame Subjekte hervorbringen. Gleichzeitig produziert es aber auch Delinquenten. Damit ist aber nicht nur im Sinne der Gefängniskritik gemeint, dass das Gefängnis nicht bessert, sondern Rückfallstäter heranzieht. Foucault verwendet den Delinquenzbegriff zur Darstellung, wie die Institution Gefängnis über das Strafgesetz hinaus geht, Verbindungen mit der Psychologie und der Medizin eingeht, ein krimino-

109 Dieses am *Panoptismus* orientierte Machtkonzept revidierte Foucault in späteren Werken. Vgl. Sarasin, Foucault, S. 139f.

110 Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 320f.

111 Ebd., S. 162.

112 Ebd., S. 312.

113 Ebd., S. 307–312.

logisches Feld entwickelt. Mit der Frage nach der Vorgeschichte, nach dem Wesen des Täters, schafft die Institution eine „andere Person“, die sich vor den Täter stellt, ihn zum Objekt des Wissensapparats macht. Aus dem aus freiem Willen handelnden Rechtsbrecher wird ein zur Kriminalität determinierter Delinquent.

„Der Delinquent unterscheidet sich vom Rechtsbrecher dadurch, daß weniger seine Tat als vielmehr sein Leben für seine Charakterisierung entscheidend ist. Die Besserungsstrafe muß, wenn sie eine wahrhafte Umerziehung sein will, die Existenz des Delinquenten totalisieren, sie muß aus dem Gefängnis ein künstliches und zwingendes Theater machen, in dem die Existenz von Grund auf neu inszeniert werden muß. Die gesetzliche Strafe bezieht sich auf eine Handlung. Die Vollzugstechnik bezieht sich auf ein Leben.“¹¹⁴

Mit der Einführung des Biografischen konstituiert sich die Figur des Kriminellen, der bereits vor und unabhängig von seinem Verbrechen existiert. Dabei sind nicht nur Gesetzesverstöße, sondern jede Abweichung von der Norm relevant. Die Figur der Delinquenz kategorisiert so in Normale und A-Normale.¹¹⁵ Nach Foucault wird mit der Delinquenz aber auch ein spezifisches Milieu geschaffen, das über die Institution des Gefängnisses kontrollierbar, steuerbar und nutzbar wird – wie beispielsweise durch aus dieser Gruppe rekrutierte Spitzel, die auch zur Kontrolle der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterbewegung – eingesetzt wurden.¹¹⁶

Foucault schließt im Schlusskapitel an sein Engagement in der *Groupe d'information sur les Prisons* (G.I.P.) an, indem er aufzeigt, dass die sich seit Anbeginn wiederholende Gefängnis-kritik eine Funktionsbedingung des Gefängnisses ist; das Gefängnisssystem deshalb so unumstößlich scheint, weil es durch seine Verbindung mit der Disziplin und dem Wahrheitsapparat der Humanwissenschaften ein Parallelsystem des Strafens geschaffen, ja die Justiz selbst kolonisiert hat. Seine Mechanismen durchziehen die gesamte Gesellschaft, die zu einem Kerker-Kontinuum geworden ist, in dem sich das Gefängnis nur graduell, nicht aber qualitativ von anderen Institutionen unterscheidet. Die Institution Gefängnis ist nach Foucault nicht reformierbar, sie wird sich erst dann ändern, wenn sie der Gesellschaft nicht mehr nützlich ist.¹¹⁷

114 Ebd., S. 323.

115 Ebd., S. 325.

116 Ebd., S. 330–378.

117 Ebd., S. 379–397.

3 Rezeption

Als *Überwachen und Strafen* 1975 in Frankreich erschien, war die mediale Resonanz groß. Das Buch wurde in großen Tageszeitungen und Magazinen, in literarischen und philosophischen Journalen sowie Fachzeitschriften unterschiedlicher Disziplinen rezensiert.¹¹⁸ Überdies erschienen aus diesem Anlass Interviews mit dem Autor.¹¹⁹ Zu diesem öffentlichen Interesse trug Foucaults oben skizziertes Engagement in der *Groupe d'information sur les Prisons* (G.I.P.) bei. Jacques Donzelot sieht das durch die Aktionen der G.I.P. geschaffene öffentliche Bewusstsein für die Problematik der Gefängnisinstitution sowie den verfahrenen Konflikt zwischen Vertretern einer auf Repression ausgerichteten Strafpolitik und Befürwortern der Prävention als Faktoren für den Erfolg von *Überwachen und Strafen* als Theorie.¹²⁰ JuristInnen, SozialarbeiterInnen und andere Berufsgruppen, die mit dem Phänomen der Delinquenz zu tun hatten, fanden im Buch eine luzide Analyse einer Situation, mit der sie zunehmend unzufrieden waren: Foucault zeigte die „Zwangsutopie der Normalisierung“ auf.¹²¹

Die Aufnahme in der Wissenschaft war ambivalenter. Die Komplexität erschwerte manchen die Rezeption, bot aber auch unterschiedliche Anschlussmöglichkeiten in verschiedenen Disziplinen. Soziologische und kriminologische Studien bedienten sich des Texts genauso wie PädagogInnen oder LiteraturwissenschaftlerInnen.¹²² In den transdisziplinären *surveillance studies* ist *Überwachen und Strafen* ein zentraler, wenn auch nicht unumstrittener Text.¹²³

118 Eine Bibliographie sowie den Nachdruck der wichtigsten Texte bietet der Band: Artières/Foucault, regards.

119 Michel Foucault, Macht und Körper. Gespräch vom Juni 1975, in: Foucault/Defert, Schriften II, S. 933–941; Michel Foucault/Jean-Jacques Brochier, Gespräch über das Gefängnis; das Buch und seine Methode, in: Foucault/Defert, Schriften II, S. 913–931; Michel Foucault/Jean-Louis Ezine, Auf dem Präsentierteller, in: Foucault/Defert, Schriften II, S. 888–895; Michel Foucault/Roger-Pol Droit, Von den Martern zu den Zellen, in: Foucault/Defert, Schriften II, S. 882–888, Vgl. auch die außerhalb Frankreichs erschienenen Interviews: Michel Foucault/Ferdinando Scianna, Das Gefängnis aus Sicht eines französischen Philosophen, in: Foucault/Defert, Schriften II, S. 895–902; Michel Foucault/Niklaus Meienberg, Die große Einsperrung, in: Foucault/Defert, Schriften II, S. 367–381; Michel Foucault/J. Hafisa, Ein Problem interessiert mich seit langem: das Problem des Strafsystems, in: Foucault/Defert, Schriften II, S. 250–255.

120 Gleichzeitig spricht er von einem praktischen Scheitern in dem Sinne, dass er „keine andere Form des Verhaltens hervorzubringen vermochte“, eine Tendenz die der Konzeption des Textes als Kritik allerdings inhärent ist. [Jacques Donzelot, Die Mißgeschicke der Theorie. Über Michel Foucaults Überwachen und Strafen, in: Wilhelm Schmid/Michel Foucault, Hg., Denken und Existenz bei Michel Foucault, Frankfurt a. M. 1991, S. 150].

121 Ebd., S. 148–151.

122 Klaus-Michael Bogdal, Überwachen und Strafen, in: Kammler/Reinhardt-Becker, Foucault-Handbuch, S. 79.

123 David Murakami Wood, Beyond the Panopticon? Foucault and Surveillance Studies, in: Jeremy W. Crampton, Hg., Space, knowledge and power. Foucault and geography, Farnham u.a. 2007, S. 245–263; Vgl. auch die seit 2002 erscheinend Zeitschrift „Surveillance and Society“.

3.1 Die Rezeption in den französischen Geschichtswissenschaften

Besonders in Frankreich setzten sich auch HistorikerInnen schon bald nach dem Erscheinen mit *Überwachen und Strafen* auseinander; insbesondere Forschende, die sich mit den Themen Gefängnis, Kriminalität und Justiz beschäftigten. Die französischen Studien der frühen 1970er Jahre bedienten sich meist sozialhistorischer Ansätze, stützten sich auf Aktenanalysen und interessierten sich mitunter auch für quantitative Aspekte.¹²⁴ Foucault hatte also nicht ein völlig neues Thema angeschnitten, neu war aber eine Art der Annäherung, die manche als anregend empfanden, andere als verstörend. Anhand dieser frühen französischen Rezeption, in der die wesentlichen Argumente der Geschichtswissenschaften zu *Überwachen und Strafen* schon formuliert sind,¹²⁵ können nicht nur die Einwände der HistorikerInnen dargestellt werden, sondern auch die Reaktionen Foucaults. Zu diesem Zweck habe ich drei Punkte der Debatte herausgegriffen: André Zysbergs Rezension für die *Annales* 1976, Jacques Revels methodologisches Gespräch im *Magazine Littéraire* 1975 sowie Texte rund um einen 1978 von der *Société de la Révolution de 1848* veranstalteten *table ronde*, an dem Foucault selbst teilnahm.

3.1.1 André Zysberg: Crimes et châtements. Rezension für die Annales 1976

1976 rezensierte André Zysberg, Professor für Geschichte an der Universität Caen, *Überwachen und Strafen* für die Zeitschrift *Annales*,¹²⁶ und zwar im Zusammenhang mit dem fast zeitgleich erschienen Text von Pierre Deyon.¹²⁷ Foucaults Vorgangsweise, seine Grundthesen bleiben unwidersprochen oder werden ausgespart. Kritik äußert er in inhaltlicher Hinsicht: So konstatiert er, dass Foucault sich bei der Skizzierung des monarchischen Modells besser an den *ordonnances* des frühen 16. Jahrhunderts orientiert hätte als an der von 1670,¹²⁸ und fordert ein differenzierteres Bild der Frage des Umbruchs in der Kriminalitätsstruktur.¹²⁹ Vor allem aber wirft er am Schluss des durchaus positiven Artikels die Frage auf, ob *Überwachen und Strafen* nicht zu ergänzen wäre durch die Frage der Exklusion, wie sie sich in der

124 Jacques-Guy Petit, Les historiens de la prison et Michel Foucault, in: Lenoir/Tsikounas, Foucault, S. 157–159.

125 Nutz, Strafanstalt, S. 5.

126 Zysberg, Crimes.

127 Pierre Deyon, Le temps des prisons. Essai sur l'histoire de la délinquance et les origines du système pénitentiaire, Paris 1975.

128 Zysberg, Crimes, S. 205.

129 Ebd., S. 207.

Institution der *bagnes*¹³⁰ manifestiert, die Foucault nicht berücksichtigt habe.¹³¹

Wie viele HistorikerInnen dieser Zeit liest Zysberg *Überwachen und Strafen* als eine Geschichte des Gefängnisses und bezieht sich auf die faktische Ebene, während er theoretische Konzeptionen wie die Theorie der Macht oder das Modell der Disziplinargesellschaft und ihre möglichen Implikationen für die Geschichtswissenschaften ausspart.

3.1.2 Jacques Revel – Foucault et les historiens. Gespräch mit Raymond Bellour 1975

Im Gespräch mit Raymond Bellour für die Zeitschrift *Le Magazine littéraire*¹³² charakterisiert Jacques Revel, Neuzeithistoriker und Vertreter der *microhistoria* in Frankreich, *Überwachen und Strafen* als Foucaults bislang wichtigstes Buch, aber auch als dasjenige, das am meisten das Buch eines Historikers sei. Besonders wichtig für die Geschichtswissenschaften sei die politische Dimension des Buches, das der Erwartungshaltung der Intellektuellen im Zusammenhang mit Foucaults politischem Engagement in der G.I.P. so gar nicht entsprach. Foucault prangerte nicht – wie erwartet – eine repressive Macht des Strafens an, sondern warf mit einem vollkommen neuen Machtkonzept die Frage auf, wo sich diese manifestiert.

„Il nous montre que l’histoire de la pénalité, de la carcéralité est beaucoup moins une histoire de la punition que celle, tout entière, du savoir sur l’homme, et que si la politique doit se situer quelque part dans un discours sur la prison, c’est précisément à ce niveau-là: celui de tous les discours que vous, moi, tous les gens qui sont payés pour faire des sciences humaines, tenons en toute bonne conscience et tout en continuant à signer des pétitions et à participer aux manifestations du GIP. Foucault démontre ainsi non pas que le politique est partout, ce qui n’avancerait pas à grand-chose, mais qu’il faut chercher où il est: au cœur de notre pratique, et plus profondément de la représentation qui rend cette pratique possible. Le détour historique retrouve sans doute ici sa fonction critique.“¹³³

130 Das französische *bagne* war eine Form von Strafanstalt, die mit Zwangsarbeit und körperlichen Strafen verbunden war. Typischerweise waren *bagnes* zunächst Teil der Marine und ihrer Produktionsstätten (das bekannteste befand sich in Toulon). Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts befanden sich diese Strafanstalten in den Kolonien, von wo die Gefangenen auch nach Verbüßung der Strafe nicht mehr zurückkehren konnten, was der Strafe zusätzlich die Komponente der Ausweisung beifügte. Zu den *Bagnes* ausführlich: Jacques-Guy Petit u. a., *Histoire des galères, bagnes et prisons. XIIIe – XXe siècles ; introduction à l’histoire pénale de la France*, Toulouse 1991, S. 169–262.

131 Zysberg, *Crimes*, S. 216f.

132 Jacques Revel/Raymond Bellour, *Foucault et les historiens. Propos recueillis par Raymond Bellour*, in: *Artières/Foucault, regards*, S. 85–97.

133 Ebd., S. 92. [„Er zeigt uns, dass die Geschichte der Strafe, der Einsperrung viel weniger eine Geschichte der Bestrafung als insgesamt jene des Wissens über den Menschen ist und dass, wenn sich Politik irgendwo in einem Diskurs über das Gefängnis ansiedelt, sie auf eben dieser Ebene ist: Jener aller Diskurse die Sie, ich und alle Leute, die bezahlt werden, um Humanwissenschaften zu betreiben, reinen Gewissens halten, während sie fortfahren, Petitionen zu unterzeichnen und an Demonstrationen des GIP teilzunehmen. Foucault beweist somit nicht, dass die Politik überall ist, was nicht viel voranbringen würde, sondern dass man suchen muss, wo sie ist: Im Herzen unserer Praxis und noch weiter in der Vorstellung, die diese Praxis möglich macht. Der historische Umweg beweist hier wohl wieder seine kritische Aufgabe.“]

Dieses Infragestellen des eigenen intellektuellen Tuns durch *Überwachen und Strafen* mag für manche – wie es Revel darstellt – die Antwort auf ein schwelendes Unbehagen sein, mag aber auch in anderen Fällen die Ursache für die Skepsis gegenüber dem Werk bilden.

Im Laufe des Gesprächs formuliert Revel drei Verunsicherungen, drei Einwände aus der Perspektive des Historikers: Foucault zeige eine Tendenz, anhand von Ähnlichkeiten der Praktiken Epochen/Zeitalter zu konstruieren. Aus Sicht des Historikers sei dies hinterfragbar, weil auch bei gleichförmiger Praktik die Bedeutung in unterschiedlichen Gesellschaftsformen differieren kann. Als Beispiel nennt Revel das bei Foucault sehr lange klassische Zeitalter der peinlichen Bestrafung, das nach Revel differenziert werden müsste. Diese Frage nach der gesellschaftlichen Situierung der Praktiken, der Diskurse ist für Revel die größte Differenz zwischen dem Verständnis des Historikers und der Herangehensweise Foucaults. Gleichzeitig zeigt er sich verwundert, dass Foucault sich ausschließlich für das Phänomen der Einsperrung (*carceralité*) und nicht für die Perspektive der Gefangenen interessiert, obwohl es in bzw. aus der Institution Gefängnis sehr wohl Möglichkeiten zur Artikulation, ja einen Diskurs gab. Diese fehlende Situierung, diese Perspektivierung wirft für ihn auch die Frage nach dem Standpunkt des Autors auf.

„La question que les historiens qui le suivaient se sont toujours posée, et à laquelle L'Archéologie du savoir n'a pas répondu, est la suivante: qu'est-ce qui constitue de la nappe, le contour, le support du tableau, dans lesquels ces discours viennent si merveilleusement se mettre à plat? Ou, si vous voulez: d'où Foucault parle-t-il?“¹³⁴

Während für Raymond Bellour diese Leerstellen das Projekt überhaupt erst ermöglichen, formuliert Jacques Revel zum Abschluss des Gesprächs einen weiteren Gedanken, nämlich ob Foucaults Text nicht letztlich die Frage nach dem Verhältnis von Geschichten und Geschichte aufwirft, eine Frage, die von der Geschichtswissenschaft lange unterdrückt worden war.

3.1.3 Der Table Ronde der Société de la Révolution 1978

Drei Jahre nach dem Erscheinen von *Überwachen und Strafen* fand eine bemerkenswerte Debatte rund um das Buch statt, die mitunter als Bruch zwischen Foucault und den Historikern charakterisiert wird. Rahmen dieser Diskussion war eine Veranstaltung der *Société de la Révolution* im Jahr 1978. Auf Einladung des Vorsitzenden Maurice Agulhon

¹³⁴ Ebd., S. 94. [„Die Frage, die sich die ihm nachfolgenden Historiker immer gestellt haben und auf die die Archäologie des Wissens nicht geantwortet hat, ist folgende: Was bildet die Leinwand, den Rahmen, den Unterbau des Gemäldes, in welchem sich diese Diskurse zu einem Bild formen? Oder, wenn Sie wollen: Von wo aus spricht Foucault?“]

schlug die Historikerin Michelle Perrot vor, die Gefängnisse um 1848 zum Thema zu machen, und regte darüber hinaus die Auseinandersetzung mit *Überwachen und Strafen* an. Dazu fand ein runder Tisch statt, an dem auch Foucault selbst teilnahm.¹³⁵ Als Ergebnis wurde der Sammelband *L'impossible prison*¹³⁶ veröffentlicht, der Beiträge aus einer vorangegangenen Konferenz zur Gefängnisgeschichte und Texte rund um die Debatte mit Foucault enthält.

Zwei der Texte entstanden in Vorbereitung des *table ronde*: Der Medizinhistoriker Jacques Léonard wurde eingeladen, eine Rezension über *Überwachen und Strafen* zu schreiben. Der Text *L'historien et le philosophe*¹³⁷ geht weit über das Maß einer üblichen Rezension hinaus und bildet eine eingehende Auseinandersetzung mit *Überwachen und Strafen*.

Léonards Text ist mit seiner provokativen Sprache und eigenwilligen Form eine polemisierende Einladung zur Diskussion. Der Autor, der gleich zu Beginn schreibt, eine positive Bilanz ziehen zu wollen, konstruiert zunächst die Figur eines imaginären Berufshistorikers (*l'historien de profession*), den er die Kritik formulieren lässt.

„Incapable d'apprécier l'exactitude de tout ce que soutient Foucault, je me bornerai à évoquer les critiques que les gens de métier peuvent lui assener, et à dresser ensuite le bilan positif de ce que nous lui devons. Je prends ce livre comme un instrument de travail, non comme un pamphlet politique, mais chacun peut en faire une autre lecture, plus polémique et moins universitaire.“¹³⁸

Diese Figur des Berufshistorikers ist doppeldeutig: Zum einen legt der Autor ihr in überzeichneter Form auch verzopfte Argumente in den Mund. Doch sind es mitunter – im Duktus des Textes erkennbar – wohl auch eigene Positionen, die Léonard seinen Historiker vertreten lässt, ohne sich selbst zu exponieren. Im zweiten Teil ändert er den Blickwinkel und fragt, was Historiker von dem Text profitieren können, wenn sie ihn nicht als Angriff der Philosophie auf die Geschichtswissenschaft werten, sondern Foucault als Historiker ernst nehmen.

„Cela dit, on peut soutenir désormais que M. Foucault est lui-même un historien, et un historien incontestablement original que nous avons intérêt à écouter.“¹³⁹

135 Michelle Perrot/Remi Lenoir, Michel Foucault : le mal entendu. Entretien avec Michelle Perrot, in: Lenoir/Tsikounas, Foucault, S. 145.

136 Michelle Perrot, Hg., *L'impossible prison*. Recherches sur le système pénitentiaire au XIXe siècle, Paris 1980.

137 Jacques Léonard, *L'historien et le philosophe*. A propos de: Surveiller et punir; Naissance de la prison, in: Michelle Perrot, Hg., *L'impossible prison*. Recherches sur le système pénitentiaire au XIXe siècle, Paris 1980.

138 Ebd., S. 10. [„Ohne die Genauigkeit all dessen beurteilen zu können, was Foucault behauptet, werde ich mich darauf beschränken, die Kritiken aufzunehmen, die die Fachleute ihm an den Kopf werfen und danach eine positive Bilanz dessen zu ziehen, was wir ihm verdanken. Ich verwende dieses Buch als Arbeitsbehelf, nicht als politisches Pamphlet, aber jeder kann es anders lesen, polemischer und weniger universitär.“]

139 Ebd., S. 16. [„Somit ergibt sich, man kann nunmehr behaupten, M. Foucault ist selbst ein Historiker, und zwar ein jedenfalls originaler (Anm.d.Ü.: auch ‚wahrhaftiger‘ oder ‚schöpferischer‘), dem zuzuhören in

Léonards Anliegen ist, trotz aller im Artikel vorgebrachten Kritik, eine positive Bilanz zu *Überwachen und Strafen* zu ziehen: Er verweist auf die vielen von Foucault angerissenen Seitenthemen, die sich für historische Forschungsprojekte anböten, spricht von einem Anstoß für das interdisziplinäre Denken und Arbeiten und streicht hervor, dass sich die historische Forschung im Windschatten von Foucault relevanten Themen zuwenden könne, wie beispielsweise einer Historisierung des Körpers, die von Foucaults Körper-Seele-Konzept profitieren würde.¹⁴⁰ Ausführlicher beschäftigt sich Léonard mit dem Thema Macht, wobei er sich hier – aufgrund seines Spezialgebiets – der Frage anhand des Beispiels der Medizin nähert. Überhaupt nimmt sich das Fazit, was die Geschichte des Strafens angeht, vorsichtig aus. Er streicht hervor, dass das Modell von *delinquence vs. illéganisme* überzeuge, ebenso das skizzierte Verhältnis von Wirtschaftsform und Disziplinarzeitalter. Den Zusammenhang zwischen *savoir* und *pouvoir* reduziert Léonard auf die funktionale Ebene historischer Arbeitstechniken: Er bilde das Bewusstsein von HistorikerInnen für den Kontext ihrer Dokumente.¹⁴¹ Hier tritt ein Duktus zutage, der den zweiten Teil des Aufsatzes prägt. In seinem Anliegen, den Text HistorikerInnen trotz allem zugänglich zu machen, neigt er zu einer radikalen Beschneidung der Foucaultschen Thesen und Arbeitsweisen. Die Provokation Foucaults für die französische Sozialgeschichte wird ignoriert und macht einer versuchten Integration, ja Vereinnahmung Platz.

Foucault antwortete mit dem nicht minder polemischen Text *La poussière et le nuage*.¹⁴² Der Titel entlehnt sich den sprachlichen Bildern Léonards, der seinen Historiker mit dem Staub der Fakten gegen die philosophischen Ideen, die Wolken, antreten lässt. Dieser Dichotomisierung setzt Foucault drei Differenzen bzw. Missverständnisse entgegen, die er zum Ausgangspunkt der Debatte machen will:

- „1) Der Unterschied in der Vorgehensweise bei der Analyse eines Problems und der Untersuchung einer Epoche.
- 2) Der Gebrauch des Realitätsprinzips in der Geschichte.
- 3) Die Unterscheidung zwischen der These und dem Gegenstand der Untersuchung.“¹⁴³

unserem Interesse liegt.“]

140 Ebd., S. 17–19.

141 Ebd., S. 25f.

142 Im folgenden wird die deutsche Übersetzung verwendet: Michel Foucault, *Der Staub und die Wolke*, in: Michel Foucault/Daniel Defert, Hg., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits*. Bd IV (1980–1988), Frankfurt a. M. 2005.

143 Ebd., S. 14.

Diese drei Entgegnungen werden im Abschnitt „Die Argumente der Historiker“ (S. 49ff.) im Kontext der Kritik näher ausgeführt.

Auf Grundlage dieser beiden Texte fand schließlich der *table ronde* statt, an dem neben Michel Foucault, Jacques Léonard, der Organisatorin Michelle Perrot, auch Maurice Agulhon und Rémi Gossez als Historiker der veranstaltenden Société de 1848 sowie HistorikerInnen und PhilosophInnen aus dem Umfeld Foucaults und seinem Seminar teilnahmen: François Ewald, Arlette Farge, Alexandre Fontana, Carlo Ginzburg, Pasquale Pasquino sowie Jacques Revel.¹⁴⁴ Im Band *Surveiller et punir. 20 ans après* geben zwei der Teilnehmenden Einblick in die Ereignisse beim und rund um den *table ronde*: Während Maurice Agulhon angibt, sich zwar nur dunkel erinnern zu können, aber eine herzliche Atmosphäre in Erinnerung zu haben,¹⁴⁵ zeichnet Michelle Perrot ein differenzierteres Bild:

„Puis un débat général s’instaura qui m’a laissé une impression assez confuse et le sentiment de fréquents malentendus entre des gens qui n’étaient pas sur la même longueur d’ondes, qui employaient les mots dans des sens différents. L’atmosphère était un peu tendue au début, comme si chaque <camp> se défiait. Foucault m’avoue plus tard qu’il avait eu un instant l’impression de comparaître devant ses juges. Mais l’ambiance se détendit et ne cessa jamais d’être courtoise, jusqu’à devenir cordiale.“¹⁴⁶

Der Text, der aus diesem *table ronde* hervorgegangen ist, und schließlich in *L’impossible prison* publiziert wurde, ist vielfältigen editorischen Schritten unterworfen worden: Stark gekürzt wurden die Aussagen Foucaults um nachträglich formulierte Fragenkomplexe gruppiert. Zuletzt nahm auch Foucault selbst noch Korrekturen vor.¹⁴⁷ Die einschneidendste editorische Entscheidung war wohl, die HistorikerInnen als *ein* Kollektiv darzustellen, was individuelle Positionen zum Verschwinden bringt: Ihre Argumente, die nun in Fragen gekleidet sind, sind unkonkret und teilweise nur noch schwer nachvollziehbar. Tatsächlich verstärkt diese Frage-

144 Perrot/Lenoir, Foucault, S. 147.

145 Remi Lenoir/Maurice Agulhon, *L’impossible compréhension*. Entretien avec Maurice Agulhon, in: Lenoir/Tsikounas, Foucault, S. 135 und 142. „Non, la table ronde s’est passée dans une atmosphère plus que courtoise, nettement sympathique. J’ai fait allusion tout à l’heure à un conflit réel sur un point du texte à publier, mais le débat oral avait eu lieu dans un climat serein.“ [„Nein, der runde Tisch lief in einer mehr als höflichen Atmosphäre ab, eindeutig sympathisch. Ich bezog mich vorhin auf einen realen Konflikt über einen Punkt des zu veröffentlichenden Textes, aber die mündliche Debatte fand in einem friedlichen Klima statt.“]

146 Perrot/Lenoir, Foucault, S. 147. [„Dann ergab sich eine allgemeine Debatte, die bei mir einen recht konfuse Eindruck hinterließ und das Gefühl zahlreicher Missverständnisse unter Leuten, die nicht auf derselben Wellenlänge waren, die die Worte in unterschiedlichen Sinnen verwendeten. Anfangs war die Atmosphäre ein wenig gespannt, als ob sich alle ‚Lager‘ herausforderten. Foucault gibt mir gegenüber später zu, er hätte einen Augenblick lang den Eindruck gehabt, vor seinen Richtern zu stehen. Jedoch entspannte sich die Stimmung und wurde bis zuletzt höflich und sogar herzlich.“]

147 Faksimiles dieser Korrekturen: *L’Impossible prison* – Michel Foucault-Archives, <http://michel-foucault-archives.org/?L-Impossible-prison> (24.03.2011).

Antwort-Struktur den von Michelle Perrot skizzierten Eindruck eines Tribunals. Zum anderen wurde aber auch angemerkt, dass die gesamte Debatte mit den Historikern auch dadurch geprägt war, dass es auch für Foucault weniger um die Frage von Gemeinsamkeiten ging, sondern er die Argumente der HistorikerInnen gebrauchte, um die Originalität seiner Thesen, seiner Sichtweisen und Methoden noch pointierter herauszuarbeiten.¹⁴⁸

Der Band *L'impossible prison* enthält zwei weitere Texte, die ein bezeichnendes Licht auf die Schwierigkeit mancher HistorikerInnen mit dem Text *Überwachen und Strafen* werfen. Das Nachwort von Maurice Agulhon, der sich zum Schluss des Bandes recht klar positioniert.¹⁴⁹ Er plädiert letztlich für eine Geschichte des Fortschritts, wenn er mit einem Zitat von Victor Hugo darzulegen sucht, dass es eine Abscheu vor dem Regime der Sträflingsketten gegeben hätte und mit dem Zellenwagen eine Milderung eingetreten sei. Foucault zieht in seiner ebenfalls als Nachwort erschienen Replik¹⁵⁰ eben dieses Zitat heran, um seinen Standpunkt zu präzisieren, nämlich dass es darum gehe, genau diese Transformationen nicht unhinterfragt stehen zu lassen, sondern zum Ausgangspunkt der Analyse zu machen.

Die Hauptproblematik von *Überwachen und Strafen* ist für Agulhon allerdings die These der Normalisation. Er wertet sie als Angriff auf den Rationalismus und das liberale Projekt der Aufklärung, den er als nicht gerechtfertigt sieht:

„Mais il n'est pas forcément nécessaire de cesser de rendre justice aux libéraux et aux rationalistes d'antan, et l'on peut chercher les origines du totalitarisme dans d'autres héritages que dans celui des Lumières. Il n'en manque pas.“¹⁵¹

Foucault entgegnet, dass es gerade die Aufgabe des Historikers ist, das Funktionieren konkreter Rationalitäten aufzudecken.

„Die Rationalität des Scheußlichen ist eine Tatsache unserer gegenwärtigen Geschichte. Das Irrationale besitzt hierfür kein Monopol. Ein prinzipieller Grund: Der Respekt vor dem Ideal des Rationalismus darf niemals zu einer Erpressung führen, die die Analyse der wirklich umgesetzten Rationalitäten verhindert.“¹⁵²

Agulhons Versuch der Ehrenrettung der Aufklärung kontert Foucault mit dem Vorschlag, eben zu untersuchen, wie die Aufklärung im 19. und 20. Jahrhundert wahrgenommen wurde.

148 Philippe Artières u. a., *Retour sur le livre des peines*, in: Artières/Foucault, *regards*, S. 19. Die Autoren beziehen sich hier auf Michel de Certeau in: Michel de Certeau, *Histoire et psychanalyse entre science et fiction*, Paris 1987. Perrot, *Lektionen*, S. 63–65.

149 Maurice Agulhon, *Postface*, in: Perrot, *prison*, S. 313–316.

150 Michel Foucault, *Nachwort*, in: Foucault/Defert, *Schriften IV*.

151 Agulhon, *Postface*, S. 315. [„Aber es ist nicht unbedingt nötig, aufzuhörenden Liberalen und Rationalisten von seinerzeit Gerechtigkeit zu erweisen und man kann die Ursprünge des Totalitarismus in anderen Vermächtnissen suchen als in denen der Aufklärung. Es gibt genug davon.“]

152 Foucault, *Nachwort*, S. 46.

3.1.4 Die Argumente der Historiker

Aus der Fülle von Argumenten aus den Rezensionen und den Texten rund um den *table ronde* können Kernpunkte herausgearbeitet werden, bei denen die größten Differenzen zwischen der Annäherung der HistorikerInnen und der Foucaults zutage traten: Kausalitäten und Struktur-begriffe, das fehlende Subjekt, die These der Normalisation sowie die Realität.

3.1.4.1 Kausalitäten und Struktur-begriffe versus *événementialisation*

Ein wichtiger Kritikpunkt der HistorikerInnen am *table ronde* war, dass Foucault in seinem Misstrauen gegen kausale und strukturelle Erklärungsmodelle zu weit gehe. Foucault dagegen sah gerade dieses Aufbrechen der Kausalitäten und scheinbarer Evidenz als politisch-theoretische Aufgabe, die eigentlich der Geschichtsschreibung zukäme, die die Historiker ihrerseits aber durch die Orientierung an deterministischen und außerhalb der Geschichte gedachten Strukturen, wie ökonomischen Mechanismen oder anthropologischen Konstanten vernachlässigt haben.

Foucault kritisiert dieses Vorgehen als „ereignisfreie Geschichte“¹⁵³ und kontert mit dem Ansatz der *événementialisation* (Zum-Ereignis-Machen). Das im Gespräch am *table ronde* nur kurz skizzierte Modell geht von der Notwendigkeit einer kausalen Demultiplikation aus. An die Stelle von scheinbar Evidentem und behaupteten anthropologischen Konstanten setzt Foucault das Ereignis. Das Ereignis, die „Singularität“ solle aber nicht einen grundlosen Bruch an die Stelle der Kontinuität setzen:

„Das Zum-Ereignis-Machen besteht ansonsten darin, die Zusammenhänge, die Zusammentreffen, Unterstützungen, Blockaden, Kraftspiele, Strategien usw. wiederzufinden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt dasjenige formierten, das anschließend als Evidenz, Universalität oder Notwendigkeit fungieren sollte.“¹⁵⁴

Das Ereignis soll in Bezug zu den vielschichtigen Prozessen gesetzt werden, in die es eingebettet ist.

„So bedeutet die Praxis der Strafhaft als ‚Ereignis‘ zu analysieren (und nicht als institutionelle Tatsache oder als ideologischen Effekt), die Prozesse der Pönalisierung [...] der früheren Praktiken der Einsperrung zu definieren; die Praktiken der ‚Karzeralisierung‘ der Strafjustiz [...]; diese massiven Prozesse müssen selbst zergliedert werden.“¹⁵⁵

153 Michel Foucault, Diskussion vom 20. Mai 1978, in: Foucault/Defert, Schriften IV, S. 32.

154 Ebd., S. 30.

155 Ebd., S. 30.

Foucault spricht von Polymorphismen auf verschiedenen Ebenen: dem Polymorphismus der Elemente, die das Ereignis konstituieren, dem Polymorphismus der Beziehungen, die diese Elemente zueinander einnehmen und dem Polymorphismus ihrer Referenzbereiche.¹⁵⁶

Dieses Vorgehen ermöglicht eine Art Geschichte zu betreiben, die eindimensionalen, zwangsläufigen Erzählsträngen entgegenläuft und mit den Konzepten der Evidenz, der Kontinuität und der Kausalität bricht.

3.1.4.2 Das fehlende Subjekt – These und Untersuchungsgegenstand

Eine verbreitete Kritik an *Überwachen und Strafen* ist, dass es der Studie am handelnden Subjekt fehle. Diesen Einwand hat schon Jacques Léonard ausformuliert. Auch wenn er dieses Argument der Figur eines fiktiven Berufshistorikers in den Mund legt, kann aus der Argumentation geschlossen werden, dass ein Punkt grundsätzlicher Differenz vorliegt. Er kritisiert die fehlende soziologische Einbettung der Akteure – der Kriminellen, der Beamten, der Advokaten.¹⁵⁷ Mehr noch aber moniert er die für ihn grundsätzliche Verschleierung von handelnden Personen, insbesondere im Modell der Disziplinargewalt:

„On va se demander quel est le maître ou le dispensateur de ce pouvoir; ce ne sont plus les réformateurs du XVIIIe siècle qui ont échoué. L'explication devient mécaniste: <l'appareil (disciplinaire) tout entier produit du pouvoir> (p. 179); ce sont <les lois de l'optique et de la mécanique> qui disciplinent les corps: voilà donc une machine sans machiniste.“¹⁵⁸

Foucault wendet ein, dass hier eine Verwechslung von Mechanismen und Urhebern, aber auch von These und Untersuchungsgegenstand vorläge.

„Der automatische Charakter der Macht, der mechanische Charakter des Dispositivs, in denen sie sich verkörpert, dies ist keinesfalls die These des Buches. Aber es ist die Idee des 18. Jahrhunderts, dass eine solche Macht möglich und wünschenswert wäre, ist die theoretische und praktische Untersuchung solcher Mechanismen, ist der seitdem beständig bekundete Wille, entsprechende Dispositive zu organisieren, die das Objekt der Analyse bilden. [...] Es ist die Untersuchung der Entwicklung eines technologischen Themas, das ich innerhalb der Geschichte der großen Neubewertungen der Machtmechanismen im 18. Jahrhundert, in der allgemeinen Geschichte der Machttechniken und allgemeiner noch der Beziehungen zwischen Rationalität und Machtausübung für wichtig halte. Wichtig, um die der Geburt der modernen Gesellschaften eigenen institutionellen

156 Ebd., S. 30–32.

157 Léonard, *L'historien*, S. 12.

158 Ebd., S. 14. [„Man wird sich fragen, wer der Meister dieser Macht ist; es sind nicht mehr die Reformatoren des XVII. Jahrhunderts, die versagt haben. Die Erklärung wird mechanistisch: Der ‚gesamte (disziplinäre) Apparat produziert Macht‘ (S. 179); es sind ‚die Gesetze der Optik und Mechanik‘ welche die Körper disziplinieren: Hier ist also eine Maschine ohne Maschinisten.“]

Strukturen und schließlich die Genese oder das Wachstum bestimmter Wissensformen wie insbesondere der Humanwissenschaften zu verstehen.¹⁵⁹

Er entwerfe also nicht eine These von der mechanischen Macht. Die Utopie einer mechanischen, automatischen Macht und ihre Umsetzungsversuche seien vielmehr der Forschungsgegenstand, dem er sich nähere. Eine historisch-soziologische Untersuchung der Akteure sei wünschenswert, müsse aber auf der Analyse der Machtmechanismen basieren.

3.1.4.3 Die (angebliche) These der Normalisation

Das Modell der Disziplinargesellschaft wird heute als das zentrale Konzept von *Überwachen und Strafen* betrachtet. In den späten 1970er Jahren stieß diese Vorstellung vielfach auf tiefes Unbehagen – auch und ganz besonders bei den HistorikerInnen. Sowohl Maurice Agulhon als auch Jacques Léonard beschreiben die Disziplinargesellschaft als deterministisches Modell einer gleichgeschalteten Gesellschaft, und auch am *table ronde* ist von einem „anästhesierenden Effekt“ die Rede, der nicht nur Sozialarbeiter oder Erzieher in Gefängnissen erfasse, die (angeblich) mit dieser Unausweichlichkeit überfordert seien, sondern auch die Historiker, die mit dem „Schema Foucault“ nicht zurechtkämen.¹⁶⁰

Léonard beschreibt die These der Disziplinargesellschaft als eine Verkürzung von Realität, als eine Aussparung von – an sich bekannten – Fakten, als eine Überbewertung der Ordnung zu lasten der Unordnung, des Widerstands.

„Ils [gemeint sind von Foucault nicht zitierte Historiker, Anm. UG] viendraient, au fond, répéter le même reproche. M. Foucault exagère la rationalisation et la normalisation de la société française dans la première moitié du XIXe siècle. Il minimise, en plusieurs domaines, la résistance des habitudes du passé, et il sous-estime l'importance du désordre, du laisser-aller, de la jungle, de la pagaille en somme.“¹⁶¹

Dafür lässt er Fachhistoriker verschiedenster Disziplinen seinem Modellhistoriker argumentativ zu Hilfe eilen, um letztlich zu schließen:

„On pourrait continuer ainsi longtemps, en soulevant la poussière des faits *concrets*, contre la thèse de la *normalisation* massive. Le symbole du Panopticon

159 Foucault, Staub, S. 23.

160 Foucault, Diskussion, S. 34, 38 und 41.

161 Léonard, L'historien, S. 12. [„Sie würden letztendlich denselben Vorwurf wiederholen. M. Foucault übertreibt die Rationalisierung und die Normalisierung der französischen Gesellschaft in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Er untertreibt, in mehreren Bereichen, den Widerstand von Gewohnheiten der Vergangenheit und er unterschätzt die Wichtigkeit der Unordnung, des Sich-gehen-Lassens, des Dschungels, des Durcheinanders eben.“]

lui-même, monument rationnel et instrument de surveillance, mériterait d'autres atténuations. L'auteur admet du reste que ce plan n'a pas été souvent réalisé.¹⁶²

Foucault kontert diesem Vorwurf mit dem Hinweis auf die Unterscheidung zwischen dem Projekt der *Disziplinargesellschaft* und einer de facto *disziplinierten Gesellschaft*.

„Wenn ich von der ‚Disziplinargesellschaft‘ spreche, dann darf man dies nicht im Sinne einer ‚disziplinierten Gesellschaft‘ verstehen. Wenn ich von der Ausbreitung der Methoden der Disziplin spreche, dann nicht, um zu behaupten, dass ‚die Franzosen gehorsam sind‘. In der Analyse von Verfahren, die zur Normalisierung eingesetzt wurden, gibt es keine ‚These einer massiven Normalisierung.‘¹⁶³

Die von Léonard in diesem Zusammenhang verwendete Argumentationsfigur, dass die von Foucault zitierten Projekte nicht in die Realität umgesetzt wurden, führen zu einem der Kernpunkte der schwierigen Auseinandersetzung zwischen den Historikern und Foucault, das Problem der Auffassung von „Realität“.

3.1.4.4 „Fakten“ / Realität

Sowohl in der Debatte rund um den *table ronde* als auch darüber hinaus, bezieht sich die Mehrheit der Einwände der HistorikerInnen auf so genannte Fakten, die den Ideen, dem Gedankengebäude Foucaults widersprechen. Dieser Suche nach der Verifizierbarkeit bzw. Falsifizierbarkeit der Grundthese liegt zumeist die Vorstellung von einer rekonstruierbaren, abbildbaren Realität zugrunde, einer Realität, der man durch die möglichst dichte Ansammlung von durch Quellen belegbaren Fakten nahe zu kommen trachtet.¹⁶⁴ Eine häufige Form dieser versuchten Widerlegung Foucaults durch die *Realität* ist das Aufzeigen von Lücken: Forschungen und Texte, die Foucault nicht berücksichtigt hat, Ereignisse, Institutionen und Umstände, die er ausgeblendet hat. Beispiele dafür sind die mangelnde Berücksichtigung der Französische Revolution, die Existenz und Funktionsweisen von Strafkolonien oder die Unterbeleuchtung der Funktion der katholische Kirche.¹⁶⁵

162 Ebd., S. 13. [„Man könnte lange auf diese Weise fortfahren, den Staub der konkreten Fakten aufzuwirbeln gegen die These der massiven Normalisierung/Normierung. Das Symbol des Panopticon selbst, rationales Monument und Überwachungsinstrument, würde andere Milderungen verdienen. Der Autor gibt im übrigen zu, dass dieser Plan nicht oft realisiert wurde.“]

163 Foucault, Staub, S. 20.

164 Vgl. dazu auch die Einschätzung von Arlette Farge, die die Auseinandersetzung um die Belegbarkeit vor dem Hintergrund der „großen Zeit der quantitativen Geschichtsschreibung“ als erste Infragestellung von „Kernbeständen der Geschichtswissenschaft“ deutet. [Martin Dinges, Michel Foucault und die Historiker. Ein Gespräch zwischen Arlette Farge (Paris), Colin Jones (Exeter) und Martin Dinges (Stuttgart), in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 1993/4, S. 624].

165 Z.B. Léonard, L'historien, S. 11f.

Foucault kontert diesen Vorwürfen auf verschiedene Weise: Zum einen sei es nicht Ziel des Buches eine umfassende Darstellung zu liefern, die andere Forschungen oder Erklärungsmodelle ausschließe.¹⁶⁶ Zum anderen sieht er die Ursache dieser konstruierten Dichotomie zwischen den *Fakten* und den *Gedankengebäuden* aber auch im Spannungsverhältnis zweier unterschiedlicher Herangehensweisen zwischen dem Historiker, der in der Regel eine umfassende Darstellung einer **Epoche** oder einer Institution in einem bestimmten Zeitraum anstrebe, und dem Philosophen, der sich an der Lösung eines Problems orientiere:

„Die Differenz [...] ist also nicht die zwischen zwei Berufen, wobei der eine sich der nüchternen Aufgabe der Genauigkeit widmete und der andere dem großen Durcheinander ungefährender Ideen. Ist es nicht besser, anstatt zum tausendsten Mal dieses Stereotyp zu wiederholen, über die Grenzen und die Erfordernisse beider Vorgehensweisen zu diskutieren? Die eine, die darin besteht, sich einen Gegenstand vorzunehmen und die Probleme zu lösen versuchen, die dieser aufwerfen mag, und die andere, die darin besteht, ein Problem zu behandeln und davon ausgehend den Gegenstandsbereich zu bestimmen, den es zu seiner Lösung zu behandeln gilt.“¹⁶⁷

Das Problem, das Foucault zum Ausgangspunkt seiner Arbeit macht, ist der von ihm konstatierte rasche Wechsel der Strafprogramme: In kurzer Zeit wird die Einsperrung zum beherrschenden Strafparadigma: „Hier stellt sich ein Problem: Warum dieser hastige Wechsel? Und warum wird er ohne Schwierigkeiten akzeptiert?“¹⁶⁸ Von diesem Problem ausgehend entwickelt er die Eckpunkte seiner Analyse: den Gegenstand (Gewöhnung an ein Strafsystem) und den Zeitraum der Analyse.

Es ist allerdings anzumerken, dass in den folgenden Jahren auch eben diese beide Setzungen, die Foucault hier trifft, hinterfragt wurden: So konstatiert der niederländische Historiker Pieter Spierenburg, dass sich die von Foucault skizzierten Veränderungen über einen weitaus größeren Zeitraum erstreckten, als dies seine Untersuchung suggeriert. Schon seit dem frühen 17. Jahrhundert könne man einen Bedeutungsrückgang der Körperstrafen feststellen. Andererseits sei gerade in Frankreich die öffentlich vollzogene Todesstrafe erst in den 1930er Jahren abgeschafft worden.¹⁶⁹ Die Frage, ob das neue System tatsächlich widerspruchsfrei hingenommen wurde, steht im Hintergrund von Anmerkungen, die nach der Widerständigkeit der Gefangenen innerhalb des Systems fragen.¹⁷⁰ Beide Einwände sind aus der Perspektive

¹⁶⁶ Foucault, Diskussion, S. 26.

¹⁶⁷ Foucault, Staub, S. 17.

¹⁶⁸ Ebd., S. 14.

¹⁶⁹ Spierenburg, punishment, S. 619–625, insbes. S. 623. Spierenburg plädiert für eine Analyse unter langfristiger Perspektive und in Interdependenz mit gesellschaftlichen Prozessen in Sinne von Norbert Elias.

¹⁷⁰ Revel/Bellour, Foucault, S. 95.

von HistorikerInnen berechtigt, dennoch werfen sie ein bezeichnendes Licht auf eine weitere Problematik, nämlich der Frage nach der dem **Verhältnis von Realität und Diskurs**.

Foucaults Diskursbegriff war als Angelpunkt seines Denkens ständigen Veränderungen unterworfen, sodass er hier nicht umfassend dargestellt werden kann. Ich beschränke mich daher auf die von Foucault im Rahmen der Diskussion um *Überwachen und Strafen* vorgebrachten Äußerungen, die eine Momentaufnahme darstellen. Foucault schreibt an dieser Stelle über diese Dichotomisierung zwischen Realem und Diskurs:

„Es gilt die globale Instanz des *Realen* als einer wiederherzustellenden Totalität zu entmystifizieren. Es gibt nicht ‚das‘ Reale, das man erreichen könnte, wenn man von allem spricht oder von bestimmten Dingen, die ‚realer‘ sind als andere, und das man verfehlen würde, wenn man sich darauf beschränkte, im Interesse haltloser Abstraktionen andere Elemente und andere Beziehungen sichtbar zu machen. Man müsste vielleicht auch das oftmals implizit akzeptierte Prinzip in Frage stellen, dass die einzige *Realität*, die die Geschichte beanspruchen darf, die der *Gesellschaft* selbst ist. Ein bestimmter Rationalitätstyp, eine Denkweise, ein Programm, eine Technik, eine Gesamtheit von rationalen und koordinierten Anstrengungen, definierte und verfolgte Ziele, die Instrumente zu ihrer Erreichung usw., all dies ist real, auch wenn es nicht den Anspruch erhebt, ‚die Realität‘ oder ‚die‘ Gesellschaft als Ganzes zu sein. Und die Genese dieser Realität ist völlig legitim, sobald man hier die geeigneten Elemente einbezieht.“¹⁷¹

Dem Widerspruch zwischen angeblich nicht-realen Texten und einer „wirklichen“ Realität setzt Foucault sein Konzept der **Praktik** entgegen. Diese Praktiken definiert er

„als Ort der Verknüpfung [...] zwischen dem, was man sagt und dem, was man tut, den Regeln, die man sich auferlegt und den Gründen, die man gibt, den Projekten und den Evidenzen.“¹⁷²

Ziel seiner Analyse – wie sie in *Überwachen und Strafen* betrieben wurde – ist, das Eigenleben, die Rationalität dieser Praktiken offen zu legen:

„Die Hypothese war die, dass die Formen der Praktiken nicht allein durch die Institution befohlen, von der Ideologie vorgeschrieben oder von den Umständen geleitet sind – sondern dass sie bis zu einem bestimmten Punkt ihre eigenen Regelmäßigkeiten aufweisen, ihre Logik, ihre Strategie, ihre Evidenz, ihre Begründung [raison].“¹⁷³

Hinter dieser Analyse von Praktiken steht die Frage, die Foucault als Problem des Textes bezeichnet hat: Wie wird die Praktik des Einsperrens zum zentralen Paradigma des Strafens?

171 Foucault, Staub, S. 19–20.

172 Foucault, Diskussion, S. 28.

173 Ebd., S. 28.

Auch wenn der Begriff der Praktik damit eben eine Lösung von Analysen von Theorie oder Ideologie leistet, steht er in enger Verbindung mit Textlichkeit, mit Diskurs.

„Regimes von Praktiken‘ zu analysieren heißt, Programmierungen des Verhaltens zu analysieren, die zugleich präskriptive Effekte in Bezug auf das haben, was zu tun ist (Effekte des ‚Rechtsprechens‘), und kodifizierende Effekte in Bezug auf das was zu wissen ist (Effekte des ‚Wahrsprechens‘).“¹⁷⁴

In der Diskussion ging es Foucault also um eine deutliche Abgrenzung gegenüber denjenigen, die ihm vorwarfen, eine bloße Ideengeschichte zu schreiben. Foucaults diskursanalytische Betrachtung in *Überwachen und Strafen* basieren auf der Vorstellung, dass Diskurse die Realität konstituieren. Das hier skizzierte Verhältnis von Diskurs und nicht-diskursiven Praktiken aber bleibt sowohl in *Überwachen und Strafen* als letztlich auch in seinem Gesamtwerk offen – eine Fehlstelle, auf die gerade HistorikerInnen immer wieder hinwiesen.

„Indeed the relation between discourse and non-discursive practices is an open question in the thinking of Foucault, so that historians have been quite right to identify this as a weak point. But rather than discussing it systematically, they present elements of ‘historical reality’ – such as continuing resistance of people against criminal justice [...] – and elevate them to the status of ‘proof’ against the presumptions about ‘historical reality’.“¹⁷⁵

3.2 Rezeption in den deutschsprachigen Geschichtswissenschaften

Im deutschsprachigen Raum wurde *Überwachen und Strafen* zunächst so gut wie nicht zur Kenntnis genommen. Als das Buch 1976 in deutscher Übersetzung erschien, wurde es in keiner der großen historischen Zeitschriften rezensiert.¹⁷⁶ Lediglich an den Rändern der Disziplin gab es Besprechungen – so erschien in der *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 1978 eine Rezension von Edith Saurer,¹⁷⁷ die Innsbrucker Zeitschrift

174 Ebd., S. 28.

175 Martin Dinges, The reception of Michel Foucault’s ideas on social discipline, mental asylums, hospitals and the medical profession in german historiography, in: Colin Jones, Hg., *Reassessing Foucault. Power, medicine and the body*, London u.a. 1996, S. 186.

176 Ulrich Brieler, Blind Date. Foucault in der deutschen Geschichtswissenschaft, in: Axel Honneth, Hg., *Michel Foucault. Zwischenbilanz einer Rezeption*, Frankfurt a. M. 2003, S. 317f.

177 Edith Saurer, [Rezension von] Michel Foucault, *Überwachen und Strafen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 95 (1978), S. 350–354.

*Kriminalsoziologische Bibliografie*¹⁷⁸ widmete dem Text im selben Jahr ein Themenheft, in dem auch Artikel aus sozialhistorischer Sicht erschienen.

Edith Saurers Rezension für die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte fällt vergleichsweise positiv aus. Für sie steht *Überwachen und Strafen* im Kontext des Strukturalismus. In erster Linie rezipiert sie den Text als Ideengeschichte. So ist auch ihre Kritik an die Vorstellung von Realität und Diskurs gebunden, wenn sie konstatiert, Foucault beschreibe einen „Diskurs, der an der Realität des 18. und 19. Jahrhunderts doch vorbeigeht“.¹⁷⁹ Auch Saurers Ausführungen zu den Foucaultschen Thesen sind begleitet von Befunden und Fakten, die seinen *Ideen* entgegengesetzt werden. So liest sie die These der *normalisation* als eine der normierten Gesellschaft und hält ihr die Widerständigkeit der Industriearbeiter entgegen. Am meisten stößt sie sich an der Foucaultschen Machtkonzeption und ihrer fehlenden gesellschaftlichen Situierung:

„Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren: das Panoptikum hängt in der Luft. Als ob hinter Macht nicht Interessen ständen, die sie fest in der Gesellschaft verankern würden. Die ganze Disziplinargesellschaft erscheint als Maschine, deren Motor die Macht, deren Glieder und Produkt die Menschen sind.“¹⁸⁰

Prinzipiell konstatiert sie, dass die Freude am Formulieren mitunter die Analyse zu kurz kommen lässt. Dennoch schließt sie mit der Feststellung, *Überwachen und Strafen* sei „nicht nur ein brillantes Buch, sondern auch Anregung und Herausforderung für den Historiker.“¹⁸¹

In seinem Artikel „Ist es aber auch wahr Herr F.“ liest der Soziologe Heinz Steinert *Überwachen* in erster Linie als Beitrag zur Gefängnisgeschichte. Für Steinert bildet dabei die Korrelation von Machttyp und Strafform den Kern von *Überwachen und Strafen*.

„F. geht dabei aus von verschiedenen Formen der ‚Politik des Körpers‘ oder der ‚Ökonomie der Macht‘, verschiedenen Formen der Herrschaftsausübung könnte man mit einem geläufigeren (wenn auch abstrakteren) Ausdruck auch sagen. Die Formen des Strafvollzugs sind nur Ausdruck, Beispiel oder auch Paradigma dieser Herrschaftsformen, sie erklären sich aus ihnen oder mit ihnen gemeinsam.“¹⁸²

Es ist signifikant, dass er in diesem Absatz den Begriff der „Ökonomie der Macht“ durch den der „Herrschaftsformen“ ersetzt. Im Folgenden wirft er Foucault vor, dass diese Herrschafts-

178 Heinz Steinert, Ist es aber auch wahr, Herr F.? „Überwachen und Strafen“ unter der Fiktion gelesen, es handle sich dabei um eine sozialgeschichtliche Darstellung, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 5/19–20 (1978), S. 30–45; Winfried Hassemer, Das Geschlechte Gewissen und der klare Kopf, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 5/19–20 (1978), S. 19–20.

179 Saurer, Foucault, S. 353.

180 Ebd., S. 353.

181 Ebd., S. 354.

182 Steinert, Fiktion, S. 32.

formen nicht in ihrer gesellschaftlichen Konkretisierung, in ihrer historischen Genese untersucht würden. Das von Foucault entwickelte Modell der a-personalen Macht wird so lediglich als Fehlstelle beschrieben. Er fragt nach der Entstehungsgeschichte, den historischen Bedingungen und den Akteuren der Übergänge zwischen den von ihm so genannten Herrschaftsformen. Auf einer faktischen Ebene stößt Steinert sich an der von Foucault beschriebenen Sattelzeit – der Rückgang der Körperstrafe sowie der Beginn der Disziplinierung beginne bereits im 17. Jahrhundert und sei mit dem 19. Jahrhundert noch lange nicht abgeschlossen. Dabei passe die Analyse nicht nur mit der *Realität* nicht zusammen, sondern auch mit dem zeitlichen Horizont des verwendeten Quellenmaterials. Abschließend resümiert er: Über Überwachen und Strafen urteilt er, dass es eben nicht der *historischen Realität* entspreche, in diesem Sinne nicht „wahr“ sei:

„F. will und kann überhaupt nicht die ‚Geburt des Gefängnisses‘ beschreiben, er hat entweder das Thema verfehlt oder dem Buch einen irreführenden Untertitel gegeben. Vielmehr beschreibt er idealtypisch drei verschiedene Arten von sozialer Kontrolle. Die historische ‚Verpackung‘ ist ihm dafür nur punktuell Material und Vorwand – und gerät dementsprechend schief. [...] Man sollte die vier Teile des Buchs lieber als getrennte Essays zur Phänomenologie und Typologie von Herrschaft und Kontrolle lesen.“¹⁸³

Das Verhältnis der deutschsprachigen Geschichtswissenschaften zu *Überwachen und Strafen* blieb lange ambivalent – zwar scheint seit den Achtzigerjahren kaum ein einschlägiger Text am Zitieren des Werks vorbeizukommen, dennoch bedienten sich lange Zeit nur wenige AutorInnen dieses Theorieangebots wirklich¹⁸⁴, wie z.B. Regina Schulte, die in *Sperrbezirke*¹⁸⁵ als erste im deutschen Sprachraum *Überwachen und Strafen* rezipierte oder Hannes Stekl mit seiner Arbeit zu Zucht- und Arbeitshäusern.¹⁸⁶ Dennoch kann *Überwachen und Strafen* als heimliche Initialzündung für ein neues Interesse an Kriminalität und Strafe gelten.¹⁸⁷

Dass der Text in den Geschichtswissenschaften relativ wenig zur Anwendung gebracht wurde, hat mehrere Gründe: So war die offene Verortung des Textes in Foucaults politischem Engagement (vgl. oben S. 18ff.) nicht mit dem im deutschsprachigen Raum dominanten Ideal eines neutralen Historikers vereinbar und machte das Werk für viele suspekt. Zudem hatte sich hier die historische Kriminalitätsforschung aus der von der historischen Sozialforschung

¹⁸³ Ebd., S. 37 und 42.

¹⁸⁴ Dinges, reception, S. 199.

¹⁸⁵ Regina Schulte, *Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt*, Frankfurt a. M. 1979.

¹⁸⁶ Hannes Stekl, *Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug*, Wien 1978.

¹⁸⁷ Brieler, Date, S. 319.

inspirierten Armutsforschung entwickelt. Damit standen auch andere Fragestellungen und eine andere Epoche im Mittelpunkt des Interesses. Anders als in Frankreich, wo die Literatur zum Gefängniswesen primär das 19. Jahrhundert abdeckt,¹⁸⁸ beschäftigt sich das Gros der historischen Kriminalitätsforschung mit der frühen Neuzeit, auch in der Strafvollzugsgeschichte.

„Wenn einzelne Arbeiten auch ins 19. Jahrhundert ausgreifen, so stehen im Mittelpunkt des deutschen Interesses vor allem die ‚kombinierten Institutionen‘ der absolutistischen Epoche und der Restauration, also die gemischten Anstalten von Zucht-, Armen-, Arbeits- und Waisenhäusern, die sowohl der staatlichen Fürsorge gegenüber Armut und Krankheit dienten als auch bereits Strafvollzugselemente enthielten.“¹⁸⁹

Mit Oestreich, Weber und Elias aber auch Adorno und Horkheimer standen theoretische Konzepte zur Verfügung, die für diese in den Denktraditionen der historischen Sozialforschung verankerte Forschungsrichtung anschlussfähiger waren als Foucaults Disziplinargesellschaft. Als Alternative dazu wurde auch auf Luhmann und Blumberg zurückgegriffen.¹⁹⁰ Überdies war die Rezeption in der historischen Sozialwissenschaft geprägt von der Ablehnung Foucaults durch die Frankfurter Schule.¹⁹¹

Die Rezeption von *Überwachen und Strafen* ist aber auch stark gebunden an die allgemeine Rezeption seines Autors und seiner Texte in den Geschichtswissenschaften. Bis zum Beginn der 1980er Jahre wurden Foucaults Werke im deutschen Sprachraum weitgehend ignoriert.¹⁹² AutorInnen, die sich mit Foucault beschäftigten, wie zum Beispiel Dirk Blasius, der schon seit den frühen 1970er Jahren mit seinen Texten arbeitete, waren Ausnahmerecheinungen.¹⁹³ Foucault wurde von den Historikern bestenfalls als Strukturalist eingeordnet – eine Zuordnung, gegen die er sich stets wehrte. „Sofern Foucault in den 1960er Jahren als Strukturalist wahrgenommen wurde, galt sein Ansatz als ahistorisch, geschichtsfeindlich und antihumanistisch.“¹⁹⁴ Diese Kategorisierung bezog sich in erster Linie auf *Die Ordnung der Dinge*, dessen Schlusspassage für die etablierte Geschichtswissenschaft eine Provokation darstellte und die wohl auch den Hintergrund für die harsche Kritik am Modell der

188 Falk Bretschneider, Humanismus, Disziplinierung und Sozialpolitik. Theorien und Geschichten des Gefängnisses in Westeuropa, den USA und in Deutschland, in: Ammerer, Gefängnis, S. 35, Perrot, Lektionen, S. 51.

189 Bretschneider, Humanismus, S. 22.

190 Dinges, reception, S. 202.

191 Michael Maset, Foucault in den deutschen Geschichtswissenschaften, in: Clemens Kammler/Rolf Parr, Hg., Foucault in den Kulturwissenschaften. Eine Bestandsaufnahme, Söcktenau 2006, S. 45f.

192 Bogdal, Überwachen, S. 78; Brieler spricht sogar davon, dass es keine „originär geschichtswissenschaftliche Rezeption gegeben habe, keine „tatsächlich historische Lektüre“. [Brieler, Date, S. 313].

193 Ebd., S. 312–315.

194 Maset, Geschichtswissenschaften, S. 47.

Disziplinargesellschaft bildet. Häufig betrachtete man Foucault aber als einen Philosophen, der amateurhaft im Feld der Geschichte wilderte.¹⁹⁵

Trotzdem wurde auch *Überwachen und Strafen* von den Geschichtswissenschaften, nicht anhand der inhärenten Fragestellungen und vor seinem philosophischen Hintergrund gelesen, sondern an den Maßstäben der Geschichtswissenschaft gemessen. Foucaults Umgang mit Geschichte, die Fragen, die er an das Material stellte, waren HistorikerInnen fremd. Die Kritik an *Überwachen und Strafen* ähnelt jener in französischen Geschichtswissenschaften: Einer angeblichen Ideengeschichte Foucaults wurde ein Konzept der Realität entgegengestellt, einzelne „Fakten“ sollten Foucault entkräften. Die Machtkonzeption und das Modell der Disziplinargesellschaft wurden als antihumanistisch und nicht in der sozialen Realität verankert abgelehnt – die Idee von Macht ohne verortbares Zentrum war für die RezensentInnen noch nicht anschlussfähig. Besondere Schwierigkeiten bereitete aber offenbar der Bruch mit dem Fortschrittsparadigma und das Fehlen des historischen Subjekts.¹⁹⁶

Ab den 1980er Jahren setzte eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Foucaultschen Texten ein – zunächst an den Rändern der Disziplin, bei marginalen Themen, bei Nicht-etablierten und in informellen Kreisen. Wenn Foucault auch immer noch selten direkt rezipiert wurde, so kann man ihm doch eine unterschwellige Wirkung zuschreiben. Axel Honneth spricht in diesem Zusammenhang von einer „Masse von in Gang gesetzten Umdenkprozessen,“¹⁹⁷ die in erster Linie einer Neubestimmung der Konzepte des Sozialen, der Macht, des Wissens und des Subjekts betreffen. In dieser Zeit bezogen sich immer mehr Texte direkt oder indirekt auf *Überwachen und Strafen*. Der bekannteste dürfte Richard van Dülmens *Theater des Schreckens*¹⁹⁸ sein, der das Buch zwar nur en passant zitiert, aber in Grundidee und Aufbau des Textes deutlich von Foucault inspiriert ist. Andere Beispiele sind Hans-Jürgen Lüsebrinks *Kriminalität und Literatur in Frankreich*,¹⁹⁹ Wolfgang Dreßens *Die Pädagogische Maschine*²⁰⁰ oder Robert Jüttes Artikel zur Armenfürsorge.²⁰¹ Im selben Band

195 Brieler, Date, S. 312–314.

196 Dinges, reception, S. 184–188.

197 Axel Honneth, Foucault und die Humanwissenschaften, in: Honneth, Zwischenbilanz, S. 26.

198 Richard van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 4. Auflage, München 1995.

199 Hans-Jürgen Lüsebrink, Kriminalität und Literatur im Frankreich des 18. Jahrhunderts. Literarische Formen, soziale Funktionen und Wissenskonstituenten von Kriminalitätsdarstellung im Zeitalter der Aufklärung, München/Wien 1983.

200 Brieler bezeichnet dieses Buch, das sich mit der Formierung des Arbeitssubjekts befasst, als „Außen-seiter-Buch“, das wenig Beachtung fand. [Brieler, Date, S. 319].

201 Robert Jütte, Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Christoph Sachße/Florian Tennstedt, Hg., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986.

erschien ein Artikel des Soziologen Stefan Breuer, der sich mit Konzepten zur *Sozialdisziplinierung* auseinandersetzt, und dabei die Ansätze von Foucault, Weber und Oestreich vergleicht.²⁰² Ebenfalls aus der Richtung der historischen Soziologie das Buch von Hubert Treiber und Heinz Steinert, *Fabrikation des zuverlässigen Menschen*.²⁰³

Mit der sogenannten diskursiven Wende mit dem *linguistic turn* und dem *cultural turn*, die den deutschen Sprachraum im Laufe der 90er Jahre erreichte, kann auch für die Foucaultrezeption ein neuer Abschnitt angesetzt werden.²⁰⁴ Foucault, und hier vor allem seine diskursanalytischen Ansätze, werden offen rezipiert und auch diskutiert, zum Teil wird aber auch der Begriff „Diskurs“ als Worthülse gebraucht, um up to date zu wirken. Dennoch ist gerade bei Forschenden mit einem kulturwissenschaftlichen Selbstverständnis, das nach der (historischen) Konstruktion von Sinnzusammenhängen fragt, Foucault in vielfältiger Weise zur Anwendung gekommen,²⁰⁵ und hat Forschungsrichtungen wie der Körpergeschichte, aber auch *gender studies* maßgebliche Impulse gegeben. Auf der anderen Seite entstanden aber auch emotionale Abwehrtexte, wie beispielsweise von Hans-Ulrich Wehler.²⁰⁶

Was den Umgang mit *Überwachen und Strafen* betrifft, so äußert sich diese zunehmende Akzeptanz bis zur Kanonisierung in erster Linie darin, dass in allen einschlägigen Arbeiten auf Foucault verwiesen wird, meist allerdings ohne weiter auf seine Thesen einzugehen. Andererseits gilt gerade *Überwachen und Strafen* als Anstoß für Arbeiten zum Gefängniswesen, ja als „Stimulus für einen Neuanatz in der Geschichte des Strafvollzugs“.²⁰⁷

Vertreter einer kulturwissenschaftlichen Strafrechtsgeschichte bringen die Thesen zur Disziplinargesellschaft in Verbindung zur Diskursanalyse und versuchen, die Lücke zwischen Diskurs und sozialer Praktik zu schließen. Beispiele für einen solchen Ansatz sind die Arbeit

202 Stefan Breuer, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Sachße/Tennstedt, Soziale Sicherheit und soziale. Breuer gilt als verantwortlich für die Renaissance von Oestreichs Konzept der Sozialdisziplinierung. [Brieler, Date, S. 319–320].

203 Hubert Treiber/Heinz Steinert, Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die ‚Wahlverwandtschaft‘ von Kloster- und Fabrikdisziplin, München 1980.

204 Brieler, Date, S. 320–333.

205 Jürgen Martschukat, Geschichtswissenschaften, in: Kammler/Reinhardt-Becker, Foucault-Handbuch, S. 321.

206 Hans-Ulrich Wehler, Die Disziplinargesellschaft als Geschöpf der Diskurse, der Machttechnik und der ‚Bio-Politik‘, in: Hans-Ulrich Wehler, Hg., Die Herausforderung der Kulturgeschichte, München 1998. Mit Maset kann dieser Angriff eines prominenten Vertreters der etablierten Bielefelder Schule als Abwehr der Normalwissenschaft in Kuhnschen Sinnen gegen einen befürchteten Paradigmenwechsel interpretiert werden. Maset, Geschichtswissenschaften, S. 46.

207 Nutz, Strafanstalt; Brieler sieht in *Überwachen und Strafen* umgekehrt auch die Initialzündung der Beschäftigung von HistorikerInnen mit Foucault [Brieler, Date, 317f.]

von Thomas Nutz zum Gefängnis,²⁰⁸ oder Jürgen Martschukats Studie zur Todesstrafe.²⁰⁹ Michael Maset sieht in *Überwachen und Strafen* eine Möglichkeit, dem Dilemma zwischen Normativität und Faktizität zu entkommen,²¹⁰ Martin Dinges implementiert die Foucaultsche Machtkonzeption in seiner kurzen Studie zu den Justizvorstellungen der Pariser Bevölkerung im 18. Jahrhundert.²¹¹ Für Joachim Eibach ist *Überwachen und Strafen* zwar ein wichtiger Text zur Strafrechtsgeschichte, ohne weitere Argumentation wertet er ihn aber als „überholt“.²¹² Der niederländische Historiker Pieter Spierenburg zieht für seine Studien Norbert Elias' Modell vom Prozess der Zivilisation als theoretische Grundlage heran.²¹³ Auch die in den vergangenen Jahren publizierten österreichischen Forschungen zu den Zucht- und Arbeitshäusern oder Gerhard Ammerers Studie zur Abschaffung der Todesstrafe basieren auf einer Auseinandersetzung mit den Grundthesen von *Überwachen und Strafen*.

Viele der im Zuge dieser Debatte aufgeworfenen Problematiken scheinen zunächst in erster Linie von wissenschaftshistorischem Interesse zu sein. Das Modell der Disziplinargesellschaft ist heute ebenso geläufig wie die Diskursanalyse. Doch was *Überwachen und Strafen* anbelangt, blieb ein Unbehagen – gerade bei denen, die sich mit der Geschichte des Strafens, der Kriminalität und der Gefängnisse beschäftigen. HistorikerInnen haben gezeigt, dass es zu dem von Foucault gezeichneten Prozess eben auch gegenläufige Bewegungen gibt; dass mit den Zucht- und Arbeitshäusern schon im späten 17. Jahrhundert disziplinierende Strafeinrichtungen existierten, deren Funktionsweisen vom Foucaultschen Disziplinarmodell abwichen, aber das Gefängnis grundsätzlich prägten; dass die peinlichen Elemente des Strafens bis ins 19. Jahrhundert reichen und der Stellenwert des Gefängnisses überbewertet sei; dass eine große Zahl der Gefängnisse auch im 19. Jahrhundert nicht den Mechanismen der Disziplinierung unterliegen; dass Foucaults Epochen anhand von Quellenmaterial eben brüchig erscheinen. Gleichzeitig zeigt dieser Widerspruch aber auch, dass sich an dem Modell gut arbeiten lässt. Foucault stellt Thesen und Perspektiven zur Verfügung, mit denen auch

208 Nutz, Strafanstalt.

209 Martschukat, Töten.

210 Michael Maset, Zur Relevanz von Foucaults Machtanalyse für kriminalitätshistorische Forschungen, in: Blauert/Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 233–241.

211 Martin Dinges, Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff, Hg., Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993, 189–212.

212 Joachim Eibach, Recht–Kultur–Diskurs, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 23 (2001), S. 115.

213 Pieter Spierenburg, The spectacle of suffering. Executions and the evolution of repression from a preindustrial metropolis to the European experience, Cambridge 1984, Pieter Spierenburg, The prison experience. Disciplinary institutions and their inmates in early modern Europe, New Brunswick 1991. Zu seiner Theoriwahl im Vergleich zu Foucault vgl. auch: Spierenburg, punishment.

HistorikerInnen über die Strafe als Körper-Macht-Relation nachdenken können. Die explizite Auseinandersetzung mit *Überwachen und Strafen* in historischen Studien fällt paradoxerweise gerade an jener Epochenschwelle der Moderne auseinander, die Foucault selbst untersucht. Während das Modell für die Frühe Neuzeit kaum zur Anwendung kommt, sind für das 19. Jahrhundert in jüngerer Zeit etliche Studien erschienen, die sich am Modell der Disziplinargesellschaft orientieren und mit Foucault Institutionen der Wissens-Macht-Konstruktion untersuchen.²¹⁴

Ausgehend von den ersten beiden Foucaultschen Prämissen (vgl. oben S. 25) kann nicht nur nach der offenkundigen repressiven Funktion der strafrechtlichen Prügelstrafe gefragt werden, sondern auch nach ihrer produktiven Wirkung, nach dem Platz den sie im „Feld der Gewaltverfahren“²¹⁵ einnimmt. In der Periode der Veränderung des Strafrechts von der Logik der peinlichen Strafe zur Logik der physischen Strafe verändert sich auch die Gestalt der Prügelstrafe. Die Orientierung an den drei von Foucault entwickelten Typen ermöglicht mir, die scheinbar minimalen Verschiebungen in einem über das Strafrecht hinausgehenden Rahmen zu betrachten. Die Foucaultschen Zeitalter sind dabei nicht zu verstehen als Epochen, die umfassend dargestellt sind, sondern als unterschiedliche Modelle der Strafe als Macht-Wissens-Körper-Relation. Die Frage lautet: Wie ist die Prügelstrafe ausgestaltet? Wie verhält sich ihre normative Ausgestaltung zum sie umgebenden Strafsystem? Welche Rolle wird dem Körper dabei zgedacht?

214 Rebekka Habermas, Hg., *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt a. M./New York 2009, S. 19f.

215 Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 34

4 Strafrecht und Prügelstrafe in der frühen Neuzeit

Prügelstrafen²¹⁶ waren in der Frühen Neuzeit eine häufig angewandte gerichtliche und polizeiliche Sanktion,²¹⁷ im ständisch geprägten Strafrecht waren davon typischerweise die Unterschichten betroffen.²¹⁸ In erster Linie wurden körperliche Züchtigungen bei geringfügigen Straftaten verhängt, insbesondere bei geringfügigen Diebstählen, Bettelei, Ehebruch oder Sittendelikten, als *poena extraordinaria*²¹⁹ oder bei Begnadigungen,²²⁰ aber auch als Strafverschärfung bei Todesstrafen.²²¹ Es wird davon ausgegangen, dass kleinere Gerichte die im Vollzug kostengünstigen Prügelstrafen aus finanziellen Erwägungen auch bei schweren Delikten verhängten.²²² Geprügelt wurde in der Regel mit einem Bündel Ruten (Besen) oder einem an einem Handgriff befestigten Riemen.²²³ Das Maß der Züchtigungen wurde in der Regel in „Schilling“ angegeben, ein ganzer Schilling betrug 30, ein halber 15 Schläge.²²⁴

216 Zur Prügelstrafe im römischen Recht: Gebhardt, Prügelstrafe. Zur Entwicklung der Prügelstrafe im Mittelalter und der frühen Neuzeit: Rudolf His, Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Aalen 1920; Kaufmann, Prügelstrafe bzw. Kaufmann, Leibesstrafe. Im Allgemeinen wird die Prügelstrafe in die Kategorie der Leibesstrafen eingeordnet. Als sog. Strafe zu „Haut und Haar“ wird sie wegen des entehrenden Charakters häufig auch bei den Ehrenstrafen genannt. Diese Kategorisierung soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Härte der Prügelstrafe großen Schwankungen unterlag und bis zum Tod führen konnte, wie beispielsweise beim auch in der österreichischen Armee üblichen Gassen- oder Spießbrutenlaufen.

217 Michael Friedrich von Maasburg, Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege, Wien 1885, S. 3.

218 Im römischen Recht galt die körperliche Züchtigung als Sklavenstrafe; im Mittelalter als Strafe der Unfreien. Es wird vermutet, dass der Wandel zu einer Strafe der Unterschichten über die Ablösbarkeit der Strafe erfolgte, mit der die Prügelstrafen in erster Linie bei Vermögenslosen tatsächlich zur Anwendung kamen. [Kaufmann, Leibesstrafe, Sp. 1788].

219 Arbiträre Strafe; Konnte vom Richter in freiem Ermessen ausgesprochen werden.

220 Maasburg, Galeerenstrafe, S. 3.

221 Wie beispielsweise in einem Patent für Gotteslästerung vorgesehen, das dem Richter frei stellte, die Strafe der Abhauung von Kopf und Hand mit dreimaliger Rutenstrafe zu verschärfen. „Die Gotteslästerung betreffend“, 28. Juli 1713, Codex Austriacus III, S. 714–715.

222 War die Gerichtsbarkeit früher als Einnahmequelle gesehen worden, bildete sie mit der Einschränkung von Ablösbarkeit und Geldstrafen im Gemeinen Recht eine finanzielle Belastung. Die Prügelstrafe – in Verbindung mit der Ausweisung bzw. Abschaffung – bildete eine kostengünstige Möglichkeit der Bestrafung. [Friedrich Hartl, Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution 1848, in: Gábor Máthé/Werner Ogris, Hg., Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX. – XX. Jahrhundert, Budapest [1996], S. 14f].

223 Witold Maisel, Rechtsarchäologie Europas, Wien/Köln/Weimar 1992, S. 126f.

224 Die Zählgröße Schilling, die auch in anderen Lebensbereichen (wie z.B. der Landwirtschaft) üblich war, entstammt ursprünglich dem karolingischen Münzsystem. Für den bayrisch-österreichischen Raum teilte sich ein Pfund Pfennige in acht lange Schillinge zu je 30 Pfennig. Der Begriff „Schilling“ wurde schließlich als Bezeichnung der Prügelstrafe an sich üblich. [Eduard Holzmaier, Pfund und Schilling als Zählgrößen auf außermonetärem Gebiet, in: Carinthia I 1956].

Malefiz-, Landgerichts-²²⁵ und Polizeiordnungen²²⁶ waren geprägt von unbestimmten Strafen, die dem Richtenden großen Ermessensspielraum boten. Vor allem die Polizeiordnungen begnügten sich häufig damit, eine „straff“ anzudrohen – unter Umständen mit den Zusätzen „gebühlich“, „ernstlich“ oder ähnlichen Charakterisierungen. So sind bis in die maria-theresianische Zeit²²⁷ die normativen Grundlagen des Strafrechts nicht nur regional und sachlich stark zersplittert, sondern – was die Frage der Prügelstrafe betrifft – auch wenig aussagekräftig. Als Quelle für die Geschichte des Strafens bildeten sie einen Mosaikstein neben

225 Im 16. Jahrhundert ist ein quantitatives Ansteigen von Gesetzen (im Sinne von herrscherlich autoritativ gesetzten allgemeingültigen normativen Akten) zu verzeichnen, sodass man von der Entstehung des Gesetzgebungsstaates spricht. Im Zuge dieser Entwicklung wurden in den habsburgischen Erbländern eine Reihe von umfangreicheren strafrechtlichen Regelwerken erlassen. So die *Malefizordnung für Tirol* von 1499 und die *Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns 1514*. Weitere Landgerichtsordnungen folgten 1535 für die Krain, 1540 für Österreich unter der Enns, 1559 für Österreich ob der Enns, 1574 für die Steiermark, 1577 für Kärnten, 1627 und 1656 (Ferdinanda) für Österreich ob der Enns sowie 1675 für Österreich ob der Enns (Leopoldina). [Josef Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung. (Policey-, Malefiz und Landesordnungen), in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer, Hg., Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.– 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien/München 2004, S. 218–226; Hartl, Grundlinien, S. 13–16; Vgl. hier auch zu den wechselseitigen Beeinflussungen der verschiedenen Landgerichtsordnungen.] Diese Landgerichtsordnungen wiesen regionale Spezifika auf und standen in unterschiedlichem Ausmaß unter dem Einfluss der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) 1532, die als erstes Strafgesetz auf Reichsebene Ausgangspunkt des sog. gemeinen deutschen Strafrechts ist. Aufgrund der sog. salvatorischen Klausel hatte sie subsidiäre Wirkung gegenüber den Landesgesetzen. In der Praxis war der Einfluss aber durch die Kommentatoren und der an ihr orientierten Lehre groß. Im Zuge der Vorarbeiten der *Constitutio Criminalis Theresiana* gaben einige Länder sogar an, dass die Rechtsprechung vorwiegend auf der CCC beruhe. [Egmont Foregger, Zur *Constitutio Criminalis Theresiana* (Nachwort), in: *Constitutio criminalis Theresiana = Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhmeim u.u. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich u.u. Peinliche Gerichtsordnung*. Vollständiger Nachdruck der Trattnerschen Erstausgabe, Wien 1769. Mit einem Nachwort von Egmont Foregger, Graz 1993, S. 7.] Zum Strafsystem der Malefiz- und Landgerichtsordnungen: Ernst Carl Hellbling/Ilse Reiter, *Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana*. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, Wien/Köln/Weimar 1996, S. 52–54 sowie Michael Neumair, *Von der Subsidiaritätsklausel zum Analogieverbot. Über das wechselseitige Verhältnis der Strafrechtsquellen im Heiligen Römischen Reich am Beispiel der österreichischen Länder*, in: Werner Ogris/Walter H. Rechberger, Hg., *Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister*, Wien 1996, S. 491–510.

226 Sie sind für die Geschichte des Strafens ebenso relevant wie die eigentlichen Strafgesetze und existieren seit dem ausgehenden Mittelalter, zunächst in Städten, ab dem 16. Jahrhundert auch auf Länder- und Reichsebene. Mit einem umfassenden Regelungsanspruch decken sie eine große Bandbreite an Inhalten ab, deren Schwerpunkt sich im Laufe der Zeit von religiös-sittlichen Gegenständen hin zur Absicherung von ökonomischen Interessen wandelte. [Thomas Simon, *Polizeiordnungen*, in: Thomas Olechowksi/Richard Gamauf, Hg., *Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht*, Wien 2006, S. 364.] In der heutigen Terminologie werden in den Polizeiordnungen verwaltungsrechtliche, privatrechtliche, sozialrechtliche aber auch strafrechtliche Aspekte des Rechtslebens geregelt. Das Verhältnis zu Malefiz- und Landgerichtsordnungen war uneinheitlich. Die Delikte überschneiden sich zum Teil – so waren beispielsweise Gotteslästerung oder Sittlichkeitsdelikte häufig in beiden Normgattungen vertreten. Sieht man von den Polizeiordnungen von 1527 ab, die eigentlich Handwerksordnungen darstellen, weisen im österreichischen Raum die Bestimmungen der Polizeiordnungen des 16. Jahrhundert in ansehnlichem Maß pönale Elemente auf. Die Polizeiordnungen des 17. und 18. Jahrhundert beschränkten sich größtenteils auf Luxus- und Kleiderordnungen – die ursprünglich in den Polizeiordnungen geregelten Inhalte wurden nun noch stärker in Form von Einzel- und Anlassgesetzen geregelt. [Pauser, *Gesetzgebung*, S. 222–225; Wilhelm Brauner, *Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts*, in: Wilhelm Brauner, Hg., *Entwicklung des Öffentlichen Rechts*, Frankfurt a. M. u.a. 1994, insb. S. 476–478; Wilhelm Brauner, *Das Strafrecht in den österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts*, in: Brauner,

Gewohnheitsrecht, Lehre und Gerichtspraxis.

Verallgemeinernd kann festgestellt werden, dass sich seit dem Mittelalter neben der *castigatio*²²⁸ (gewöhnlichen Züchtigung), eine schwerere Form, die *rustigatio* (Staupenschlag²²⁹) ausbildete.²³⁰ Beim Staupenschlag wurde der Verurteilte am sog. Stauppfahl, dem Pranger²³¹ oder einer Bank gefesselt und öffentlich vom Scharfrichter geschlagen. Mitunter dürfte auch ein regelrechtes Hinausprügeln aus dem Ort üblich gewesen sein, wie von Döpler in seinem *Theatrum poenarum*²³² geschildert:

„Wenn dieser einen Delinquenten durch Urthel und Recht zuerkant worden/ wird demselben durch den Scharfrichter der Rücken oder der ganze Ober-Leib entblösset/ und er von dem Ambt und Gericht-Hause an/ Über den Marckt und die Gassen hin/biß ans Thor/oder wie weit es sonst gebräuchlich/mit Ruthen gestäupet.“²³³

Entwicklung des Öffentlichen Rechts], S. 489–517.

227 Während mit der *Constitutio Criminalis Theresiana* zumindest für das Kriminalstrafrecht eine einheitliche Rechtsgrundlage gebildet wurde, war das Projekt eines „Politischen Kodex“, das von 1768–1818 betrieben wurde, zum Scheitern verurteilt. Pauser, Gesetzgebung, S. 231.

228 Der Begriff *castigatio* wurde auch im weiteren Sinne für Züchtigung verwendet, insbesondere im Zusammenhang mit der Idee der bessernden Züchtigung im Zucht- und Arbeitshaus.

229 Auch: Staupe, Staupbesen, Stäupen, Ausstäupen. Rolf Lieberwirth, Ausstäupen (Stäupen, Staupenschlag, Prügelstrafe), in: Erler u.a., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, S. 270. Nach Grimm bezeichnet das Wort Staupe zunächst den Pfahl, an dem der Staupenschlag vollzogen wurde und leitet sich vom Adjektiv *staupe* (steil, hoch) ab. Die Verbreitung des Wortes ist regional unterschiedlich. Neben der Verwendung für die rechtlich klar definierte Strafform, wird das Wort in manchen Regionen später ganz allgemein für körperliche Züchtigung oder Strafe verwendet, im geistlichen Bereich auch für Strafe Gottes im Allgemeinen. Von hier auch die Verwendung im (zunächst) übertragenen Sinn für Plagen, Seuchen u.ä. [Staupe, in: Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm, Hg., Deutsches Wörterbuch, Bd. 17, Leipzig 1854–1960, Sp. 1196–1202].

230 In den österreichischen normativen Ordnungen findet sich – in Anlehnung an das übliche Vollzugsinstrument – meist die Bezeichnung Ruthenstrafe. Der Begriff wird mitunter aber auch für die *castigatio* verwendet, sodaß aus dem Kontext auf die Art der Strafe geschlossen werden muss.

231 Nach Maisel gab es auch Pranger, die mit einer Darstellung der Zuchtruten oder einer züchtigenden Figur versehen waren. [Maisel, Rechtsarchäologie Europas, S. 132]. Ob es sich bei diesen Objekten um Pranger im engeren Sinn handelte, oder aber um Schandsäulen, die dem spezifischen Zweck der Prügelstrafe dienten und damit vielleicht weniger ehrmindernd wirkten, ist meines Erachtens im Einzelfall festzustellen.

232 Das im Genre der Theatrum-Literatur angesiedelte Werk, in dem der Jurist Jacob Döpler in barock-encyklopädischer Weise eine Fülle von Literaturzitaten, aber auch eigene Erfahrungen und Meinungen zum Thema der Leibes- und Todesstrafen kompilierte, war in erster Linie für die Gerichtspraxis konzipiert, auch wenn es – wie später viele Werke zum Strafen und Kriminalität – durchaus ein Marktsegment bediente, das die Lust am Außergewöhnlichen suchte. Ähnlich wie bei Benedikt Carpzov, der auch von Döpler ausgiebig herangezogen wird, ist auch im „Theatrum poenarium“ der Versuch erkennbar, den „Graubereich“, den gerade die CCC mit den *poena extraordinaria* eröffnete, zu regeln und die Willkür der Praxis einzuschränken: „Vor dem Hintergrund der durch die CCC initiierten Praxis des Ratsuchens und der durch Carpzov angestoßenen Systematisierung des Strafrechts lässt sich das Theatrum Poenarium jenseits der methodischen Defizienz polyhistorischer Sammelwut als Katalog von Präzedenzfällen für die Urteilsfindung und Strafzumessung verstehen“. Die von Döpler zusammengestellten Textteile sind so nicht nur im Sinne einer (durchaus auch unterhaltenden) Darstellung eines Ist-Zustandes zu verstehen, sondern transportieren mitunter ebenso seine Vorstellungen von einem Soll-Zustand. [Hole Rößler, Jacob Döpler: Theatrum Poenarium. Einführung, <http://www.theatra.de/repertorium/ed000062.pdf> published by Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (04.10.2012), insbes. S. 17].

233 Jakob Doepler, Theatrum Poenarium, Suppliciorum Et Executionum Criminalium, Oder Schau-Platz Derer Leibes und Lebens-Straffen, Welche nicht allein vor alters bey allerhand Nationen und Völckern in Ge-

Als folgenschwere Konsequenz war der Staupenschlag mit Ehrlosigkeit verbunden. Der Grad der Entehrung war so groß, dass „eine Integration in die Gesellschaft kaum mehr möglich war.“²³⁴ In diesem Sinn stufen im 18. Jahrhundert normative Texte den Staupenschlag mitunter als kontraproduktiv ein, wie beispielsweise eine Bettlerordnung von 1728: Statt des Staupenschlags propagiert sie die Bestrafung im Zucht- und Arbeitshaus für

„lasterhafte Weibs-Personen, welche durch das Ausstreichen öfters ehe unverschämter und ausgelassener, zugleich auch per infamiam ihnen die Gelegenheit, mit ehrlichen Leuten mehr umzugehen, und einen tugendlichen Lebens-Wandel zu führen, benommen wird.“²³⁵

Häufig war der Staupenschlag von anderen Strafen begleitet, wie Abschneiden der Haare²³⁶ oder Brandmarkung. Spätestens seit dem 15. Jahrhundert charakteristisch ist aber die Verbindung mit der Ausweisung.²³⁷ Die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC)²³⁸ kennt sie ebenso wie die *Peinliche Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns 1656* (Ferdinanda),²³⁹ die *Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns 1675* (Leopoldina)²⁴⁰ oder die *Peinliche Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien 1707* (Josephina).^{241 242}

Die Zufügung von erheblichen Schmerzen (und mitunter bleibende körperliche Schädigung), und der doppelte gesellschaftliche Ausschluss durch Ausweisung und Ehrlosigkeit machten den Staupenschlag – der immer wieder als erster Schritt eines vorgezeichneten Wegs zum Galgen beschrieben wird²⁴³ – auch in den Augen der Zeitgenossen zu einer besonders schweren Sanktion. So urteilt Zedlers Universallexikon:

brauch gewesen, sondern auch noch heut zu Tage in allen Vier Welt-Theilen üblich sind: Darin[n]en zugleich der gantze Inquisitions-Process, Leipzig 1693, S. 865.

234 Satu Lidman, Zum Spektakel und Abscheu. Schand- und Ehrenstrafen als Mittel öffentlicher Disziplinierung in München um 1600, Frankfurt a. M. u.a. 2008, S. 196.

235 Bettler- und Leinwandordnung vom 11. Dezember 1728, Codex Austriacus IV, S. 504–511, S. 509

236 Von da her auch der Begriff „Strafe zu Haut und Haar“.

237 Zunächst insbesondere in den Stadtrechten. Lieberwirth, Ausstäupen, S. 270–271. Die späteren Strafrechtsordnungen sahen häufig Landgerichtsverweisung oder Landesverweisung in Verbindung mit Staupenschlag vor. [Ilse Reiter, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. u.a. 2000, S. 70–78].

238 CCC Art 198 „Ofentlich inn branger gestelt, und fürther mit rutten außgehawen, auch deß landts bis auf kundtlich erlaubung der oberhand verweist werden soll.“ Explizit sah die Carolina das „mit rutten außhawen“ vor bei Fälschung von Maßen im Handel, für Prokuratoren, die zum Nachteil ihrer Parteien handelten (Art 115), bei Kuppelei (Art 124), Aufruhr (Art 127) und für bestimmte Fälle des Minderdiebstahls (Art 158).

239 Ferdinanda I Art 49 §§ 1,5. Art 49 § 5 („... ihme all dort an dem Pranger durch den Freymann ein gantzer (oder halber) Schilling abgestrichen, ynd er so dan auff der Hochlöbl: Regierung ergangenen Befehl deß Landts auff ewig verwisen werden, auch vorhero ein geschworne Vrphet, daß er nimmermehr in dises Land kommen wolle, von sich geben.“), Art 52 §§ 4, 14.

240 Leopoldina II Art 42 § 5, Art 45 §§ 4, 14.

241 Josephina Art XIX §§ 7, 20, 42.

242 Reiter, Ausgewiesen, S. 70f.

243 Lidman, Spektakel, S. 196.

„Sonst aber ist diese Art der Strafe heutiges Tages fast die gemeinste, und zugleich eine grosse und schwere Strafe, indem sie nicht nur sehr infamiret, sondern auch dem Leibe grosse Pein und Schmerzen verursacht.“²⁴⁴

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde der mit Landesverweisung verbundene Staupenschlag eingeschränkt – weniger aus humanitären Gründen, als zur Erhaltung der Strafwirkung.²⁴⁵

Nach einem Patent vom 11. Februar 1716 sollten körperlich geeignete Männer statt des Staupenschlags zur Galeerenarbeit verurteilt werden.²⁴⁶ Als Motiv nennt das Patent – auch wenn es die sozialen Ursachen anerkannte – primär die Wirkungslosigkeit der Strafe:

„daß die Erfahrungheit gebe, daß von einigen Jahren hero böse und ruchlose Leut, sonderbar aber das Diebs-Gesind, die Ruthen-Straf mit Verweisung gleich wiederumen ohngescheuet betreten, mithin auch die abgeschworne Urphed meineydiger Weis brechen, welches entweder aus der bey dergleichen schlimmen Leuten schon angewohnten Bosheit, oder auch daher rühre, daß sie wegen der ihnen auf den Rucken nachfolgenden Infamia, auch anderwärts einem ehrlichen Gewerb, oder Handthierung nicht leicht vorstehen, oder dabeyunterkommen mögen, daher sie entweder in das vorige Land zuruck kehren, oder ausser des Landes auf die böse Thaten sich verlegen.“²⁴⁷

Um zu gewährleisten, dass „nach Erfordernuß der Gerechtigkeit böse Leute gezüchtigt, andere dergleichen aus Forcht der Straf hieran gespiegelt, mithin offene Ruhe, und Sicherheit beybehalten werde“²⁴⁸ also um die Abschreckungswirkung aufrecht zu erhalten, sollte die Galeerenstrafe vor allem die unerlaubte Rückkehr verhindern. 1728 wurde sie auf Verbrecher beschränkt, die des Landes verwiesen wurden, für alle anderen war Bergwerksarbeit in Ungarn vorgesehen.²⁴⁹

Für Frauen und körperlich ungeeignete Männer war seit 1726 statt des Ausstäupens eine Arbeitsstrafe beim Landgericht bzw. im Zucht- und Arbeitshaus angeordnet, sofern die Person

244 Staupenschlag, in: Johann Heinrich Zedler, Hg., Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Leipzig 1732–1754, Sp. 1397.

245 Für Kristl Leitich stehen vor allem fiskalische Interessen, also der Bedarf an Ruderern in Neapel im Hintergrund dieser Anordnung. [Kristl Leitich, Obrigkeitliche Maßnahmen zur Hebung der Sitten in den Ländern Unter und Ob der Enns während der frühen Neuzeit. Landesfürstliche und herrschaftliche Ordnungen von 1520–1780, unveröff. Dissertation. Univ. Wien 1968, S. 57].

246 Formal beschränkte sich das Wirkungsgebiet dieses Patents auf Österreich ob und unter der Enns.

247 Patent vom 11. Februar 1716, in: Franz Joseph Bratsch, Hg., Über Weiland Der Römisch-Kaiserlichen, Auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Ferdinandi Des Dritten ... Peinliche Land-Gerichts-Ordnung In Oesterreich unter der Enns ... dienliche Anweisungen, und nutzliche Anmerkungen, wie auch alle hierüber weiters ergangene Hof-Resolutionen, Patenten, Generalien, und Novellen, Wien 1751, S. 116f. bzw. Codex Austriacus III, S. 814.

248 Ebd.

249 Franz Joseph Bratsch, Hg., Über Weiland Der Römisch-Kaiserlichen, Auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Ferdinandi Des Dritten ... Peinliche Land-Gerichts-Ordnung In Oesterreich unter der Enns ... dienliche Anweisungen, und nutzliche Anmerkungen, wie auch alle hierüber weiters ergangene Hof-Resolutionen, Patenten, Generalien, und Novellen, Wien 1751, S. 11. Bezieht sich auf ein Patent vom 10. November 1728.

im Land geboren, aufgewachsen oder zumindest zehn Jahre ansässig, also erbländische Untertanin bzw. Untertan war. Unter Umständen war eine solche Strafe mit Fasten bzw. mit heimlicher oder vor dem Zuchthaus öffentlich vollzogener Züchtigung zu verschärfen.

„entweder bey dem Land-Gerichte selbstem auf eine mit dem Verbrechen proportionirte Zeit, jedoch unter guter Verwahrung zur Arbeit mit oder ohne Band und Eisen angehalten, oder aber zu gleichmüssigen Ende mit Vorwissen und Gutbefund der N.Oe. Regierung in ein Zucht- oder Arbeitshaus gegen dem hernachfolgend wenigen Beytrag verschaffet, dabey aber wie lang oder wie viel Jahr a proportione der sonst anzudictiren gewesten Ruthen-Straf, item ob die also verurtheilte Person zu der harten, mittleren, oder auch leichteren Arbeit anzustrengen, oder ob sie nicht auch zur wolverdienten Straf-Vermehrung jezuweilen, und zu gewissen Zeiten mit etwelchen Streichen heim-oder öffentlich auf einer Bühn durch den Gefangen-Warter oder Wachter absonderlich zu züchtigen einige Tag mit Wasser und Brod anzuspeisen, oder eine anderwärtige Straf-Vermerhung beyzulegen seye, in dem Urtheil deutlich ausgedrucket werden solle.“²⁵⁰

Trotz der Abschaffung der infamierenden Rutenstrafe für „Landeskinder“, blieb die körperliche Züchtigung durch den Gefängniswärter (mitunter auch öffentlich vor dem Gefängnis) also auch für sie Bestandteil der von den normativen Ordnungen vorgesehenen Bestrafung.²⁵¹ Frauen und zur Galeerenstrafe untaugliche Männer, die nach diesen Kriterien als Fremde bzw. AusländerInnen galten, waren nach wie vor von Staupenschlag und Ausweisung betroffen.²⁵² Im Gegensatz zur *fustigatio* war die *castigatio* nicht durch den Scharfrichter, sondern durch einen Gerichtsdienner oder Gefangenenwärter zu vollziehen; geheim oder auch öffentlich, jedenfalls aber getrennt vom *unehrlich* machenden Pranger. Jacob Döpler beschreibt die geheime Züchtigung, den von ihm so genannten „Stockschilling“ in erster Linie als Sanktionsform für Jugendliche zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr – „ehe sie zu ihren rechten und völligen Verstand kommen.“

„Und wird um deßwillen der Scharffrichter hierzu nicht gebraucht/weil man hoffet/daß solche Kinder sich bessern/und es ihnen Zeit ihres Lebens eine Warnung sey lassen/auch daß sie durch des Scharffrichters Angriff nicht gar infam und Ehrloß werden/oder es ihnen vorwerfflich seyn möge.“²⁵³

Gerade hier wird deutlich, dass auch bei der körperlichen Züchtigung schon in der frühen Neuzeit neben die Wiederherstellung der monarchischen Souveränität und die Abschreckung auch der Strafzweck der Besserung bzw. Erziehung trat. Der geheimen Züchtigung von Er-

250 Ebd., S. 117. Bezieht sich auf ein Patent vom 13. August 1726.

251 Insbesondere bei der Bekämpfung der unerlaubten Rückkehr von abgeschobenen Randgruppen. Vgl. auch „Bestrafung unwürdiger Bettler“, 27. Mai 1724, Codex Austriacus IV, S. 193f, S. 193. „Betteln abstellen“, 10. Oktober 1732, Codex Austriacus IV, S. 783–785, S. 784.

252 In diesem Fall wurden sie außerdem mit einem sog. Relegationszeichen gebrandmarkt.

253 Doepler, *Theatrum*, S. 729.

wachsenen maß Döpler zwar untergeordnete Bedeutung bei, die *castigatio* kam als sogenannter *Willkomm und Abschied* aber auch regelmäßig bei den aufkommenden Zucht- und Arbeitshausstrafen zur Anwendung. (Vgl. unten S. 105). Auch bei der Verfolgung der als Bettler und Vaganten stigmatisierten Bevölkerung war regelmäßig die Rutenstrafe angedroht. So sah die Bettlerordnung von 1724 vor, dass die sogenannten muthwilligen oder starken Bettler bei Rückkehr vom Schub nicht nur zur Zwangsarbeit sondern zur Verschärfung auch mit Peitschen zu züchtigen bzw. mit einem ganzen Schilling „abzustreichen“ seien, wobei festgehalten wird, dass diese Züchtigung durch den Gerichts-Diener vollzogen werden solle; im Fall von wiederholter Rückkehr ausdrücklich „vor dem Gefangen-Hauß“.²⁵⁴ Eine wenige Jahre später folgende, sich auf dieses Patent beziehende Ordnung präzisierte, dass solche mehrmals vom Schub zurückkehrende Bettler

„in Folge obernannten Patents de Anno 1724 durch den Gerichts-Diener mit Ruthen-Streichen gezüchtigt, anbey denselben ein Zettel, daß solche von Obrigkeits wegen zur Straf und Bergwerks-Arbeit verurtheilte, boshafte von dem Schub öfters revertirte unwürdige Bettler seyen, angeheftet werde.“²⁵⁵

Die Eigenart des frühneuzeitlichen Strafrechts macht deutlich, dass für die Frage der körperlichen Züchtigung in dieser Epoche eine Analyse der Gerichtspraxis notwendig wäre. Umfangreiche Untersuchungen dazu liegen noch nicht vor. Mitunter geben lokale Studien Einblick in die Strafpraxis, die allerdings regional unterschiedlich ausgestaltet war und zeitlich Schwankungen unterlag. Auch wenn so nur punktuell Zahlen zu deutschen Städten vorliegen, wird davon ausgegangen, dass – zumindest ab dem 16. Jahrhundert – die Zahl der mit Prügeln gestraften Taten größer war als die der Todes- und Verstümmelungsstrafen; ein Trend der sich nach Richard van Dülmen im 18. Jahrhundert verstärkte.²⁵⁶ Auch Martina Thomsen, die in ihrer Studie Kriminal- und Polizeiakten der Kleinstadt Thorn im polnisch-deutschen Grenzgebiet auswertete, stellte fest, dass dort die Zahl der Urteile auf körperliche Züchtigung zwischen dem 16./17. Jahrhundert und dem 18. Jahrhundert signifikant anstieg, während die Zahl der Todesurteile gleichzeitig sank.²⁵⁷ In den von Satu Lidmann in ihrer Studie zu Ehrenstrafen in München um 1600 analysierten Quellen ist die Prügelstrafe die zweithäufigste Sanktion und war so „eine häufige Strafe oder Strafzusatz für unterschiedlichste Verbrechen

254 „Bestrafung unwürdiger Bettler“, 27. Mai 1724, Codex Austriacus IV, S. 193f.

255 „Betteln abstellen“, 10. Oktober 1732, Codex Austriacus IV, S. 783–785.

256 Dülmen, Theater, S. 62.

257 Martina Thomsen, Zwischen Hauptwache und Stockhaus. Kriminalität und Strafjustiz in Thorn im 18. Jahrhundert, Marburg 2005, S. 94–100.

von geringfügigen Gewalttätigkeiten bis zum Diebstahl, von Gotteslästerung bis zu zahlreichen Sittlichkeitsverbrechen“ wie Ehebruch oder Kuppelei.²⁵⁸

In der Datenbank zur Kriminalitätsberichterstattung des Wiener Diarium zwischen 1703 und 1803²⁵⁹ finden sich rund 80 Fälle von Prügelstrafe, überwiegend aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In rund zwei Drittel der Fälle war die Züchtigung mit einer Ausweisung aus dem Stadt- oder Landesgebiet verbunden, häufig wurde die Strafe bei Bettelei oder Diebstahl, Betrug oder Urfehdebruch verhängt. Wesentlich weniger der berichteten Fälle bezogen sich auf eine körperliche Züchtigung in Verbindung mit einer Zuchthausstrafe. Dass dieses Sample nur einen Teil der Urteile erfasst (nämlich denjenigen, der berichtenswert erschien) und damit nicht repräsentativ sein kann, ist evident. Die geringe Zahl der vermeldeten Züchtigungen im Zusammenhang mit Zucht- und Arbeitshausstrafen, aber auch der Rückgang nach 1750 sind so möglicherweise durch ein schwindendes journalistisches Interesse verursacht. Dennoch ist in der Berichterstattung ablesbar, dass die Prügelstrafe im 18. Jahrhundert auch in Wien noch regelmäßig angewendet wurde.

258 Lidman, Spektakel, S. 200.

259 Kriminalität in und um Wien 1703 bis 1803. Eine Datenbank, <http://homepage.univie.ac.at/susanne.hehenberger/kriminaldatenbank/> (05.11.2012); Vgl. zur Datenbank auch: Susanne Hehenberger/Evelyne Luef, Die Wiener Zeitung als kriminalitätshistorische Quelle. Über die Erstellung einer Datenbank zur Kriminalität in und um Wien 1703–1803, in: Frühneuzeitinfo 2010, S. 198–201.

5 Constitutio Criminalis Theresiana

Die *Constitutio Criminalis Theresiana* (Theresiana, CCTh) war das erste für alle österreichischen Erblände gültige Strafrechtsgesetz.²⁶⁰ Sechzehn Jahre lang, von 1752 bis 1768, wurde an diesem kompilatorischen Gesetz, das den oben skizzierten Partikularismus beenden sollte, gearbeitet.²⁶¹ Bei der Publikation am 31. 12. 1768 sah es ein Jahr Legislavakanz vor, und trat somit am 1.1.1770 in Kraft.²⁶²

Auf Anordnung Maria Theresias war keine Neukodifikation geplant, sondern die Harmonisierung der Landgerichtsordnung von 1656 (Ferdinanda) und der Peinlichen Halsgerichtsordnung für Böhmen von 1707 (Josephina).²⁶³ Mit dieser Orientierung an den bestehenden Normen – die schon Zeitgenossen als anachronistisch galt²⁶⁴ – und der mangelnden Rezeption von Strafrechtsideen der Aufklärung – folgt die Theresiana den Prinzipien des peinlichen Strafrechts. So waren Delikte wie Zauberei und Hexerei erfasst, im Verfahrensrecht herrschte das Prinzip des geheimen Inquisitionsprozesses, in dem der weitgehend rechts- und informationslose Beschuldigte einem übermächtigen Justizapparat gegenüberstand. Der Ausschluss der Öffentlichkeit, die Undurchschaubarkeit des Vorgangs für Außenstehende sowie die umfangreichen Eingriffsrechte der Landesfürstin bzw. des Landesfürsten machte dieses Ver-

260 Diese Vereinheitlichung diente der Rechtssicherheit und Effizienzsteigerung des Justizsystems und förderte die Idee eines zentralistischen absolutistischen Gesamtstaates. Die CCTh steht im so Kontext der maria-theresianischen Staatsreformen, insbesondere der Justizreform. [Hartl, Grundlinien, S. 18] Nach Darstellung von Wilhelm Wahlberg stand das Ziel der Rechtsvereinheitlichung zu Beginn nicht im Vordergrund, sondern bildete sich erst im Laufe der Arbeiten heraus. [Wilhelm Emil Wahlberg, Bruchstücke der Genesis der Theresiana, in: Wilhelm Emil Wahlberg, Hg., Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprozeß, Gefängniskunde, Literatur und Dogemengeschichte der Rechtslehre in Österreich, Bd. 2, Wien 1877, S. 115. Vgl. auch Ernest von Kwiatkowski, Die Constitutio Criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur Theresianischen Reichs- und Rechts-Geschichte, Innsbruck 1903, S. 19–21].

261 Eine Zeitspanne, die durch wechselnde Zuständigkeiten sowie Arbeitsüberlastung der Kommissionsmitglieder zustande kam. Ebd., S. 19–30.

262 Hartl, Grundlinien, S. 17.

263 Außerdem stand die Bearbeitung unter dem Einfluss der CCC sowie dem Codex Maximilianeus Bavaricus Criminalis. [Wilhelm Brauneder, Constitutio Criminalis Thersiana, in: Albrecht Cordes u. a., Hg., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2., völlig überarb. und erw. Auflage, Berlin 2008, Sp. 890–891] Die Integration von Normen anderer Erbländer war geplant, wurde aber zur Beschleunigung der Arbeiten fallen gelassen. [Wahlberg, Bruchstücke, S. 118f] Während die Kommission zunächst von einer Gleichwertigkeit der Gesetze bei der Kompilation ausging, legte Maria Theresia 1753 die Josephina, die als strenger galt, als Leitnorm fest. Kurz vor der Fertigstellung urgierte der Staatsrat größeren Einfluss der Ferdinanda. Letztendlich ist das materielle Recht stärker an die Ferdinanda, das Verfahrensrecht stärker an die Josephina angelehnt. [Foregger, Nachwort, S. 6–8].

264 Diesbezüglich äußerte im letzten Moment Wenzel Graf Kaunitz Kritik am Gesetz, sodass der Kundmachungprozess kurzfristig eingestellt wurde. Er richtete sich gegen Beibehaltung von Folter und Delikten wie der Hexerei, die mangelnde Präzision, die Möglichkeiten richterlicher Willkür sowie einzelne Strafformen wie Brandmarkung und Ausweisung ins Ausland. Transkript dieser Stellungnahme in: Michael Friedrich von Maasburg, Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung. Mit besonderer Rücksicht auf das im Artikel 58 derselben behandelte crimen magiae vol sortilegii, Wien 1880, S. 59–60.

fahren zur Manifestation ihrer|seiner Souveränität. Auch die Androhung der Folter für die mit Todesstrafe bedrohten Delikte, in der Theresiana durch einen Anhang mit Bildtafeln prominent vertreten,²⁶⁵ ist Merkmal der von Foucault skizzierten *politischen Technologie* des monarchischen Systems – besonders stark zum Ausdruck kommt dies aber im Strafsystem.

5.1 Das Strafsystem der Theresiana

Die *Constitutio Criminalis Theresiana* war geprägt von einer Vielzahl von Straftechniken am Körper. Die Todesstrafe²⁶⁶ war bei 42 von 47 Deliktsgruppen zumindest für den schwersten Fall vorgesehen.²⁶⁷ Die CCTh unterschied die gemeine Todesstrafe durch Schwertschlag oder Hängen²⁶⁸ von härteren Todesstrafen wie Verbrennung bei lebendigem Leib, Vierteilen oder Radbrechen.²⁶⁹ Bei erschwerenden Umständen konnten noch weitere Verschärfungen am Körper oder Leichnam des Verurteilten verhängt werden.²⁷⁰ In jedem Fall wurde die Todesstrafe öffentlich vollzogen. Die Landesfürstin|der Landesfürst konnte zum Tode Verurteilte zu lebenslangem Gefängnis begnadigen.²⁷¹

Zu den Leibesstrafen zählte die Theresiana in erster Linie solche „welche unmittelbar eine Leibespein, oder leibliche Schmerzen verursachen“ – also verschiedene Formen der körperlichen Züchtigung (ausführlich unten S. 74), aber auch Verstümmelungsstrafen. Letztere konnten nur als Verschärfung der Todesstrafe verhängt werden, da sie „die durch das Gesetz abzweckende Besserung nicht wirken, sondern vielmehr im Gegenspiel zur Verzweiflung, und neuen Missethaten in der Folge verleiten würde.“²⁷² Außerdem zählte die Theresiana zu den Leibesstrafen auch Strafen, die durch „Anhaltung zur öffentlichen Arbeit den Leib plagen und leiden machen“, die Ausstellung auf der Schandbühne („zur öffentlichen Schand leiblich ausgestellt“) sowie die Ausweisung.²⁷³ Diese Kategorisierung macht deutlich, dass körperliches Leid zentrales Element der Bestrafung war.

265 Die praktische Bedeutung der Folter war bereits vor ihrer – zunächst geheimen – Abschaffung 1776 gering. Graf Sinzendorf, Vizepräsident der Obersten Justizstelle, ging in seinem Gutachten über ihre Abschaffung 1775 von jährlich rund 30 Fällen in allen Erbländern aus. Dennoch beherrschte das Thema den Diskurs der Strafrechtstheoretiker. [Foregger, Nachwort, S. 26].

266 CCTh Art 5.

267 Tabellarische Darstellung in: Ammerer, Ende, S. 41f.

268 CCTh Art 5 § 6.

269 CCTh Art 5 § 2. Andererseits waren bestimmte Vollzugsformen ausgeschlossen: Ertränken, Schinden, lebendiges Vergraben oder Pfählen, bei Frauen auch Vierteilung und Radbrechen. CCTh Art 5 § 5.

270 CCTh Art 5 § 3.

271 CCTh Art 6 § 7. „Der Todesstraff wird gleich geachtet, die Verurtheilung zu ewigen Gefängniß.“

272 CCTh Art 6 § 5.

273 CCTh Art 6 § 1.

Freiheitsstrafen hatten – wie auch Vermögensstrafen (Geldstrafen, Verfall)²⁷⁴ – untergeordnete Bedeutung. Kennzeichnend hingegen ist, dass die CCTh auch arbiträre Strafen vorsah:²⁷⁵ Bei mildernden Umständen oder Fehlen einer präzisen Strafandrohung konnte der Richter „nach vorgemeldten Maßregeln alle in diesen Erbländen übliche Straffen“²⁷⁶ in freiem Ermessen aussprechen. Bei diesen *poenae extraordinariae* spielten in der Praxis neben Prügelstrafe und Ausweisung auch die öffentlichen Arbeiten eine wichtige Rolle.²⁷⁷ Zu ihnen zählten Schanzarbeit, Arbeit im „hungarischen Gräntzhaus“, im „Spinn- oder Zuchthaus; item in Stadtgraben, Stockhaus“²⁷⁸ sowie öffentliche Arbeit beim Landgericht oder in der Herrschaft.²⁷⁹

Die im Text der CCTh angedrohten Strafen entsprachen damit dem von Foucault skizzierten System der peinlichen Strafen mit den typischen Elementen Schmerz, Öffentlichkeit und Ritualhaftigkeit. Gerade im Arsenal der differenzierten Todesstrafen zeigt sich die Idee vom Strafspektakel als Manifestation der Macht und Wiederherstellung der Ungleichheit, wie sie von Foucault skizziert wird. Wie von ihm auch für Frankreich konstatiert, bediente sich die Praxis in der Regel milderer Strafen. So nahmen die Richter ihren Ermessensspielraum im Wege der *poena extraordinaria* exzessiv wahr.²⁸⁰ Todesurteile wurden außerdem nicht in allen Fällen vollzogen: Das Begnadigungsrecht, von dem gerade Maria Theresia häufig Gebrauch machte,²⁸¹ stärkte so die Stellung der Herrscherin. In aufsehenerregenden Fällen wurde aber auch unter Maria Theresia das Strafspektakel in voller Form zelebriert: Hier kamen durchaus die härteren Todesstrafen – wie das Rädern – sowie Verschärfungen zur Anwendung.²⁸² Der übliche Aktenvermerk ist kennzeichnend: „zum abscheulichen exempel“.²⁸³ Dieses „exempel“ stützte – wie von Foucault beschrieben – mit punktuellen Schauspielen des inszenierten und symbolgeladenen Schmerzes, der Marter, die feudale Macht- und Gerechtigkeitskonstruktion, die im Rechtsbruch letztlich einen Angriff auf den Monarchen sah. Andererseits manifestiert sich in der CCTh ein differenzierter Umgang mit dem körperlichen Leid. So kamen Verstüm-

274 CCTh Art 8 und Art 9. Bei Mittellosigkeit konnten sie in Leibesstrafen gewandelt werden. CCTh Art 4 § 7 und Art 8 § 4.

275 CCTh Art 7. Außerdem konnten im Wege der Analogie Handlungen bestraft werden, die nicht unter einen bestimmten Tatbestand fielen [CCTh Art 104], auch wenn die Richter von dieser Regelung selten Gebrauch machten. [Hartl, Grundlinien, S. 19].

276 CCTh Art 7 § 4.

277 Ammerer, Ende, S. 45f.

278 CCTh Art 6 § 7.

279 Die Verurteilung zur Galeere sowie Bergwerksarbeit, die Staupenschlag und Ausweisung ersetzt hatten, wurden mit der Theresiana wieder abgeschafft.

280 Hartl, Grundlinien, S. 20; Ammerer, Ende, S. 42.

281 Werner Ogris, Maria Theresia judex, in: Werner Ogris/Thomas Olechowksi, Hg., Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003, Wien/Köln/Weimar 2003, S. 641–655.

282 Ammerer, Ende, S. 43.

283 Hartl, Grundlinien, S. 20.

melungsstrafen, wie das Abhauen von Gliedmaßen, nur in Verbindung mit der Todesstrafe zur Anwendung. Die geheimen Instruktionen zur CCTh gingen noch darüber hinaus, indem sie anordneten, die Todesstrafen nicht mit mehr Leiden als notwendig zu verbinden.²⁸⁴ Durch Geheimhaltung dieser Maßnahmen sowie der Instruktion selbst sollte die Abschreckungswirkung des Strafspektakels nach außen aber aufrecht erhalten werden.²⁸⁵ Dass diese Erleichterung nur für „reue Sünder“ vorgesehen war, ist vordergründig in der religiös-jenseitigen Konzeption der Theresiana gegründet. Die religiösen Rituale der Hinrichtung, die Reue und Sühne auch für das Publikum sichtbar zum Ausdruck brachten, stärkten aber als Nebeneffekt auch das Strafschauspiel, das den Hinzurichtenden zur Symbolfigur der Wiederherstellung der (gottgewollten) Ordnung machte.

5.2 Körperliche Züchtigung im Strafsystem der Theresiana

Auch die *Constitutio Criminalis Theresiana* differenzierte den öffentlichen Staupenschlag (*fustigatio*) von der gewöhnlichen Züchtigung (*castigatio*).

Staupenschlag, der obligatorisch mit der Landesverweisung, also der Ausweisung aus allen Erbländern, verbunden war,²⁸⁶ konnte (wie schon davor) nicht bei „erbländischen Untertanen“ angewandt werden: Zu ihnen zählten neben hier geborenen Personen auch solche, die sich schon seit 10 Jahren „beständig“ und „ehrlich“ im Gebiet aufhielten. In diesem Falle sollte ein Täter, der „durch seine Uebelthat nach dem Gesetz die Auspeitschung verdient hätte, [...] mit einer anderweiten, der Ruthenstraffe ungefähr gleich kommend – wohl abgemessene Straffe, entweder bey dem Halsgericht selbst, oder mit Vorwissen, und Gutbefund des Obergerichts in einer Vestung, Zucht- oder Arbeitshaus“²⁸⁷ bestraft werden. Ausgenommen von diesem Schutz waren nun aber jüdische Untertanen.

284 Die geheime Instruktion sah für reue Delinquenten vor, dass bei Hinrichtungen durch Feuer „diese Todesbeförderung in Ansehen des lebendigen Feuers hat mittelst Anbindung eines Pulversacks auf das Herz und vorläufiger Erdroßlung des armen Sünders zu bescheiden“ habe... Dabei sollte beachtet werden, daß dies „unvermerkt deren Umstehenden“ bleibe. Ähnliche Regelungen galten für das Radbrechen von oben nach unten. [Geheime Anmerkungen ad Constitutionem nostram criminales Theresianam oder zu Unser neuen peinlichen Gerichtsordnung für Unser Teutsch-erbländische Malefiz-Obergerichten, und die mit der peinlichen Gerichtsbarkeit begabte unmittelbare Länderstellen., o.O. o.J. [1769], S. 2f.] Schon Jahrzehnte zuvor gab es Fälle solcher „Schein“-spektakel. So ordnete z.B. eine kaiserliche Resolution 1720 an, einen wegen „Unzucht“ Verurteilten vor der Exekution durch Feuer zu erdrosseln. Hartl, Grundlinien, S. 14.

285 Ebd., S. 20.

286 CCTh Art 6 § 3 (3).

287 CCTh Art 6 § 3 (4).

Der Staupenschlag diente auch als arbiträre Strafe:

„Das Ausstreichen mit Ruthen, Auspeitschen, oder Staupenschlag wird vorgenommen nicht nur damalen, wenn solche Straffe auf ein Verbrechen durch das Gesetz ausdrücklich geordnet ist, sondern auch in den ausserordentlichen Strafferkanntnußen, wenn nach richterlicher Ermäßigung in Fällen, die den Tod nicht nach sich ziehen, entgegen gefährliche, und ruchloser Leute um schwerer Verbrechen halber diese Straffe zu erkennen befunden wird“.²⁸⁸

Geregelt wurde außerdem das Strafmaß von einem ganzen Schilling zu 30 Streichen und einem halben Schilling zu 15 Streichen sowie ein Verbot der Vergiftung der Ruten oder anderen willkürlichen Verschärfung beim Vollzug.²⁸⁹

Es ist ein Charakteristikum der Theresiana, dass die Sanktionen relativ unbestimmt formuliert waren und damit dem Richter großen Spielraum boten. So spricht der Gesetzestext meist von „wohlgemessenen Leibsstraffen“, wozu – wie oben ausgeführt – nicht nur Prügel zählten, sondern auch Freiheits- und Arbeitsstrafen, Ausweisung und Ausstellung am Pranger oder auf der Schandbühne. Sie waren häufig bei Vorliegen von Milderungsgründen vorgesehen, wenn das Delikt eigentlich mit Todesstrafe sanktioniert war.²⁹⁰ In dieser Formulierung schlägt sich die Differenzierung zwischen Einheimischen und Fremden bzw. In- und AusländerInnen nieder – da nur bei letzteren der Staupenschlag anwendbar war. Das Ausstäupen war dennoch bei etlichen Delikten explizit – unter Anführung einer Alternative für Einheimische – angedroht, insbesondere bei den Sittlichkeitsdelikten: so bei Kuppelei, bei der Straftäter „mit Ruthen gestrichen, und Unserer Erblanden auf ewig verwiesen, oder da es Innländer wären, mit einer andern scharffen Leibsstraffe belegt, anbey aus dem Landgericht abgeschaffet“²⁹¹ werden sollte; ebenso bei Inzest²⁹² bzw. der „gemeinen Hurerey“ zwischen ChristInnen und

288 CCTh Art 6 § 3.

289 CCTh Art 6 § 3 (1) und (2).

290 Beispielsweise explizit bei Notzucht [CCTh Art 76 § 8]; Aufruhr und Tumult [CCTh Art 62 § 4 (5)]; Meineid [CCTh Art 59 § 3 (3)] oder Brandstiftung [CCTh Art 99 § 7].

291 CCTh Art 80 § 6. Diese Differenzierung in Staupenschlag mit Landesverweisung für Ausländer bzw. anderen „Leibsstrafen“ mit Abschaffung aus dem Landgerichtsbezirk findet sich bei den meisten dieser Delikte.

292 CCTh Art 82 § 2 (1). „...mit einen ganzen Schilling öffentlich gezüchtigt und Unserer Erblanden auf ewig verwiesen“. Der Inzest zwischen Christen war nach Art 75 § 5 (2) mit „Leibsstraffen“ und Landgerichtsverweisung zu ahnden. Art 82 statuierte allerdings, dass die Begehungsform zwischen Christen und Andersgläubigen „eine besondere Abscheulichkeit auf sich traget“ und somit schwerer zu strafen war.

Andersgläubigen²⁹³ oder Unzucht mit als besonders schutzwürdig geltenden Personen.²⁹⁴ Für Prostitution sah die Theresiana „empfindliche Leibesstrafe und jeweilige Lands- oder Landgerichtsverweisung“ vor, in der Praxis waren die meisten Frauen in diesem Fall ebenfalls von Ausstäupung betroffen.²⁹⁵ Außerdem war er vorgesehen bei Kindesweglegung,²⁹⁶ bei versuchter Vergiftung von Weiden oder Vieh,²⁹⁷ bei Verleumdung durch „Schmachkarten“ oder „Schandbriefe“,²⁹⁸ sowie bei mildernden Umständen bei Straßenraub²⁹⁹ und Notzucht.³⁰⁰

Vom Staupenschlag unterschied das Gesetz die gewöhnliche Prügelstrafe: „immassen mit einem heimlichen Schilling auch gegen inländische Uebelthäter zu ihrer Züchtig- und Besserung fūrgegangen werden kann.“³⁰¹

„Die Züchtigung mit Karbatsch – oder Stockstreichen hanget meistenstheils als eine ausserordentliche Straff von Ermäßigung des Richters ab. Diese Straff kan bewandten Umständen nach in mehrerley Wege zuerkennt werden.“³⁰²

Zum einen war die Prügelstrafe vorgesehen für geringfügige „Malefizdelikte“³⁰³, zum anderen fand sie als Strafverschärfung einer Strafe im Zucht- und Arbeitshaus – unter der Formel

293 CCTh Art 82 § 2 (5). Gemeint ist hier der Geschlechtsverkehr zwischen einem ledigen Mann und einer ledigen Frau. Die Strafandrohung lautete „mit öffentlicher Auspeitschung und Verweisung aus Unseren Erblanden; da aber einer der Mitschuldigen inländisch wäre, mit einer gemessenen Leibesstrafe belegt, anbey aus dem Halsgerichtsgezik auf ewig abgeschaffet werden.“ Bei Unzucht zwischen ledigen Christen war eine nicht näher definierte „öffentliche Leibesstraf“ mit Landes oder Landgerichtsverweisung erst im Wiederholungsfall vorgesehen.

294 U.a. Pflege- oder Patentöchter, Geistliche und Nonnen, Lehnmädchen, betrunkene oder geistig beeinträchtigte Frauen. Die Strafandrohung lautete: „... öffentlich ausgepeitschet, oder mit einer anderen schweren Leibesstrafe belegt, und des Lands, oder Landgerichts auf ewig verwiesen“. [CCTh Art 82 § 3].

295 Reiter, Ausgewiesen, S. 85.

296 Für den Fall, dass das Kind in der Absicht, dass es rechtzeitig gefunden würde, an einer belebten Stelle abgelegt worden war, es aber dennoch an den Folgen der Aussetzung verstarb. Die Strafe differenzierte wiederum zwischen Einheimischen und Fremden: „mit Ruthen ausgestrichen, und der Erblanden verwiesen, oder da es eine inländische Person wäre, mit einer anderen empfindlichen Leibsstrafe belegt, und aus dem Halsgerichtsbezirk abgeschaffet werden“. [CCTh Art 89 § 1 (2)].

297 CCTh Art 92 § 6 (3). Im Falle von ausbleibendem oder geringem Schaden.

298 CCTh Art 101 § 7. „...nach den Umständen seines Verbrechens auf den Pranger gestellet, öffentlich ausgepeitschet, und nebst dessen Ehrloserklärung aller Erblanden auf ewig verwiesen.“ Inländer waren zu „Vestungs-Zuchthauses- oder anderen öffentlichen Arbeit“ unter Umständen auch zu Geldstrafen zu verurteilen.

299 CCTh Art 96 § 7. „Wenn mildernde Umstände unterlauffen, kann der Rauber gestalten Dingen nach mit einem ganzen, oder halben Schilling, mit Land- oder Landgerichtsverweisung, mit öffentlicher Arbeit, oder sonst nach Ermessen des Richters abgestraffet werden.“

300 CCTh Art 76 § 8. „In solchen, und dergleichen Fällen solle nach Gestalt der Sachen der Nothzwinger, wenn er ein Ausländer, mit einem ganzen Schilling abgestraffet, und zugleich all Unserer Erblanden verwiesen, dafern es aber ein Innländer, in ein Zucht- oder Arbeitshaus, oder zum Vestungsbau auf eine gemessene Zeit verurtheilet, anbey aus dem Landgericht, oder Gezik, wo die Schandthat beschehen auf ewig abgeschaffet werden.“

301 CCTh Art 6 § 4.

302 CCTh Art 6 § 6. Der heute nur noch im Brauchtum geläufige Begriff „Karbatsche“ bezeichnet eine Peitsche mit einem Lederriemen.

303 CCTh Art 6 § 6 (1). „In geringen Malefizfällen: daß dem schuldig befunden eine empfindliche Warnigung mittest einiger Streichen vor – oder bey seiner Arrestentlassung gegeben werden;“.

Willkomm und Abschied Anwendung. (Vgl. dazu ausführlich unten S. 105). In diesem Fall wurde sie nicht durch den Henker, sondern durch einen Gefangenenwärter oder Gerichtsdienner vollzogen, konnte aber sowohl geheim als auch öffentlich angeordnet werden.

„Zu einer verdienten Straffvermehrung: daß der Uebelthäter bey dessen Uebernehm – oder Wiederentlassung in dem Straffort zum Willkomm, und Abschied gewisse Streiche bekomme, oder daß selber währender Zuchthaus- oder einer anderen Straffe mit etwelchen Streichen heimlich, oder öffentlich auf einer Bühne durch den Gefangenenwarter, den Gerichtsdienner, oder Wächter gebüset oder gezüchtiget werden solle.“³⁰⁴

Nach der Theresiana gehörte die Prügelstrafe darüber hinaus zu den Strafen, die Niedergerichte bzw. „Obrigkeiten“ für geringfügige Delikte verhängen konnten, die nicht in der Theresiana geregelt waren und so nicht unter die sog. Halsgerichtsbarkeit fielen. Die Prügelstrafe war hier ausdrücklich für zwei Gruppen angedroht, nämlich „widerspänstige Leute, so keine Bürger sind“, die mit Stock- oder Karbatschstreichen bestraft werden sollten sowie „boshafte und unbändige“ Jugendliche für die Rutenstreiche vorgesehen waren.³⁰⁵

„Jedoch ist den mit dem Blutbann nicht befreysten Obrigkeiten, Stadt- und Markträthen, und überhaupt allen niedergerichten unverwehrt, um Zucht, Ehrbarkeit, Gehorsam, und gute Ordnung in ihrem Gebiete zu erhalten, in minderen unter den halsgerichtsmäßigen Fällen nicht einbegriffenen Verbrechen, und Frevelsachen ihre straffmäßigen Bürger, Insassen und Unterthanen mit Burgerarrest oder Kotter, allenfalls auch bey Wasser, und Brod, oder schmaler Atzung auf eine kurze Zeit, wie auch mit Amts- oder Dienstentsetzung, mit einer geringen Geldstraffe, und bewandten Umständen nach widerspänstige Leute, so keine Bürger sind, mit etwelchen Stock- oder Karbatschstreichen, denn boshaft und unbändige Jugend mit der Ruthen (in soweit ein – oder andere dieser Civil-Bestrafungen jeglichen Orts herkömlich ist) zu züchtigen und zu bessern.“³⁰⁶

Gerade dieser schwammige Passus bot den Rahmen für eine breite Anwendung der Prügelstrafe gegen die Unterschichten.

Überdies sah die Theresiana die Prügel als sogenannte Beugestrafe im Verfahren vor, bei Aussageverweigerung oder als Disziplinarstrafe im Gefängnis.

„Andertens: Zu Bezwing- und Bändigung eines, der in dem gerichtlichen Verhör nicht antworten will, oder ansonst gegen den Richter, oder in der Gefängniß sich widerspänstig, oder ungebührlich aufführet.“³⁰⁷

304 CCTh Art 6 § 6 (3).

305 CCTh Art 4 § 13.

306 CCTh Art 4 § 13.

307 CCTh Art 6 § 6 (2).

Die Prügelstrafe war also im Strafsystem der Theresiana in vielfacherweise verankert und fügt sich damit nahtlos in ein Strafsystem, in dem der Bestrafung durch Schmerz eine Schlüsselposition zukommt.

6 Allgemeines Gesetzbuch ueber Verbrechen und derselben Bestrafung

6.1 Allgemeine Charakterisierung

Schon bald nach seinem Regierungsantritt nahm Joseph II. eine Reform des Justizsystems in Angriff und veranlasste am 1. Dezember 1781 auch die Neufassung des Strafgesetzbuches. Zunächst als Überarbeitung der *Constitutio Criminalis Theresiana* unter Einschränkung von Folter und Todesstrafe geplant, ging man nach eingehender Diskussion zur Neukodifizierung über.³⁰⁸ Die Kompilationshofkommission war zentrales Gremium der Arbeiten, in die neben der Obersten Justizstelle auch andere Zentralstellen und Appellationsgerichte involviert waren.³⁰⁹ Aber auch Joseph II. nahm in seinem Selbstverständnis als oberster Gesetzgeber bis in Detailfragen Einfluss, sodass der langwierige Entstehungsprozess vom (versuchten) Aushandeln der Inhalte zwischen der Kommission und dem Kaiser geprägt war.³¹⁰ Referent und damit für die Ausarbeitung des Entwurfs verantwortlich war Franz Georg von Keeß, der als Kommissionsmitglied und Hofrat der Obersten Justizstelle an den meisten Gesetzesentwürfen der josephinischen Ära beteiligt war.³¹¹ Joseph von Sonnenfels überarbeitete beide Teile stilistisch und war ab 1786 auch inhaltlich für den Letztentwurf des zweiten Teils zuständig.³¹² Als Ergebnis wurde schließlich am 13. Jänner 1787 das *Allgemeine Gesetzbuch ueber Verbrechen und derselben Bestrafung* (Josephinisches Strafgesetz, JStG) verlautbart, das in zwei Teile gegliedert war. Der erste Teil handelte von den *Criminal-Verbrechen und den Criminal-Strafen* und war den Kriminalgerichten zugeordnet. Der zweite Teil von den *politischen Verbrechen und politischen Strafen* regelte weniger schwere Delikte – in erster Linie zur Gefahrenabwehr und Verbrechensprävention. Sie wurden von den politischen Behörden verfolgt und waren mit geringeren Strafen belegt. Vom materiellen Recht getrennt, war das Prozessrecht in der *Kriminalgerichtsordnung* (KGO 1788) bzw. in *Instruktionen für die politischen Behörden*³¹³ geregelt.

308 Hartl, Grundlinien, S. 22–23.

309 Der eigentlichen Arbeit am Gesetz ging ein aus den Juristen Karl Anton von Martini, Joseph Ferdinand von Holger und Franz Georg von Keeß gebildetes Expertengremium voraus, dessen Aufgabe es war, Gutachten zur Abschaffung der Todesstrafe und zu möglichen Ersatzstrafen vorzulegen. [Ammerer, Ende, S. 112–180.]

310 Ebd., S. 431.

311 Hartl, Grundlinien, S. 50.

312 Ammerer, Ende, S. 310.

313 Hofdekret vom 5. März 1787 an sämtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofkommission vom 31sten Januar 1787: Instruktion für die politischen Behörden, über die Anstrengungen einer Inquisizion, Aburtheilung, und Strafvollziehung, wider einen eines politischen

Das JStG stellte eine radikale Abkehr von der CCTh dar. An die Stelle der kasuistischen Regelungen traten abstrahierte Tatbestände, die neu textiert, gegliedert und bewertet wurden. Manche Delikte, insbesondere religiös motivierte, wurden gestrichen oder mit mildereren Strafen belegt. Das JStG statuierte erstmals die Gleichheit vor dem Gesetz; es sah ein Analogieverbot sowie die Bindung der Richter an ein genau definiertes Strafmaß vor.³¹⁴ Dies diente der Rechtssicherheit, stärkte aber auch die Position des zentralen Gesetzgebers, da damit der rechtsschöpferische Rahmen der Richter stark beschränkt wurde. Mit seinen knappen, präzisen und um Abstraktion bemühten Formulierungen brach es auch sprachlich mit den legistischen Traditionen.³¹⁵

6.2 Das Strafsystem des JStG als Zeichentechnik der Bestrafung

Am deutlichsten war der Bruch mit der CCTh aber im System der Strafen. Für Verbrechen sah der erste Teil im ordentlichen Verfahren vor:

„Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock – Karbatsch- und Ruthenstreich, und Ausstellung auf der Schandbühne. Die drey ersten Strafen können nach Beschaffenheit des Verbrechers verschärfet werden, entweder durch die längere Dauer, oder daß damit etwas vereinigt wird, das sie empfindlicher macht.“³¹⁶

Die Gefängnisstrafe war obligatorisch mit Arbeit verbunden. Sie war in drei Graden abgestuft, die sich durch Dauer und Haftbedingungen, wie zum Beispiel der Schwere der zu tragenden Eisen und der Verpflegung unterschieden.³¹⁷

Ähnliche Strafen waren im zweiten Teil auch für die weniger schwere Delikte, die sogenannten politische Verbrechen, vorgesehen:

„Die politischen Strafen, die künftig verhängt werden können, sind Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arreste, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Geldstrafen können gegen politische Verbrechen, den einzigen Fall verbotenen Spiels ausgenommen, nicht verhängt werden.“³¹⁸

Verbrechens Beschuldigten, in: Joseph Kropatschek, Hg., Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung. 18 Bd., Wien 1785–1790, Bd. 13, S. 564ff.

314 Damit war das Begnadigungsrecht weiterhin stark an die Person des Herrschers gebunden.

315 Hartl, Grundlinien, S. 25–31.

316 JStG I §21.

317 JStG I §§ 26–28 und 30.

318 JStG II § 10.

Die Arreststrafen waren im Vergleich zum ersten Teil weniger streng und mit maximal einem Jahr wesentlich kürzer. Strenger Arrest war mit angemessener Arbeit, hartem Lager und dem Tragen von Eisen verbunden.³¹⁹ Bei gelindem Arrest konnte von der Arbeit abgesehen werden, wenn der Gefangene bzw. seine Angehörigen für die Verpflegung aufkamen. Auch das Tragen von Eisen war hier nicht vorgesehen.³²⁰

Verglichen mit der CCTh wies das JStG mit diesem Strafsystem einen grundsätzlich veränderten Umgang mit dem Körper des Rechtsbrechers auf: Arbeits- und Freiheitsstrafen nahmen eine dominierende Stelle ein, Verstümmelungsstrafen kannte das JStG nicht mehr, wohl aber – für Verbrecher – die Brandmarkung.³²¹

Ebenfalls nicht mehr vorgesehen war die Todesstrafe, die das JStG für abgeschafft erklärte.³²² Dieser Paradigmenwechsel muss aber differenzierter betrachtet werden, da – wie der Rechtshistoriker Gerhard Ammerer bemerkte – trotz dieser nominellen Abschaffung der Tod weiter im Strafsystem verankert blieb.³²³

Zunächst statuierte das JStG selbst eine Ausnahme: Die Todesstrafe war nämlich nicht nur im Militärrecht, das nach wie vor auf der Theresiana beruhte, sondern auch im zivilen standrechtlichen Verfahren Aufruhr/Tumult vorgesehen.³²⁴ Als Hinrichtungsart kannte das JStG aber nur noch das Hängen – ohne Verschärfung am Körper des Delinquenten.³²⁵ Diese Regelung entspricht dem von Foucault skizzierten Ansatz der Reformjuristen, die die Todesstrafe als ernste, nüchterne Szene dem Spektakel der Marter entgegensetzten, das nun aus dem Strafrecht verschwand.³²⁶ Die im folgenden Jahr erlassene *Kriminalgerichtsordnung* (KGO 1788) regelte allerdings nicht nur das standrechtliche Verfahren, sondern erweiterte den Bereich seiner Anwendbarkeit auch noch um die Delikte von Raub, Mord und Brandstiftung, sofern der Bezirk wegen des Überhandnehmens derartiger Taten formell zum Krisengebiet erklärt worden war.³²⁷ Dies bedeutete eine erhebliche Ausweitung der Regelung.

319 JStG II § 13.

320 JStG II § 14.

321 Sog. öffentliche Brandmarkung (im Gesicht) bei besonders gefährlichen Verbrechern [JStG I 24]. Geheime Brandmarkung am Oberkörper bei fremden Verbrechern, die des Landes verwiesen wurden [JStG I 39].

322 JStG I § 20.

323 Ammerer, Ende, S. 383–401, sowie S. 83.

324 JStG I § 20, § 53.

325 Der Leichnam jedoch sollte zwölf Stunden lang zur Abschreckung am Galgen hängen bleiben und danach neben dem Richtplatz „ingescharrt“ werden. [JStG I § 20].

326 Die letzte Zelebrierung dieses „Fest der Martern“ fällt aber noch in die Regierungszeit von Joseph II: 1786, also knapp ein Jahr vor dem Inkrafttreten des JStG, wurde Franz von Zahlheim, der des Raubmordes an Josefa Ambrok schuldig gesprochen worden war, als letzter Delinquent in einem Ritual der Schmerzen mit dem Rad hingerichtet. Zum Fall Zahlheim und dem publizistischen Echo, das er in der josephinischen Broschürenliteratur hervorrief, vgl. Ammerer, Ende, S. 196–198.

327 Ebd., S. 396–401.

Über diese eigentliche Todesstrafe hinaus führten mehrere Strafarten regelmäßig zum Tod des Straftäters, wie die Anשמiedung in Eisen, die im JStG nun als Höchststrafe vorgesehen war:

„Die Strafe der Anשמiedung bestehet darin: der Verbrecher wird in schwerem Gefängnisse gehalten, und dermassen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichen Bewegung des Körpers Raum gelassen wird. Der zur Anשמiedung verurtheilte Verbrecher wird zum öffentlichen Beispiele alle Jahre mit Streichen gezüchtiget.“³²⁸

Aufgrund dieser Bedingungen und der damit verbundenen Brandmarkung im Gesicht³²⁹ charakterisiert Ammerer diese Strafe als „Todesstrafe auf Raten.“³³⁰

Ebenso ist das berüchtigte Schiffsziehen zu werten, das de facto an Stelle der Anשמiedung als schwerste Sanktion verhängt wurde. Bei dieser bereits 1784 auf Drängen von Joseph II. eingeführten Strafe³³¹ mussten die Verurteilten Donauschiffe vom Ufer aus stromaufwärts ziehen. Sie entsprach den Grundgedanken der Sühne durch gemeinnützige Arbeit und der Abschreckung des Publikums. Dass nur wenige dieses Strafschauspiel tatsächlich sehen konnten, wurde als Manko betrachtet, das durch eine publizistische Offensive beseitigt werden sollte. So wurde 1787 ein entsprechendes Hofdekret veröffentlicht: die „*Beschreibung der großen Strafe, welche die zum Schiffsziehen verurteilten Verbrecher erdulden.*“ In der Folge erschienen Texte und bildliche Darstellungen, ja selbst ein Spiel mit dem Namen „Schiffsziehen“ war üblich. In den nur sechs Jahren ihrer Anwendung war die Strafe in der Vorstellung der Bevölkerung verankert.³³²

Die Strafe des Schiffsziehens intendierte *nicht* eine Veränderung des Verhaltens der Verurteilten durch Arbeit. Die Lebensbedingungen waren unmenschlich: Die Häftlinge arbeiteten in ständiger Nässe in Ketten, erhielten keine trockenen Kleider, waren schlecht gepflegt und – wenn überhaupt – nur notdürftig untergebracht. Der Tod war bei dieser Strafe einkalkuliert: So sollten ausdrücklich auch körperlich ungeeignete Straftäter auf diese Weise bestraft werden. Joseph II. ordnete sogar an, Gefangene, die als nicht besserungsfähig galten, unabhängig von der Art des Verbrechens zum Schiffsziehen „abzugeben“.³³³ Nur wenige überlebten diese Strafe, die schließlich 1790 unter Leopold II. abgeschafft wurde.

328 JStG I § 25.

329 JStG I § 24.

330 Ammerer, Ende, S. 392.

331 Formell als strafrechtliche Sanktion wurde das Schiffsziehen erst mit der KGO 1788 geregelt, womit dieses Gesetz (ebenso wie die Strafpraxis) im Widerspruch zum § 19 JStG stand, der die Strafen taxativ aufzählte.

332 Ammerer, Ende, S. 386.

333 Friedrich Hartl, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution, Wien/Köln/Graz 1973, S. 408f.

Mit diesen Sanktionen starben unter dem josephinischen Strafsystem, das die Todesstrafe formell abgeschafft hatte, mehr Verurteilte als unter Maria Theresia.³³⁴ Betrachtet man diesen Befund im Hinblick auf die Foucaultschen Thesen, so entspricht dies dem Modell der Zeichentechnik der Bestrafung. Es ging nicht um eine Humanisierung des Strafrechts, sondern um dessen Ökonomie: es sollte, wie Foucault schreibt, nicht „weniger sondern besser gestraft“ werden.³³⁵

Die Entstehung des JStG war – wie Ammerer in seiner aufwändigen Rekonstruktion zeigt – begleitet von einem facettenreichen wissenschaftlichen, behördeninternen aber auch öffentlichen Diskurs. Basierend auf unterschiedlichen theoretischen Konzepten (in erster Linie naturrechtlichen und kameralistischen), wurden Zweck, Grenzen und ideale Ausgestaltung der Strafen divergierend erörtert: Vergeltungsorientierte Ideen sowie in erster Linie an der Prämisse der sicheren Verwahrung orientierte Überlegungen finden sich ebenso wie Appelle an die Humanität oder Konzepte, die auf die Besserung und Reintegration des Rechtsbrechers ausgerichtet waren. Doch auch die zweckmäßige Ausgestaltung der Generalprävention wurde kontroversiell beurteilt – hier ging es häufig um die Frage, ob denn nun die Todesstrafe oder die Arbeitsstrafen abschreckender wirkten. Gerhard Ammerer charakterisiert die Position Josephs II. im Gesetzgebungsprozess folgendermaßen:

„Die vom Kaiser vorgegebenen Leitlinien der Strafrechtsnormen waren daher auf folgende Hauptziele ausgerichtet.

1) das Strafsystem – nach Angemessenheit – zu verschärfen und die Sanktionen vor allem ökonomisch sinnvoll sowie generalpräventiv-publicumswirksam auszugestalten sowie

2) Macht und Gewalt weiter zu monopolisieren [...]. Das übergeordnete Ziel Josephs II. lag in der Umgestaltung des bestehenden feudalen Systems und der Herstellung eines einheitlichen Untertanenverbandes. Zur Durchsetzung seiner Vorstellung von Zentralismus und Verstaatlichung musste er sich der Justizreform bedienen, wobei die Strafgesetzgebung die uneingeschränkte, absolutistische Herrschaft im Staat nicht nur aufrechterhalten, sondern vielmehr noch stärken wie auch die ‚Souveränität‘ der Richter durch die strenge Bindung an das Gesetz beschneiden sollte.“³³⁶

Diese Vorgaben entsprechen der auch von Foucault skizzierten Effizienzsteigerung der Strafgewalt als Grundlage des Strafsystem, das Rechtsbrüche nicht punktuell sondern lückenlos, vorhersehbar und einheitlich ahndet, und so wiederum die Macht stützt.

334 Ammerer, Ende, S. 20.

335 Foucault, Überwachen und Strafen, S. 104.

336 Ammerer, Ende, S. 435.

Diese Abschreckung im generalpräventiven Sinn, die Joseph II für das neue Strafsystem einforderte,³³⁷ bediente sich einer neuen Technologie des Strafens. Der Tod des Straftäters war bei diesen Formen der impliziten Todesstrafe nicht primäres Ziel, sondern einkalkulierte Nebenwirkung einer Strafe, die der Belehrung des Publikums dienen sollte. Der Körper des Straftäters stand also nach wie vor im Mittelpunkt der Straftechnologie, aber nicht seine Vernichtung durch eine punktuelle, überbordende Produktion an Schmerzen war das Ziel,³³⁸ sondern eine lang anhaltende, öffentlich sichtbare Bestrafung. Der Körper des Straftäters wurde zum Träger eines symbolhaften Straftheaters, seine Seele hatte untergeordnete Bedeutung. Was dagegen wohl eine Rolle spielte, waren die Seelen und inneren Triebkräfte der Betrachter einer solchen Strafe, die als potenzielle Täter angesehen wurden. Die Strafen des JStG waren darum überwiegend als öffentlich sichtbare Strafen konzipiert. Ihre Wirksamkeit wurde daran gemessen, ausreichend Abscheu aber möglichst kein Mitleid zu erzeugen.³³⁹

Nach der Vorgabe Josephs II. waren daher die öffentlichen Arbeiten Kernpunkt des Strafsystems des JStG bzw. der ihm vorangegangenen behördeninternen Überlegungen.³⁴⁰ Die Freiheitsbeschränkung der Kerkerstrafen sollten als sichere Verwahrung primär den Rahmen dafür schaffen.³⁴¹ Noch während die *Constitutio Criminalis Theresiana* in Geltung war und so Todesstrafen noch Teil des Strafsystems waren, beschrieb Joseph II. seine Intention:

„Ich halte es für meine Pflicht, zu erklären‘ – diese Bemerkung schrieb er [Joseph II]. an den Rand des staatsrätlichen Berichtes – ‚daß die Todesstrafe nur in den äußersten Fällen verhängt werden solle, und zwar bei patenten und eingestandenem Verbrechen sowie bei solchen, die man in flagranti ertappte; alle übrigen soll man ad poenas extraordinarias verurteilen, wobei man natürlich andere opera publica ausdenken und die Verbrecher anders halten muß, denn jetzt leben sie ja im Gefängnisse besser als in der Freiheit‘.“³⁴²

„Öffentliche Arbeiten“ bedeutete in diesem Sinne nicht nur gemeinnützig, sondern vor allem öffentlich sichtbar. Schon während der Entstehungszeit des Gesetzes ordnete Joseph II. entsprechende Strafen an. Belegbar ist dies für Wien, wo kaiserliche Resolutionen 1782 und 1783 anordneten, die Häftlinge für Reinigungsarbeiten und zum Gießen der Bäume am Glacis

337 Ebd., S. 66.

338 Verstümmelungsstrafen verschwanden zur Gänze. Die Brandmarkung (auch im Gesicht) blieb aber weiter bestehen, auch wenn der betroffene Personenkreis reduziert wurde.

339 Dass öffentliche Hinrichtungen als Strafe ungeeignet seien, weil sie eher Mitleid als Abscheu hervorriefen, war ein gängiges Argument gegen die Todesstrafe. [Ebd., S. 156, 213].

340 Ebd., S. 79–181. Grundlage der Diskussion bildete das von Joseph II. favorisierte pisaische System, das u. a. die öffentliche Arbeit in Ketten sowie die nächtliche Ankettung im Gefängnis vorsah.

341 In der Praxis fungierten als Verwahrungsorte allerdings meist die bereits existierenden Zucht- und Arbeitshäuser, die einer Tradition der pädagogisierenden Arbeitsstrafe entstammten.

342 Pavel P. Mitrofanov, Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit, 2 Bde., Wien u.a 1910, Bd. 2, S. 524.

bzw. Aufspritzen der Wege im Prater einzusetzen. Diese Strafen wurden in der Folge in satirischen Stichen, in Reisebeschreibungen und Flugschriften dargestellt und diskutiert. Besonders die straßenkehrenden Prostituierten erregten publizistische Aufmerksamkeit. Aus den Beschreibungen kann geschlossen werden, dass diese Strafe – bei Männern³⁴³ – in Ketten abgeleistet wurde.³⁴⁴ Von den zeitgenössischen Publizisten, aber auch von den Juristen, die mit den Gutachten zur Eignung von Arbeitsstrafen als Ersatz für die Todesstrafe befasst waren, wurde kritisch angemerkt, dass diese Arbeiten zu wenig hart seien:

„Ich gebe zwar gerne zu, dass die jetzigen Strafarten eben nicht sehr geschickt seyn, andern zum erspiegelnden Beyspiele zu dienen. Die Schande abgerechnet, die nur die ersten Tage dauert, und die schlechte Kost, die der arbeitsame Landmann oft noch schlechter genießt, bleibt nichts als der Verlust der Freyheit übrig, der durch das tägliche Spaziergehen, oder die öffentliche Arbeit (wenn man so etwas Arbeit nennen kann) noch ziemlich erträglich wird.“³⁴⁵

Mit Begriffen wie „Spaziergehen“ oder „Besenarmee“ bildete sich ein Topos von der zu milden Strafe als Erholung, als fasnachtartige Verhöhnung des Strafgedankens, der aber die realen Lebensbedingungen, die auch Anschmiedung in den fensterlosen Verliesen der Kasematten und körperliche Züchtigung durch die Wächter umfasste, außer Acht ließ. (Vgl. unten S. 99). Eine öffentliche Bestrafung im Sinne eines zeichenhaften Lehrstücks hatte nach der gängigen Vorstellung offenbar neben dem ökonomischen Nutzen, der bei der Reinigung der Straßen außer Zweifel stand, auch sichtbares körperliches Leiden zu bedeuten.

Besonderes Aufsehen – und zumindest bei den Oberschichten starken Unmut – hingegen erregte die Tatsache, dass Straffällige aller Stände, also auch Adelige und landesfürstliche Beamte, zu diesen Strafen verurteilt werden konnten. Johann Pezzl, ein in Wien lebender Jurist, der als radikaler anti-klerikaler Aufklärer gilt, schreibt:

„So lange diese Strafe nur Leute vom gemeinen Pöbel traf, hatte man nicht vieles dagegen einzuwenden, und zuckte die Achseln über den neuen Auftritt, den die Justiz dadurch gewährte.

Aber bald gewann die Sache eine andere Gestalt. Der Kaiser hatte bei Lebzeiten der Mutter bemerkt, daß Leute von Rang und Adel sehr oft für begangene Untreue oder andere Verbrechen durch die Ränke des Hofes der verdienten Strafe entweder gänzlich entzogen, oder höchstens nur heimlich und milde gezüchtigt wurden. [...]

343 Die öffentlichen Arbeiten für Frauen wurden bald eingestellt. Sie wurden stattdessen meist für Hausarbeiten im Zucht- und Arbeitshaus eingesetzt.

344 Ammerer, Ende, S. 192f.

345 Ueber die Wiedereinführung der Todesstrafe, o. O. 1786, S. 4, zitiert nach Ammerer, Ende, S. 193. Das Zitat stammt aus einer anonymen Broschüre.

Er machte es sich also zum Gesetze unerbittlich ohne Ansehen der Person und des Standes zu strafen; öffentlich, anhaltend und empfindlich zu strafen.“³⁴⁶

Was häufig als Ausdruck der standesegalierenden Politik Joseph II. gedeutet wird, erlangte in der Logik der Zeichentechnik der Bestrafung eine weitere Bedeutung: Der Fall des Adligen, der nun in Ketten die Straßen fegen musste, war besonders tief und im Sinne eines eindrucklichen Lehrstücks die Wirkung besonders groß:³⁴⁷

„Genug, es waren ansehnliche Beamte, Hofräte, Stabsoffiziere, Barone und Grafen. Mit dem Pöbel der Missetäter vermengt, mit Ketten an Händen und Füßen beladen, rasselten sie jetzt durch die Gassen der Residenz, wo sie wenige Tage vorher den Arm um reizende Weiber geschlungen, im vergoldeten Wagen gegläntzt hatten.“³⁴⁸

6.3 Die Prügelstrafe im JStG

6.3.1 Kriminalverbrechen

„Die Bestrafung mit Stock – Karbatsch- und Ruthenstreichen wird entweder für sich allein als Strafe verhängt, oder zur Verschärfung der Strafe des Gefängnisses und der öffentlichen Arbeit. Diese Strafe muß öffentlich an dem Verbrecher vollzogen werden. Die eigentliche Ausmessung sowohl der Zahl der Streiche, die auf einmal zu geben sind, als der Wiederholung dieser Züchtigung hängt von vernünftiger Beurtheilung des Kriminalrichters ab, und ist dabei nothwendig, auf die körperliche Beschaffenheit, und Stärke des Verbrechers zu sehen. Der Verbrecher kann auf einmal mit nicht mehr als mit hundert Streichen gezüchtigt werden.“³⁴⁹

Bei Verbrechen diente die Prügelstrafe als Strafverschärfung und als Sanktion bei Gefängnisausbruch.³⁵⁰ Überdies war sie Teil der Strafe der Anschmiedung, die eine jährliche Züchtigung „zum öffentlichen Beyspiele“³⁵¹ vorsah. Die Prügelstrafe war immer öffentlich zu vollziehen

346 Johann Pezzl, Charakteristik Josephs II. Eine historisch-biographische Skizze, samt einem Anhang der Ausichten in die Regierung Leopolds II., Wien 1790, S. 111. Das Zitat stammt aus einer retrospektiven Schrift über Person und Regierung Joseph II.

347 So z.B. beim Fall Zahlheim (vgl. oben FN 326) für dessen besonders strenge Bestrafung auch seine (adlige) Herkunft ausschlaggebend gewesen war.

348 Ebd., S. 111.

349 JStG I § 32.

350 „Der Gefangene, so zur Entweichung Gewalt versucht, soll mit Streichen gezüchtigt, und mit schweren Eisen belegt werden. Hätte er die Entweichung mit List oder Gewalt wirklich vollbracht, so ist bloß der Entweichung wegen, ohne Rücksicht auf etwa begangene neue Verbrechen, als wegen welcher er insbesondere abzuurtheilen ist, seine Strafe während der noch übrigen Strafzeit durch Fasten, Streiche, schwere Eisen und nach Gestalt der Umstände enge Anschmiedung zu verschärfen.“ [JStG I § 80] Diese Sanktion wurde nach herrschender Lehre nicht als Hauptstrafe sondern als sichernde Maßnahme bzw. als Strafverschärfung klassifiziert. Dementsprechend fiel sie in die Kompetenz der politischen Behörden und nicht in die des Kriminalgerichts, auch wenn das Delikt bei den Verbrechen geregelt waren. Vgl. Ignaz Maucher, Hg., Systematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen, 3 Bde., Wien 1844 Bd 2, S. 574 und 577.

351 JStG I § 25. Dieser verschärfende Zusatz wurde erst zum Ende der Arbeiten aufgenommen. Im Keeßschen Entwurf und der von Sonnenfels überarbeiteten Fassung von 1783 fehlt er noch. [Ammerer, Ende, S. 294].

und konnte auch wiederkehrend angeordnet werden. Ausgeschlossen war sie aber, wenn das Urteil nicht nach einem Geständnis, sondern nur aufgrund von Indizien gefällt wurde.³⁵²

Vier Delikte sahen explizit die Verschärfung durch körperliche Züchtigung vor: Fälschung von Staatspapieren in besonders gravierenden Fällen,³⁵³ bewusst fälschliche Bezichtigung einer gesetzwidrigen Handlung,³⁵⁴ Hilfeleistung zur Notzucht³⁵⁵ sowie Gefängnisausbruch.³⁵⁶ Auch wo unspezifisch Verschärfungen angedroht waren, konnte körperliche Züchtigung verhängt werden: obligatorisch bei qualifizierten Fällen des Mordes³⁵⁷ bzw. Anstiftung zum Mord,³⁵⁸ bei Abtreibung durch verehelichte Frauen³⁵⁹ bzw. Mitschuld bei der Abtreibung durch den Kindesvater,³⁶⁰ bei Menschenraub und Werbung für fremde Kriegsdienste³⁶¹ sowie bei Betrug mit beträchtlichem Schaden.³⁶² Außerdem fakultativ bei Verleitung zum Amtsmissbrauch,³⁶³ bei Notwehrüberschreitung,³⁶⁴ Kindesweglegung unter besonders gefährlichen Umständen,³⁶⁵ bei Notzucht,³⁶⁶ Entführung³⁶⁷ und eigenmächtiger Gefangenhaltung.³⁶⁸

Mit maximal 100 Schlägen pro Züchtigung war das Höchstmaß der Prügelstrafe hoch. Der ursprüngliche Entwurf hatte zwar maximal 30 Schläge vorgesehen,³⁶⁹ war aber von Joseph II. beeinsprucht worden. Er ordnete die Erhöhung auf höchstens 50 Schläge pro Züchtigung bzw. 100 Schläge pro Woche an:

„Müssen die Karbatschstreiche nach der körperlichen Constitution, und nach dem Delicto abgemessen werden, sie können aber bis 50 auf einmal, und bis 100 in einer Woche statt der auf ein ganzes Monat nur angetragenen 30 bestimmt werden.“³⁷⁰

352 Nach § 148 KGO 1788 war bei Indizienverurteilung der Straffrahen um einen Grad geringer als im Gesetz vorgesehen. Die Züchtigung mit Streichen sowie die öffentliche Brandmarkung waren ausgeschlossen.

353 JStG I § 65 iVm § 63.

354 JStG I § 129.

355 JStG I § 133.

356 JStG I § 80. Körperliche Züchtigung als Verschärfung der bestehenden Freiheitsstrafe.

357 Verwandtenmord [JStG I § 92] bzw. besondere Grausamkeit [JStG I § 93].

358 JStG I § 104.

359 JStG I § 113.

360 JStG I § 115.

361 JStG I §§ 135, 137.

362 JStG I § 155.

363 JStG I § 62.

364 JStG I § 97.

365 JStG I § 117.

366 JStG I § 132.

367 JStG I § 143.

368 JStG I § 147.

369 In den ersten Diskussionen ging die Kommission von maximal 10 Schlägen pro Züchtigung aus. [Ammerer, Ende, S. 239].

370 Resolution Kaiser Josephs II. auf den Vortrag der Kompilationshofkommission, 1. Dezember 1781, zitiert nach Ebd., S. 555.

Letztendlich wurde selbst dieses Maß noch einmal deutlich auf 100 Schläge pro Züchtigung erhöht. Die Bestimmung, dass der Richter die Zahl der Streiche nach Maßgabe der Umstände, insbesondere hinsichtlich von Rückfällen, nach freiem Ermessen erteilen konnte, blieb bestehen. Die Frage ob eine derartig hohe Zahl tatsächlich verhängt wurde oder die Androhung abschreckende Wirkung haben sollte, kann beim derzeitigen Forschungsstand nicht beantwortet werden. Überliefert sind allerdings Fälle, in denen Joseph II. eine nach der Theresiana verhängte Todesstrafe in lebenslänglichen Kerker mit Anschmiedung und empfindlichen Prügelstrafen wandelte. So ordnete er bei einem Raubmörder drei Tage hintereinander je 100 Schläge mit jährlicher Wiederholung an, in einem anderen Fall die jährliche Züchtigung mit 50 Schlägen.³⁷¹

6.3.2 Politische Verbrechen

Im zweiten Teil des Gesetzbuchs, der unter dem Titel *von den politischen Verbrechen* weniger gravierende Delikte regelte, kam die Prügelstrafe nicht nur als Strafverschärfung, sondern auch als Hauptstrafe zum Einsatz.

„Die Züchtigung mit Schlägen kann entweder für sich allein als die Strafe bestimmt, oder durch dieselbe eine andere Strafe verschärfet werden. Diese Züchtigung muß alle Mahl öffentlich geschehen. Die Gradation dieser Bestrafungsart ist bey politischen Verbrechen folgender Maßen festgesetzt: Dem Manne können auf einmahl mehr nicht als fünfzig Haselnuß-Stockstreiche, dem Weibe nicht mehr als dreyßig Karbatschstreiche vom Ochsenzähm oder mit Ruthen gegeben werden. Diese Streiche sind nie auf den Rücken oder die Schenkel, sondern immer auf die Backen des Hintern zu versetzen, und ist der Verbrecher zu diesem Ende auf eine Bank liegend auszustrecken. Das Strafurtheil muß die eigentliche Zahl der Streiche, und die Wiederholung dieser Züchtigung bestimmt ausdrücken.“³⁷²

Im Vergleich zu den Kriminalverbrechen ist das höchstzulässige Strafmaß deutlich herabgesetzt, mit 50 Schlägen bei Männern und 30 bei Frauen aber immer noch relativ hoch. Die Differenzierung nach dem Geschlecht – im Teil über die Kriminalverbrechen unbekannt – geht darüber hinaus, indem für Männer Stockstreiche, für Frauen aber das Schlagen mit Ruten oder der Karbatsche vorgesehen sind. Das Gesetz sieht den Vollzug auf einer Strafbank vor, woraus auf eine Trennung von Prügelstrafe und Pranger geschlossen werden kann.

371 Ebd., S. 198f.

372 JStG II § 11.

Die körperliche Züchtigung war Hauptstrafe bei minderschwerem Diebstahl, Holzdiebstahl, Wilddiebstahl und Diebstahl von Feldfrüchten,³⁷³ bei Ehebruch,³⁷⁴ besonders feuergefährlichem Verhalten,³⁷⁵ bei „Muthwille, der auf öffentlicher Straße ausgeübt wird“,³⁷⁶ bei Sodomie und Homosexualität,³⁷⁷ bei wiederholter Kuppelei³⁷⁸ sowie bei Reversion, d.h. der unerlaubten Rückkehr von Abgeschobenen.³⁷⁹ In der Regel war sie eine von mehreren Alternativen.³⁸⁰ Auch innerhäusliche Verfehlungen von Dienstboten wurden – auf Verlangen des Dienstgebers – staatlicherseits geahndet und mit Prügelstrafe oder Arrest sanktioniert. Dies betraf vertragswidriges Verhalten wie Nichtantritt oder unbegründeten vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis, aber auch die Beleidigung des Dienstherrn oder dessen Schädigung durch fahrlässige Handlungen.³⁸¹

Als Strafverschärfung war die Prügelstrafe meist bei erschwerenden Tatumständen vorgesehen, und zwar bei Unterricht zum Falschspiel,³⁸² Verleitung zu „muthwilligen Streitigkeiten und Beschwerdeführung“,³⁸³ fälschlicher Anschuldigung gesetzwidrigen Verhaltens durch Schmähchriften und Bilder,³⁸⁴ bei Religionsstörung³⁸⁵ und Prostitution.³⁸⁶ Im Gegensatz zum ersten Teil waren nur bei wenigen Delikten unspezifisch „Verschärfungen“ angedroht,³⁸⁷ und selten andere Strafverschärfungen wie Fasten vorgesehen.³⁸⁸

373 JStG II §§ 29–32.

374 JStG II §§ 44–46.

375 JStG II § 57.

376 JStG II §§ 59, 60. Mit diesem Gummiparagraphen wurden alle nicht explizit aufgeführten Verhaltensweisen geahndet, die „mutwillig“ Beschädigungen, Verletzungen oder „Ungemählichkeiten“ für Dritte nach sich zogen. Die Strafandrohung war – untypisch für das JStG – vage und umfasste auch körperliche Züchtigung.

377 Bei Erregung öffentlichen Ärgernisses war Züchtigung und zeitliche öffentliche Arbeit als Strafe vorgesehen, in anderen Fällen trat die Züchtigung als Verschärfung zur Freiheitsstrafe. [JStG II §§ 71, 72].

378 JStG II §§ 73, 74.

379 JStG II §§ 79–82.

380 Obligatorisch aber bei Reversion von Personen, die aus allen Erbändern abgeschoben worden waren [JStG II § 80]. Bei feuergefährlichem Verhalten war die Prügelstrafe bei besonderer Fahrlässigkeit vorgesehen.

381 JStG II §§ 49, 50. „Als ein politischer Verbrecher ist jener Dienstboth zu behandeln: a) der von mehreren Dienstherrn zugleich ein Darangeld annimmt, und sich dadurch zum Dienste verdinget; b) der nach angenommenem Darangelde den Dienst nicht antritt; c) der aus dem Dienste ohne die in der Dienstbothenordnung enthaltenen besonderen Umstände entweicht; d) der seinem Dienstherrn mit Schimpfworten, oder sonst auf eine offenbar unanständige Art begegnet; e) der durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbare Fahrlässigkeit seinem Dienstherrn Schaden verursacht.“

382 JStG II § 36.

383 JStG II §§ 42,43.

384 JStG II §§ 54–56.

385 JStG II §§ 62, 63.

386 JStG II § 76.

387 Unzucht [JStG II §§ 67,68]; Verkauf zu falschen Taxen, mit falschem Maß [JStG II §§ 40,41] sowie Eheschließung trotz Ehehindernisses [JStG II §§ 47,48].

388 Mitwirkung am Falschspiel [JStG II § 36], bei Unzucht obligatorisch [JStG II §§ 67, 68]

Im Vergleich mit den Regelungen der Theresiana fällt ins Auge, dass das JStG den Vollzug der Prügelstrafe in beiden Teilen zwingend öffentlich vorsah. In der CCTh war dies – wie oben ausgeführt – als Staupenschlag auf ausländische Rechtsbrecher eingeschränkt, bei erbländischen Untertanen nur nach Genehmigung der Monarchin bzw. des Monarchen zulässig gewesen.³⁸⁹ Die Öffentlichkeit der Prügelstrafe ging auf die vehemente Intervention Josephs II. zurück. Gerade in diesem Punkt gab es deutliche Differenzen mit der Kompilationshofkommission, die ursprünglich auch die nicht-öffentliche Prügelstrafe vorgesehen hatte. Als ihm im März 1786 ein vermeintlich beschlussreifer Entwurf des zweiten Teils vorgelegt wurde, ordnete Joseph II. die Streichung des geheimen Vollzugs an:

„ad § 11. Sind Züchtigungen mit Schlägen allemal öffentlich zu geben: und hat also der Ausdruck: in Geheim ganz hinwegzubleiben sowohl für Männer als Weiber, Vielmehr ist das Wort öffentlich beizusetzen, weil eine solche Züchtigung, so wie alle anderen, sie mag wen immer, und was Standes er auch sey, treffen, allemal zum öffentlichen abschreckenden Beispiele dienen muß.“³⁹⁰

Als Sonnenfels, der für die Fertigstellung des zweiten Teils zuständig war, den Entwurf im Dezember 1786 abermals vorlegte, war der § 11 allerdings nach wie vor unverändert. Joseph II. urgierte erneut die Streichung der geheimen Züchtigung. Dabei stieß er allerdings auf offenen Widerspruch der zuständigen Behörden: Weil die Prügelstrafe gerade wegen kleinerer Delikte sehr häufig verhängt würde, könnte die Wirkung der Strafe auf das Publikum zu stark nachlassen, lautete das erste Argument. Außerdem würde die entehrende Wirkung der öffentlichen Prügelstrafe gerade bei Dienstboten (die der Kommission wohl als primäre Zielgruppe galten) die Arbeitssuche erschweren und würde bei Ehebruch die intendierte Versöhnung verhindern. Joseph II. bestand dennoch auf der Änderung, sodass das Gesetz schließlich anordnete, dass die körperliche Züchtigung stets öffentlich zu vollziehen wäre.³⁹¹ Mit der von Joseph II. vehement reklamierten Öffentlichkeit fügt sich die Prügelstrafe in das Strafsystem, das der von Foucault skizzierten Zeichentechnik der Bestrafung entspricht. Wie das obige Zitat zeigt, war für Joseph II. auch die Maßnahme der öffentlichen Züchtigung in erster Linie im Hinblick auf die Wirkung auf das Publikum konzipiert, weswegen für ihn eine

389 Im Gegensatz zum Staupenschlag der CCTh war die öffentliche Züchtigung nach dem JStG nicht zwingend mit Ausweisung verbunden und vom Pranger getrennt. Der Begriff „Staupenschlag“ verschwand damit auch aus dem Gesetzestext. Überhaupt bediente sich das JStG auch was die Prügelstrafe betrifft, anderer Begrifflichkeiten, indem es konsequent von der Züchtigung mit Schlägen bzw. mit Stock- oder Karbatschstreichen sprach. Die im Sprachgebrauch durchaus noch üblichen Begriffe *Willkomm und Abschied* bzw. *Schilling* wurden im Gesetzestext nicht verwendet.

390 HHStA, Nachlaß Keeß, Karton 6 („Protokoll über Die am 3ten November 1786 zwischen den vereinten Hofstelle [!], und der Hofkommission gehaltene Zusammentretung“) zitiert nach Ammerer, Ende 311.

391 Ebd., S. 311, 318f.

geheime Züchtigung nicht in Frage kam. Die Formulierung „was Standes er auch sey“ macht aber auch deutlich, dass das Fehlen einer Einschränkung auf Unterschichten nicht eine Leerstelle im Sinne eines stillschweigenden Selbstverständnisses war, sondern diese Strafe für alle Stände angedroht werden sollte.³⁹²

Dies entspricht den Erfordernissen eines einheitlichen, für alle geltenden Strafgesetzes, das die Standesunterschiede des feudalen Systems einebnen und damit den Untertanenverbandsstaat stärkt. Wie bei den öffentlichen Arbeiten ist aber auch der Fall eines Adligen, der nun geprügelt wird, besonders eindrücklich und entspricht dem Konzept des Straftheaters.

Die Unterschiede zwischen dem ersten und dem zweiten Teil lassen aber darauf schließen, dass der Prügelstrafe doch eine mehrdeutige Rolle zukommt. Für Verbrecher, auf deren Leben oder Gesundheit auch bei den anderen Strafen keinerlei Rücksicht genommen wird, ist – auf ausdrückliche Intervention Josephs II. – ein besonders drastisches Strafmaß angedroht. Bei 100 Schlägen ist eine bleibende körperliche Schädigung wohl unumgänglich. Der Körper des Straftäters ist offenbar ganz auf seine Funktion in einem Strafschauspiel reduziert, das andere von der Begehung der Tat abhalten sollte. Mit der Prügelstrafe – die als Verschärfung auch in regelmäßigen Abständen wiederholt verhängt werden konnte – konnten immer wieder kleine Straftheater inszeniert werden. Sie dienten in diesem Fall nicht der Erinnerung für den Verbrecher, sondern als Erinnerung des Publikums an die Strafgewalt.

Im zweiten Teil ist das maximale Strafmaß wesentlich reduziert, was darauf hindeutet, dass bei dieser auch bei Massendelikten angedrohten Maßnahme, die Veränderung des Straftäters intendiert war. Dass die nicht-öffentliche Züchtigung ursprünglich sehr wohl vorgesehen war, legt nahe, dass für die beteiligten Juristen auch der Straftäter Adressat dieser Sanktion war. So wiesen sie im Konflikt mit Joseph II. darauf hin, dass gerade Dienstboten durch eine öffentliche Züchtigung nicht gebessert, sondern durch die Öffentlichkeit ihrer Existenzgrundlage beraubt würden. Andererseits argumentieren aber auch sie in den Linien der Zeichentechnik der Bestrafung, wenn sie erklären, dass bei der zu erwartenden hohen Zahl an Anwendungen, die Wirkung des Schauspiels auf die Öffentlichkeit nachlassen würde. Für Joseph II. jedenfalls ging die abschreckende Wirkung vor.

„Was von Mir ad §. 11: wegen der allemal öffentlich zu verhängenden Bestrafung mit Schlägen angeordnet worden, kann in dem Gesetzbuche keine Abänderung in irgendeiner Gelegenheit leiden, wohl aber steht dem Richter zu in Anerkennung

³⁹² Auch die Instruktionen von 1787 regeln im § 14 den Fall, dass ein landesfürstlicher Beamte oder ein Adliger zur körperlichen Züchtigung verurteilt werde – in diesem Fall war das Urteil vor dem Vollzug nicht dem Kreisamt sondern der zuständigen Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

dieser Bestrafungsart jene Betrachtung zu machen, welche hier [gemeint sind die oben (S. 90) erläuterten Einwände der Kommission Anm UG] angeführt worden [...].³⁹³

Doch gerade an der Frage der Prügelstrafe entzündete sich die Kritik der österreichischen Aufklärer an der josephinischen Strafgesetzgebung. Die Idee der Bestrafung durch öffentliches Schauspiel ging zwar durchaus mit ihren Ideen der moralischen Belehrung einher, doch würden ihnen zufolge „die übermäßige Härte der Strafen, die öffentliche Züchtigung und Beschämung, [...] das Gemüt des Verbrechers erhörten und eine mögliche Besserung erschweren.“³⁹⁴ So ließ Franz Xaver Huber seinen Herrn Schlendrian, seine Figur eines das josephinische System verkörpernden Richters,³⁹⁵ bissig-satirisch die „Vorzüge“ des neuen Strafsystems preisen:

„Fünfig oder höchstens nur hundert Prügel ist die Strafe für das Verbrechen. Wie gelind, wie menschlich solch eine Strafe sei, werdet ihr einsehen. Denn sollte auch jemand unter der kleinen Zal von Stokstreichen erliegen...; so stirbt er nicht unter Henkers- sondern unter Korporals-Händen.“³⁹⁶

6.4 Die Prügelstrafe als Beugestrafe

Auch im Strafprozessrecht, das vom materiellen Strafrecht getrennt wurde, stellt die josephinische Strafrechtsreform einen Wendepunkt dar. Die Kriminalgerichtsordnung (KGO 1788) regelte das Strafverfahren als Inquisitionsprozess. Justizbehörden hatten von sich aus tätig zu werden (Offizialprinzip). Im Verfahren selbst, das geheim und schriftlich war, war der Richter die zentrale Figur: er sollte die materielle Wahrheit von sich aus erforschen. Die Funktionen, die heute von Richter, Ankläger und Verteidiger wahrgenommen werden, fielen in diesem Justizverständnis in der Person des Richters zusammen. Der Verdächtige hatte das Verfahren weitgehend rechtlos über sich ergehen zu lassen. Die KGO 1788 knüpft in dieser Hinsicht an die CCTh an.³⁹⁷

Die zentrale Herausforderung, die die KGO 1788 aber zu bewältigen hatte, war der Wegfall der Folter, deren Abschaffung nun schon mehr als 10 Jahre zurücklag. Im klassischen

393 HHStA, Nachlaß Keeß, Karton 6 (Kaiserliche Bemerkungen v. 8. Jan. 1787) zitiert nach Ammerer, Ende, S. 319, FN 275.

394 Ernst Wangermann, Die Waffen der Publizität. Zum Funktionswandel der politischen Literatur unter Joseph II., Wien 2004, S. 158. Ernst Wangermann charakterisiert die Frage der josephinischen Strafrechtspolitik als Höhepunkt der Kritik der aufgeklärten Publizistik. S. 156.

395 Wangermann konstatiert, dass die Figur des Schlendrian an Hofrat Keeß erinnern sollte. [Ebd., S. 161 und 166.

396 Franz Xaver Huber, Herr Schlendrian oder Der Richter nach den neuen Kriminalgesetzen, Berlin [=Wien] 1787, S. 5; zitiert nach: Wangermann, Waffen, S. 161.

397 Hartl, Grundlinien, S. 32–25.

Inquisitionsprozess war das Geständnis der zentrale Punkt der Gerechtigkeitsmaschinerie. Wie Foucault gezeigt hat, war Schuld und Bestrafung sowohl im Verfahren als auch im Strafschauspiel eng miteinander verknüpft.³⁹⁸ Mit dem Wegfall der Folter war nun auch die zentrale Position des Geständnisses infrage gestellt. Die Furcht vor der Nicht-Überführbarkeit von Straftätern war so groß, dass sogar ehemals erklärte Gegner der Folter wie Sonnenfels für eine beschränkte Wiedereinführung plädierten.³⁹⁹

Die KGO 1788 versuchte dieses Dilemma in zweierlei Hinsicht zu lösen. Zum einen ließ sie eine Verurteilung mittels Indizien zu: die Schuld eines Verdächtigen war demnach nicht nur durch ein Geständnis⁴⁰⁰ oder die Aussage zweier Zeugen erwiesen,⁴⁰¹ sondern auch durch das Zusammenfallen von mindestens zwei Indizien.⁴⁰² Im Gegensatz zur heute üblichen freien Beweiswürdigung durch den Richter, versuchte die KGO 1788 diese Indizienwürdigung möglichst genau und ausführlich zu regeln. Bei einer Verurteilung auf Grund von Indizien war die Strafe – wie bereits ausgeführt – um einen Grad geringer als im Gesetz vorgesehen; eine öffentliche Brandmarkung sowie Züchtigung mit Streichen also nicht möglich.⁴⁰³ In diesen Regelungen manifestiert sich das Unbehagen gegen eine Verurteilung ohne Schuldeingeständnis. Zum anderen stehen sie ebenso wie die Bindung der Richter an den Wortlaut des Gesetzes, im Kontext eines vom Absolutismus geprägten Macht- und Justizverständnisses, das den Willen des Monarchen als Gesetzgebers universal zur Geltung bringen wollte.⁴⁰⁴

Die zweite Strategie, mit dem Wegfall der Folter umzugehen, war die Einführung der Beuge- und Lügenstrafen. Neben Essensentzug wurden auch hier Prügel eingesetzt. Zulässig war diese Maßnahme bei vorgetäuschter „Sinnesverwirrung“, der Weigerung zur Aussage sowie bei „offenbar erwiesener Lüge“. Das Prozedere war in § 109 penibel geregelt:

„Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnesverwirrung gegeben, so hat der Criminal-Richter den Verhörten von zwey Kunstverständigen, nämlich Aerzten oder Wundärzten, untersuchen, und von denselben schriftlich das Gutachten geben zu lassen: ob sie die anscheinende Sinnesverwirrung für einen wahren Anfall oder für Verstellung halten.

398 Foucault, Überwachen und Strafen, S. 53–63.

399 Hermann Conrad, Zu den geistigen Grundlagen der Strafrechtsreform Joseph II. (1780–1788), in: Hermann Conrad/Hans Welzel, Hg., Festschrift v. Weber, Bonn 1963, S. 61.

400 Genaue Regelung über die Gültigkeit des Geständnisses finden sich im 8. Hauptstück („Von dem Beweise durch Geständniß“), bzw. im 7. Hauptstück, das das Verhör regelt.

401 9. Hauptstück („Von dem Beweise des Verbrechens durch Zeugen“).

402 10. Hauptstück („Von dem Beweise des Verbrechens aus dem Zusammentreffen der Umstände“).

403 KGO 1788 § 148.

404 Vgl. Conrad, Grundlagen, S. 72.

Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey, so ist der Untersuchte, nachdem eine ernstliche Warnung vorausgegangen, mit Stockstreichen zu bestrafen. Diese werden, so lange die Verstellung dauert, von drey zu drey Tagen immer nach vorausgehender Warnung wiederholt, und dergestalt damit angehalten, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Anzahl jedes Mahl mit fünf vermehrte und bis auf dreyßig Streiche hinauf gestiegen, auch damit so lange fortgefahren wird, bis der Untersuchte von seiner Verstellung abläßt. Ist aber nach Meinung der Kunstverständigen die Sinnenverwirrung wahr; oder könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keine bestimmte Aeüßerung abgeben, oder endlich wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist dem Criminal-Obergericht die umständliche Anzeige zu machen, und die Belehrung von daher zu erwarten. In der Anzeige an das Criminal-Obergericht sind auch Bemerkungen beyzufügen, welche dem Criminal-Richter selbst, dem Kerkermeister, den Gefangenenwächtern bey ihrer Beobachtung des Untersuchten aufgefallen sind.⁴⁰⁵

Bei Aussageverweigerung und Lüge sah § 110 zusätzlich das „Fasten bey Wasser und Brot“ vor und zwar solange „bis er zur Antwort gebracht wird“. Die Stockschläge zeigten durchaus die gewünschte Wirkung – so finden sich in Kriminalakten immer wieder Fälle, in denen Geprügelte nach dem dritten oder vierten Stockschlag ein Geständnis ablegten.⁴⁰⁶

Die Instruktion von 1787, die das Verfahren bei den Delikten des 2. Teils des JStG vor den Verwaltungsbehörden regelte, kannte solche Beuge- und Lügenstrafen hingegen nicht. Ein Geständnis war nach § 8 nur dann als Beweis zu werten, wenn es nicht durch Drohung, Prügel oder sonstige Gewalt zustande gekommen war.

Die Nähe der Beuge- und Lügenstrafen zur Folter ist trotz der milderen Form deutlich. Der Rechtshistoriker Gerhard Ammerer sieht in dieser Ersatzform kein wesentlich unterschiedliches Instrumentarium und charakterisiert die Abschaffung der Folter als überbewertet.⁴⁰⁷

6.5 Untertanenpatent 1781 – Verbot der grundherrschaftlichen Prügelstrafe

Körperliche Gewalt war in der frühen Neuzeit integraler Bestandteil der Grundherrschaft, wenn auch der Grad der bäuerlichen Abhängigkeit regional unterschiedlich war. Aussagen österreichischer Adelige gegenüber Joseph II., dass Bauern nur aus Angst vor der Peitsche arbeiteten oder dass man „Bauern wacker ums Maul“ schlagen müsse,⁴⁰⁸ zeugen von einer

405 KGO 1788 § 109.

406 Gerhard Ammerer, Aufgeklärtes Recht, Rechtspraxis und Rechtsbrecher. Spurensuche nach einer historischen Kriminologie in Österreich, in: Gerhard Ammerer/Hanns Haas, Hg., Ambivalenzen der Aufklärung. Festschrift für Ernst Wangermann, Wien 1997, S. 134.

407 Ebd., S. 114.

408 Jérôme Blum, Von der Leibeigenschaft zur Freiheit, in: Jérôme Blum, Hg., Die bäuerliche Welt. Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten, München 1982, S. 65.

von Gewalt geprägten Mentalität und Lebensrealität.⁴⁰⁹ Auch abseits der Patrimonialgerichtsbarkeit⁴¹⁰ – die schon unter Maria Theresia eingeschränkt und unter die Aufsicht der neu geschaffenen Kreisämter gestellt wurde – fühlten sich Grundherren berechtigt, Untertanen zu strafen, wenn sie die Zahlung von Abgaben verweigerten, Holz im herrschaftlichen Wald fällten, wilderten oder sich der Grundherr auf andere Weise geschädigt fühlte.⁴¹¹

Unter Joseph II. versuchte man – im Rahmen der von Physiokratie geprägten Reformen der Grundherrschaft – auch diese Praxis zu unterbinden. Das *Untertanenstrafpatent von 1781*⁴¹², das gleichzeitig mit dem *Untertanenbeschwerdepatent*⁴¹³ erging, schränkte die Strafkompetenz der Grundherren erheblich ein: Gestraft werden durfte nur noch nach einem förmlichen Verfahren – die möglichen Sanktionen waren taxativ aufgezählt:⁴¹⁴

Die Strafen, welche die Obrigkeiten oder Beamten ausmessen können, sind

- a) Ein anständiger, und der Gesundheit nicht nachtheiliger Arrest, allenfalls bei Wasser und Brode,
- b) Die Strafarbeit,
- c) Die Verschärfung des Arrestes und Strafarbeit mit Anlegung der Fußseisen, dann
- d) Die Abstiftung von Haus und Hofe.⁴¹⁵

Körperliche Züchtigung gehörte nicht zu den vorgesehenen Strafen,⁴¹⁶ sodass das Gesetz einem Verbot der grundherrschaftlichen Prügelstrafe gleichkam. Deutlicher hatte bereits im Mai ein Hofdekret ausgesprochen:

„Die Bestrafung der Unterthanen mit Stockstreichen von den obrigkeitlichen Beamten und Schaffersleuten wird allgemein verboten, und dergleichen Züchtigungen sind nicht anders, als nach vorhergehender förmlichen Untersuchung wider strafbare Unterthanen zu verhängen.“⁴¹⁷

409 Roman Sandgruber, *Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Wien 1995, S. 128.

410 Die Grundherrschaft war für zivilrechtliche Konflikte der Untertanen untereinander (Patrimonialgerichtsbarkeit im engeren Sinne), aber auch für die niedere Strafjustiz (v.a. Polizeistrafrecht) zuständig. Werner Ogris, *Zur Geschichte der Grundherrschaft in Österreich vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, in: Ogris/Olechowski, *Elemente europäischer Rechtskultur*, S. 723. Zu in der Theresiana vorgesehenen Strafen für die niedere Gerichtsbarkeit vgl. oben S. 77.

411 Die Wurzel dieses Rechtsbewusstseins liegt für Feigl im Recht der adeligen Selbstjustiz und ist in zahlreichen Weistümern, mitunter bis ins 18. Jahrhundert belegt. [Helmuth Feigl, *Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen*, 2. grundlegend umgearb. Auflage, St. Pölten 1998, S. 155].

412 Patent vom 1. September 1781 (Untertanenstrafpatent), JGS 1781/23.

413 Patent vom 1. September (Untertanenpatent), JGS 1781/23.

414 Rudolf Hoke, *Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte*, Wien/Köln/Weimar 1992, S. 263.

415 Patent vom 1. September 1781 (Untertanenstrafpatent), JGS 1781/23, § 8.

416 Ebenso abgeschafft waren damit die bis dahin üblichen Geldstrafen.

417 Hofdekret vom 30. Mai 1781, in: Kropatschek, *Joseph II.*, Bd. 1, S. 51.

In diesem Kontext ist auch die Regelung im Verfahrensrecht für den zweiten Teil des JStG zu deuten: Urteile auf körperliche Züchtigung nach dem zweiten Teil des JStG – die in die Kompetenz der am Land in der Regel von Grundherrschaften ausgeübten niederen Gerichtsbarkeit fielen – mussten durch das Kreisamt bestätigt werden.⁴¹⁸

Dass diese Regelungen in der Praxis lückenhaft befolgt wurden, legt ein Hofdekret von 1793 nahe, das das Verbot ins Gedächtnis rief und mit einer Sanktion versah.

„Erneuertes Verboth, die Unterthanen eigenmächtig mit Stockschlägen zu bestrafen.

Ueber die Anzeige, daß ein obrigkeitlicher Beamter, an zwei Unterthanen, ohne Vorwissen des Kreisamtes, eine Bestrafung mit Stockstreichen ausgeübet habe, ist von Sr. Maj. gnädigst befohlen worden, daß künftig gegen obrigkeitliche Beamte, die ungeachtet des bestehenden ausdrücklichen Verboths, sich beygehen lassen, die Unterthanen mit Schlägen zu bestrafen, ohne dazu die kreisämtliche Bewilligung vorschriftsmäßig eingeholt zu haben, bey jedem Uebertretungsfalle auf eine der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zur Gemeinkasse entweder von der Landesstelle selbst, zu erkennen, oder bey Erstattung der Berichte nach Hof, anzutragen sei.“⁴¹⁹

Mit diesen Regelungen war die obrigkeitliche Prügelstrafe nur im begrenzenden Rahmen der staatlichen Gerichtsbarkeit zulässig. Die (legale) Prügelstrafe, der – wie der Historiker Reinhard Koselleck am Beispiel Preußens ausführt⁴²⁰ – gerade in der Grundherrschaft eine Doppelfunktion von Straf- und Herrschaftsinstrumentarium zukam, war damit den Grundherren weitgehend entzogen. Der Staat versuchte, sich das Monopol auf die obrigkeitliche Prügelstrafe zu sichern⁴²¹ und damit seine Position im zentralistischen Untertanenverbandsstaat auszubauen. Dennoch waren die Unterschichten auch nach dem JStG weiterhin in besonderem Ausmaß von der Strafe der körperlichen Züchtigung betroffen, einerseits durch die Sanktionierung typischer Armutsdelikte wie geringfügigen Diebstählen, andererseits aber durch die oben ausgeführte Möglichkeit, Verfehlungen von Gesinde innerhalb ihres Dienstverhältnisses vonseiten der Behörden ahnden zu lassen.

418 Hofdekret vom 5. März 1787 an sämtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 31sten Januar 1787: Instruktion für die politischen Behörden, über die Anstrengungen einer Inquisition, Aburtheilung, und Strafvollziehung, wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten, in: Kropatschek, Joseph II., Bd. 13, S. 423–432, § 14.

419 Hofdekret an alle Länderstellen, 16. Febr. 1793, PGS 1793/22.

420 Reinhart Koselleck, Über die langsame Einschränkung körperlicher Züchtigung. Exkurs I, in: Reinhart Koselleck, Hg., Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, 3. Auflage, München 1989, S. 641–659.

421 Die Legalität körperlichen Züchtigung am zum Haus gehörigen Personal blieb von diesen Regelungen unberührt.

7 Die Abschaffung der Öffentlichkeit unter Leopold II.

Mit dem Tod Josephs II. endete auch das System der öffentlichkeitswirksamen, zeichenhaften Strafen. Leopold II., der schon als Großherzog Peter Leopold in der Toskana ein am Besserungsgedanken orientiertes Strafrechtsgesetz erlassen hatte,⁴²² beseitigte bereits kurz nach seinem Regierungsantritt die Eckpfeiler dieses Züchtigungstheaters. Schiffsziehen,⁴²³ Brandmarkung und Anשמiedung wurden ebenso abgeschafft wie die öffentliche Prügelstrafe.

„a) Die in den Criminal- und politischen Strafgesetzen angeordnete öffentliche Züchtigung mit Schlägen soll von nun an abgestellt seyn, und daher weder in künftigen Urtheilen mehr darauf erkannt, noch in den bereits auf solche Art abgeurtheilten Fällen der weitere Vollzug öffentlich gestattet werden; doch werde dadurch der Kraft der ergangenen Urtheile in der Strafe selbst nichts benommen, indem die Züchtigung ihren Fortgang, doch *nur in dem Straforte zu nehmen habe*; und so sey auch für das Künftige den Richtern nicht benommen, die Strafurtheile nach Umständen mit solchem *inner des Strafhauses zu vollziehenden Zusatze* zu verschärfen.

d) Alle Gefangenen, auch jene wegen der schweresten Verbrechen, sind zur Beschäftigung und Arbeit anzuhalten, und die Woche drey Mahl mit warmer Speise zu erquicken, *auch nicht mit mehr Stockstreichen zu belegen, als das erflossene Urtheil vorschreibt, oder die böse Aufführung während der Strafzeit fordert.*“⁴²⁴
[Hervorhebungen UG]

Die Prügelstrafe war damit nicht aufgehoben, sondern wurde nur dem Blick der Öffentlichkeit entzogen. Mit dem Wegfall des Publikums aber verschob sich die Zielrichtung der Strafe. Nun war der Delinquent selbst alleiniger Adressat der Strafe. Sein Körper war damit nicht mehr Träger einer Botschaft an das Publikum, sondern Mittler zu seiner Veränderung. Die Prügelstrafe war damit in erster Linie im Kontext der Gefängnisstrafe relevant, mit der sie eine spezifische Verbindung eingegangen war.

422 Hans Schlosser, Die toskanische „Leopoldina“ von 1786. Ein aufgeklärtes Kriminalgesetzbuch als Modell für ein neues europäisches Strafrecht?, in: Ogris/Rechberger, Gedächtnisschrift, S. 641–662.

423 Einstellung der Transporte zum Schiffsziehen im April 1790. Formelle Abschaffung mit Hofdekret vom 19. Juli 1790. Die überlebenden Häftlinge wurden begnadigt. [Ammerer, Ende, S. 405].

424 Hofdekret vom 7ten May 1790, an sämtliche Appellations-Gerichte in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hofcomission in Gesetzsachen vom 24. April 1790, JGS 1790/21.

8 Prügelstrafe und die Gefängnisinstitution

8.1 Exkurs Gefängniswesen im beginnenden Disziplinarzeitalter am Beispiel Wien

Mit der Aufhebung der Todesstrafe wurde das Problem der Unterbringung der Straftäter virulent. Obwohl die Mitglieder der Gesetzgebungskommissionen wiederholt auf die Gründung eigener Anstalten gedrängt hatten, wurden solche aus Kostengründen nicht geschaffen. Diese Aufgabe mussten nun in erster Linie die Zucht- und Arbeitshäuser wahrnehmen. Sie waren damit die wichtigsten aber nicht die einzigen Orte der Einsperrung, wie sich am Beispiel Wiens⁴²⁵ zeigen lässt. Wichtige Zäsur ist hier die Umstrukturierung von 1785 unter Johann Anton Graf Pergen, dem als nö Landmarschall und Präsidenten der nö Landesregierung auch die Wiener Gefängnisse unterstanden. Das besonders berüchtigte – und vom britischen Gefängnisreformer John Howard⁴²⁶ heftig kritisierte – Gefängnis im **Amtshaus**⁴²⁷ (heute Rauhensteingasse 10) wurde aufgelassen. Weiterhin bestand das Gefängnis im Gebäude der **Schranne am Hohen Markt**,⁴²⁸ die im Zuge dieser Reform um das benachbarte De Bielsche Stiftungshaus erweitert wurde.⁴²⁹ Zehn Jahre nach der Zusammenlegung und Adaptierung der Gebäude stand das Gefängnis in der Schranne 1795 nach einer Visitation durch Franz II. wiederum im Mittelpunkt einer Untersuchung, die Missstände offen legte:

425 Die Situation in der Haupt- und Residenzstadt Wien ist zwar nicht repräsentativ, wegen der räumlichen Nähe zu den politischen Entscheidungsträgern von besonderer Relevanz. Nach Maasburg waren Gefängnisse in den Ländern – insbesondere bei kleineren Gerichten – rückständiger. [Michael Friedrich von Maasburg, Hg., Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783–1790). Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängniswesen, Wien 1890, S. 3].

426 John Howard, *An Account of the Principal Lazarettos in Europe*, 2. Auflage, London 1791, S. 66f.

427 Vom 15. Jahrhundert an war es das Hauptgefängnis der Stadt. 1722 neu errichtet, verfügte es über Folterkeller und unterirdische Verliese, in denen die Gefangenen angekettet, ohne Licht, bei Feuchtigkeit und karger Nahrung lebten. Das Gefängnis mit seinen zuletzt 32 Arresten hielt nicht nur Howard, der es zwei Mal besichtigte, für untragbar. Das Amtshaus wurde 1785 aufgelassen und im Jahr darauf demoliert. [Maasburg, *Schiffziehen*, S. 33; Felix Czeike, *Amtshaus*, in: Felix Czeike, Hg., *Historisches Lexikon Wien*, Bd. I, Wien 1992, S. 94.

428 Erstmals nachweisbar 1325 im westlichen Teil des Hohen Marktes, seit 1379 an der heutigen Stelle: Hoher Markt 5/Tuchlauben 22. Zur Baugeschichte: Richard Perger, *Die Baugeschichte des Wiener Schrammengebäudes nach schriftlichen Quellen*, in: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 57/58 (2001/2002), S. 269–299 und Günther Buchinger/Doris Schön, *Die Baugeschichte der Wiener Schranne nach bildlichen Quellen und archäologischen Befunden*, in: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 57/58 (2001/2002), S. 301–334.

429 Maasburg, *Schiffziehen*, S. 26–27. Im Zuge einer Bedarfserhebung sind auch Häftlingszahlen überliefert: Der Magistrat sprach von 34.026 Häftlingen, die im Zeitraum zwischen 1779 und 1783 in der Schranne und dem Amtshaus inhaftiert gewesen seien, was einem Jahresdurchschnitt von ca. 6.800 entspräche. [Perger, *Baugeschichte*, S. 296].

„Dieser a.h. Befehl gab zu einer eingehenden Untersuchung Veranlassung, welche ergab, daß, abweichend von der eigentlichen Bestimmung dieses Gebäudes, nicht nur Inquisiten, sondern auch bereits criminell abgeurteilthe Individuen, ja selbst Polizeiübertreter und Vagabunden in Haft behalten wurden, welche ohne Rücksicht auf die Art des Delictes in den vorerwähnten engen und dumpfen Räumen zusammengepfercht waren, auf hölzernen Pritschen (Brettlagern) schlafen mußten und selbst zur Winterszeit weder Stroh noch Decken erhielten, daß ferner die Arreste und Pritschen seit Jahren nicht gereinigt worden waren, daher von Schmutz und Ungeziefer wimmelten, daß selbst kranke Inquisiten hilflos in den Kerkern schmachteten und endlich auf für keine Beköstigung gesorgt schien, zumal sich das für je eine Person nur mit 4 Kreuzern bemessene ‚Atzungsgeld‘ als unzulänglich erwies.“⁴³⁰

Zur Behebung dieser Missstände wurde die Auflassung der unterirdischen Verliese angeordnet und Weisung erteilt, die Schranne nur als Untersuchungsgefängnis zu nutzen⁴³¹ und die Arresträumlichkeiten regelmäßig zu reinigen.⁴³² Carl Graf Harrach, der als Übersetzer einer unter medizinischer Perspektive verfassten Schrift die Wiener Verhältnisse schildert, schreibt 1798 über die Schranne:

„Die so genannte Schranne, welche zugleich zu einem Verwahrungsort für Inquisiten und Gesindel jeder Art, und auch zum Criminal-Gefängnis dienet, erregt den Wunsch zu wesentlichen Abänderungen, welche aber von der Art sind, dass sie nur durch eine gänzliche Umgestaltung (!) des ganzen Hauses gehoben werden können, Bey einer solchen Anstalt ist der Mangel an Raum allein schon hinlänglich, den bestgemeintesten Verbesserungen unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen.“⁴³³

Die Schranne blieb bis zur Absiedelung des Kriminalgerichts in das 1831–1839 errichtete Landesgerichtsgebäude an der Alserstraße auch als Gefängnis in Betrieb.⁴³⁴

Verbrecher, die zu öffentlichen Arbeiten verurteilt waren, wurden auch unter Joseph II. in den **Kasematten** der Wiener Befestigungsanlagen beim Fischertor untergebracht.⁴³⁵ In der *Casemattenordnung* von 1788⁴³⁶ waren sie als Verwahr- und Repressionsanstalt konzipiert: Sie

430 Maasburg, Schiffziehen, S. 26.

431 Ebd., S. 26f.

432 Perger, Baugeschichte, S. 297.

433 John Mason Good/Carl von Harrach, Über Krankheiten der Gefängnisse und Armenhäuser, Wien 1798, S. 176.

434 Hartl, Kriminalgericht, S. 125.

435 Bei Strafen bis zu zehn Jahren. [Resolution Josephs II. vom 22.8. 1785 nach Maasburg, Schiffziehen, S. 29.] Die Öffentliche Arbeit im Wiener Stadtgraben ist schon im 17. Jahrhundert als poena extraordinaria nachweisbar. Auch hier dienten die Kasematten zur Unterbringung der Verurteilten. Peter Csendes, In alhiesigen stattgraben zur Arbeith condemnirt, in: Wiener Geschichtsblätter 26 (1971), S. 129–137.

436 Ordnung in den (Wiener) Casematten 1788, in: Michael Friedrich von Maasburg, Hg., Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783–1790). Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängniswesen, Wien 1890, S. 79–87. Ursprünglich für die Wiener Kasematten bestimmt, wurde sie unter diesem Namen als Zuchthausordnung für alle Erbländer eingeführt.

regelte penibel Schließ- und Ankettungsvorgänge, Maßnahmen zur Verhinderung von Flucht oder Kommunikation – sowohl unter den Gefangenen als auch nach außen. Vorgesehen waren karge Verpflegung und hartes Lager, das ausdrücklich nur Sterbenskranken erleichtert wurde. Während das Augenmerk der Ordnung auf Feuergefahr und Flucht lag, waren in der Praxis Feuchtigkeit und Überbelag die größten Probleme.⁴³⁷

Nicht in Wien gelegen, für die Wiener Situation dennoch relevant, ist das **Zuchthaus in Graz**, in dem in der josephinischen Zeit zu lebenslangem Kerker Verurteilte ihre Strafe abbüßen sollten sowie nach 1813 die **Festung Spielberg** bei Brünn, die bis 1855 zur Unterbringung lebenslänglich Verurteilter – Krimineller wie auch politischer Gefangener – diente.⁴³⁸ Sie galt bis ins 19. Jahrhundert als das härteste Gefängnis der habsburgischen Länder und wurde über die Publikationen politischer Gefangener bekannt. Auch hier herrschten ähnliche Bedingungen, vor allem in den unterirdischen Kasematten, die unter Joseph II. 1783/84 errichtet wurden und für Schwerverbrecher vorgesehen waren – sie wurden erst 1836 aufgelassen.

Mit den beschriebenen Institutionen existierten also weiterhin Anstalten, die primär der sicheren Verwahrung dienten und mit Anschmiedung, Ankettung und unhaltbaren hygienischen Zuständen einen repressiven Charakter aufwiesen. Dies entsprach auch dem behördeninternen Diskurs zum josephinischen Strafsystem, in dem die öffentlichen Arbeiten als Ersatz für die Todesstrafe im Zentrum der Aufmerksamkeit standen. Das Gefängnis galt als Begleiterscheinung dieser Strafe und wurde in erster Linie unter Sicherheitsaspekten diskutiert. Auch die in diesem Zusammenhang geforderte Differenzierung zwischen Verbrechern und anderen Delinquenten und deren räumliche Trennung ist in der Wiener Gefängnisreform von 1785 greifbar. So wurde das aufgelassene **Siebenbücherinnenkloster** als Polizeihaus und Strafanstalt⁴³⁹ adaptiert. Vorgesehen war es für Haftstrafen nach Vergehen, als Schuldnergefängnis sowie als Untersuchungsgefängnis. Die Anstaltsführung lässt auf eine veränderte Vorstellung von Gefängnis schließen: So erwähnte Howard bei seiner Visitation die besseren

437 Perglen hatte bereits zu Lebzeiten von Joseph II. vergeblich auf eine Schließung der Kasematten gedrängt. Erst unter Leopold II. wurden die kleinen Kasematten vollständig aufgelassen, in den großen zumindest eine deutliche Reduktion der vorgesehenen Häftlingszahlen vorgenommen. Wann die Kasematten endgültig außer Betrieb genommen wurden, konnte anhand der vorliegenden Literatur nicht ermittelt werden, 1799 wurden sie jedenfalls noch zur Unterbringung von Gefangenen genutzt, die Kanalbauarbeiten verrichten mussten.

438 Vereinzelt schon im 18. Jahrhundert, regelmäßig nach der Französischen Revolution, so zum Beispiel 1794 Verurteilte der Jakobinerprozesse, 1823 Beteiligte der Alpenbundaffäre, in den 1820er Jahren italienische Carbonari sowie zwischen 1830 und 1848 polnische Revolutionäre. Dušan Uhlíř, Der Spielberg als Strafanstalt der Habsburgermonarchie, in: Wilhelm Deutschmann, Hg., 200 Jahre Rechtsleben in Wien, Wien 1985, S. 61.

439 Davor diente das sog. Rumorhaus am Tiefen Graben (heute Nr. 37) als Arrest für Polizeiübertretungen, zuletzt waren in den 1780er Jahren rund 40 Personen dort eingesperrt, in erster Linie Bettler. Hartl, Kriminalgericht, S. 129 und 123.

räumlichen und sanitären Zustände und äußerte sich lobend darüber, dass er die Häftlinge arbeitend (Spinnen, Krempeln, etc.) vorgefunden habe.⁴⁴⁰ Diese Idee der Züchtigung durch Arbeit aber war stark verbunden mit der Institution des Zucht- und Arbeitshauses, eine prototypische Institution der frühen Neuzeit, die ihre Hochblüte im 18. Jahrhundert erlebte und die als besonders wichtig für die Entwicklung des Gefängniswesens gilt.⁴⁴¹ Im Konzept des Zucht- und Arbeitshauses griffen Armenfürsorge und *Sozialdisziplinierung* ineinander: Es diente der Versorgung von Alten und Waisen sowie der Bekämpfung von Armutspänomenen der Frühen Neuzeit, die die Gesellschaft als Bettelei, Müßiggang und Vagantentum sowie bei Frauen als „unzüchtigen“ Lebenswandel problematisierte, kriminalisierte und bekämpfte. Aufnahme und Verbleib in einem Zuchthaus waren nicht freiwillig,⁴⁴² der Alltag geprägt von einer „Pädagogik der Arbeit, der Strafe und der exakten Zeitökonomie“.⁴⁴³ Zucht- und Arbeitshäuser waren ein zentrales Instrument der Disziplinierung der Unterschichten, daneben nahmen sie aber bereits im 18. Jahrhundert Aufgaben des Strafvollzugs wahr. Dies führte zu einer zunehmenden Infamierung des Zuchthauses, was dem der ursprünglichen Idee der Erziehung und Resozialisierung entgegenlief.⁴⁴⁴ Die Situation verschärfte sich – wie erwähnt – als es mit dem JStG zu einem Anstieg der Gefängnisstrafen kam, den die traditionellen Zucht- und Arbeitshäuser abdecken mussten, da Gefängnisneubauten nicht vorgesehen waren. Auch die räumliche Trennung, die in den meisten österreichischen Zuchthäusern vorgenommen wurde, brachte hier keine Abhilfe.

Für Wien war ein solches Zucht- und Arbeitshaus 1671 in der Leopoldstadt⁴⁴⁵ gegründet worden. Dass es im Gründungsdokument vorwiegend als „Armenhaus“, in Bauinschrift aber als *disciplinarium* bezeichnet wird, lässt die für die frühe Zeit typische Verbindung von Armenfürsorge und Disziplinierung der Unterschichten erkennen. Da aber 1724 ausdrücklich

440 Maasburg, Schiffziehen, S. 32–33.

441 Als erste Institutionen dieser Art gelten Bridewell 1555 sowie das Amsterdamer rasphuis (1588/1596, bei dem schon bei der Gründung die Strafrechtspflege intendiert war). Im Hl. Röm. Reich gab es zwei Gründungswellen in den 1610er bzw. 1670er Jahren. Zu den österreichischen Zucht- und Arbeitshäusern: Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser; Ammerer, Strafe; Gerhard Ammerer, Hg., Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung, Leipzig 2003; Edith Saurer, Strafvollzug im 19. Jahrhundert, in: Erika Weinzierl u. a., Hg., Justiz und Zeitgeschichte, Bd. V, S. 11–34.

442 Auch wenn im 18. Jahrhundert die Idee des freiwilligen Eintritts ins Arbeitshaus durchaus vertreten wurde, war die Zwangseinweisung durch die Obrigkeiten die Regel. [Ammerer, Strafe, S. 8].

443 Martin Scheutz, „Hoc disciplinarium...erexit“. Das Wiener Zucht-, Arbeits- und Strafhaus um 1800 – eine Spurensuche, in: Gerhard Ammerer, Hg., Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850, Frankfurt a. M. u.a. 2006, S. 63.

444 Gerhard Ammerer, Zucht- und Arbeitshäuser, Freiheitsstrafen und Gefängnisdiskurs in Österreich 1750–1850, in: Ammerer, Strafe, S. 29.

445 Zur Geschichte des Zucht- und Arbeitshaus in der Leopoldstadt bis zu seiner endgültigen Demolierung im Jahr 1888 vgl. Scheutz, *disciplinarium*, S. 63–96.

angeordnet wurde, dass das Haus künftig „kein Gefangenen, sondern ein Zucht- Waisen und Arbeit-Hauß seyn solle“,⁴⁴⁶ ist davon auszugehen, dass es schon in diesen ersten Jahrzehnten zu einer verstärkten Nutzung für den Strafvollzug kam. Zwei Jahre später wurde, nach Abschluss einer Umbauphase, eine organisatorische und räumliche Trennung von Arbeitshaus und Zuchthaus, in dem die Kriminellen untergebracht waren, vorgenommen.⁴⁴⁷ Diese Maßnahme gründete auf der Befürchtung, dass gewöhnliche „Müßiggänger“ im Zuchthaus zu gefährlichen Kriminellen herangebildet würden, entspricht aber auch den von Foucault skizzierten Mechanismen einer Disziplinierungsanstalt, die durch Klassifizierungen und Privilegien beherrschbarer wird. Dementsprechend war auch die Möglichkeit einer Überstellung vom Zucht- ins Arbeitshaus vorgesehen. 1787 wurde die Institution in der Leopoldstadt schließlich zu einem reinen Zuchthaus, in dem nur noch Sträflinge untergebracht waren:

„Das Wiener Zuchthaus war um 1800 eine Institution im Übergang, schon die Namensgebung erscheint symptomatisch: Während die Hausordnung 1788 noch vom ‚zucht- und arbeitshaus‘ spricht, wurde diese Anstalt schon in den späten 1810er Jahren als ‚Provinzial-Strafhaus‘ bezeichnet. Die Multifunktionalität der ursprünglichen Institution wurde in die Eindimensionalität der Strafe überführt.“⁴⁴⁸

Das Wiener Zucht- und Arbeitshaus war eine Disziplinaranstalt in Foucaultschem Sinne, mit den Merkmalen: hierarchische Überwachung, normierende Sanktion und Geheimheit. Auch wenn das Wiener Zucht- und Arbeitshaus nicht dem Modell des panoptischen Einzelzellengefängnis entsprach,⁴⁴⁹ erfüllte es doch den Zweck einer hierarchisierenden Überwachung: Es stellte mit eigenen Werkstätten, Kapelle und Spital ein in sich fast vollständig geschlossenes System dar, eine Institution, der man – im *rite de passage* der Aufnahme entindividualisiert – eingegliedert wurde. Die Gefangenen waren nach Geschlecht in unterschiedliche Gebäude-

446 Codex Austriacus Bd. II., Wien 1704, S 544–546, zitiert nach Ebd., S. 64.

447 Ebd., S. 66.

448 Ebd., S. 80.

449 Die Frage des Einzelzellegefängnisses wurde in Österreich bereits in den 1780er Jahren kontroversiell debattiert, spielte in der Praxis aber eine untergeordnete Bedeutung. Ab den 1840er Jahren gab es eine behördeninterne Auseinandersetzung mit dem Thema. Erst das 1849/1851 als Gefängnis adaptierte Redemptoristenkloster in Stein a.d. Donau wurde zum Teil mit Einzelzellen versehen. Die Erweiterung zu einem panoptistischen Gefängnisbau erfolgte 1875. Mit der Schließung des Hauses in der Leopoldstadt 1855 übernahm das davor als Filiale geführte Steiner Gefängnis die Funktion als nö Provinzialstrafhaus. [Ammerer, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 44–48]. Für die Frage der Prügelstrafe ist der Richtungsstreit der europäischen Gefängniskunde zwischen Befürwortern des pennsylvanischen und dem auburnschen Gefängnisssystem insofern relevant, als das pennsylvanische System von Fachleuten aufgrund der prominenten Rolle der Prügelstrafe (z.B. zur Durchsetzung des Schweigens in der Gruppe) abgelehnt wurde. Das Einzelzellegefängnis nach dem pennsylvanischen Muster kannte nur noch die völlige Isolation als gefängnisinterne Sanktion. [Nutz, Strafanstalt, S. 324].

teile und nach Schwere der Delikte in verschiedene Klassen geteilt; jeweils etwa 20 Personen waren einem Schlafraum untergebracht – schwerere Verbrecher wurden nachts auf den Holzpritschen angekettet. Die Kommunikation nach außen war unterbunden, nach innen stellten immer detailliertere Zuchthausinstruktionen einen hierarchisierten Personalapparat mit normierten Abläufen her. In dieses System der hierarchisierten Überwachungen waren auch Häftlinge eingebunden, und zwar über die sog. Stubenmütter und Stubenväter, die – von der Anstaltsleitung bestellt – ihre Mitgefangenen zu überwachen hatten. Tagespläne stellten ein starres Zeitkorsett her, das im Laufe der Jahrzehnte zunehmend detaillierter den Tagesablauf selbst in Alltäglichkeiten zwingend strukturierte.⁴⁵⁰

Das Disziplinarsystem wirkte nach Foucault zwar in erster Linie durch den Körper vermittelt, hatte aber die Veränderung der Seele, des Inneren des Delinquenten zum Ziel. Im habsburgischen Raum, und so auch im Wiener Zucht- und Arbeitshaus, spielte dabei die katholische Kirche eine entscheidende Rolle: Religiöse Übungen strukturierten den Tag, die Themen Schuld und Sühne, Sünde und Buße waren allgegenwärtig. Der Anstaltsgeistliche hatte dabei im Apparat der disziplinierenden Umformungsmaschinerie eine Schlüsselposition inne: Durch Gottesdienste und Predigten, Beichte und Einzelgespräche suchte er auf die Gefangenen einzuwirken. Gleichzeitig hatte er aber bei der Kategorisierung der Häftlinge, Strafverschärfung und Belohnung ein gewichtiges Wort mitzureden. Schon bei der Aufnahme ins Zuchthaus suchte er möglichst viel Information über den Häftling, seine Tat und seinen Lebenslauf zu erlangen, auch um so zielgerichteter arbeiten zu können. Über die Protokollierung dieser Informationen wirkte er auch an dem mit, was Foucault als Wissensmaschine bezeichnet.⁴⁵¹

Die Disziplinierung als normierende Sanktion war dieser Anstalt nicht nur aus ihrer Tradition aus der Armut- und Bettelbekämpfung und als Disziplinierungsinstrument der Unterschichten eingeschrieben, es prangte auch als Motto über dem Eingangstor: „*Labore et Fame*“.⁴⁵² Die Arbeit diente nicht nur der Fiktion eines selbsterhaltenden Systems⁴⁵³ und dem Einüben von „Arbeitsmoral“, sondern auch als Rahmen der Disziplinierung. Durch die Anforderung des normierten Arbeitsablaufs sollte der Gehorsam wiederhergestellt werden. Den Gefangenen wurde ein Plansoll auferlegt; erreichten sie es nicht, wurde die Essensration ge-

450 Scheutz, *disciplinarium*, S. 70, 76.

451 Ebd., S. 77–80.

452 Ebd., S. 72.

453 Das Zucht- und Arbeitshaus war in der Praxis ein stark subventioniertes System, zur Finanzierung vgl. Ebd., S. 64 sowie 82–85.

kürzt, unter Umständen konnte auch ein Kreuzer Bonus erarbeitet werden. Die Verpflegung war allerdings ohnehin äußerst knapp bemessen – auch dies diente nicht nur der durch den Körper vermittelten Strafe, der Hunger sollte die Häftlinge willfährig machen und sie an ein karges Leben gewöhnen.⁴⁵⁴ Nicht zuletzt war diese Maßnahme der Angst vor Armutskriminellen, die angeblich im Gefängnis Versorgung auf Staatskosten anstrebten, geschuldet. Die normierenden Sanktionen Arbeit und Hunger waren gestützt von einem anstaltsinternen Strafsystem, in dem auch die Prügelstrafe fest verankert war.

8.2 *Willkomm und Abschied*

Mit der Institution des Zucht- und Arbeitshauses kam auch eine ritualisierte Form der Prügelstrafe mit der euphemistischen Bezeichnung *Willkomm und Abschied*⁴⁵⁵ auf. *Willkomm und Abschied* war in der zeitgenössischen Vorstellung von Gefängnisstrafe festgeschrieben. So konnte sich Goethe in seinem gleichnamigen Liebesgedicht der semantischen Doppeldeutigkeit des Begriffs für seine Leserschaft selbstverständlich bedienen.⁴⁵⁶ Aber auch die potenziell betroffenen Unterschichten hatten ein recht zutreffendes Bild von den Vorgängen im Wiener Zuchthaus und dem dazugehörigen Ritual des *Willkomm und Abschieds* wie Martin Scheutz anhand der Gmünder Strafakten festgestellt hat.⁴⁵⁷

Der Germanist Eckhardt Meyer-Krentler ist der Ansicht, dass dieser Begriff aus der volkstümlichen Sprache kam, und sich dann über den Umweg der Zucht- und Arbeitshäuser in der Rechtssprache festsetzte.⁴⁵⁸ Im österreichischen Raum findet er sich in der *Constitutio Criminalis Theresiana*⁴⁵⁹, spätere österreichische Strafgesetze verzichteten auf den Terminus und verwendeten den Begriff *Züchtigung*, der sich mit dem Gedankengut der Kameralistik verbreitete.⁴⁶⁰ In Preußen erfuhr die Bezeichnung *Willkomm und Abschied* im Allgemeinen Landrecht von 1794 eine Hochblüte; 1847 galt der Begriff als despektierlich, wie Meyer-Krentler anhand der Debatte um einen preußischen Strafrechtsentwurf herausarbeitete.

454 Ebd., S. 72.

455 Zum vielfältigen Bedeutungshorizont des Begriffs *Willkomm* vgl. auch: Horst Fuhrmann, Überall ist Mittelalter. Von der Gegenwart einer vergangenen Zeit, München 1996, S. 17–37.

456 Zur Re-Interpretation des Gedichts vor dem Hintergrund dieser juristischen Bedeutung vgl. Meyer-Krentler, *Willkomm*. Dort auch weitere (auf Deutschland bezogene) literarische Texte zum *Willkomm und Abschied*.

457 Scheutz, *disciplinarium*, S. 80 u. 95.

458 Meyer-Krentler, *Willkomm*, S. 39.

459 CCTh Art 6 § 6.

460 Vgl. Ammerer, *Zucht- und Arbeitshäuser*, S. 8f.

Während sich der Terminus in Deutschland als feste Formel etablierte, war er im österreichischen Sprachgebrauch weniger geläufig.⁴⁶¹

Die eingängige Formel *Willkomm und Abschied* steht auch heute noch häufig als *pars pro toto* für die Prügelstrafe, bezeichnet aber eigentlich eine ritualisierte Form der Prügelstrafe als Strafverschärfung der Freiheitsstrafe. Sie wurde bei Einlieferung ins bzw. der Entlassung aus dem Zuchthaus exekutiert. Die Zuchthausordnungen reglementierten den *Willkomm* als Teil der Aufnahme-prozedur in die Strafinstitution.

„Dem zur Aufnahme tauglich erkannten Züchtling wird erforderlichen Falls die Kleidung abgenommen, und bis diese gereinigt ist, von dem Hause eine andere abgereicht. Worauf derselbe nach angemessenem Empfangs-Tracatament, wie solches in dem Urtheil und Condemnirungs=Befehl ausgemessen ist, in die betreffende Stube geführt wird.“⁴⁶²

Der *Willkomm* gehört aber noch nicht in die interne Strafgewalt des Zuchthauses, sondern bildete einen Teil der gerichtlich angeordneten Strafe.⁴⁶³ Wie verbreitet die Strafverschärfung in der Praxis war, ist beim derzeitigen Forschungsstand nicht allgemeingültig zu sagen. Für deutsche Zuchthäuser stellte Meyer-Krentler vom 18. Jahrhundert an eine fast durchgängige Anwendung für alle Häftlinge fest, mitunter bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.⁴⁶⁴ Für das Salzburger Zuchthaus ist zwar die Praxis der *Erinnerung* (vgl. unten S. 110) nachweisbar, ob und wie weit der *Willkomm* und *Abschied* praktiziert wurde, ist nicht eruierbar.⁴⁶⁵ Für Klagenfurt wird angenommen, dass nur ein Teil der Züchtlinge nach obrigkeitlicher Anordnung vom *Willkomm* betroffen war.⁴⁶⁶ In Graz sind 1792 lediglich 20% der Zuchthausurteile mit körperlicher Züchtigung verschärft.⁴⁶⁷

In den Urteilen des Wiener Kriminalgerichts gibt es hingegen nach Hartl eine Zäsur mit dem Inkrafttreten des StGB 1803. Vor 1803 war hier fast jede Strafe mit *Willkomm* und *Abschied* verschärft worden. Die Zahl der Streiche variierte zwischen 10, 12, 15, 20 und 25 Streichen.

461 Meyer-Krentler, *Willkomm*, S. 21–22, 55, 60f.

462 Verbesserte Ordnung des Zucht- und Arbeitshauses zu Innsbruck vom Jahre 1769. Gedruckt in der k.k. Hofbuchdruckerey mit v. Trattnerischen Schriften, in: Ammerer, *Strafe* S. 252.

463 Michael Maaser, *Willkommen und Abschied*, in: Erler u.a., *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, S. 1437.

464 Meyer-Krentler, *Willkomm*, S. 41.

465 Helmut Beneder/Alfred Stefan Weiß, „Abstine aut sustine!“ Das Salzburger Zucht- und Arbeitshaus 1755–1813, in: Ammerer, *Strafe*, S. 211.

466 Alfred Stefan Weiß, „Karbatsch=Streiche zur künftigen Besserung“. Das Klagenfurter Zucht-, Arbeits- und Strafhaus 1754–1822, in: Ammerer, *Strafe*, S. 176.

467 Elke Hammer-Luza, „Unruhige, ausschweifende, aller Ordnung und Zucht unempfindliche Menschen“. Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, in: Ammerer, *Strafe*, S. 161.

Letztere wurden vor allem bei Mord, Raub und Totschlag verhängt und betrug die Hälfte der nach dem JStG angedrohten 50 Streiche. Höher war die Zahl der Rutenstreiche allerdings bei Jugendlichen – hier sind Zahlen von 20 bis 30 Streichen überliefert. Um die Jahrhundertwende wurden vor allem kürzere Freiheitsstrafen mit körperlicher Züchtigung verschärft. Auch das nö Appellationsgericht machte von diesem Mittel Gebrauch. Ab 1804 ist ein deutlicher Rückgang feststellbar – an die Stelle der körperlichen Züchtigung trat als Verschärfung für einige Jahre das Fasten.⁴⁶⁸ In erster Linie verhängten die Wiener Richter in der Folge den *Willkomm* und *Abschied* bei Inzest, Homosexualität oder Sodomie, bei Religionsstörung und schwerer Körperverletzung.⁴⁶⁹ Fälle der Strafverschärfung durch körperliche Züchtigung bzw. Fasten bei Frauen oder Minderjährigen sind in den Urteilen des Wiener Kriminalgerichts nach 1804 nicht mehr nachweisbar. Die britische Schriftstellerin Frances Trollope, die 1836/37 einen Winter in Wien verbrachte und darüber einen Reisebericht schrieb, stellte den *Willkomm* und *Abschied* im Leopoldstädter Zuchthaus – im Gegensatz zu Hartls Analyse der Gerichtsurteile – noch 1836 als gängige Praxis dar.

In der Regel wurde der *Willkomm* im Hof vor den versammelten Mithäftlingen vollzogen,⁴⁷⁰ mitunter waren aber auch eigene Zimmer dafür vorgesehen.⁴⁷¹ Üblich war die Fesselung an eine Säule oder an eine sogenannte Strafbank.⁴⁷² Trollope spricht vom Vollzug der Prügelstrafe in einem Raum bzw. dem Hof neben der Aufnahmekanzlei:

„In leaving this room we were stopped in a kind of ante-room leading to it, and which openend also upon the outer court, to be told that it was here the culprits were whipped both on entering and leaving the prison.“⁴⁷³

Ein Hofdekret von 1812 regelte den Vollzug der Prügelstrafe an Frauen. Wichtigstes Anliegen war, dass männliche Zuschauer ausgeschlossen waren:

„Die weiblichen Sträflinge sind in Fällen der gegen sie erkannten Züchtigung mit Ruthenstreichen zwar auf den bloßen Leib, jedoch nur von Personen ihres Geschlechtes, und mit Beseitigung aller männlichen Zuseher, außer eines bescheidenen Commissärs, zu züchtigen.“⁴⁷⁴

468 Ab 1840 sind verschärfte Strafen nur noch in Ausnahmefällen zu finden.

469 Hartl, Kriminalgericht, S. 411f.

470 Ammerer, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 30.

471 So beispielsweise im Klagenfurter Zucht- und Arbeitshaus ab 1777. [Weiß, Karbatsch=Streiche, S. 191].

472 Die Bildtafeln, die in der behördeninternen Diskussion zur Illustration des Pisaischen Systems als Ersatzstrafe für die Todesstrafe dienten, zeigen eine derartige Strafbank, in der der Verurteilte kniend fixiert wurde. Abgebildet in Ammerer, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 18 und 27.

473 Frances Trollope, Vienna and the Austrians. With some account of a journey through Swabia, Bavaria, the Tyrol and the Salzburg, 2 Bde., London 1838, Bd. 2, S. 200.

474 Hofdekret vom 24. April 1812 an das k. böhmische Apellationsgericht, einverständlich mit der k. Hofkanzlei, JGS 1812/986.

Unterschwellig wird damit die Frage der Sexualisierung dieser Strafe angeschnitten, die in den folgenden Jahren aktuell blieb. Nicht nur der nackte Körper wurde problematisiert, sondern auch der Akt des Prügelns an sich – ein Dekret von 1819 jedenfalls regelt, dass die Bekleidung der Frau nicht ausreiche, sondern das männliche Publikum gänzlich ausgeschlossen werden solle:

„Da der Fall vorgekommen ist, daß eine Inquisitin aus Anlaß einer schweren Polizeiübertretung von einem Manne in Gegenwart mehrerer männlichen Zeugen auf entblößten Hinterleib mit Ruthenstreichen gezüchtigt worden ist; so wird den k. Kreisämtern bedeutet, daß in Folge des k.k. Hofkanzleidekrets vom 2. April 1812 über die Frage; ob die Züchtigung mit Ruthenstreichen der weiblichen Sträflinge auf den bloßen Leib über das Hemd, oder über leinene Beinkleider vollzogen (!) werden soll? Dieser Landesstelle eröffnet wurde; daß die k.k. Hofkanzlei in der Rücksicht, weil das Strafgesetzbuch hierüber keine Bestimmung enthält, mit der k.k. obersten Justizstelle darin übereingekommen sey, daß die Züchtigung der weiblichen Sträflinge mit Ruthenstreichen zwar auf den bloßen Leib, jedoch nach der in Wiener Zucht- und Polizeihause eingeführten Uebung nur von Personen gleichen Geschlechts und den Kommissär ausgenommen, mit Beseitigung (!) alles männlichen Zutritts vollzogen (!) werde.“⁴⁷⁵

Andererseits aber war aber auch die Position der Exekutierenden offenbar in der weiblichen Identitätskonstruktion problematisch: Als sich am Wiener Kriminalgericht 1821 die Frau des Gefängniswärters weigerte, die Prügelstrafe zu vollziehen, hatte der Senat große Schwierigkeiten, eine Frau zu finden, die – trotz Bezahlung – dazu bereit war.⁴⁷⁶

Überhaupt geriet der *Willkomm* im frühen 19. Jahrhundert auch in Österreich unter Kritik. Joseph Hopfauer, Verwalter des Linzer Provinzialstrafhauses, kritisierte ihn 1813 in einer an der Idee der „moralischen Besserung des Verbrechers durch angemessene Behandlung“⁴⁷⁷ orientierten Schrift. Die Änderung des Verbrechers könne nur durch die Unterordnung und das Vertrauen in die Institution der Besserung und ihr Personal erreicht werden, die Prügelstrafe solle folglich von der Institution getrennt, etwa bei Gericht, erfolgen:

„Ich muß daher überzeugt von der Richtigkeit dieser meiner Meinung frey gestehen, daß es für die gute moralische Stimmung der Sträflinge sehr schädlich ist, wenn sie gleich bey ihrem Eintritt in das Strafhaus, mit der im Urtheile bestimmten Anzahl von Stock oder Rutenstreichen belegt werden. Dergleichen Exekutionen sollten immer gleich inner den Mauern des untersuchenden Gerichtshofes vorgenommen, und sodann erst der Sträfling in das Strafhaus ab-

475 Gubernialverordnung vom 22. Juli 1819, zitiert nach Johann Kanka, Hg., Handbuch des österreichischen Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen. Mit allen auf dieses Fach bezug nehmenden, bis zum Endes des Jahres 1822 erschienen Verordnungen und Erläuterungen, Prag 1823, S. 81.

476 Hartl, Kriminalgericht, S. 117.

477 Ammerer, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 42.

gegeben werden. Erhält er erst im Hause diese Schläge, dann ist gewiß kein schicklicher Zeitpunkt auf das in diesem Augenblick bloß sinnliche Gemüth des Sträflings moralisch zu wirken. Das Gefühl seiner Schmerzen ist hier allein herrschend, und er ist für keinen günstigen Eindruck empfänglich, und so ist der günstige Augenblick zur Einwirkung auf das Gemüth verlohren, und wird vielleicht gerade durch diesen schmerzhaften Empfang, Abneigung, Verstocktheit gegen alles, was im Hause ist, gegründet, und somit auch für die Zukunft jede Hofnung (!) einer Besserung vernichtet.⁴⁷⁸

Auch die Prügelstrafe bei der Entlassung, der *Abschied*, war ein Ritual, mit dem sich die Strafanstalt noch einmal des Körpers des Delinquenten bemächtigte, noch einmal die staatliche Übermacht demonstrierte und sich so in das Gedächtnis des Straftäters einschreiben wollte. Während Hopfauer auch diesen Brauch ablehnt, galt er zu Zeiten von Frances Trollope in der Leopoldstadt noch als wichtiges Strafelement:

„We inquired why this punishment was inflicted after the imprisonment was over. ‘It is, perhaps the only regulation retained among us,’ replied the person of whom the question was asked, ‘which makes the idle and corrupt greatly dislike coming here. Many visitors,’ he continued, ‘particularly foreigners, tell us that the mode of life here is too comfortable to be considered as a punishment; but the general well-being and health of the prisoners is one of the first considerations of the government; after all,’ he added, ‘those who think confinement a light punishment to Austrians, do not know them. Amusement is almost as necessary to them as bread; but at any rate none of them like to be whipt, and therefore, as a warning, it is the most useful remembrance they can carry with them from the Leopoldstadt.’⁴⁷⁹

Das Zitat zeigt, dass die Prügelstrafe ein unverzichtbares Verbindungselement des relativ körperlichen Gefängnisystems zur Bestrafung durch Schmerz galt. Die Befürchtung, dass das Zuchthaus zu wenig strafend sei – ein Fluchort von der Armut – war bei Mittel- und Oberschichten weit verbreitet, auch wenn das, was wir über den Zuchthausalltag rekonstruieren können, dieser Anschauung diametral entgegensteht. In dieser Passage, entnommen einem Text, der das Zuchthaus in der Leopoldstadt übereinstimmend mit den Forderungen der zeitgenössischen Gefängnisreformer unter den Gesichtspunkten von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene schildert, verbindet sich diese Vorstellung von der Prügelstrafe als einziges für die Unterschichten bedrohliches Element der Strafe mit der Idee der Individualprävention, die den Täter von weiteren Straftaten abhalten soll: So wird – ähnlich wie im pädagogischen Diskurs – die Prügelstrafe (in der Form des *Abschieds*) zum Geschenk für den zukünftigen Lebensweg stilisiert.

478 Joseph Hopfauer, Abhandlung über Strahäuser überhaupt. Mit besonderer Rücksicht auf die dießfalls in den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates bestehenden Anstalten, Linz 1814, S. 91.

479 Trollope, Vienna, S. 200.

Diese Idee wurde ergänzt durch die (ebenfalls der Pädagogik entlehnte) Vorstellung der Läuterung und Einsicht durch schmerzhaft empfundene Empfindungen, wie sie beispielsweise Moritz Leopold Petri, ein deutscher Zuchthausgeistlicher, in seiner Erklärung des Willkommens schon 1750 formulierte:

„Es wäre zu wünschen, daß die Kraft des Göttlichen Wortes solche Bösewichter alleine gewinnen, und sie ihrer selbst mit Ertragung einer leiblichen Züchtigung schonen mögten: Alleine, da ihr Herz einer Narbe gleicht, welche öfters geheilet worden, und darüber alles Gefühl verloren, und doch das Sinnliche in das Gemüth einen mächtigen Einfluß hat, so ermangelt man nicht durch eine eingreifende und widerwärtige Empfindung die Erkenntnis und Bereuung des begangenen Bösen gleich Anfangs in den Verstand und Willen zu bringen, und ihnen mit dem sogenannten Willkommen zu begegnen [...].“⁴⁸⁰

8.3 Erinnerung

Wie *Willkomm* und *Abschied* ist die *Erinnerung* eine ritualisierte Vollzugsform der gerichtlich verhängten Prügelstrafe. Der Richter konnte im Urteil festlegen, dass die Prügelstrafe während der Haftzeit in bestimmten zeitlichen Abständen wiederholt werden sollte: Häufig war dies am Jahrestag der Tat, der Verurteilung oder der Aufnahme ins Zuchthaus der Fall.

Gerade beim Instrument der *Erinnerung* eröffnet die Perspektive der *politischen Technologie des Körpers* unterschiedliche Interpretationen. Schon der Begriff *Erinnerung* verweist darauf, dass der körperliche Schmerz psychisch-seelische Prozesse in Gang setzen soll. Die öffentlich vollzogene *Erinnerung* – wie beispielsweise im JStG vorgesehen – hielt auch beim Publikum die Erinnerung an die Tat und der darauf folgenden Strafe aufrecht und damit den Reigen der Straftheater in Gang, selbst wenn der Täter (wie bei der Strafe der Anשמiedung) aus dem Blickfeld verschwunden war. Doch die *Erinnerung* blieb als ritualisierte Bestrafung auch bestehen, als die Prügelstrafe mit Leopold II. hinter den Gefängnismauern verschwand. Auch sie richtete sich nun an den Straftäter – er sollte an die Übermacht der staatlichen Strafgewalt erinnert werden. Die gängige Verknüpfung mit dem Jahrestag der Tat aber, verweist auch auf eine zweite Bedeutungsebene: dem Zusammenhang zwischen dem körperlichen Schmerz der *Erinnerung* und der von der Gesellschaft erwarteten reuig-schmerzlichen Erinnerung an die Tat im Sinne eines Läuterungsprozesses.

⁴⁸⁰ Moritz Leopold Petri, Geschichte des Zuchthaus Detmold, in: Hitzings Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege XXXIV (1846), S. 90 zitiert nach Meyer-Krentler, Willkomm, S. 43.

8.4 Disziplinarstrafe

Prügelstrafen bildeten mit *Willkomm* und *Abschied* nicht nur die Übergangsriten der Haft, sie waren auch *ultima ratio* zu ihrer Aufrechterhaltung. So war auch bei Gefängnisausbruch (sofern keine weiteren Straftaten begangen wurden) die Prügelstrafe gängige Sanktion.⁴⁸¹ Die Regelungen zum Gefängnisausbruch zeigen aber auch, wie schmal in der *totalen Institution* des Gefängnisses mitunter die Grenze zwischen Insassen und Anstaltspersonal verlief. In dieser wiederholt durch Dekrete, Erlässe und andere Anordnungen geregelten Materie ist immer wieder auch von der Strafe für subalternes Gefängnis- bzw. Wachpersonal die Rede – bei Ausbruchsversuchen war mitunter auch für unaufmerksames Personal eine Arreststrafe mit körperlicher Züchtigung angedroht.⁴⁸²

Die Prügelstrafe begleitete auch den Anstaltsalltag: Schon im frühen 18. Jahrhundert sollten Kriminelle, die „alldahin auf einige Jahr an statt der Fustigation oder Relegation condemnirt[...]“ worden waren, „bey Straf der Peitschen [zu den] aufgebenden Arbeit verhalten“ werden.⁴⁸³ Eine Zuchthausordnung ordnete an, dass „keine Vergehung, so gering sie auch wäre, [...] ungeahndet hingehen zu lassen“⁴⁸⁴ sei, wobei das Höchstmaß von drei Streichen durch Unterbeamte darauf schließen lässt, dass auch hier in erster Linie an körperliche Züchtigung gedacht war. Mit diesen beiden Zitaten sind die beiden Eckpunkte der legitimierten Prügelstrafe innerhalb des Zuchthauses genannt – Erziehung durch und zur Arbeit und Verstoß gegen die disziplinierenden Vorschriften.⁴⁸⁵

Die Verbindung von Prügelstrafe und Erziehung zur Arbeit lässt sich schon in den Anfängen der Zucht- und Arbeitshäuser finden. So sah die Zuchthausordnung für Wien von 1771 vor,

481 Das JStG regelt dies in I § 80: Bei versuchtem gewaltsamen Ausbruch waren Prügelstrafe und schwere Eisen angeordnet, bei erfolgreichem gewaltsamen Ausbruch zusätzlich auch Fasten und unter Umständen Anschmiedung. Das StGB 1803 reihte den Gefängnisausbruch nicht mehr unter die Verbrechen. Im Teil über die Vergehen war die Prügelstrafe aber Disziplinarstrafe bei Fluchtversuch aus dem Untersuchungsgefängnis vorgesehen [StGB 1803 I § 330]. Vgl. z.B. auch Hofdekret vom 21. Dezember 1822 an die Appellationsgerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien, in: Ignaz Maucher, Hg., *Sistematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen*, und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen, Bd. 2, Wien 1844 § 7.

482 z.B. Für Entweichungen von Sträflingen bzw. Inquisiten Verordnung des k.k. Guberniums in Steiermark und Kärnten vom 4. Juni 1806, in: Maucher, Handbuch, Bd 2, S. 578f; HD 21-12-1822 § 7; bei Entweichungen von Untersuchungsgefangenen Hofdekret vom 12. Februar 1820 an das Appellationsgericht in Dalmatien, in: Maucher, Handbuch Bd 2, S. 582f § 5; anders für Gerichtsdienere Hofdekret vom 31. August 1804, JGS 1804/682.

483 „Straf in kleinen Verbrechen, und Einrichtung der Arbeits-Häuser“, 18. Juli 1726, Codex Austriacus IV, S. 394f.

484 Ordnung des Zucht- und Arbeitshauses zu Innsbruck 1769, S. 257.

485 Vgl. dazu auch Stekl, *Zucht- und Arbeitshäuser*, S. 209f.

dass die Aufseher während der Arbeit drei Rutenstreichungen erteilen konnten und auch die Innsbrucker Ordnung erlaubte dem Arbeitsmeister die eigenmächtige Abstrafung.

„Er [der Arbeitsmeister Anm. UG] hat dahin zu sehen, daß ein jeder das ihm auf-erlegte Geschäft fleißig verrichte; und da ein= oder andere unfleißig arbeiten, oder schlechte Arbeit machen sollten, hat er sie mit ernsthaften Worten, jedoch ohne Fluch und Schelten (welches beydes durchaus verbothen ist) zu ermahnen. Und wenn solches nicht alsbald fruchtet, hat er entweder selbst, oder durch den Zuchtknecht mit Schlägen, nach Maaß der Strafordnung zu verfahren.“⁴⁸⁶

Auch bei den öffentlichen Arbeiten – in Wien in der Casemattenordnung von 1788⁴⁸⁷ normiert – waren körperliche Züchtigung einkalkulierte Begleiterscheinungen:

„Der in den Casematten täglich angestellte Feldweibel führt das Commando bei der öffentlichen Arbeit. [...] Da bei diesen für die menschliche Gesellschaft so gefährlichen und bössartigen Sträflingen kein Vergehen, so gering es auch immer sein mag, um die bei der öffentlichen Arbeit so nothwendige gute Ordnung beizubehalten, ungestraft belassen werden kann und der Feldweibel als Wachcommandant für alle Unordnung und Gebrechen, welche sich nur immer bei der Arbeit ereignen können, zu haften hat, so kann er kleinere Gebrechen und Unordnungen als: Zänkereien, übermäßiges Lärmen, Raisonniren und Ungehorsam, oder sonstige Vergehen dieser Art, so nicht zu einer gerichtlichen Untersuchung geeignet sind, selbst sogleich mit einigen Stockstreichungen abstrafen, und hat sohin nur die Meldung hievon zu machen.“⁴⁸⁸

Bereits in den 1780er Jahren ist allerdings im Wiener Zucht- und Arbeitshaus ein weiteres Mittel zur Erziehung zur Arbeit nachweisbar: Stimmte Qualität oder Quantität der vorgeschriebenen Arbeit nicht, kam es zu sogenannten Lohnkürzungen und damit zur Kürzung der Nahrung. Die ohnehin schon äußerst knapp bemessene Essensration wurde nämlich nur zu Dreiviertel in Naturalien ausgegeben – der vierte Kreuzer, mit dem zusätzliche Nahrung gekauft werden konnte, wurde abhängig von der Leistung in einer zuchthausinternen Währung ausgegeben.⁴⁸⁹ Prügelstrafe hatte in der Erziehung zur Arbeit also eine unterstützende Funktion gegenüber dem subtileren und effizienten Disziplinierungsinstrument Hunger.

486 Ordnung des Zucht- und Arbeitshauses zu Innsbruck 1769, S. 264f.

487 Ursprünglich für die oben erwähnten Wiener Kasematten mit ihrer an Repression orientierten Führung entworfen. Mit einer Zirkularverordnung vom 21. November 1789 wurde sie allen Länderstellen als Richtlinie für alle Zuchthäuser mitgeteilt und gewann damit allgemeinere Bedeutung. Maasburg, Schiffziehen, S. 32. Für die oben erwähnten öffentlichen Arbeiten im Stadtgraben existierte schon 1619 die sog. Stadtgrabenordnung, die als Sanktion für Verstöße aller Art 50–60 „Pritschen“ (=Prügel/Schläge) vorsah. Gefangenenaufseher hießen in dieser Ordnung konsequenterweise „Pritschenmeister“. Sollte er die Disziplinarstrafe nicht ordnungsgemäß durchführen, war er selbst mit der Prügelstrafe bedroht. Csendes, Stadtgraben, S. 133.

488 Ordnung in den (Wiener) Casematten 1788, in: Maasburg, Schiffziehen, S. 87.

489 Scheutz, disciplinarium, S. 75f.

Auch das zuchthausinterne Strafsystem bildete im Rahmen der von Foucault skizzierten normierenden Disziplinierung ein System unterschiedlicher Sanktionen aus:

„Vorerwehnte Straffen aber sollen ihre Maaß haben, und nach dem Verbrechen propotioniret seyn: die Träge und Faule solle man mit mehrer Arbeit belegen, boshafte Reden und Erzehlungen, das Schelten, Rauffen und Schlagen, oder andere Ungebührt, nach beschaffenen Dingen, Anfangs mit Enthziehung des Lohns vor die Arbeit auf eine Zeitlang; item mit der Arbeit unter der Feyer-Stund; sodann mit Kotter, mit wenigem Brod und Wasser, Anschlagung in Eisen, endlich mit wohl empfindlichen Peitschen angesehen; da aber ein grösseres Verbrechen vorgienge, noch schwerere Züchtigung vorgenommen werde.“⁴⁹⁰

Schon im 18. Jahrhundert waren Essensentzug, Einzelarrest sowie das Anlegen von Handeisen oder Fußeisen ebenso als Disziplinierungsmaßnahme vorgesehen wie die Prügelstrafe.⁴⁹¹ Auch hier durften Aufseher bzw. Wachen eigenmächtig strafen. Die Wiener Zuchthausordnung spricht beispielsweise von vier bis fünf „Jagdhieben“ bei Männern bzw. zehn Rutenstreichen bei Frauen durch die Wachen,⁴⁹² die Innsbrucker Ordnung von 1769 spricht von drei Streichen durch nicht näher qualifizierte „Unterbeamte“.⁴⁹³ Darüber hinausgehende Disziplinierung fiel in die Strafgewalt des Zuchthausverwalters; auch der Gefängnisseelsorger hatte mitzuentcheiden.⁴⁹⁴ Die Wiener *Casemattenordnung* von 1788 wird, was Strafzweck und Strafbefugnisse betrifft, noch deutlicher:

„Da bei diesen Verbrechern kein Vergehen, so gering es auch immer sei, zur Erhaltung der guten Ordnung ungestraft bleiben kann, so wird dem Stabsprofoßen, welcher für alle Unordnung in dem Straforte zu haften hat, die Macht eingeräumt, kleinere Vergehen, als Raufhändel, Zänkereien, übermäßiges Lärmen, Raisoniren und dergl., so nicht zu einer gerichtlichen Untersuchung geeignet sind, ohne weiteres mit einigen Karabatsch-Streichen abstrafen zu lassen, und sohin nur die Meldung hievon zu machen. Jene Fälle hingegen, welche sich auf eine offenbare oder thätige Widersetzung, auf einen Versuch der Entweichung oder auf eine sonstiges Verschwörung beschränken, hat der Stabsprofoß zu deren weiteren Untersuchung und gehörigen Bestrafung ohne Verzug gehörigen Ortes anzuzeigen.“⁴⁹⁵

Ausdrücklich erwähnt wird hier auch die Prügelstrafe bei der Annahme von Almosen oder Nahrung im Zuge der öffentlichen Arbeiten:

490 „Einrichtung des Zuchthauses“, 26. August 1723, Codex Austriacus IV, S. 138–140, S. 139.

491 Vgl. Scheutz, *disciplinarium*, S. 74, Ordnung des Zucht- und Arbeitshauses zu Innsbruck 1769.

492 Scheutz, *disciplinarium*, S. 77.

493 Ordnung des Zucht- und Arbeitshauses zu Innsbruck 1769, S. 257.

494 Scheutz, *disciplinarium*, S. 78f.

495 Maasburg, *Schiffziehen*, S. 86.

„Wenn einer dieser Sträflinge auf der Arbeit bettelt oder etwas annimmt, ohne es sogleich dem commandirten Unterofficier zu melden, so hat letzterer die Befugniß, im Entdeckungsfalle diesen Züchtling zur Warnung für die Anderen ohne weiteres mit einigen Stockstreichen zu bestrafen.“⁴⁹⁶

Die Prügelstrafe war– wie Eckhart Meyer-Krentler feststellt – integraler Bestandteil des Gefängnisystems:

„Es handelt sich nicht bloß um ein überständiges Relikt einer älteren, von Aufklärung und Menschenliebe unberührten Wirklichkeit. Es wird nicht bloß deshalb noch praktiziert, weil die vielfältigen Überlegungen zur Strafrechtsreform im Zuge der naturrechtlich-aufklärerischen Reformbestrebungen die Gefängnisse selbst erst sehr allmählich erreichen. Im Gegenteil: Prügelstrafen sind auch den Gefängnisreformern unentbehrlich, ja sie propagieren sie als menschenfreundliches und pädagogisch wirksames Strafmittel.“⁴⁹⁷

Deutsche Gefängnisreformer des späten 18. Jahrhunderts stellten die Prügelstrafe als Begleiterscheinung der Haft nicht in Frage: Man suchte sie in geregelte Bahnen zu lenken und in Normen festzuschreiben, wie beispielsweise Heinrich Balthasar Wagnitz, Anstaltsgeistlicher in Halle und treibende Kraft der Gefängnisreform nach dem Tod von Howard.⁴⁹⁸

„Ich will nicht leugnen, dass bey den mehresten die Peitsche ein nothwendiges Strafmittel sey, auch wol nicht leicht einen Schaden anrichten könne, besonders itz, da in den mehresten Zuchthäusern die Strafen unter Aufsicht und in Gegenwart des ersten Aufsehers vollzogen werden.“⁴⁹⁹

Wagnitz präsentierte Verknüpfung von Gefängnis und Prügelstrafe als Lehrstück im Sinne der Foucaultschen Zeichentechnik der Bestrafung.

„Immer muss die Stunde feierlich – traurig seyn, in der – geschlagen wird, immer muss mans den Vorgesetzten ansehen können, wie ungerne sie zu solchen Mitteln schreiten, immer muss das Wort der Ermahnung (ja nicht Schimpfreden) mit dem Zischen der Peitsche gepaart gehen. Auch muss alles Vexiren sowol von Seiten der Officianten, als der übrigen Gefangenen, wenn die Strafe vollzogen ist, wegfallen, und die Gesetze und die Heilsamkeit derselben aufs neue erklärt werden, damit keiner sich mit Unwissenheit entschuldige.“⁵⁰⁰

Wie häufig in der Anstaltspraxis von der Prügelstrafe Gebrauch gemacht wurde, lässt sich nur noch punktuell feststellen: Prügelstrafen waren 1770 im Salzburger Zuchthaus üblich, und

496 Ordnung in den (Wiener) Casematten 1788, in: Maasburg, Schiffziehen, S. 84.

497 Meyer-Krentler, Willkomm, S. 45.

498 Ammerer, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 36.

499 Heinrich Balthasar Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmässigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten, Halle 1791, S. 191.

500 Ebd., S. 189.

zwar bei Vergehen aller Art vom „Tabacc-Rauchen“ bis zum Ausbruchversuch.⁵⁰¹ Die Schilderungen des Wiener Zuchthaus in bürgerlichen Reiseberichten sind in diesem Punkt widersprüchlich. So schreibt Johan Meerman van Dalem, ein niederländischer Jurist und (Rechts)Historiker, 1795 in seinem Reisebericht, dass die hauptsächliche Sanktion der Essensentzug sei, die Prügelstrafe in hartnäckigen Fällen zur Anwendung komme.

„Gutes Betragen wird von Zeit zu Zeit mit Verkürzung der Gefängnißjahre belohnt, schlechtes Betragen durchgehends mit dem Hunger, und, wäre es allzuarg, mit einigen Peitschenhieben bey den Männern und mit Ruthenschlägen bey den Weibern geahndet.“⁵⁰²

Der preußische Mediziner Wilhelm Horn hingegen charakterisiert in den 1830er Jahren die Prügelstrafe als gängige Sanktion.

„Die Strafen wegen Vergehungen im Hause oder höheren Orts verfügt, bestehen in Prügeln, welche Weiber und Männer unter 18 Jahren mit der Ruthe bekommen, die anderen Personen männlichen Geschlechts mit dem Stocke; bei dieser Gelegenheit werden sie auf eine hölzerne Bank mit Ketten angeschlossen, eine Einrichtung, die wohl nicht eines Jeden Beifall verdienen dürfte.“⁵⁰³

Ob die Diskrepanz dieser Aussagen tatsächlich mit einer Vermehrung des Einsatzes der Prügelstrafe erklärt werden kann oder aber Interesse und Haltung der AutorInnen bzw. ihrer Informanten widerspiegelt, muss offen bleiben.⁵⁰⁴ Ein Dekret, das eine Ausweitung der zuchthausinternen Strafgewalt im nō Provinzialstrafhaus regelte, gestand jedenfalls noch 1845 dem Zuchthausverwalter neben anderen Maßnahmen auch ein (erweitertes) Strafmaß von zehn Stock- bzw. Rutenstreichen für „Disziplinarfälle“ zu.⁵⁰⁵ Auch im Linzer Zuchthaus, geleitet von Joseph Hopfauer (der den *Willkomm* und *Abschied* wie oben gezeigt vehement ablehnte) war die Prügelstrafe als Teil der Disziplinarstrafen vorgesehen – hier fiel sie bis zu einem Höchstmaß von fünfzehn Streichen in die Kompetenz des Verwalters, der darüber allerdings wöchentlich einem „referirenden Regierungsrath“ Bericht erstatten musste. Bei einer darüber hinausgehenden Anzahl entschied ein Gremium, dem außerdem der Gefängnis-seelsorger, Arzt sowie ein „Buchhalterey-Individuum“ angehörten.⁵⁰⁶ Die Prügelstrafe ist hier

501 Beneder/Weiß, Zucht- und Arbeitshaus, S. 211.

502 Johan Meerman, Reise durch Oesterreich, Preußen, Sicilien und einige an jene Monarchien grenzende Länder. Aus dem Holländischen übersetzt vom Professor Lueder in Braunschweig, Braunschweig 1794, S. 173.

503 Wilhelm von Horn, Reise durch Deutschland, Ungarn, Holland, Italien, Frankreich, Grossbritannien und Irland. In Rücksicht auf medicinische und naturwissenschaftliche Institute, Armenpflege u. s. w., Berlin 1831, S. 300.

504 Frances Trollopes Bericht von 1838 spart den Bereich des anstaltsinternen Strafsystems überhaupt aus.

505 Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1845, an die niederösterreichische Regierung, JGS 1845/874.

506 Hopfauer, Abhandlung, S. 152.

eingepasst in ein von Experten getragenes System des Wissens über den Delinquenten, in seine Beurteilung als Fall, in eine Maschinerie der Besserung, wie sie von Foucault als typisch für die Wissens-Macht-Relationen des Gefängnisses skizziert werden.

Im Zuge der Revolution 1848 wurde die Prügelstrafe schließlich auch innerhalb der Zucht- und Arbeitshäuser abgeschafft. Doch schon 1852 war die Wiedereinführung als Disziplinarstrafe in Gefängnissen die erste Rücknahme der allgemeinen Aufhebung der Prügelstrafe.

Es kann davon ausgegangen werden, dass über die legale Anwendung von Prügelstrafe hinausgehende gewalttätige Übergriffe nicht nur unter den Häftlingen üblich waren, sondern in der Abgeschlossenheit der Strafinstitution auch von Seiten des Personals häufig vorkamen, was auch in wiederholten Ermahnungen der Zuchtmeister zu „Mäßigung, Vernunft und Vermeidung übertriebener Härte“ zum Ausdruck kam.⁵⁰⁷ Die überlieferten Fälle sind nur die Spitze des Eisbergs, da sie wohl nur in den seltensten Fällen aus der Anstalt drangen, wie beispielsweise im Fall eines 17-jährigen Mädchens, das in den 1770er Jahren in Graz derartig geschlagen wurde, dass es gehbehindert blieb.⁵⁰⁸ Auch ein Hofdekret von 1790 ist für die Situation bezeichnend:

„Alle Gefangenen, auch jene wegen der schweresten Verbrechen, sind zur Beschäftigung und Arbeit anzuhalten, und die Woche drey Mahl mit warmer Speise zu erquicken, *auch nicht mit mehr Stockstreichen zu belegen*, als das erflossene Urtheil vorschreibt, oder die böse Aufführung während der Strafzeit fordert.
[Hervorhebung UG]“⁵⁰⁹

Betrachtet man den *Willkomm* aus der Logik des Strafvollzugs, ist die Interpretation als ein Initiations- oder Übergangsritus naheliegend: Als schmerzhaft und entwürdigende Unterwerfungsgeste stand sie nicht zufällig vor dem ersten Kontakt mit den Mithäftlingen. Eventuell vorhandene Widerstandsbereitschaft sollte im Keim erstickt werden.⁵¹⁰ Spricht Foucault davon, dass der Disziplinarapparat des Gefängnisses mit subtilen Mitteln ein gehorsames Subjekt produzieren sollte, so bildet der *Willkomm* dazu den offen gewalttätigen Gegenpart.

507 Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 210. In Graz wurde die „grundlose“ Mißhandlungen der Häftlinge durch Aufseher wiederum mit Prügelstrafe sanktioniert. [Hammer-Luza 2006, S. 156f.]

508 Ammerer, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 30.

509 Hofdekret vom 7ten May 1790, an sämtliche Appellations-Gerichte in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hofcomission in Gesetzsachen vom 24. April 1790, JGS 1790/21.

510 Ammerer, Zucht- und Arbeitshäuser, S. 30.

9 Das Strafgesetzbuch von 1803

9.1 Allgemeine Charakterisierung

Leopold II. ordnete die Neufassung des Strafgesetzes durch eine neu gebildete Kommission an.⁵¹¹ Die Reformarbeiten zogen sich über mehr als ein Jahrzehnt – eine Zeit, in der sich unter seinem Nachfolger Franz II. das politische Umfeld änderte. Seine reaktionäre Politik schlug sich auch im Strafrecht nieder, insbesondere in der Frage der Todesstrafe.

Ein früher Entwurf des Teils über Verbrechen von Mathias von Haan⁵¹² wurde bereits 1796 in Westgalizien in Kraft gesetzt.⁵¹³ Die weitere Bearbeitung wurde Franz von Zeiller⁵¹⁴ zugeteilt. Josef von Sonnenfels übernahm das Referat für den zweiten Teil. Am folgenden langwierigen Prozess waren neben der Kommission auch Hof- und Länderstellen sowie Kaiser Franz II. beteiligt. Nach weiteren sechs Jahren der Begutachtung waren die politischen Strukturen so weit erstarrt, dass 1802 der Entwurf an sich infrage stand.⁵¹⁵ Franz II. ordnete letztlich die Fertigstellung an, wobei der Todesstrafe mehr Gewicht zukommen sollte. In dieser letzten Überarbeitungsphase nahmen die nun mit der Bearbeitung bzw. Redaktion betrauten Hofräte Pitrich und Froidevo maßgeblichen Einfluss auf das Gesetz. Sie versahen den Entwurf mit „größtenteils äußerst reaktionäre[n] schriftlichen Vorschlägen, Bedenken und Einwendungen“,⁵¹⁶ die aber nur zum Teil realisiert wurden. An der Schlussredaktion der durch Zeiller konzipierten Letztfassung waren Sonnenfels, Zeiller, Haan und Rottenhaan beteiligt.

Das Gesetzbuch, das am 3. September 1803 publiziert wurde und sowohl das materielle als auch das Verfahrensrecht regelte, war in zwei Teile gegliedert: Der erste Teil behandelte die *Verbrechen*. Der zweite Teil, der beträchtlich ausgeweitet worden war, hieß nun *Von den*

511 Hatte Leopold II. zunächst die Neubesetzung der Kommission gefordert, wurden schon bald erfahrene Beamte, wie Martini, Sonnenfels und Keeß, wieder eingesetzt. Zur wechselhaften personellen Besetzung der Kommissionen und dem Sitzungsverlauf vgl. Hugo Hoegel, Uebersicht der Geschichte des oesterreichischen Strafrechtes; Die Schuldformen, Wien 1904, S. 85–89. Zum folgenden: Hartl, Grundlinien, S. 35–37; Ammerer, Ende, S. 403–427.

512 Haan galt als Mann des Ausgleichs zwischen Befürwortern und Gegnern des Josephinismus. [Gernot Kocher, Mathias Wilhelm Virgilius von Haan. 1737–1816, in: Wilhelm Brauneder, Hg., Juristen in Österreich. 1200–1980, Wien 1987].

513 Westgalizisches Strafgesetz vom 17. Juni 1796, JGS 1796/301.

514 Zu Franz Zeiller: Christian Neschwara, Über Carl Joseph von Pratobevera und Franz von Zeiller. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in: Hermann Baltl/Kurt Ebert, Hg., Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl, Wien 1998, S. 205–224; Christian Neschwara, Eine „herrliche Trias unserer Gesetzgebung“. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Strafrechts im Vormärz, in: Ulrike Aichhorn, Hg., Scientia iuris et historia. Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag. Bd 2, Egling an der Paar 2004, S. 579–612; Christian Neschwara, Franz Zeiller und das Strafrecht, in: Journal on European Legal History 2010/1, S. 4–15.

515 Hoegel, Uebersicht, S. 89.

516 Ammerer, Ende, S. 421.

*schweren Polizeyübertretungen.*⁵¹⁷ Neuerungen wie die Unterscheidung von vorsätzlichem Mord und Totschlag, die Privilegierung von Tötung Neugeborener unter Einwirkung der Geburt, der erweiterte Spielraum des Richters bei der Strafzumessung sowie die Regelung von Milderungs- und Erschwerungsgründen verweisen auf den von Foucault skizzierten Einfluss der Humanwissenschaft, durch die das Innere des Täters bei der Beurteilung der Tat mehr Bedeutung erlangte.

Friedrich Hartl charakterisiert das StGB 1803 im Kontext von Französischer Revolution und Napoleonischen Kriegen als erstaunlich fortschrittlich.⁵¹⁸ Dennoch trägt es reaktionäre Züge des vormärzlichen Systems. Staat und Herrscher waren mit drastischen Strafen abgesichert: Hochverrat war mit Todesstrafe bedroht, aber auch andere staatstragende Institutionen genossen besonderen Schutz. Charakteristisch ist ein bevormundender Paternalismus, der besonders den zweiten Teil prägt. Eine Vielzahl von kasuistischen Bestimmungen zeugen vom Versuch, den staatlichen Regelungs- und Schutzanspruch auch im Privaten durchzusetzen. So waren selbstgefährdende Verhaltensweisen wie Schwimmen in offenen Gewässern oder Eisschleifen unter Strafe gestellt, Religionsstörung und Homosexualität zu den Verbrechen gezählt. Auch sprachlich ist das Gesetz von einem moralisierenden Duktus getragen,⁵¹⁹ sodass Reinhard Merckels Resümee lautet: „Der absolutistische Staat traute seinen Bürgern nicht – und er traute ihnen nichts zu.“⁵²⁰

9.1.1 Das Strafsystem des StGB 1803

Gerade das System der Strafen ist von diesem reaktionären Kurs geprägt; besonders im ersten Teil dominiert mit drastischen Strafdrohungen der Abschreckungsgedanke. An der Spitze der Strafen stand bei den Verbrechen die Todesstrafe.⁵²¹ Schon ein früher Gesetzesentwurf von 1793 hatte sie für Hochverrat auch im ordentlichen Verfahren wieder vorgesehen. Im Gefolge der Jakobinerprozesse, bei denen politisch erwünschte Todesurteile nach dem JStG nicht gefällt werden konnten,⁵²² erließ Franz II. 1795 das sog. Kriminalpatent,⁵²³ mit dem die Todesstrafe für Hochverrat im ordentlichen Verfahren tatsächlich wieder eingeführt wurde.⁵²⁴ In den

517 Hartl, Grundlinien, S. 38–41.

518 Hartl, Grundlinien, S. 38.

519 Reinhard Merkel, Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus, Frankfurt a. M. 1998, S. 77–85.

520 Ebd., S. 80.

521 StGB 1803 I §§ 9, 10.

522 Vgl. dazu: Ernst Wangermann, Josephiner, Leopoldiner und Jakobiner, in: Helmut Reinalter, Hg., Jakobiner in Mitteleuropa, Innsbruck 1977.

523 Kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1795, JGS 1795/209.

524 Ammerer, Ende, S. 413f.

Vorarbeiten zum Strafgesetz wurde die Anwendung der Todesstrafe schrittweise ausgeweitet: im standrechtlichen Verfahren für Aufruhr, im ordentlichen Verfahren für Hochverrat, Mord, räuberischen Totschlag, schwere Brandstiftung sowie für Fälschung von Kreditpapieren und deren wissentliche Verbreitung. Dieses Delikt hatte sicherheitspolitisch an Bedeutung gewonnen, da eine Destabilisierung des Landes durch gezielte ausländische Sabotage befürchtet wurde. Die reaktionären Gedanken im Umkreis von Franz II. gipfelten in dem Vorschlag von Hofrat Pitrich, zur Abschreckung die verschärften Todesstrafen nach dem Vorbild der Theresiana wieder einzuführen. Der Protest der Kommissionsmitglieder verhinderte die Umsetzung dieses Vorhabens,⁵²⁵ sodass das StGB 1803 die Vollstreckung durch Hängen vorsah.⁵²⁶ Die Öffentlichkeit der Exekution blieb aber bis zum Jahre 1868 aufrecht.⁵²⁷

Ein wenige Wochen nach der Publikation des Gesetzes in Umlauf gebrachtes Circulare stellte behördenintern die Absicht des Gesetzgebers klar: Die Androhung der Todesstrafe diene in erster Linie der Abschreckung, angewandt solle sie aber nur in Ausnahmefällen werden – für besonders grausame Taten oder „unverbesserliche“ Verbrecher.⁵²⁸ Auch im Text des Circulars lässt sich die Verschiebung von der Beurteilung der Tat zur Beurteilung des Täters und seines Inneren ablesen: Tatsächlich vollstreckt werden sollte die Todesstrafe bei Verbrechern, „deren zum Bösen verhärtete Gemüthsart aus der Gräßlichkeit der Handlungen, die sie auszuüben fähig sind, hervorleuchtet“ oder bei „hartnäckigen Bösewichter[n] [...], bei denen auf keine Besserung mehr zu hoffen sei“.⁵²⁹ Lange vor dem Entstehen von Kriminologie und Kriminalpsychologie wird hier über die Tat ein Verbrechermensch konstruiert, der zur Kriminalität determiniert ist.

Der Glaube an die Todesstrafe sollte von der Tat abhalten – die Technik der Anschauung durch den Körper des Delinquenten wurde abgelöst von einer Technik der Vorstellung, gestützt von der punktuellen Exekution. Die Todesstrafe war für Delikte vorgesehen, die den Herrscher, den Staat, das politische System bedrohten: für Aufruhr, Hochverrat und Kreditpapierfälschung. Damit nimmt sie einen demonstrativ-repressiven Charakter an, in dem sich die Macht am Körper des Gegners manifestiert.

525 Ebd., S. 421–423.

526 StGB 1803 I § 10.

527 Hartl, Kriminalgericht, S. 25.

528 Tatsächlich wurde in der Praxis die Todesstrafe selten exekutiert. [Ammerer, Ende, S. 426].

529 Zirkulare, Wien 3. Nov. 1803, zitiert nach Ebd., S. 426.

Obwohl der Todesstrafe damit eine Schlüsselrolle zukommt, dominieren die Freiheitsstrafen: Für die Verbrechen hieß sie „Kerkerstrafe“ und war in drei Graden vorgesehen.⁵³⁰ Das Gesetz regelte in erster Linie eine einschränkende Handhabung des Körpers, der im ersten Grad „enge verwahrt“,⁵³¹ im zweiten Grad „mit Eisen an den Füßen“ angehalten,⁵³² im dritten Grad „mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchem er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen“⁵³³ werden sollte. Es reglementierte die Ernährung der Gefangenen sowie den Kontakt zur Außenwelt, der von beaufsichtigten Besuchen im ersten Grad bis zur Einzelhaft ohne Kontakt im dritten Grad reichen sollte. In jedem Fall war die Kerkerstrafe mit Arbeit zu verbinden, wobei das Gesetz regelte, „daß die Sträflinge so viel möglich, nach Maß, als sie zur schwereren Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schwerer Arbeit verwendet werden.“⁵³⁴ Als Strafverschärfung waren körperliche Züchtigung, Fasten sowie (bei ausländischen Verbrechen) Landesverweisung vorgesehen.⁵³⁵ Öffentliche Arbeit in Ketten und Ausstellung auf der Schandbühne, die unter Leopold II. 1790 abgeschafft worden waren, fanden als Strafverschärfung wieder Eingang ins Strafsystem.⁵³⁶ In der Praxis verloren sie (beim Wiener Kriminalgericht) allerdings bald an Bedeutung.⁵³⁷ Die vorgesehenen Strafraumen waren – aus Gründen der Abschreckung – in der Regel hoch. Das richterliche Milderungsrecht⁵³⁸ brach aber mit dem rigiden Strafzumessungssystem des JStG und bot ein Regulativ für die drakonischen Strafdrohungen, die in der Praxis kaum angewandt wurden.⁵³⁹

Die Freiheitsstrafe für schwere Polizeiübertretungen hieß „Arrest“. Sie war in zwei Graden vorgesehen und in der zeitlichen Dauer⁵⁴⁰ und der Art des Vollzugs von den Kerkerstrafen abgegrenzt. Nur im verschärften Arrest war die Fesselung mit leichten Eisen, die Einschränkung von Nahrung, verpflichtende Arbeit und strenge Reglementierung von Besuch

530 StGB 1803 I §§ 8, 12–14. Der schwerste Grad, der die Anschmiedung der Gefangenen mittels eines Eisenerings vorsah, wurde im Jahre 1833 abgeschafft. [Hartl, Grundlinien, S. 39].

531 StGB 1803 I § 12.

532 StGB 1803 I § 13.

533 StGB 1803 I § 14.

534 StGB 1803 I § 16.

535 StGB 1803 I § 17.

536 StGB 1803 I § 17 und II § 19.

537 Hartl, Kriminalgericht, S 409.

538 Ordentliche Milderung (innerhalb des vorgegebenen Strafraumens) nach StGB 1803 I § 47. Im Rahmen der außerordentlichen Milderung (StGB 1803 I §48) konnte u.U. auch der Richter erster Instanz diesen Strafraumen unterschreiten (Strafdrohung bis max. 5 Jahre; zur Zuständigkeit §§ 433–435, 442). Vgl. Sebastian Jenull, Das oesterreichische Criminal-Recht. Nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt, 2. Auflage, Wien 1837, Bd. 1, S. 303–309.

539 Hartl, Grundlinien, S. 38.

540 In der Präambel war der Grundsatz verankert, dass die längste Strafdauer bei Vergehen die kürzeste bei Verbrechen nicht überschreiten dürfe.

vorgesehen.⁵⁴¹ Neben den Freiheitsstrafen waren im zweiten Teil auch Geldstrafen angedroht, was das JStG grundsätzlich nicht vorgesehen hatte. Weitere Hauptstrafen waren die Abschaffung aus einem Ort, körperliche Züchtigung, Verfall von Waren und Verlust von Rechten und Befugnissen.⁵⁴² Damit war das Strafsystem bei den schweren Polizeiübertretungen deutlich von dem primär von Repression und Abschreckungsgedanken orientierten ersten Teil abgegrenzt: Die programmatische Definition der Strafe in der Präambel der Polizeiübertretungen umschreibt den Strafzweck als „bessernde Züchtigung“.⁵⁴³

9.2 Körperliche Züchtigung im StGB 1803

In diesem zwischen repressiver Abschreckung und bessernder Züchtigung changierenden Strafsystem war auch die körperliche Züchtigung verankert. Im Gegensatz zum JStG war sie – wie schon seit dem Strafrechtspatent Leopolds II. 1790 – immer geheim zu vollziehen, womit sie den Charakter des Züchtigungstheaters, das sich an ein Publikum wandte, verlor. Ausgestaltung und damit die neue Funktion der Prügelstrafe war in den beiden Teilen unterschiedlich geregelt.

9.2.1 Teil 1 Verbrechen

„Mit Stockstreichungen werden erwachsene Mannspersonen; mit Ruthenstreichungen aber Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und Weibspersonen gezüchtigt. Diese Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederholt werden. Die Bestimmung der Zahl der Streiche, und ihrer Wiederholung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabei auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Auf ein Mahl können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Strafortes.“⁵⁴⁴

Bei den Verbrechen diente die körperliche Züchtigung ausschließlich als Verschärfung der Kerkerstrafen.⁵⁴⁵ Explizit sah das StGB 1803 eine – wie auch immer geartete⁵⁴⁶ – Verschärfung bei Verfälschung von Kreditpapieren,⁵⁴⁷ Abtreibung für den mitschuldigen Kindes-

541 StGB 1803 II §§ 11–14. Im Arrest ersten Grades waren Gefangene, die sich selbst verpflegten, von der Arbeit freigestellt. Unter bestimmten Umständen konnte statt des Arrests Hausarrest verhängt werden.

542 StGB 1803 II §§ 8, 11.

543 StGB 1803 StGB 1803 Präambel.

544 StGB 1803 I § 20.

545 StGB 1803 I § 17.

546 Andere Möglichkeiten der Strafverschärfung waren nach StGB 1803 I § I 17 v.a. das Fasten. Unter bestimmten Bedingungen auch öffentliche Arbeiten, Ausstellung auf der Schandbühne und Landesverweisung. (Vgl. §§ 18, 19, 22)

547 StGB 1803 I §§ 97, 98.

vater,⁵⁴⁸ bei nächtlichem Diebstahl,⁵⁴⁹ Hilfe zur „Entweichung aus dem Kriegsdienst“⁵⁵⁰ sowie wiederholter Rückkehr eines des Landes verwiesenen Verbrechers⁵⁵¹ vor. Bei allen anderen Delikten waren Verschärfungen bei erschwerenden Umständen auszusprechen.⁵⁵² Entsprechende Urteile mussten dem Obergericht zur Beurteilung vorgelegt werden.⁵⁵³ Neu war die Möglichkeit, die Strafdauer zu verkürzen, wenn die (schuldlose) Familie des Verurteilten durch die Haftdauer in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht war. In diesem Fall war die Kerkerstrafe mit Fasten oder körperliche Züchtigung zu verschärfen.⁵⁵⁴

In jedem Fall waren maximal 50 Schläge zulässig – eine Halbierung im Vergleich zum JStG. Die Strafe konnte – als *Erinnerung* – auch während der Strafzeit wiederholt angeordnet werden. Das Gesetz sah nun auch bei Verbrechen eine Differenzierung des Vollzugs zwischen Männern und Frauen vor. Außerdem waren – anders als im JStG – nun auch männliche Jugendliche unter achtzehn Jahren⁵⁵⁵ nicht mit dem Stock, sondern mit Ruten zu schlagen.

Die Vollziehung war – wie bereits erwähnt – nicht öffentlich. Eine Ausnahme davon gab es im Standrecht: Die Teilnahme am Aufruhr konnte mit öffentlicher Prügelstrafe geahndet werden. In diesem Passus findet sich die Prügelstrafe ein letztes Mal in ihrer an ein Publikum gerichteten Form.

„Nur diejenigen, die an dem Aufruhre in geringerem Antheil genommen haben, sollen dann, wenn das abschreckende Beispiel schon durch die Hinrichtung eines oder anderen Hauptschuldigen bewirkt wird, zu der in dem § 69 verordneten Leibesstrafe, [schwerer Kerker und öffentliche Arbeit Anm. UG] welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilt werden.“⁵⁵⁶

548 StGB 1803 I § 130.

549 StGB 1803 I § 160.

550 StGB 1803 I § 200.

551 StGB 1803 I §§ 83, 84. Bei wiederholter Rückfälligkeit konnte diese Verschärfung verdoppelt werden, was nach Jenull dazu führen konnte, dass die Prügelstrafe in mehrere Raten aufgeteilt wurde, um das gesetzliche Maß von 50 Schlägen nicht zu überschreiten. [Jenull, Criminal-Recht, Bd. 2, S. 61.] Bei Abschaffungen aufgrund einer schweren Polizeiübertretung war die Reversion wiederum als schwere Polizeiübertretung zu ahnden und damit nicht mit Prügelstrafe bedroht. [StGB 1803 II § 81].

552 StGB 1803 I §§ 44/45, besondere erschwerende Umstände §§ 37, 38.

553 StGB 1803 I § 435 lit d, dazu auch präzisierend: Justiz-Hofdecret vom 27. Februar 1835, JGS 1835/2690. Vgl. Maucher, Handbuch, Bd. 3, S. 93. (Vorlage bei Obergericht muss nur bei der Verschärfung einer gesetzlichen Strafe erfolgen, nicht aber bei der Wandlung einer Strafe nach § 49).

554 Nur bei Delikten mit einem Strafraumen von maximal fünf Jahren. StGB 1803 I § 49.

555 Nach dem StGB 1803 waren Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dem Gesetz wie Erwachsene unterworfen, zwischen dem 11. und dem 14. Lebensjahr galten Sonderregelungen. Vgl. unten S. 129.

556 StGB 1803 I § 508.

9.2.2 Teil 2 Schwere Polizeiübertretungen

Auch bei schweren Polizeiübertretungen war körperliche Züchtigung als Strafverschärfung sowie zur Verkürzung einer Arreststrafe bei Gefährdung der Existenz⁵⁵⁷ vorgesehen und mit der Freiheitsstrafe verknüpft. Zusätzlich war sie – wie schon im zweiten Teil des JStG – auch als Hauptstrafe vorgesehen. Bei schweren Polizeiübertretungen war die körperliche Züchtigung ausnahmslos nicht-öffentlich zu vollziehen. Die Anwendung von Stockstreichen war – wie im ersten Teil – auf erwachsene Männer eingeschränkt.

„Diese Strafe besteht bey dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bey dem weiblichen, und Jünglingen unter achtzehn Jahren, in Ruthenstreichen. Sie kann mit einem Mahle die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen, und wird nie öffentlich vollzogen.“⁵⁵⁸

Mit 25 Schlägen war die Höchstgrenze gegenüber den Verbrechen auf die Hälfte reduziert. Urteile, die mehr als zehn Schläge verhängten, mussten beim Kreisamt, Urteile auf 25 Schläge bei der Landesstelle zur Bestätigung eingesandt werden.⁵⁵⁹

Die entscheidende Neuerung, die das Strafgesetz von 1803 bei der Prügelstrafe einführte, war die explizite Einschränkung des betroffenen Personenkreises:

„Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bey dem Dienstegesinde, den Handwerksgesellen, und denjenigen Volksclassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.“⁵⁶⁰

Aus der allgemein angedrohten Strafe war somit eine dezidiert klassenspezifische Strafform geworden.⁵⁶¹ Mit dieser Einschränkung auf die Unterschichten stand das Gesetz im offenen

557 StGB 1803 II § 23 lit b. „Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings, oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte [...] ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen, und an ihre Stelle, nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwerere Arbeit, körperliche Züchtigung, oder Fasten zu setzen.“ Im Sinne des Strafzwecks der Besserung war hier nicht nur die Existenzgefährdung für die Familie, sondern auch des Delinquenten selbst ausschlaggebend.

558 StGB 1803 II § 16.

559 StGB 1803 II §§ 400 und 402.

560 StGB 1803 II § 15. Nach einem Hofkanzleidekret an das galizische Gubernium vom 26. März 1819 erstreckte sich dieser Personenkreis nicht auf „Bauernwirthe“. [Joseph Kudler/Anton Hye, Erklärung des ersten Abschnittes des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen. Vergehen und Übertretungen, 6. Auflage, Wien 1850, S. 76]. Ein Hofdekret vom September 1818 stellte klar, dass auch „Unterhanssöhne“ erfasst sein. [Hofkanzley-Decret von 19. September 1818 „Ueber eine Anfrage, ob auch Unterhanssöhne bey begangenen schweren Polizey-Übertretungen, in: Johann Michael von Zimmerl, Hg., Handbuch für Richter, Advocaten und Justizbeamte in den K.K. Erbstaaten, Wien 1816].

561 Franz von Zeiller, als Referent für den ersten Teil des Gesetzes verantwortlich, aber auch an der Entstehung des zweiten Teils beteiligt, war allerdings entschiedener Gegner der Prügelstrafe. In einem 1826 publizierten Artikel kritisiert er die Anwendung der körperlichen Züchtigung im Strafrecht. Sie würde die Würde des Bestraften angreifen und damit einer Besserung entgegenstehen. Sie sei überdies in ihrer Anwendung schwer kontrollierbar und untergrabe letztlich durch die Person des Züchters die staatliche Strafgewalt. Ins-

Widerspruch zum im Gesetz postulierten Gleichheitsgrundsatz und wurde damit erst recht argumentationsbedürftig. Obwohl das Gesetz vorgab, in erster Linie die (wirtschaftlichen) Interessen der Bestraften wahren zu wollen, entspann sich ein spezifischer Diskurs um die Fragen von Gerechtigkeit und Gleichheit, der primär mit den Begriffen *Kultur, Körper und Ehre* operierte. Die Begründung für die unterschiedliche Bestrafung suchte man nun in den Eigenschaften, die den Betroffenen zugeschrieben wurden. Grundlage dieser Zuschreibungen war ein kultur-evolutionistisches Modell, nach dem die Menschheit verschiedene Stufen vom Tier zum perfekten Menschen durchmache, ähnlich dem Bild vom ungezähmten, animalischen Kind, das auch die *schwarze Pädagogik*⁵⁶² prägte. Ganze Bevölkerungsgruppen waren nach diesem Denkmodell in eine Skala einzuordnen, deren Pole die Menschheit, in entwickelte, „zivilisierte“ Menschen einerseits, und unentwickelte, unzivilisierte teilte.

„Jene Volksklassen, welche in der Bildung weiter fortgeschritten und für die Androhung anderer Übel empfänglich genug sind, werden derselben [der Prügelstrafe UG] gar nicht unterworfen. So lange es aber noch eine wenig gebildete Classe von Einwohnern gibt, deren Ehrgefühl in zu geringem Grade entwickelt, deren Vermögen ganz unbedeutend, und für welche die Anhaltung im Arreste nicht sehr empfindlich, kurz welche allen anderen Strafandrohungen weniger zugänglich ist: so lange glaubte man nicht, diese Strafart ganz entbehren zu können.“⁵⁶³

Dieses Zitat aus dem verbreiteten Kommentar des renommierten Strafrechtsprofessors Joseph Kudler zeigt in verdichteter Form den Argumentationsmechanismus: Die Zweiteilung der Menschheit anhand einer fiktiven, undeutlichen Linie, die zwischen einer „in der Bildung fortgeschrittenen Classe“ und den *anderen*, denen mangelndes Ehrgefühl, mangelnde körperliche Empfindlichkeit und mangelnde Zugänglichkeit zugeschrieben wurde, unterschied. Damit wird das Bild eines defizitbehafteten, noch nicht voll entwickelten Menschen gezeichnet, für den die Prügelstrafe angemessen sei. Dieser Argumentationsmechanismus war

besondere kritisiert er aber die eben skizzierte ständische Unterscheidung. Auch das vom Gesetz selbst vorgebrachte Argument, dass die Prügelstrafe den wirtschaftlichen Interessen der Unterschichten diene, ließ er nicht gelten, da die körperlichen Verletzungen eine rasche Aufnahme einer Arbeit wohl nicht erlaubten. Zeiller schließt mit dem Apell an Rechtssprechenden, von der körperlichen Züchtigung „seltener“ Gebrauch zu machen und stattdessen auf die alternativen Sanktionen auszuweichen. Franz von Zeiller, Über die Strafe der körperlichen Züchtigung, in: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde herausgegeben von D. Vincenz August Wagner 1/3 (1825), S. 172–176.

562 Der Begriff der *schwarzen Pädagogik* als Sammelbegriff für repressive, von körperlicher und physischer Gewalt getragenen Erziehung wurde von Katharina Rutschky geprägt. Katharina Rutschky, Schwarze Pädagogik. Quellen zur Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung, Frankfurt a. M. 1977.

563 Joseph Kudler, Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen, mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden später erlassenen Gesetze und Erläuterungen, Wien 1831, S. 63

zwar nur eine Facette der Auseinandersetzung um die Prügelstrafe, dennoch prägte er die Debatte um die Prügelstrafe bis zu ihrer Abschaffung.⁵⁶⁴

Obwohl vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, ging die Lehre davon aus, dass nicht nur die Hauptstrafe, sondern auch die Strafverschärfung nur gegen die Unterschichten verhängt werden konnte. Diese Ansicht vertrat wiederum Joseph Kudler, der den Gedanken, dass BürgerInnen von der Prügelstrafe betroffen sein sollten, als geradezu absurd darstellte.⁵⁶⁵

Noch 1833 beschäftigte sich ein Aufsatz mit der Frage, was bei Delikten, bei denen ausschließlich körperliche Züchtigung als Haupt- oder Verschärfungsstrafe angedroht war, zu geschehen hatte, wenn der Verurteilte nicht zu diesen Gruppen gehörte. Der Autor kam zum Schluss, dass – trotz fehlender Regelung – auch in diesen Fällen keinesfalls auf körperliche Züchtigung erkannt werden konnte. Als Ersatz schlug er Freiheits- bzw. Geldstrafen vor.⁵⁶⁶

Mit der Erweiterung der Delikte des zweiten Teils war nun auch die Prügelstrafe häufiger angedroht – weggefallen war sie nur bei Ehebruch⁵⁶⁷ und Prostitution.⁵⁶⁸ Bei vielen mit ihr sanktionierten Delikten waren explizit Berufsgruppen der Unterschicht angesprochen: Bei körperlicher Züchtigung als Hauptstrafe waren dies Knechte und Kutscher, die Pferde unbeaufsichtigt stehen lassen,⁵⁶⁹ Trödler und Hausierer, die Waren von Kindern ankaufen⁵⁷⁰ sowie Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten, die „auf Dächern oder Gerüsten arbeiten“ bzw. mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, bei „eingelteter Trunkenheit“, also chronischem Alkoholismus.⁵⁷¹ Auch das Delikt des wiederholten Ausrufen von behördlich nicht genehmigten Flugblättern⁵⁷² bezog sich auf Angehörige der Unterschichten. Bei all diesen Delikten waren keine Alternativen zur Prügelstrafe vorgesehen. Von der Strafverschärfung betroffen waren außerdem Ammen, die trotz ansteckender Krankheit ihren Beruf ausübten,⁵⁷³ „Siechknechte“ und andere Dienstboten, die Gegenstände eines ansteckend

564 Vgl. dazu auch das von Stefan Malfèr verwendete Archivmaterial [Malfèr, Abschaffung 1985b]. Eine tiefere diskursanalytische Aufarbeitung dieses Themas wäre wünschenswert.

565 Kudler, Erklärung (1831), S. 72 FN 1.

566 Michael Stöger, Erläuterung des §. 15 des II. Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches, in: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde herausgegeben von D. Vincenz August Wagner 1833/1.

567 StGB 1803 II §§ 247, 248.

568 Die Bestrafung der Prostitution war „der örtlichen Polizei überlassen“ und wurde nur im Falle von öffentlichem Ärgernis oder Gesundheitsgefährdung durch Geschlechtskrankheiten als Polizeiübertretung mit strengem Arrest bestraft. [StGB 1803 II § 254] Die Delikte Homosexualität, Sodomie, Religionsstörung sowie Falschspiel, nach dem JStG noch als „politisches Verbrechen“ mit der Verschärfung der Prügelstrafe geahndet, waren nach dem StGB 1803 unter die Verbrechen gereiht.

569 StGB 1803 II § 182.

570 StGB 1803 II § 219.

571 StGB 1803 II § 268.

572 StGB 1803 II § 67.

573 StGB 1803 II § 132.

Kranken an sich brachten, die zur Vernichtung bestimmt waren,⁵⁷⁴ Gewerbsdiener oder Handwerksgesellen, die wiederholt leichtsinnig Schlüssel nachmachten.⁵⁷⁵ Bei den Regelungen, die feuergefährliches Verhalten ahndeten, findet sich der durch Prügelstrafe verschärfte Arrest häufig explizit für „Dienstvolk“, Hausknechte, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, Lehrjungen, Postillone und Landkutscher oder Gesellen.⁵⁷⁶ Auch die Bestrafung bei Kindesmisshandlung war schichtspezifisch: Bei wiederholter oder gravierender Misshandlung waren der „Verlust der Elternrechte“ und die Unterbringung des Kindes außer Haus vorgesehen. Für den Fall, dass die Eltern für den Unterhalt nicht aufkommen konnten, war Arrest angedroht, verschärft durch körperliche Züchtigung und Gemeindearbeiten.⁵⁷⁷

Als Hauptstrafe war körperliche Züchtigung außerdem bei Schmähungen über eine ausgestandene oder erlassene Strafe,⁵⁷⁸ bei leichtsinniger Beschädigung obrigkeitlicher Bekanntmachungen⁵⁷⁹ sowie bei Ignorieren der Anordnung eines Beamten bei einem Auflauf vorgesehen.⁵⁸⁰ Als Strafverschärfung waren mit körperlicher Züchtigung sanktioniert: Vernachlässigung von Aufsichts- und Sorgepflicht bei Kindern und hilflosen Personen,⁵⁸¹ Tierhetze, bei der das Tier Schaden verursachte,⁵⁸² Verunreinigung von Trinkwasser,⁵⁸³ gesundheitsgefährdende Verfälschung von Lebensmitteln,⁵⁸⁴ unzureichende Sicherung von Gegenständen an Fenstern, durch deren Herabfallen Passanten verletzt wurden,⁵⁸⁵ feuergefährliches Verhalten wie Rauchen in Ställen oder Schobern,⁵⁸⁶ leichtsinniger Umgang mit Feuer im Wald oder in der Nähe von Feldern,⁵⁸⁷ sowie bei den Sittlichkeitsdelikten Inzest⁵⁸⁸ und Kuppelei.⁵⁸⁹ Auch bei Menschen, die bei Raufereien durch Gewohnheitstäterschaft auffielen, waren Prügel als Strafverschärfung möglich;⁵⁹⁰ ebenso bei geringfügigem Diebstahl, Betrug⁵⁹¹ sowie bei

574 StGB 1803 II §§ 149, 150.

575 StGB 1803 II §§ 217/218.

576 StGB 1803 II §§ 191, 198, 199, 200, 204.

577 StGB 1803 II §§ 166–168.

578 StGB 1803 II § 242.

579 StGB 1803 II § 74.

580 StGB 1803 II § 55, ausdrücklich „nach Beschaffenheit der Person“.

581 StGB 1803 II § 130.

582 StGB 1803 II § 146.

583 StGB 1803 II § 152.

584 StGB 1803 II § 160.

585 StGB 1803 II § 178.

586 StGB 1803 II § 202.

587 StGB 1803 II § 203.

588 StGB 1803 II § 246.

589 StGB 1803 II § 257, 258.

590 StGB 1803 II § 163, 164.

591 StGB 1803 II §§ 210, 211.

Betteln,⁵⁹² bei „Aufwiegelung der Untertanen gegen ihre Obrigkeit“⁵⁹³ sowie bei Verabredung zum Streik.⁵⁹⁴

Weiten Spielraum bot § 269, durch den Taten, die eigentlich unter die „häusliche Zucht“ fielen, auf Anzeige der Betroffenen als schwere Polizeiübertretung geahndet werden konnten.

„Obwohl insgemein auch größere Unsittlichkeiten, als: Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzung schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherrn und and. dergl., so lange solche Handlungen bloß in dem Inneren der Familien verschlossen bleiben, ledig der häuslichen Zucht überlassen seyn müssen: so werden diese Unordnungen dennoch Uibertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, so bald sie so weit gehen, daß Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherrn, und and. dergl, sich bemüssiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Anwendung der Anordnung die Hände zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach den Umständen einem wirksamen Erfolge am zweckmässigsten erachten wird.“⁵⁹⁵

Auf dieser Grundlage sanktionierte auch die Gesindeordnung für Wien von 1810⁵⁹⁶ die Beleidigung des Dienstgebers mit durch Prügelstrafe verschärftem Arrest – ein Vergehen, das nach dem StGB 1803 für andere nicht mit körperlicher Züchtigung sanktioniert war:

„Sollte ein Dienstbothe so vermessen seyn, sich gegen seinen Diensthälter mit Schmähworten zu vergehen, so ist derselbe über die hierüber gemachte Anzeige zu einer Abbitte vor der Behörde zu verhalten, dann nach Beschaffenheit des Falls und der gröblichen Beleidigung mit 24stündigem durch Fasten, und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.“⁵⁹⁷

Ebenso konnten Dienstboten mit Arrest und körperlicher Züchtigung bestraft werden, wenn sie jemanden ohne Erlaubnis des Dienstgebers übernachten ließen.⁵⁹⁸ Die Androhung von körperlicher Züchtigung findet sich auch bei Verboten von Glücksspiel als Strafverschärfung für Handwerksgesellen und Dienstboten⁵⁹⁹ – wiederum, obwohl dieses Delikt im StGB 1803

592 StGB 1803 II §§ 261, 262.

593 StGB 1803 II § 71.

594 StGB 1803 II § 229, Für „Rädelsführer“ war der Arrest mit Prügelstrafe zu verschärfen. Abschließend war der Täter aus der Provinz abzuschaffen bzw. bei Ausländern aus allen Erbländern auszuweisen.

595 StGB 1803 II § 269.

596 Gesindeordnung für Wien, 1. Mai 1810, PGS 1810/II/1. Die Ordnung enthielt viele Rückverweise auf das StGB 1803.

597 Ebd., § 61.

598 Ebd., § 77.

599 z.B. Verordnung der Niederösterreichischen Regierung, 16. Mai 1804, PGS 1804/64, vgl. Alois Lützenau, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf den II. Theil des Strafgesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen beziehen. Zweiter Theil, Wien 1846, S. 376–422.

nicht mit Prügelstrafe bedroht war. Das Pestpatent von 1804⁶⁰⁰ sah die Prügelstrafe zur Verschärfung einer aufgrund von mildernden Umständen verkürzten Kerkerstrafe vor.

Die meisten der in den folgenden Jahrzehnten zur Prügelstrafe ergehenden Dekrete bezogen sich aber auf medizinisch-technische Aspekte. Sie zeugen davon, dass die körperliche Züchtigung zu einer Besserungstechnik erhoben wurde, die zwar auf den Körper einwirken sollte, bleibende Schädigung durch die Mitwirkung des Arztes aber hintanhaltend sollte.

Im StGB 1803 war die Mitwirkung des Arztes im Verfahrensrecht geregelt. Zum einen konnten die Beuge- und Lügenstrafen nur nach einer vorhergehenden Untersuchung des Arztes angeordnet werden.⁶⁰¹ Zudem war vor dem Gerichtsverfahren die Untersuchung durch einen Arzt bzw. eine Hebamme vorgesehen, deren Ergebnis dem Verhörprotokoll anzuhängen war, um bei der Strafbemessung bzw. dem Vollzug berücksichtigt zu werden.⁶⁰²

Zwei Dekrete aus den 1820er Jahren forderten für diese Gutachten klarere Formulierungen. Sie sollten einen bestimmten Grund angeben und die Zahl der Streiche präzise bestimmen:

„In den ärztlichen Zeugnissen sind die Aerzte zur Angabe der Ursache, aus welcher sie den Untersuchten zur körperlichen Strafe nicht geeignet finden, jedesmal anzuweisen, und dieß ist vorzüglich dann zu beobachten, wenn der Arzt mit dem Wundarzte in dem Parere nicht übereinstimmt.“⁶⁰³

„In den ärztlichen Zeugnissen ist statt des unbestimmten Ausdruckes ‚kann nur mäßig mit Stockstreichen gezüchtigt werden‘ bestimmt anzugeben, wie viel Stockstreiche (oder Ruthenstreiche) der Inquisit seiner körperlichen Beschaffenheit nach ertragen kann.“⁶⁰⁴

Eine ärztliche Untauglichkeitserklärung hatte – wie ein Hofdekret von 1811 klarstellte – lediglich aufschiebende Wirkung.

„Eine mittelst Urtheils zu einer bestimmten Zeit zuerkannte, an dem Sträflinge zur bestimmten Zeit Krankheits wegen nicht vollziehbare Züchtigung kann allerdings zu einer anderen Zeit, nach gehobenem Hindernisse, während der Dauer der Strafe nachgehohlet werden; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß das Gericht oder das Aufsichts-Personale sich überzeugen müsse, daß die Züchtigung entweder wegen der Folgen der Krankheit, oder wegen der vielleicht zu nahe bevorstehenden wiederkehrenden Züchtigung, der Gesundheit des Sträflings nicht

600 Strafgesetz gegen die Uebertretungen der Pest-Anstalten, 21. Mai 1805, PGS 1805/61.

601 StGB 1803 § 329.

602 StGB 1803 I § 373. Dem Verhör-Protokolle hat das Criminal-Gericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, so weit solches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils haben mag. Auch ist der Verhaftete durch einen Leib- und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson aber durch eine Hebamme zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen der besichtigten Person in die Acten zu nehmen.

603 Dekret des n.ö. Appellationsgerichts vom 22. Juli 1822, in: Maucher, Handbuch, Bd. 1, S. 144.

604 Dekret des n.ö. Appellationsgerichts vom 22. Oktober 1822, in: Maucher, Handbuch, Bd. 1, S. 144.

nachtheilig, oder eine unnütze Härte seyn würde, in welchem Falle darüber hinaus zu gehen ist. Hat aber der Sträfling seine Strafzeit vollstreckt, so kann von einer solchen nachträglichen Züchtigung in keiner Art mehr eine Frage seyn.“⁶⁰⁵

Aus medizinischen Gründen konnten Stockstrieche auch durch Rutenstrieche ersetzt werden:

„Es unterliegt keinem Anstande, daß den Stockschlägen, wenn solche wegen körperlicher Beschaffenheit des zu Bestrafenden nicht angewendet werden können, Ruthenstrieche substituiert werden dürfen; jedoch ist vorläufig immer durch den ärztlichen Befund zu erheben, ob solche ohne Nachtheil der Gesundheit des zu Züchtigenden angewendet werden können, oder nicht.“⁶⁰⁶

Der Einfluss medizinischer Diskurse lässt sich auch in einem Hofdekret von 1803 ablesen, das das Prügeln von Frauen während der Menstruation untersagte.

„Weibspersonen können weder im Criminal-Untersuchungsgefängnisse, noch im Criminal-Straf-Arreste während ihrer monatlichen Reinigung mit Ruthen gezüchtigt werden, und ist die Vollziehung einer disciplinär oder urtheilsmäßigen derley Züchtigung bis nach vollendeter Reinigung zu verschieben.“⁶⁰⁷

9.2.3 Körperliche Züchtigung von unmündigen Straftätern

Nach beiden Teilen des Strafgesetzbuches konnte die körperliche Züchtigung auch für Kinder und Jugendliche unter vierzehn Jahren verhängt werden. Verbrechen waren bei ihnen als Polizeiübertretung mit einer Arreststrafe von maximal sechs Monaten zu bestrafen,⁶⁰⁸ und unter Umständen mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen:

„§. 29. Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monathen zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden; mit Fasten, körperlicher Züchtigung, und schwerer Arbeit.

§. 30. Die Umstände, worauf bey Bestimmung der Strafzeit, und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

- a) die Größe und Eigenart der Uebertretung;
- b) das Alter des Uebertreters, nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;
- c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als auch aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Boßheit, oder Unverbesserlichkeit.“⁶⁰⁹

605 Hofdekret vom 19. Juli 1811, JGS 1811/951.

606 Hofdekret vom 28. August 1812, JGS 1812/1003.

607 Hofdekret vom 4. Februar 1803, JGS 1803/591.

608 StGB 1803 II § 4.

609 StGB 1803 II §§ 29–30.

Joseph Kudler⁶¹⁰ argumentierte in seinem Kommentar für diese Maßnahme im Sinne der *schwarzen Pädagogik*⁶¹¹, die dem Kind eine animalische Existenzform zuschrieb, um die Erziehung durch Gewalt zu rechtfertigen, ja notwendig erscheinen zu lassen:

„Die vorgeschriebenen Verschärfungsmittel sind dagegen von der Art, daß durch dieselben der Zweck der Besserung des Übelthäters am sichersten erreicht werden dürfte, da ihm unmittelbar auf seinen Körper wirkende sinnliche Übel zugefügt werden, welche bey Subjecten, deren Vernunft noch weniger entwickelt ist, diesen Erfolg am zuverlässigsten herbeyführen.“⁶¹²

Auch Eduard Tomaschek, der 1841 der Frage der Strafbarkeit von Unmündigen einen Aufsatz widmete und eine kritische Haltung gegenüber der körperlichen Züchtigung im Strafrecht einnimmt, platziert die Frage in einem pädagogischen Diskurs. Kinder und Jugendliche werden von ihm als Gruppe dargestellt, bei denen die Mechanik des Strafens als Modifikation der Seele besondere Sorgfalt erfordere, weil bei ihnen die Chance auf Erfolg am größten sei. Anders als Kudler präferiert er für Verbrechen eigene Haftstrafen. Die „abgesonderte Verwahrung“⁶¹³ wie sie das Gesetz anordne, bedeute nicht nur die Trennung von den Erwachsenen, sondern vor allem auch die Trennung von anderen jugendlichen DelinquentInnen, die er im Sinne der Modifikation der Seele durch Reue und Einsicht (unterstützt durch die obligatorische religiöse Unterweisung) für unabdingbar hält. Die Freiheitsstrafen mit Arbeit und religiöser Unterweisung, die das Gesetz bei der Bestrafung von Verbrechen vorsah, diene der inneren Besserung, ja der Heilung einer im Sinne des medizinischen Diskurses pathologisierten Seele, wozu die körperliche Züchtigung alleine nicht geeignet wäre.

„Die durch das begangene Verbrechen bewiesene Bösartigkeit des Gemüthes bei einem schon dem Alter der Reife sich nähernden Sträflinge kann nicht durch einige Ruthenstreiche geheilt werden.“⁶¹⁴

Die körperliche Züchtigung sei aber in Ausnahmefällen als ergänzende Maßnahme notwendig. Die Ursache dafür sucht er in der elterlichen Erziehung – nicht eine fehlende oder zu

610 Joseph Kudler (1786–1853), ein Neffe von Franz Zeiller, war Jurist und Nationalökonom, ab 1821 ordentlicher Professor an der Universität Wien. Ab 1834 Redakteur der *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde*. 1848 Mitglied des konstituierenden Reichsrats. [Kudler, Joseph von (1786–1853), in: Österreichisches Biographisches Lexikon. 1815–1950, Bd. 4 (1968), Wien, S. 318–319.] Kudler verfasste u. a. einen verbreiteten Kommentar zum zweiten Teil des StGB 1803, der 1824 erstmals erschien. Im Folgenden wird die sechste (und letzte) Auflage zitiert, die 1847 fertiggestellt, aber erst 1850 mit einem Anhang versehen und publiziert wurde.

611 Zur schwarzen Pädagogik vgl. oben S. 124 FN 562.

612 Kudler/Hye, Erklärung (1850), S. 116.

613 Eduard Tomaschek, Einige Bemerkungen über die Bestrafung der von Unmündigen oder von Kindern begangenen Verbrechen oder schweren Polizeübertretungen, in: *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde* herausgegeben von D. Vincenz August Wagner 1841/1, S. 337.

614 Ebd., S. 346.

milde Erziehung wird hier angeprangert, sondern viel mehr der exzessive Einsatz von körperlicher Gewalt, die Kinder produziere, die anderen Mitteln nicht zugänglich seien:

„Würde allgemein die häusliche Zuchtgewalt von den Aeltern zweckmäßiger ausgeübet, gäbe es nicht so viele Erzieher, welche den Inbegriff ihrer Pädagogik nur aus dem Birkenwalde holen, gäbe es daher – leider – nicht auch so viele Kinder, welche nur dann glauben, gestraft zu sein, wenn sie geschlagen wurden, – ließe sich – unter solchen Voraussetzungen – nicht die körperliche Züchtigung ganz, sowohl bei der Privat- als auch bei der öffentlichen Erziehung entbehren? Und sollten wir von der Erreichung dieses einen Theil des der Humanität vorschwebenden Ideals socialer Zustände wirklich noch so weit entfernt sein, als Manche zu glauben scheinen?“⁶¹⁵

Schwere Polizeiübertretungen von Kindern und Jugendlichen unter vierzehn Jahren sollten prinzipiell nicht durch die Behörden, sondern durch die Erziehungsberechtigten abgestraft werden. Ausnahmen sah das Gesetz vor bei „Ermangelung“ von „häuslicher Züchtigung“ oder nicht näher definierten besonderen Umständen vor. In diesem Falle sollten die politischen Obrigkeiten die „Ahndung und Belehrung“ übernehmen. Ausgespart blieb, welche Art der Bestrafung zulässig war.⁶¹⁶ Tomaschek ging allerdings davon aus, dass neben Belehrungen auch körperliche Züchtigung angewendet werden könne, da sie auch bei Erwachsenen zulässig sei. Da bei schweren Polizeiübertretungen in der Regel von einer „Bösartigkeit des Gemüts“ nicht die Rede sein könne, sei nicht die Modifikation der Seele Ziel der Bestrafung, sondern lediglich eine äußerliche Verhaltensänderung. Damit sei die pädagogisierte Haftstrafe nicht zwingend notwendig und käme auch die Bestrafung mit körperliche Züchtigung infrage.⁶¹⁷ Sie mag – wie der Autor es formuliert – „in manchen Fällen brauchbar sein“.⁶¹⁸ Trotz der von ihm behaupteten prinzipiellen Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung, spricht sich Tomaschek gegen ihre Anwendung aus:

„Betrachtet man aber die von der Obrigkeit bei Jenen zu verfolgenden Zwecke genauer, so schmilzt diese scheinbare Ausdehnung wieder zusammen. Selbst die eifrigsten Protectoren des Stockes und der Ruthe können nicht läugnen, daß Schläge höchstens eine äußere, selten aber oder nie eine innere Besserung zu bewirken geeignet seien, auf die es aber eben vorzugsweise bei Kindern und Unmündigen ankommt. Findet die körperliche Züchtigung bei schweren Polizeiübertretungen überhaupt nur ausnahmsweise Statt (§. 15), – hofft daher das Gesetz, Erwachsene in der Regel ohne Benützung des Stockes von dergleichen

615 Ebd., S. 349.

616 StGB 1803 II § 32.

617 Eine Einschränkung auf die unteren Volksklassen nach § 15 auch bei Kindern und Jugendlichen lehnt Tomaschek ab. Tomaschek, Bemerkungen, S. 349.

618 Ebd., S. 347.

Uebertretungen abzuhalten, sollte es wohl daran gezweifelt haben, die Ruthe bei Kindern noch leichter entbehren zu können?⁶¹⁹

9.2.4 Strafprozessrecht

Auch im Verfahrensrecht⁶²⁰ für Verbrechen war die Prügelstrafe weiterhin als sog. Beuge- und Lügenstrafe bei „verstellter Sinnesverwirrung“ oder Aussageverweigerung vorgesehen.⁶²¹ Als Verbesserung gegenüber der KGO 1788 war die erste Maßnahme Arrest mit Wasser und Brot, erst in weitere Folge kam die Züchtigung mit Stockstreichen zur Anwendung. Der Richter konnte sie im Dreitagesintervall mit ansteigender Zahl der Schläge anordnen.⁶²² Die Verzögerung des Verfahrens bzw. Irreführung des Gerichts durch „Angabe eines offenbar als falsch erwiesenen Umstandes“ konnte er mit bis zu zwanzig Streichen ahnden; ebenso wenn der Beschuldigte sich während des Verhørs „boshaft auf eine ungestüme und beleidigende Art“ verhielt.⁶²³ Auch „unanständiges oder widerspenstiges“ Verhalten während der Untersuchungshaft konnte (neben Fasten, Ankettung und Anschlagen mit schweren Eisen) mit bis zu zwanzig Schlägen gestraft werden,⁶²⁴ bei versuchtem Ausbruch war das Maximum auf 50 Schläge erhöht.⁶²⁵ Im Verfahren wegen schwerer Polizeiübertretungen waren die Ungehorsams- und Lügenstrafen auf Arrest beschränkt, die körperliche Züchtigung war hier nicht vorgesehen.⁶²⁶

619 Ebd., S. 349.

620 Das nunmehr im StGB 1803 integrierte Strafprozessrecht basierte auf der KGO 1788, die vor allem im Bereich der Beweisführung weiterentwickelt wurde. Das Verfahren war weiterhin ein Inquisitionsprozess nach den Prinzipien der Schriftlichkeit, Nicht-Öffentlichkeit und Mittelbarkeit, es waren weder Ankläger noch Verteidiger vorgesehen. [Hartl, Grundlinien, S. 41].

621 Vgl. zum Thema Beuge und Lügenstrafen: J. C. Passy, Über die Anwendung von Zwangsmitteln und Ungehorsams-Strafen im österreichischen Criminal-Process, in: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde herausgegeben von D. Vincenz August Wagner 1836/1, 320–389; Andreas Visini, Bemerkungen über die Anwendung des § 365 I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches wegen lügenhafter Antworten der Criminal-Inquisiten beym Verhöre, erläutert durch den Fall des berüchtigten Raubmörders Gottfried Kre..., in: Andreas Visini, Beiträge zur Criminalrechtswissenschaft mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische Criminalrecht, Bd. 3, Wien 1839–1841, S. 155–174; J. C. Passy, Erörterung einiger zweifelhafter Fragen über die Anwendung der körperlichen Züchtigung im österr. Strafprocesse, in: Der Jurist. Neue Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österr. Rechtes ... herausgegeben von Ignaz Wildner Edlen von Maithstein XI (1844), S. 389–414. Kontrovers v.a. die Frage, ob bloßes Lügen einer Tat mit Prügelstrafe belegt werden könne sowie die Frage des Rekursrechts.

622 StGB 1803 I §§ 363–364. Bei „Sinnesverwirrung“ war das übereinstimmende Gutachten zweier Wundärzte über den Geisteszustand des Befragten erforderlich.

623 StGB 1803 I § 365.

624 StGB 1803 I § 329.

625 StGB 1803 I § 330.

626 StGB 1803 II §§ 330 und 345.

10 1848 – Abschaffung der Prügelstrafe

Im Zuge der Revolution 1848 wurde die Prügelstrafe ein erstes Mal abgeschafft. Bereits am 11. Mai legte Justizminister Franz von Sommaruga dem Ministerrat einen Antrag zur Änderung des Strafsystems vor: Neben der Beseitigung der Ausstellung auf der Schandbühne und der Brandmarkung sah der Entwurf die Abschaffung der körperlichen Züchtigung vor – sowohl als Strafe bzw. Strafverschärfung als auch im Verfahrensrecht und im Strafvollzug.⁶²⁷ Sommaruga argumentierte, dass die Änderungen im Hinblick auf die öffentliche Meinung dringlich seien, sodass sie – zunächst provisorisch und ohne Mitwirkung des Reichsrats – erlassen werden sollten. Sein Vorschlag wurde mit einer Gegenstimme⁶²⁸ angenommen und von Kaiser Ferdinand II. am 22. Mai unterzeichnet.⁶²⁹

„Da mehrere Bestimmungen des derzeit bestehenden Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen vom 3. September 1803 der Gesittung und Bildungsstufe der Völker der österreichischen Kaiserstaates, sowie den Einrichtungen eines constitutionellen Staates in keiner Weise mehr entsprechen, so haben Seine k.k. Majestät über einen Antrag des Justizministers und nach Einvernehmen Ihres Ministerrathes mit Allerhöchster Entschließung vom 22. May 1848 vorläufig, und bis zur Kundmachung eines im constitutionellen Wege abzufassenden und sanctionirenden neuen Strafgesetzbuches, die nach stehenden Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen zu verordnen beschlossen

I. Die in den §§. 17, lit. b und c, 18, 20 und dem zweyten Absatze des §. 22 des I. Theiles, und in dem §. 8, lit e, §§. 15, 16, 19, lit. a und c, und § 21 des II. Theiles des genannten Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Es darf daher von jetzt an wegen Verbrechen keine Verurtheilung:

- a) zur Ausstellung auf der Schandbühne,
- b) zur Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen,
- c) zur Brandmarkung;
- und eben so wenig wegen schwerer Polizey-Uebertretungen,
- d) zur körperlichen Züchtigung, oder
- e) zur öffentlichen Ausstellung im Kreise mehr erfolgen[...]

III. Körperliche Züchtigung ist künftighin auch als Disciplinar-Strafe wider Beschuldigte und Sträflinge nicht mehr zu verhängen, sondern es sind anstatt derselben die übrigen in den Gesetzen festgesetzten Maßregeln in Anwendung zu bringen. [...]

VII. Die Bestimmungen der §§. 363, 364 und des zweyten Absatzes des §. 365 des I. Theiles des Strafgesetzbuches werden dahin abgeändert, daß in den drey dort

627 Kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850, RGBl 24/1850, Art I. Die in Aussicht gestellte Abschaffung der öffentlichen Arbeiten wurde mit dem sog. Milderungspatent 1850 umgesetzt.

628 Finanzminister Philipp Freiherr von Krauß kritisierte das überstürzte Vorgehen.

629 Malfèr, Abschaffung 1985b, S. 208f.

angegebenen Fällen, wenn nämlich der eines Verbrechens Beschuldigte sich bey dem Verhöre sinnenverwirrt stellt, oder auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort gibt, oder lügt, durchaus keine Disciplinar-Strafe mehr in Anwendung kommen darf. Der Untersuchungsrichter hat in diesen Fällen nach der Schlußanordnung des §. 363 die Belehrung des Obergerichtes anzusuchen.⁶³⁰

Im September wurde mit einem Erlass klargestellt, dass auch vor der Aufhebung ausgesprochene Urteile auf körperliche Züchtigung nicht mehr vollstreckt werden sollten.⁶³¹

Auch die Würthsche Strafprozessordnung von 1850 kannte die Prügelstrafe nicht mehr. Als Disziplinarstrafe bei „ungestümen Verhalten“ bzw. Störung des Gerichts konnte der Untersuchungsrichter eine achttägige Haftstrafe bzw. Verschärfung der Haft anordnen.⁶³² Als Beuge- und Lügenstrafen, also für „vorgetäuschte Sinnesverwirrung“ oder Aussageverweigerung waren Ermahnungen vorgesehen.⁶³³ Das Instrument der Beuge- und Lügenstrafen kam selbst in der reaktionären StPO 1853 nicht mehr vor und war damit endgültig abgeschafft.

630 Erlass des k.k. Ministeriums des Inneren vom 31. May 1848 an sämtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand und Venedig, PGS 1848/76.

631 Kudler/Hye, Erklärung (1850), Anhang S. 10.

632 StPO 1852 § 110 im Vorverfahren, § 265 in der Hauptverhandlung.

633 StPO 1852 §§ 216.

11 Prügelstrafe im Neoabsolutismus

11.1 Wiedereinführung als Disziplinarstrafe 1852

Die Abschaffung der Prügelstrafe überdauerte die Revolution nicht.⁶³⁴ Im Mai 1852 wurde sie zunächst als Disziplinarstrafe wieder eingeführt.⁶³⁵ Justizminister Krauß argumentierte im Ministerrat, dass wegen der Aufhebung der Prügelstrafe die Disziplin in den Gefängnissen nicht aufrechtzuerhalten sei. Alternativen, wie Dunkelarrest, seien angeblich wirkungslos.

„IX. Im Mai 1848 wurden mehrere dem Strafgesetzbuche enthaltene Verschärfungen der Strafe, und darunter die wesentlichste, nämlich die körperliche Züchtigung, aufgehoben. Die Folge davon war: Demoralisierung in den Straf- und Inquisitionshäusern überhaupt, besonders aber hier in Wien, Verhöhnung des Aufsichtspersonals, Beschimpfungen der Polizeiwache, Beleidigung und Mißhandlung der Ärzte u. dgl. Der Justizminister und der Minister des Inneren haben zum Behufe der Beseitigung dieser Übelstände Untersuchungen eingeleitet und im Korrespondenzwege darüber verhandelt. Das Resultat dieser Verhandlung ist, daß mit allen Surrogaten für die abgeschaffte körperliche Züchtigung (Dunkelarrest, Fasten u. dgl.) dem Übelstande nicht abgeholfen werden kann und es notwendig erscheint, die körperliche Züchtigung in den Inquisitions- und Strafhäusern wieder einzuführen, worauf alle Unterbehörden antragen und um was selbst die Sanfteren, Ordentlichen und Reumütigen in den Straf- und Inquisitionshäusern baten.“⁶³⁶

Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge⁶³⁷ konnten bei Beleidigung und Widerstand gegen das Personal, Sachbeschädigung, Zusammenrottung mit Prügeln gestraft werden. Das Gesetz machte diese Einschränkung auf bestimmte Delikte allerdings selbst durch eine Klausel obsolet. Der Gefängnisvorstand konnte die Prügelstrafe auch verhängen:

„d) in anderen Uebertretungsfällen nach fruchtloser Anwendung der gelinderen Strafmittel und endlich

634 Im strafrechtlichen Bereich blieben nur die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Abschaffung der Beugestrafen, der Brandmarkung und der öffentlichen Ausstellung bestehen.

635 Erlass des Justizministeriums vom 6. Mai 1852 wodurch in Folge Allerhöchster Entschliebung vom 4. Mai 1852 die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe in den Strafhäusern und in den Gefangenen-Anstalten der Gerichte wider Sträflinge und Untersuchungs-Gefangene unter bestimmten Einschränkungen und Vorichtsmaßregeln wieder eingeführt wird., RGBI 1852/102.

636 Ministerkonferenz, Wien, 22. April 1852, MCZ 1284 – KZ. 1265 1/2 (Prot. Nr 3/1852) in: Waltraud Heindl, Das Ministerium Buol-Schauenstein (14. April 1852–13. März 1853), (Die Ministerratsprotokolle Österreichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1848 – 1918. Serie 1, Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848 – 1867, Bd. III/, 1 Wien 1975, S. 21f.

637 Die Disziplinarstrafe fiel hier in die Kompetenz des Untersuchungsrichters.

e) wenn mit Rücksicht auf die Gemüthsart und Bildungsstufe des zu bestrafenden Individuums, jedoch nur bei erheblichen Disziplinar-Vergehen, die Anwendung jeder anderen Strafe im Vorhinein als unwirksam anerkannt werden sollte.⁶³⁸

Strafen von maximal zehn Schlägen konnte der Gefängnisvorstand aussprechen, darüber hinaus musste er eine behördliche Genehmigung einholen. Zulässig waren dann – nach einer ärztlichen Untersuchung – maximal zwanzig Stockstreiche bei erwachsenen Männern bzw. zwanzig Rutenschläge bei Frauen und Männern unter achtzehn.

Anton Hye,⁶³⁹ der diese Wiedereinführung drei Jahre später in seinem Lehrbuch kritisierte, bestritt die angebliche Wirkungslosigkeit der Ersatzstrafen:

„Ich selbst habe bei häufigen Besuchen in den verschiedensten Strafanstalten, und bei oftmaligen Unterredungen mit Sträflingen, die zur Disciplinar-Abstrafung in Einzel-, oder Dunkel-Arresten abgesperrt waren, noch immer die Erfahrung gemacht, daß diese Verschärfung ganz außergewöhnlich gefürchtet ist, aber auch sehr heilsam wirkt, und die unbändigsten Ruhestörer und Meuterer zu Paaren treibt, d. h. wenigstens legal bessert, oder von Rückfällen in ähnliche Excesse abhält, wegen welcher sie diese Disciplinarstrafe zu erleiden haben. Nicht wenige solcher Individuen, zumal jugendliche Personen haben mir unter Schluchzen und Thränen, und in flehentlicher Weise beteuert, daß acht Tage Einzelhaft oder gar Dunkelarrest um Vieles fürchterlicher sei, als eben so viele Wochen, ja Monate von Freiheitsstrafe in Communität mit den Uebrigen. – Sollte nicht für gewissenhafte Strafhaus-Verwaltungen darin der Fingerzeig liegen, daß vielleicht gerade in diesen beiden Verschärfungsarten auch die ausreichenden Surrogate gefunden werden könnten, um, wenn von ihnen zweckmäßiger und psychologisch wohlberechneter Gebrauch gemacht wird, allmählig die körperliche Züchtigung – gegen welche denn doch noch immer sehr ernste Bedenken übrig bleiben – auch aus den österreichischen Strafanstalten, und sofort endlich auch aus unseren Gesetzen zu entfernen? – Ist doch dieses sociale Räthsel in manchem anderen deutschen und fremden Lande gelöset worden – warum sollte dieß gerade in Oesterreich unmöglich sein? – Die oft gehörte Einwendung wegen Mangel an Gefängniß-Localitäten kann wohl momentan; aber ernstlich unmöglich für alle Zukunft ein wirkliches Hinderniß bleiben. Oesterreich's Staatsverwaltung ist zu gewissenhaft, um sich einen solchen, nur von der Indolenz oder von noch unlaut'ren Motiven untergeordeter Vollziehungs-Organen vorgeschützten Einwand in die Schuhe schieben zu lassen.“⁶⁴⁰

638 Erlass des Justizministeriums vom 6. Mai 1852 wodurch in Folge Allerhöchster Entschliebung vom 4. Mai 1852 die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe in den Strafhäusern und in den Gefangenen-Anstalten der Gerichte wider Sträflinge und Untersuchungs-Gefangene unter bestimmten Einschränkungen und Vorichtsmaßregeln wieder eingeführt wird., RGBI 1852/102.

639 Anton Hye (von Glunek) (1807–1894). Ab 1838 supplierender, 1842–1854 ordentlicher Professor für Strafrecht und Naturrecht an der Universität Wien. Als solcher Verfasser eines einflussreichen Kommentars und Urheber des neuen Studienplans der juridischen Fakultät 1845–1846. Engagierte sich 1848 zunächst in der Revolution, insbesondere für die Lehr- und Lernfreiheit. 1848 General Sekretär des Justizministeriums. Seit 1849 als Ministerialrat nicht nur an der Strafrechtsreform federführend beteiligt, sondern auch an anderen wichtigen Gesetzen. 1867 Justizminister. Hye von Glunek, Anton Josef Frhr., in: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Biographisches Lexikon, S. 22].

11.2 Das Strafgesetz 1852

Mit dem Strafgesetz 1852 wurde wenige Monate später die Prügelstrafe auch als strafrechtliche Sanktion wiedereingeführt. Die 1848 unter Anton Hye fortgesetzte Strafrechtsreform⁶⁴¹ spiegelt die konstitutionellen Entwicklungen wider.⁶⁴² Eine von Hye favorisierte Totalrevision wurde 1850 zugunsten einer Überarbeitung des StGB 1803 hintangestellt,⁶⁴³ ein im August 1850 fertiggestellter Entwurf nicht sanktioniert, sondern nach den Silvesterpatenten durch ein „Minister- und Reichsraths-Comité“ abermals angepasst.

Das 1852 als Wiederverlautbarung des StGB 1803 publizierte Gesetz enthielt nur materielles Recht.⁶⁴⁴ Die Novellen und Verordnungen des Vormärz – Hye spricht von mehreren Tausend – wurden eingearbeitet, der Text sprachlich angepasst. Der allgemeine Teil wurde um Notwehr⁶⁴⁵ und versuchte Anstiftung zu einer Straftat⁶⁴⁶ erweitert. Einige Delikte wurden neu geschaffen⁶⁴⁷, bei anderen der Strafraumen modifiziert.⁶⁴⁸

Das Strafsystem des StGB 1803 wurde geringfügig angepasst: Bei Verbrechen gab es neben der Todesstrafe nun zwei Grade der Kerkerstrafe⁶⁴⁹, wobei bei der qualifizierten Kerkerstrafe nach wie vor das Tragen von Fußseisen vorgesehen war. Bei Vergehen waren zwei Grade der Arreststrafe, Geldstrafen, Verfall von Waren, Verlust von Rechten und Befugnissen, körperliche Züchtigung sowie die Abschaffung vorgesehen.⁶⁵⁰ Die 1848 beseitigte Ausstellung auf der Schandbühne, die Brandmarkung sowie öffentliche Arbeitsstrafen fanden in das StG 1852

640 Anton Hye von Glunek, Das österreichischen Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, Wien 1855, Bd. 1, S. 398f.

641 1817 war Franz von Zeiller mit einer Neufassung beauftragt worden; seine zwischen 1823 und 1825 vorgelegten Entwürfe wurden nicht umgesetzt. Nach Zeillers Tod übernahm eine Kommission, der u. a. Carl von Pratobevera und Sebastian Jenull angehörten die Arbeiten. Bei Abschluss ihrer Beratungen am 25. April 1848 war der Entwurf von den politischen Ereignissen überholt. [Thomas Olechowksi, Zur Entstehung des österreichischen Strafgesetzes 1852, in: Thomas Olechowksi u. a., Hg., Grundlagen der österreichischen Rechtskultur: Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag, Wien/Köln/Weimar 2010, S. 321f.]. Dieser Stillstand in der Gesetzgebung wurde in zweierlei Hinsicht kompensiert: Zum einen nahmen – wie erwähnt – die Richter den Spielraum, den ihnen das StGB 1803 zubilligte, extensiv wahr – etwa durch Milderung der drastischen Strafandrohungen. Darüber hinaus ergänzte eine Vielzahl von Hofdekreten mit authentischen Auslegungen, Ergänzungen und Instruktionen das Strafgesetz. [Hartl, Grundlinien, S. 46f.]

642 Olechowksi, Entstehung.

643 Ebd., S. 328–336.

644 Die Trennung vom Verfahrensrecht war bereits 1850 durch die Würthsche Strafprozessordnung erfolgt. Sie wurde im folgenden Jahr von der reaktionären StPO 1853 abgelöst.

645 StG 1852 § 2 lit g. Davor galt die Notwehr lediglich als Rechtfertigungsgrund bei Mord und Totschlag.

646 StG 1852 § 9.

647 Durch die Änderungen wurden staatliche Autoritäten verstärkt unter Schutz gestellt: Neu aufgenommen wurde etwa die „Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§ 64); modifiziert z. B. die Delikte „Öffentliche Ruhestörung“ (§ 65) und „Öffentliche Gewalttätigkeit“ (§§ 76–80, § 85 lit c und 87).

648 Vgl. dazu ausführlich Hye, Strafgesetz, Bd. 1, S. 15–17.

649 Mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 11.11.1833 war die Strafe des schweren Kerkers de facto abgeschafft worden, indem sie den Gebrauch des Milderungsrechtes anordnete. [Hartl, Grundlinien, S. 39].

650 StG 1852 §§ 240–262.

keinen Eingang mehr. Die Öffentlichkeit der Bestrafung blieb damit – mit Ausnahme der Todesstrafe – zurückgedrängt.

Hye – ein Gegner der Prügelstrafe⁶⁵¹ – hatte die körperliche Züchtigung in seinem Entwurf nicht mehr vorgesehen. Erst im Reichsrat⁶⁵² forderte der Hauptreferent Anton von Salvotti vehement die Wiedereinführung.⁶⁵³

„In seinen langen Ausführungen brachte er im wesentlichen drei Argumente vor. Erstens ging er von einem statisch-konservativen Menschenbild aus, in dem die gebildeten und gefühlvolleren Bürger den ‚unteren Schichten der Menschheit‘ und den Verbrechern gegenüberstanden. Hier stelle die Prügelstrafe keine Verletzung der Humanität dar, ja oft sei diese Strafe als einzige ein wirkliches Übel [...]. Daraus folgte zweitens, daß die anderen Strafarten nicht genügten. Fasten, Einzel- oder Dunkelhaft und noch weniger die Freiheitsstrafe allein erreichten bei rohen Menschen nicht den Zweck der Strafe (Warnung, Sühnung, Belehrung). [...] Ein drittes Argument für die Hereinnahme der körperlichen Züchtigung ins Gesetz war für Salvotti die Rechtseinheit.“⁶⁵⁴

So sah das StG 1852 schließlich die körperliche Züchtigung wieder in beiden Teilen vor.

11.2.1 Verbrechen

Wie im StGB 1803 war die körperliche Züchtigung als Verschärfung bei Kerkerstrafen⁶⁵⁵ sowie bei außerordentlicher Strafverkürzung⁶⁵⁶ vorgesehen. Sie durfte nicht mehr wiederholt verhängt werden, die Zahl der Schläge war auf maximal dreißig reduziert.

„Die Züchtigung besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens dreißig Streiche betragen. Sie darf nur gegen Rückfällige, erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal und nie öffentlich vollzogen werden.“⁶⁵⁷

Als Verschärfung war die Prügelstrafe auf Wiederholungstäter eingeschränkt, nach Beseitigung der öffentlichen Züchtigung im Standrecht war sie ausnahmslos geheim zu vollziehen. Deutlicher geregelt war das Erfordernis einer ärztlichen Unbedenklichkeitserklärung.

651 Hye, Strafgesetz, Bd.1, S. 394. Anton Hye von Glunek, Motiven-Darstellung zu dem Entwurfe eines vollständig neuen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen für die im engeren Reichsrathe des österreichischen Kaiserstaates vertretenen Königreiche und Länder, Wien 1863, S. 37–40.

652 In der Behandlung des Entwurfs im Ministerrat war die Prügelstrafe nicht zur Sprache gekommen.

653 Malfèr, Abschaffung 1985b, S. 211.

654 Ebd., S. 211f.

655 StG 1852 §19 lit e.

656 StG 1852 § 55.

657 StG 1852 § 24.

Bei den Verbrechen war die Anwendung der Prügelstrafe nicht auf bestimmte Delikte oder Personengruppen eingeschränkt. In seinem Kommentar zum Gesetzbuch forderte Hye aber, diese Einschränkung per Analogie anzuwenden.⁶⁵⁸ Zur außerordentlichen Verkürzung der Strafdauer bei Existenzgefährdung der Familie konnten neben körperlicher Züchtigung und Fasten, nun auch Einzel- oder Dunkelhaft oder hartes Lager als Verschärfung angewandt werden.⁶⁵⁹ Auch die verkürzten Freiheitsstrafen von sehr jungen Verurteilten (zwischen dem 11. und 14. Lebensjahr) konnten weiterhin durch Prügel verschärft werden.⁶⁶⁰

11.2.2 Vergehen

Im zweiten Teil des Gesetzbuches, der unter dem Titel *Vergehen und Übertretungen* die bisherigen Polizeyübertretungen regelte, diente die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe und Strafverschärfung.⁶⁶¹

Als Hauptstrafe konnte sie nur mehr als Ersatzstrafe an die Stelle einer Freiheitsstrafe treten – Delikte, die ausschließlich körperliche Züchtigung androhten, gab es nicht mehr. Voraussetzung für die Anwendung als Ersatzstrafe war, dass eine Arreststrafe die Existenz des Täters oder seiner Familie gefährdete und die verhängte Arreststrafe maximal 30 Tage betrug.⁶⁶² Als Strafverschärfung war die Prügelstrafe – wie bei den Verbrechen – auf Wiederholungstäter beschränkt.⁶⁶³ Die höchstzulässige Zahl der Streiche war auf zwanzig reduziert.⁶⁶⁴

„Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Arreststrafe (§. 260 lit. b), bloß bei den in den §§. 270, 279, 280, 283, 312, 315, 318, 392, 398, 411, 428, 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 481, 512, 515, 521, 524 und 525 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen und ausschließlich bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- und Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde – Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens zwanzig Streiche betragen. – Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflinges unnachtheilig

658 Hye, Strafgesetz, Bd.1, S. 110–111.

659 StG 1852 §§ 55, 19.

660 StG 1852 §§ 237 und 269–271.

661 StG 1852 § 240.

662 StG 1852 § 260 lit b.

663 StG 1852 § 258. Diese Beschränkung galt nach dem Lehrbuch von Eduard Herbst auch, wenn nach § 260 lit b eine Arreststrafe nicht ersetzt, sondern lediglich durch verschärften Arrest verkürzt wurde. Eduard Herbst, Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung. Von den Vergehen, Wien 1855, S. 34.

664 Das StGB 1803 hatte wie erwähnt noch maximal 25 Schläge vorgesehen.

sei, während des Strafdauer nicht öfter als einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.“⁶⁶⁵

Bei Vergehen war die Prügelstrafe auf einen klar umrissenen Personenkreis beschränkt, der im Vergleich zum StGB 1803⁶⁶⁶ präziser definiert war: An die Stelle des Begriffs „untere Volksklassen“ trat die Umschreibung „Personen, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochenlohn erwerben“. Erklärend wurde hinzugefügt „denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen in ihrem Erwerbe oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde.“ Ausdrücklich waren nun auch „Lehrjungen“ erfasst.

Die Prügelstrafe war auf bestimmte Delikte eingeschränkt⁶⁶⁷ – in erster Linie solche, bei denen sie im StGB 1803 als Hauptstrafe⁶⁶⁸ oder als Strafverschärfung⁶⁶⁹ gedient hatte, aber auch einige der neu geschaffenen Regelungen waren betroffen.⁶⁷⁰ Bei rund der Hälfte der der 1803 erfassten Delikte war die körperliche Züchtigung nicht mehr anwendbar.⁶⁷¹ Die körperliche Züchtigung erfasste – trotz erheblicher Einschränkung – auch weiterhin Delikte, bei denen durch fahrlässiges Verhalten Schaden für die Allgemeinheit entstehen konnte: In erster

665 StG 1852 § 248.

666 StGB 1803 II §15. Vgl. dazu oben S. 123.

667 Nach StG 1852 § 258 bzw. § 268 galten die Einschränkungen des § 248 auch für die Strafverschärfung bzw. die außerordentliche Verkürzung von Arreststrafen. Dass sich die Praxis nicht immer an diese Einschränkung hielt, dokumentiert ein Fall, bei dem bei einer unerlaubte Rückkehr eines Abgeschobenen (nach § 324) eine Strafverschärfung mit körperlicher Züchtigung ausgesprochen wurde. Das Höchstgericht stellte schließlich mit Erkenntnis vom 5. Jänner 1858 die Unzulässigkeit fest. Herbst, Handbuch Vergehen, S. 30f.

668 StG 1852 §§ 279, 280, 283, 315, 430, 242. Mit den Änderungen im Presserecht weggefallen war das Ausrufen von behördlich nicht genehmigten Druckschriften (StGB 1803 II § 67).

669 StG 1852 § 392, 398, 411, 412, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 469, 470, 481, 512, 521.

670 Erweiterungen des Delikts des Auflaufs (StG 1852 § 279, 280, 283), Beamtenbeleidigung (StG 1852 § 312), Beschädigung von infrastrukturellen Bauwerken wie Brücken, Dämme oder Telegraphen (StG 1852 §§ 318), Schnellfahren durch Kutscher (StG 1852 § 428). Außerdem fiel nun das Delikt „Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirths und ihrer Dienstleute“ unter die Androhung der Prügelstrafe (StG 1852 § 515) (bislang waren die betroffenen Dienstleute nach dem Delikt der Kuppelei zu bestrafen gewesen). Auch die Regelung zur gerichtlichen Verfolgung innerhäuslicher Angelegenheiten, die die „öffentliche Sittlichkeit gefährdeten“ (wie Ehebruch oder Diebstahl) auf Verlangen des Erziehungsberechtigten, Ehepartners bzw. Dienstherrn (StG 1852 § 525) war mit Prügelstrafe belegt.

671 In erster Linie Gefährdungsdelikte: Vernachlässigung von Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen (StG 1852 § 130); Eintritt in den Ammendienst bei ansteckender Krankheit (StG 1852 § 132); Entziehung von Gegenständen ansteckender Kranker, die zur Reinigung bestimmt waren (StG 1852 §§ 149,150); gesundheitsgefährdende Verfälschung von Lebensmitteln (StG 1852 § 160); Gefährdung von Passanten durch schlecht gesicherte Gegenstände an Fenstern (StG 1852 § 178); bauliche Veränderungen ohne Feuerbeschau (StG 1852 § 191); das Dörren von Holz (StG 1852 §198); Reisen mit Fackeln durch Wälder und Holzbrücken (StG 1852 § 204); Bestimmte Fälle von Kindesmisshandlung (StG 1852 § 168), Ankauf von Waren von Kindern durch Trödler (§ 220); Aufwiegelung von Untertanen (StG 1852 § 71); Inzest (StG 1852 § 246) ; Schmähung anderer Personen über eine Strafe sowie Betteln (StG 1852 §§ 261/262).

Linie bei feuergefährlichem Verhalten,⁶⁷² aber auch bei Verunreinigung von Trinkwasser,⁶⁷³ Schnellfahren bzw. unbeaufsichtigtem Stehenlassen von Pferden durch Kutscher⁶⁷⁴ oder chronischem Alkoholismus bei Personen, die auf Dächern oder Gerüsten arbeiteten,⁶⁷⁵ außerdem Delikte, die gewalttätiges Verhalten verfolgten wie das Reizen und Hetzen von Tieren (sofern sie Beschädigungen verursachten),⁶⁷⁶ oder Körperverletzungen bei Raufereien.⁶⁷⁷ Bei den Sittlichkeitsdelikten wurde mit dem Wegfall des Inzests nur noch die Kuppelei⁶⁷⁸ bzw. die Vermietung von Zimmern zur „Unzucht“ mit der Prügelstrafe geahndet.⁶⁷⁹ Bei den Eigentumsdelikten fiel das leichtgläubige Verfertigen von Schlüsseln oder Dietrichen⁶⁸⁰ ebenso unter die Prügelstrafe wie die typischen Armutsdelikte des geringfügigen Diebstahls bzw. Betrugs.⁶⁸¹ Bei Bettelei aber, die nach dem StGB 1803 noch recht allgemein bei „Unverbesserlichkeit“ mit Prügel als Strafverschärfung bedroht war, war nur noch ein Spezialfall erfasst, nämlich der Verleih von Kindern zum Betteln.⁶⁸² Mit der Einschränkung der Delikte, die fahrlässige Handlungen ahndeten, ging eine Erweiterung solcher mit (möglichem) politischem Hintergrund einher: Neben den bisher schon bedrohten Delikten des Streiks⁶⁸³ und der Beschädigung von Patenten, Siegeln und öffentlichen Kundmachungen,⁶⁸⁴ wurde die Anwendbarkeit beim Delikt des Auflaufs⁶⁸⁵ um Beamtenbeleidigung⁶⁸⁶ und Beschädigung infrastruktureller Bauten⁶⁸⁷ erweitert.

Die Prügelstrafe war somit also nicht nur formell auf die Unterschichten eingeschränkt, auch die damit sanktionierten Delikte – Vergehen die mit typischen Tätigkeiten verbunden waren, Armutsdelikte sowie die Delikte mit politischem Hintergrund – waren auf die Unterschichten

672 Allgemein: Feuergefährliches Verhalten (StG 1852 § 459) insb. Betreten feuergefährlicher Orte mit offenem Licht (StG 1852 §§ 449, 450), Rauchen an einem feuergefährlichen Ort (StG 1852 § 452), Vernachlässigung eines auf freiem Felde oder in der Nähe von Scheuern, Schobern etc. aufgemachten Feuers (StG 1852 § 453), chronischer Alkoholismus bei Handwerkern und „Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen“ kann. (StG 1852 § 524).

673 StG 1852 § 398.

674 StG 1852 §§ 428, 430.

675 StG 1852 § 524.

676 StG 1852 § 392.

677 StG 1852 § 411, sofern sie nicht unter den Tatbestand der Körperverletzung nach § 152 fielen.

678 StG 1852 § 512.

679 StG 1852 § 515.

680 StG 1852 § 470. Betroffen waren Gewerbsdiener, Handwerksgesellen und Dienstpersonen, die ohne Wissen des Meisters handelten.

681 StG 1852 §§ 460, 461, 465.

682 StG 1852 § 521.

683 StG 1852 § 481.

684 StG 1852 § 315.

685 StG 1852 §§ 279a, 280, 283.

686 StG 1852 § 312.

687 StG 1852 § 318. Mutwillige Beschädigung von Brücken, Schleusen, Uferbefestigungen oder Straßenbankette bzw. die fahrlässige Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfschiffen und Bergwerksinfrastruktur.

zugeschnitten: „Insgesamt war also die Prügelstrafe als Instrument zur Disziplinierung der unteren Bevölkerungsschichten gedacht.“⁶⁸⁸

11.3 Das „Prügelpatent“ 1854

Verschärft wurde diese Instrumentalisierung der Prügelstrafe durch die *Verordnung vom 20. April 1854*.⁶⁸⁹ Sie räumte der Polizei und den Behörden weitreichende, die Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit unterlaufende Kompetenzen ein. Unabhängig von gesetzlichen Regelungen und Gerichtsbarkeit konnte „polizeiwidriges Verhalten“ an öffentlichen Orten sofort geahndet werden. Explizit erwähnt waren auch regierungskritische „demonstrative Handlungen“ sowie beleidigendes Verhalten gegenüber Beamten.⁶⁹⁰

„§ 11 Jedes polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern u.s.w., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwägen und dgl., wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst ein Aergerniß gegeben wird, ferner jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, wird unvorgreiflich der etwa eingetretenen strafgerichtlichen Behandlung mit einer Ordnungsbuße von Einem bis einschließlich einhundert Gulden Conventions-Münze oder von sechstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung geahndet, je nachdem die eine oder die andere Buße nach Umständen angemessener oder wirksamer erscheint.

Bei den im § 248 des Strafgesetzes erwähnten Personen und unter den dort bestimmten Beschränkungen, kann statt der Anhaltung oder in Verschärfung derselben, auch körperliche Züchtigung in Anwendung kommen.“⁶⁹¹

Die Anwendung der körperlichen Züchtigung war unter Berufung auf § 248 nicht nur auf die Unterschichten, sondern auch auf die dort normierten Delikte eingeschränkt (vgl. oben S. 139). Unter Berufung auf die Delikte Streik, Auflauf oder Beamtenbeleidigung war damit aber ein weites Spektrum an Handlungen abgedeckt. Die weitgehende Ermächtigung dieses Gummiparagrafen in Verbindung mit der „körperlichen Züchtigung“ trug der Verordnung im allgemeinen Sprachgebrauch den Beinamen „Prügelpatent“ ein.⁶⁹²

688 Malfèr, Abschaffung 1985b, S. 210.

689 Kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird, RGBl 96/1854.

690 Ebd. § 12.

691 Ebd. § 11.

692 1867 wurde die körperliche Züchtigung auch aus dieser Verordnung gestrichen. Die Bezeichnung „Prügelpatent“ blieb allerdings bis zu ihrer Abschaffung 1925 geläufig. Bis dahin hatte sie jahrzehntelang vor allem zur Abstrafung politischer Gegner und Kritiker, insbesondere der Arbeiterbewegung gedient.

11.4 Militärstrafgesetz 1855

Auch wenn die spezifische Rolle der Prügelstrafe im Disziplinierungsapparat des Militärs in dieser Arbeit ausgespart bleibt, ist hier auf das *Militärstrafgesetz von 1855*⁶⁹³ zu verweisen, da es im Prozess der Abschaffung der körperlichen Züchtigung eine Schlüsselposition einnimmt. Von diesem Gesetz betroffen waren zudem nicht nur Militärangehörige, sondern auch die Zivilbevölkerung der Militärgrenze.

Das Gesetz basierte auf dem StG 1852, passte dieses aber an mehreren Stellen an; unter anderem erweiterte es auch die Anwendbarkeit der körperlichen Züchtigung. Als Strafverschärfung bei Verbrechen⁶⁹⁴ und Vergehen⁶⁹⁵ war die Prügelstrafe analog zum StG 1852 geregelt, das heißt maximal 30 Streiche und höchstens einmal während der gesamten Strafdauer. Jedoch kannte das Militärstrafgesetz im Unterschied zum zivilen Strafgesetz keine Beschränkung auf Wiederholungstäter.

Als Hauptstrafe war die körperliche Züchtigung sowohl bei Verbrechen⁶⁹⁶ als auch bei Vergehen⁶⁹⁷ vorgesehen, und zwar als Ersatzstrafe für *alle* mit bis zu fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Delikte, was eine enorme Ausweitung gegenüber der taxativen Aufzählung im zivilen Strafrecht bedeutete. Die Situation wurde verschärft durch die Regelung des § 65, der für Delikte, die mit bis zu einem Monat Arrest bedroht waren, eine außergerichtliche Aburteilung im Disziplinarweg vorsah, sofern ein Geständnis vorlag oder der Täter auf frischer Tat betreten worden war. Das Gesetz kannte kein Verbot der öffentlichen Züchtigung und auch das im zivilen Strafgesetz festgeschriebene Erfordernis der ärztlichen Überwachung fehlte. Lediglich das Vollzugsinstrument wurde normiert: Stockschläge für erwachsene Männer und Rutenstreiche für Frauen und (zivile) Jugendliche unter 18 Jahren.⁶⁹⁸ Eine Regelung des Höchstmaßes an Schlägen für diese Ersatzstrafe war im Militärstrafgesetz zunächst nicht vorgesehen – wurde aber durch eine Zirkularverordnung bei 75 Schlägen festgesetzt – und betrug so mehr als das Doppelte der Regelung im zivilen Strafgesetz.

Der Personenkreis, der mit körperlicher Züchtigung bestraft werden konnte, wurde für alle Arten der Prügelstrafe im § 30 eingeschränkt. Er umfasste nicht nur alle Militärangehörigen vom Unteroffizier abwärts, sondern auch große Teile der Zivilbevölkerung der Militärgrenze,

693 Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, womit ein neues Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen kundgemacht und vom 1. Juli 1855 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBl 19/1855.

694 Militärstrafgesetzbuch § 40.

695 Militärstrafgesetzbuch § 83.

696 Militärstrafgesetzbuch § 30.

697 Militärstrafgesetzbuch § 66.

698 Militärstrafgesetzbuch § 30.

nämlich „die in einer Haus-Communion lebenden Grenzer, [...] Handwerksgesellen, Lehrjungen und Personen, welche vom Tagelohne leben“.⁶⁹⁹ Diese Bestimmung wurde durch eine wenige Wochen später erlassene Zirkularverordnung präzisiert und weiter verschärft: War die Anwendung der Prügelstrafe als Ersatz für Kerkerstrafe im Militärstrafgesetz noch fakultativ,⁷⁰⁰ so wurde nun angeordnet, dass sie von nun an in der Regel zu verhängen sei, und zwar auch gegen die Zivilbevölkerung. Verschont bleiben sollten nur „in der Militärgrenze wohnhafte Honoratioren und Kommunitätsbürger und letzteren vermöge ihres Geschäftsbetriebes gleichzuhaltende ansässige Gewerbsleute und ihre Familienmitglieder.“⁷⁰¹ Die körperliche Züchtigung war auch gegen die Zivilbevölkerung gängige Praxis – jährlich waren durchschnittlich 937 Personen betroffen.⁷⁰²

11.5 Vorstöße zur Abschaffung in den 1860er Jahren

11.5.1 Ziviles Strafrecht

Mit der vorsichtigen Öffnung des politischen Systems durch das Februarpatent 1861 wurde auch die Frage der Strafrechtsreform – und damit der Abschaffung der Prügelstrafe – aktuell. Justizminister Adolph von Pratobevera beauftragte Anton von Hye mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzes. Der Entwurf von 1863 sah – wie schon der Erstentwurf für das StG 1853 – die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht vor, wurde aber nicht realisiert.

Zwei Jahre später – im November 1865 und somit bereits nach der Sistierung des Februarpatents – unternahm Emanuel Komers von Lindenbach⁷⁰³ als neuer Justizminister im Ministerrat einen Vorstoß zur Abschaffung der Prügelstrafe per Novelle. Er scheiterte allerdings am Widerstand des Vorsitzenden, Richard von Belcredi, der den Antrag aus formalen Gründen ablehnte. Daraufhin stimmte die Mehrheit der Minister – die sich bereits für die Abschaffung ausgesprochen hatten – gegen den Antrag. Neben Komers war nur

699 Militärstrafgesetzbuch § 30.

700 Für Angehörige des Militärs wurde die zumindest für längere Strafen im § 92 empfohlen, da eine langdauernde Freiheitsstrafe dem Zweck des Militärdienstes entgegenstände.

701 Zirkularverordnung des Armeeboberkommandos vom 10. März 1855, zitiert nach Malfèr, Abschaffung 1985b, S. 214.

702 Diese Zahlen wurden 1861 im Zuge der Debatten in der Reformkommission kolportiert. [Ebd., S. 220f.]

703 Der Jurist Emanuel Heinrich Komers von Lindenbach (1810–1889) begann seine Karriere im Staatsdienst 1839 im Kriegsministerium; ab 1850 juristische Laufbahn an den Landesgerichte Ofen, Pest, Prag und Lemberg. 1865–1867 Justizminister im Kabinett Belcredi. [Andreas Cornaro, Komers von Lindenbach, Emanuel Heinrich, in: Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Biographisches Lexikon, S. 100].

Kriegsminister Carl von Franck bei seinem Votum für die Abschaffung geblieben.⁷⁰⁴ Bis auf Weiteres blieb die körperliche Züchtigung also Teil der österreichischen Strafrechtsordnung.

11.5.2 Die Frage der Prügelstrafe in der Militärgrenze⁷⁰⁵

Dass gerade der Kriegsminister den Antrag unterstützte, lag vielleicht an der Aktualität des Themas Prügelstrafe im Militärrecht. Im September 1861 hatte das Kriegsministerium eine Kommission zur Reform der Militärgrenze eingesetzt – ein Versuch dieses anachronistische Institut aufrechtzuerhalten. Diese sogenannte Grenzkommission – bestehend aus ortsansässigen Offizieren, Bürgern und Geistlichen – erarbeitete Vorschläge für Verwaltung, Wirtschaft, militärische Belange und das als besonders dringlich empfundene Justizwesen.

In Bezug auf die Prügelstrafe forderten sie lediglich eine Reduktion des maximalen Strafmaßes auf zwanzig Schläge und Einschränkung der militärischen Disziplinarstrafe. Die Behandlung der Reformvorschläge in einer aus Vertretern von Staatsrat, Kriegsministerium und Staatsministerium gebildeten Ministerialkommission bot allerdings Gelegenheit für einen viel weitergehenden Vorstoß: Auf Initiative von Staatsminister Schmerling forderte Ministerialrat Joseph Fluck von Leidenkron die Aufhebung der Verordnung von 1855, mit der die Prügelstrafe für die Zivilbevölkerung zu einer Standardstrafe geworden war.⁷⁰⁶ Trotz des Widerstands der Vertreter des Kriegsministeriums stimmten Ministerialkommission, Staatsrat und Ministerrat für diesen Antrag, sodass Franz Joseph am 19. April 1862 die Angleichung der Strafe der körperlichen Züchtigung an das StG 1852 anordnete. Die Reformarbeiten zogen sich allerdings in die Länge, sodass es niemals zu einer effektiven Umsetzung der Anordnung kam. Zwar sprachen sich Militärbehörden der Militärgrenze, die zu Gutachten aufgefordert worden waren, mit einer einzigen Ausnahme für die Abschaffung oder zumindest starke Einschränkung der Prügelstrafe aus. Die Verwirklichung der Reform wurde aber seitens der Wiener Zentralbehörde unter Verweis auf die finanzielle Mehrbelastung durch die Gefängnisstrafe weiter verzögert. Doch ausgerechnet ein Vertreter des Finanzministeriums sprach diesem Argument die Berechtigung ab: Der für die Bearbeitung zuständige Beamte war durch Zufall Franz von Sommaruga, dessen Vater 1848 als Justizminister die Prügelstrafe abgeschafft hatte. Er forderte – trotz der sprachlich mäßigen Eingriffe seines Vorgesetzten – ungewöhnlich vehement die Umsetzung der Reformen.

704 Malfè, *Abschaffung* 1985b, S. 226.

705 Zum folgenden Kapitel Ebd., S. 218–225.

706 Vgl. dazu oben S. 143.

„Mit offensichtlicher Erregung änderte er den Text, den ein Konzipist, den anderen Ministerien zustimmend, vorbereitet hatte: ‚So sehr auch die Lage der Staatsfinanzen die tunlichste Schonung erheischt und das Finanzministerium alle seine Bestrebungen nach diesem Ziele richtet, so glaubt es doch nicht, daß die Frage, ob die Strafe der körperlichen Züchtigung rücksichtlich der nicht einrollierten Bevölkerung noch weiterhin als Surrogat für die Freiheitsstrafe beizubehalten sei, lediglich aus finanziellen Rücksichten entschieden und das System der körperlichen Züchtigung als der fast alleinigen Strafart nur aus dem Grunde, weil dieselbe weniger kostet, aufrecht erhalten werden solle. Das Finanzministerium kann daher nicht umhin, rücksichtlich dieser Art, das Interesse der Staatsfinanzen auf Kosten aller Anforderungen des Rechts und des zivilisatorischen Fortschrittes zu wahren, eine Anteilnahme seinerseits abzulehnen und muß daher die Opportunität einer weiteren Vertagung dieser Angelegenheit lediglich dem Ermessen und der Vertretung [ist gleich Verantwortung] des löblichen Kriegsministeriums anheimstellen.“⁷⁰⁷

Dennoch blieb auch die – an sich bereits angeordnete – Einschränkung der Prügelstrafe in der Militärgrenze unverwirklicht: Mit der Niederlage von Königgrätz wurde das Vorhaben der Angleichung für die Zivilbevölkerung der Militärgrenze bis auf Weiteres ad acta gelegt.

Die Initiativen und Diskurse der frühen 1860er Jahre zeigen, dass der Unmut über die Prügelstrafe wuchs und – in Justiz und Verwaltung – auch artikuliert wurde, selbst wenn reaktionäre Minister und Beamte alle Reformversuche verhinderten.

⁷⁰⁷ Ebd., S. 227. Von ihm an dieser Stelle zitiert: Finanzarchiv Wien, Finanzministerium, III. Abteilung Nr. 29000/1866.

12 Die Abschaffung der Prügelstrafe

Die Verhandlungen über die Abschaffung der Prügelstrafe in der Militärgrenze wurden durch den österreichisch-preußischen Krieg zunächst obsolet. Doch gerade die militärische Niederlage von Königgrätz 1866 und die ihr folgenden politischen und verfassungsrechtlichen Änderungen waren die Voraussetzung für die Abschaffung der Prügelstrafe, sowohl im zivilen als auch im militärischen Strafrecht.

Bereits einen Monat nach dem ersten Zusammentreten des neuen Reichsrats brachte Justizminister Komers von Lindenbach einen neuen Strafrechtsentwurf ein, der vom Instrument der körperlichen Züchtigung absah. In seiner Begründung argumentierte er mit dem Konzept der Ehre. War von den Befürwortern der Prügelstrafe ein angeblicher Mangel an „Ehrgefühl“ häufig als Argument für ihre Beibehaltung angeführt worden, so stellt Komers nun den Zweck der Strafe als eine Erziehung zu „Ehrgefühl“ dar:

„Neben der Einwirkung auf das sittliche und religiöse Gefühl während des Strafvollzuges muß schon im Strafgesetze das Ehrgefühl, eine der mächtigsten Triebfedern menschlicher Handlungen, dort wo es vorhanden, geschont, dort wo es erstorben, wieder erweckt und gepflegt werden: Diese Ansichten sind es, welche die Regierung bestimmt haben, die körperliche Züchtigung und die Kettenstrafe ganz abzuschaffen[...].“⁷⁰⁸

Die umfassende Strafrechtsreform scheiterte zwar, doch wurden die als am dringendsten empfundenen Reformen durch eine Novelle umgesetzt. Mit dem Gesetz vom 15. November 1867 wurde im § 1 die Prügelstrafe für Cisleithanien abgeschafft:

„§ 1 Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ist die körperliche Züchtigung sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, gleichwie als Neben- oder Verschärfungs- und als Disziplinarstrafe unbedingt und ausnahmslos abzuschaffen.“⁷⁰⁹

Damit war die Prügelstrafe als strafrechtliche Sanktion, aber auch als Disziplinarstrafe und nach dem sog. Prügelpatent von 1854 nicht mehr zulässig.⁷¹⁰

Mit dieser Abschaffung im zivilen Strafrecht war die körperliche Züchtigung allerdings noch nicht zur Gänze aus der österreichischen Rechtsordnung verschwunden – nach wie vor existierte sie im Militärstrafrecht. 1867 wurde sie aber zumindest eingeschränkt. Die Nieder-

708 Rede des Justizministers Komers vor dem Abgeordnetenhaus am 26. Juni 1867, zitiert nach: Gustav Kolmer, *Parlament und Verfassung in Österreich*. Bd. 1 1848–1869, Wien 1902, S. 292.

709 Gesetz vom 15. November 1867, RGBl 131/1867, § 1.

710 Die „in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften“ angedrohte Prügelstrafe sollte als Hauptstrafe durch Arreststrafe bzw. als Strafverschärfung oder Disziplinarstrafe durch andere, zulässige Verschärfungen bzw. Disziplinarstrafen ersetzt werden. [Ebd. § 2].

lage von Königgrätz machte strukturelle Reformen notwendig: Die allgemeine Wehrpflicht erfasste mit dem Einjährig-Freiwilligen-Jahr⁷¹¹ nun auch bürgerliche Schichten. Dies führte zu einer Neubewertung der Prügelstrafe, wie Kriegsminister John in seinem Antrag auf die Einschränkung der körperlichen Züchtigung ausführte:

„John begründete den Antrag damit, daß die geltenden Bestimmungen bei der anbefohlenen Heeresreform (also der allgemeinen Wehrpflicht) nicht mehr den Anforderungen der Zeit entsprächen. Es gehe darum, das Ehrgefühl der Soldaten als Grundlage der Disziplin zu heben. Die körperliche Züchtigung stumpfe aber das Ehrgefühl ab und nehme die Lust am Dienst. Den Einwand, daß minder gebildeten Individuen nur mit dem Stock beizukommen sei, ließ John nicht gelten. Das Ehrgefühl könne bei jedem geweckt werden, indem die Vorgesetzten ihre Untergebenen gewissenhaft unterwiesen. Außerdem könne diese Strafart ‚sicherlich nicht dazu beitragen, den infolge der Heeresreform zu gewärtigenden Zuwachs aus der gebildeten Klasse der Bevölkerung anzuziehen‘, und ‚es sollte auch im Interesse der Humanität die Last der allgemeinen Wehrpflicht durch möglichste Beschränkung einer von der Erfüllung dieser Pflicht abschreckende Strafe erleichtert werden.‘ Kurz, es war offensichtlich, daß allgemeine Wehrpflicht und Prügelstrafe im Heer schlecht zueinander paßten.“⁷¹²

Zentrales Konzept für eine Einschränkung der Prügelstrafe war die „Ehre“, die für John die Basis der militärischen Disziplin bilden sollte. Darum sollte die – entehrende – Prügelstrafe zur Bestrafung von Delikten herangezogen werden, die nach dem abstrakten bürgerlich-soldatischen Ehrbegriff schon durch die Tat „entehrend“ waren. Als solche galten Desertion und sog. Feigheit, Gewinnsucht (womit auch das Massendelikt Diebstahl erfasst war), Beschädigungen, die mit „besonderer Bosheit“ verübt wurden sowie chronischer Alkoholmissbrauch. In Umkehrung der Situation des Militärstrafgesetzes von 1854, bei der die körperliche Züchtigung als Ersatzstrafe für Bagatelldelikte vorgesehen war, sollte sie nun für Delikte verhängt werden, die mit mehr als zwei Jahren Arrest bzw. mehr als einem Jahr Kerker sanktioniert waren. Doch auch diese Umgestaltung der Prügelstrafe zu einer besonders abschreckenden Maßnahme war kurzlebig: Im Februar 1868 wurde sie für Zivilisten in der Militärgrenze abgeschafft, die nun endlich mit der restlichen Bevölkerung gleichgestellt waren.⁷¹³ Zum Ende des Jahres brachte die definitive Einführung der allgemeinen Wehrpflicht mit dem Wehrgesetz die gänzliche Tilgung aus dem Militärrecht.⁷¹⁴ Dass auch bürgerliche

711 Schon eine (später aus formellen Gründen wieder aufgehobene) Verordnung vom 28. Dezember 1866 (RGBl 2/1867) skizzierte das System, das erst mit dem Wehrgesetz 1868 eingeführt wurde. Es bildet damit die Grundlage für die folgenden Reformen. [Malfer, Abschaffung 1985b, S. 229].

712 Ebd., S. 229.

713 Schon im Jahr darauf wurde die gänzliche Abschaffung der Institution der Militärgrenze beschlossen.

714 Gesetz vom 5. Dezember 1868 (Wehrgesetz), RGBl 151/1868, Artikel VI. Zeitgleich wurde auch das bereits im Juli 1868 erlassene Wehrgesetz für Ungarn angepasst. Da das Wehrgesetz nicht für die Militärgrenze galt, wurde Regelung wurde durch Verordnung des Kriegsministeriums auch auf die dortigen Militärangehörigen

Männer unter die Androhung der Prügelstrafe gestellt werden sollten, war offenbar undenkbar. Trotz dieser Abschaffung der Prügelstrafe in der k.u.k. Armee war im soldatischen Alltag der körperliche Schmerz weiterhin tragendes Konzept der Disziplinierung: Zum einen waren im Disziplinarrecht noch schmerzhaft Strafen wie das gefürchtete Krummschließen vorgesehen, zum anderen bot der militärische Drill vielfältige Möglichkeiten für körperliche Übergriffe.⁷¹⁵ Als juristische Sanktion war die Prügelstrafe jedoch mit der Streichung aus dem Militärstrafrecht 1868 im cisleithanischen Gebiet der Habsburgermonarchie⁷¹⁶ endgültig abgeschafft.

ausgedehnt. Malfè, Abschaffung 1985b, S. 234f.

715 Christa Hämmerle, „... dort wurden wir dressiert und sekkiert und geschlagen ...“. Zum Drill und dem Disziplinarstrafrecht Soldatenmisshandlungen im Heer (1866 bis 1914), in: Laurence Cole/Christa Hämmerle/Martin Scheutz, Hg., Glanz, Gewalt, Gehorsam. Militär und Gesellschaft in der Habsburgermonarchie, Essen 2011, S. 31–54.

716 Abschaffung in Ungarn am 21. Dezember 1871; in Kroatien-Slawonien am 20. Oktober 1872.

13 Conclusio

Ausgangspunkt dieser Arbeit war die Frage, ob und wie mit den Konzepten, Thesen und Modellen, die Foucault in *Überwachen und Strafen* entwickelt hat, das lange Fortdauern der Prügelstrafe erforscht werden kann.

In *Überwachen und Strafen* spielt die körperliche Züchtigung so gut wie keine Rolle. Foucault streift die Prügelstrafe als Rest des alten Strafsystems, als eine unbedeutende Anomalie in der Ablösung der „Kunst der unerträglichen Empfindung“ durch die „Ökonomie der suspendierten Rechte“.⁷¹⁷

„Nur die Peitsche blieb noch in einigen Strafsystemen (Rußland, England, Preußen). Aber ganz allgemein wurden die Strafpraktiken schamhafter. Man sollte nicht mehr an den Körper rühren – oder jedenfalls so wenig wie möglich und um in ihm etwas zu erreichen, was nicht der Körper selber ist.“⁷¹⁸

Tatsächlich folgt die Geschichte der Prügelstrafe in Frankreich, dem Ausgangspunkt der Studie, dieser von Foucault skizzierten Entwicklung. Im Strafsystem des *Ancien Régime* wurde die Prügelstrafe häufig verhängt. Als strafrechtliche Sanktion verschwand sie mit dem *Code Pénal 1791*.⁷¹⁹ Auch im offiziellen anstaltsinternen Strafsystem der französischen *prisons pénales* spielte die körperliche Züchtigung im klassischen Gefängniszeitalter des 19. Jahrhunderts keine Rolle mehr.⁷²⁰ Unter diesem Gesichtspunkt könnte man die Ursache für das Fehlen des Aspekts der Prügelstrafe in *Überwachen und Strafen* in ihrer geringen Bedeutung für das zentrale Thema des Textes suchen.

Die körperliche Züchtigung überlebte aber auch in Frankreich bis weit ins 19. Jahrhundert in der Institution der *bagnes*.⁷²¹ Diese von der Marine betriebenen Strafanstalten, die durch Zwangsarbeit geprägt waren, bleiben von Foucault allerdings ausgespart.⁷²² Aus der Straftadt der Galeeren kommend, war die Prügelstrafe im 18. Jahrhundert – der Entstehungszeit der *bagnes* – die gängigste Sanktion bei Disziplinarverstößen:

⁷¹⁷ Foucault, *Überwachen und Strafen*, S. 18f.

⁷¹⁸ Ebd., S. 18f.

⁷¹⁹ 1848 verbot Art 1 des Décret d'abolition de l'esclavage, mit dem die Sklaverei für Frankreich und seine Kolonien abgeschafft wurde, auch die körperliche Bestrafung.
[<http://www.assemblee-nationale.fr/histoire/esclavage/decret1848.asp>, (29.11.2012)].

⁷²⁰ Wohl aber prangerten Gefängniskritiker illegale gewalttätige, ja sadistische Übergriffe der Wachen an. Vor 1830 beklagten Gefängnisexperten auch einen Wildwuchs bei den Disziplinarstrafen, die meist den Wachen überlassen blieben. [Petit u.a., *Histoire*, S. 147f].

⁷²¹ Vgl. oben S. 43 FN 130.

⁷²² Die fehlende Berücksichtigung war einer der zentralen Kritikpunkte der HistorikerInnen an *Überwachen und Strafen*. Vgl. dazu oben S. 43.

„Les châtiments corporels sanctionnent la plupart des actes de désobéissance. [...] A Toulon, la bastonnade et trois heures de suspension à une antenne (ou vergue de galère) punissent rudement un forçat qui a dérobé une poignée de coton dans l'atelier où il travaillait...“⁷²³

Die *bagnes* überdauerten – unter der Reetikettierung von der Galeerenstrafe zur *peine de fers* im *Code pénal* von 1791 – die revolutionäre Ära. Nach einem kurzfristigen Rückgang der Häftlingszahlen durch Freilassung politisch Gefangener und Deserteure, waren im frühen 19. Jahrhundert mehr Gefangene denn je in den *bagnes* untergebracht. Ursachen dafür war die strengere Verfolgung von Eigentumsdelikten sowie der wachsende Bedarf an Zwangsarbeitkräften für den Wiederaufbau der Marine.⁷²⁴ Mit den *bagnes* überlebte aber auch die Sanktion der körperlichen Züchtigung als Disziplinarstrafe. Sie wurde bei Ungehorsam, Diebstählen oder Ausbruchsversuchen verhängt.⁷²⁵ In den *bagnes* des 19. Jahrhunderts gingen so Elemente des modernen Gefängnisses wie Klassifizierung und Überwachung mit Elementen der körperlichen Bestrafung einher.

Diese in den französischen Küstenstädten angesiedelten *bagnes* wurden ab den 1850er Jahren durch *bagnes* in den französischen Kolonien ersetzt. Die Zwangsarbeit war so mit einer Ausweisung verbunden – nicht nur für die Zeit der Strafe, sondern auch danach. Gleichzeitig mit der von Foucault untersuchten Genese des Gefängnisses entstand so ein ergänzendes und teils gegenläufiges System: Gesellschaftliche und geografische Exklusion in den *bagnes* traten zur Inklusion durch die Gefängnisinstitution. Utilitaristische Überlegungen (wie der ökonomische Nutzen der Sträflinge zur Kolonisierung) ergänzten die Idee der Modifikation der Seele der Delinquenten. Mit ihrer durch die Zwangsarbeit strukturierten Funktionsweise und der Weiterexistenz der Prügelstrafe orientierten sich die *bagnes* stärker am Körper als die *prisons pénales*, die nach den Prinzipien der Einzelzellegefängnisse organisiert waren.

Auch wenn gerade im Hinblick auf die *bagnes* die Prügelstrafe als Lücke in den foucaultschen Überlegungen gedeutet werden kann, sind seine Thesen fruchtbar, um die Prügelstrafe zu untersuchen. Essenziell ist, *Überwachen und Strafen* nicht als eine umfassende Geschichte der (französischen) Bestrafung zu lesen – als die sie auch Foucault nicht

723 Ebd., S. 180. Die Körperstrafen sanktionierten die meisten Akte des Ungehorsams. In Toulon sanktionierten Prügelstrafe und drei Stunden Hängen an der Antenne* (oder der Rah* der Galeere) grausam einen Sträfling, der eine handvoll Baumwolle in der Fabrik, in der er arbeitete, entwendet hatte. [*Beide Begriffe bezeichnen Querbalken an der Takelage eines Schiffes, vgl. dazu ausführlich: http://www.lexilogos.com/dictionnaire_maritime.htm].

724 Ebd., S. 186–197. Die Bedeutung der *bagnes* ging mit Kriegsende 1815 zurück (Schließungen, Rückgang der Häftlingszahlen).

725 Ebd., S. 206.

intendiert hatte. Vieles von dem, was Foucault über das Strafen und die Genese der Strafsysteme schreibt, wurde in den vergangenen Jahren durch die Forschung präzisiert und ergänzt. Doch *Überwachen und Strafen* ist nicht (nur) ein Werk zum Gefängnis im Disziplinarzeitalter, sondern bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die Strafe als Körper-Macht-Relation zu betrachten. Die von ihm beschriebenen Formen eignen sich, um die Bedeutung der Prügelstrafe in einer Periode zu untersuchen, in der verschiedene Mechanismen des Strafens dem Körper unterschiedliche Rollen zuwiesen. So kann die Geschichte der Prügelstrafe als eine des Körpers im Strafsystem betrachtet werden.

13.1 Die Prügelstrafe in Österreich unter dem Gesichtspunkt der Foucaultschen Thesen

Das Instrument der körperlichen Züchtigung hielt sich auch nach der Beseitigung der Leibesstrafen jahrzehntelang hartnäckig im österreichischen Strafrecht. Als einzige auf die Produktion von Schmerzen abzielende Strafe scheint sie zunächst aus dem Rahmen der neuen Strafrechtspolitik zu fallen. Tatsächlich wurde die Prügelstrafe in Österreich vergleichsweise spät aufgehoben.⁷²⁶ Betrachtet man die Prügelstrafe mit Foucault als Teil eines sich wandelnden Strafsystems, als *politische Technologie des Körpers*, so kann der Frage nach der Logik ihres langen Verbleibs nachgegangen werden: Wie konnte diese mit Schmerz operierende Strafe das Zeitalter des peinlichen Rechts überdauern?

Die Prügelstrafe war in der **Frühen Neuzeit** – wie in Kapitel 4 (S. 63ff) gezeigt - wichtiger Bestandteil des Strafsystems. In der Form der *fustigatio* (Staupenschlag), die öffentlich vom Scharfrichter vollzogen wurde, fügt sie sich in das von Foucault skizzierte Modell des „Fest der Martern“: Genau geregelte, ritualisierte, öffentliche Strafen stellten mit in einer überbordenden Schmerzproduktion das Machtgefälle wieder her. Die *castigatio* (gewöhnliche Züchtigung) dagegen wurde nicht vom Scharfrichter, sondern von Gefängnisaufsehern oder

⁷²⁶ Bereits 1791 war sie in Frankreich abgeschafft worden. Noch vor der Revolution 1848 folgten Nassau (1809), Baden (1831), Darmstadt (1841) und Braunschweig (1837). 1848 wurde sie in Preußen, Bayern und der Schweiz endgültig aufgehoben; in Württemberg und Sachsen jedoch nur vorübergehend, um – ähnlich wie in Österreich – wenige Jahre später wieder eingeführt zu werden. In Bayern wurde die Prügelstrafe 1861 beseitigt, in Kurhessen und Hannover 1867, in Sachsen 1868. Mit dem Reichsstrafgesetz 1871 wurde sie schließlich für ganz Deutschland beseitigt, gebräuchlich war sie allerdings bis 1923 im Strafvollzug sowie bis zum Ende der Kolonialherrschaft in den deutschen Kolonien [Malfèr, Abschaffung 1985b, S. 207f; Schröder, Prügelstrafe]. 1860 bzw. 1863/64 erfolgte eine teilweise Abschaffung in Polen und Russland. Die gänzliche Abschaffung als Kriminalstrafe erfolgte in Russland erst 1904. [Feder, Prügelstrafe, S. 23.] Besonders lange hielt sich die Sanktion der körperlichen Züchtigung in Großbritannien, wo sie – trotz Einschränkungen – bis zum Jahre 1948 strafrechtliche Sanktion blieb. (Abschaffung mit dem Criminal Justice Act 1948 I 1 (3) [Criminal Justice Act 1948 - Statute Law Database,

Gerichtsdienern vollzogen – meist (aber nicht immer) geheim. Mit ihr wurden Bagatelldelikte bestraft, sie konnte aber auch als Verschärfung zu den Zucht- und Arbeitshausstrafen treten.

Die Prügelstrafe ist im System der peinlichen Strafen im Vergleich zu Verstümmelungs- und Todesstrafe nur scheinbar eine geringfügige Sanktion. Sie führte je nach Zahl der Schläge und Willkür des Schlagenden zu schweren Verletzungen und wirkte durch die sichtbare Narbenbildung brandmarkend. Schwerwiegender war aber, dass der Staupenschlag mit der Ausweisung und mit Ehrlosigkeit verbunden war, sodass Zeitgenossen ihn als besonders harte Sanktion einstufen. TäterInnen verloren damit jegliches (verbliebene) soziale Kapital, sodass eine gesellschaftliche Reintegration faktisch unmöglich war. Der Staupenschlag galt daher auch als erster Schritt auf einem vorgezeichneten Weg zum Galgen.

Damit orientiert sich die Prügelstrafe in erster Linie an den Konzepten der Exklusion, der Abschreckung, der Manifestation von Macht am Körper des Rechtsbrechers und damit der Wiederherstellung der monarchischen Souveränität. Doch schon in der Frühen Neuzeit rücken einige Autoren auch bei der Prügelstrafe den Strafzweck der Besserung und Erziehung in den Vordergrund: So wurde die *castigatio* von Gelehrten wie Döpler als erzieherisches Mittel gerade für jugendliche TäterInnen charakterisiert.

Schon 1716 schränkte ein Patent die mit Ausweisung verbundene *fustigatio* in den habsburgischen Ländern ein. Ausschlaggebend dafür war die unerlaubte Rückkehr der TäterInnen, die die Strafe wirkungslos erscheinen ließ. Ersatzstrafen waren Galeerenstrafe und Bergwerksarbeit in Ungarn für „taugliche“ Männer bzw. Arbeitsstrafen beim Landgericht für Frauen und Gebrechliche. Die *castigatio* war – als Hauptstrafe oder Verschärfung von Zucht- und Arbeitshausstrafen – weiterhin üblich. Die Einschränkung des Staupenschlags galt allerdings nur für „Landeskinder“ bzw. Personen, die mehr als 10 Jahre ansässig waren. Fremde bzw. AusländerInnen waren weiterhin vom Staupenschlag betroffen.⁷²⁷

In dieser Form war die Prügelstrafe auch noch in der *Constitutio Criminalis Theresiana* (vgl. Kapitel 5, S. 71ff) verankert: Einheimische unterlagen der (geheimen) Züchtigung – Fremde konnten nach wie vor mit der *Fustigatio* aller Erbländer verwiesen werden. Zu den Fremden zählte die *Theresiana* aber auch jüdische UntertanInnen: Unabhängig von Geburtsort oder Dauer des Aufenthalts unterlagen sie der Sanktion des Staupenschlags. Im Strafsystem der *Theresiana* kommt der Bestrafung durch Prügel damit ein breites Anwendungsspektrum zu: Vom entehrenden Staupenschlag, über die geheime Züchtigung durch den Gerichtsdienner (die

⁷²⁷ Vgl. oben S.67f.

von der Theresiana als typische Strafe für die von den Niederen Gerichten zu ahndenden Bagatelldelikte vorgesehen war) bis zur Strafverschärfung für Zucht- und Arbeitshausstrafen. Niedere Gerichte konnten außerdem eine disziplinierende Rutenstrafe für „Untertanen, die keine Bürger sind“ bzw. für Jugendliche verhängen. Als Grund dafür reichte schon, als „unbändig“ eingestuft zu werden. Prügelstrafen waren zur „Bezwing- und Bändigung“ bei Aussageverweigerung oder „ungebührlichem Verhalten“⁷²⁸ auch im Gerichtsverfahren vorgesehen.⁷²⁹ Sie dienten so auch als Vorstufe zur Folter, die nur für mit Todesstrafe bedrohte Delikte vorgesehen war.

Die Prügelstrafe war so Teil eines Strafsystems, das Strafe primär durch körperliches Leid definierte, nahm dabei aber eine Doppelfunktion ein: Im öffentlichen Staupenschlag dominierte die von Foucault als typisch charakterisierte öffentliche, ritualisierte Bestrafung durch Schmerz, während bei den geheim vollzogenen Formen die Idee der Besserung im Vordergrund stand, wenn beispielsweise bei den geringfügigen Delikten von einer „empfindliche Warnigung“ die Rede ist oder Jugendliche mit „der Ruthen [...] zu züchtigen und zu bessern“ waren.⁷³⁰

Das **Allgemeine Gesetzbuch ueber Verbrechen und derselben Bestrafung (JStG)**, das unter Joseph II. 1787 verlautbart wurde, bildet mit der Abschaffung des Systems der peinlichen Strafen eine markante Zäsur (vgl. Kapitel 6 S. 79ff). Verstümmelungsstrafen wurden gestrichen, die Todesstrafe nominell abgeschafft, auch wenn Sanktionen an ihre Stelle traten, die den Tod der Verurteilten einkalkulierten, wie die Anschmiedung in Eisen oder das Schiffsziehen. Freiheitsstrafen – verbunden mit öffentlichen Arbeiten – dominierten das Strafsystem des JStG. Das Gesetz brachte so nicht eine Humanisierung des Strafrechts, sondern eine Ökonomisierung der Strafmechanik. Der grundsätzlich veränderte Umgang mit dem Körper des Rechtsbrechers entsprach dem von Foucault skizzierten System der Reformjuristen. In öffentlichen und lange andauernden Bestrafungsritualen fungierte der Körper des Rechtsbrechers als Hemmzeichen. Die ideale Strafe richtete sich primär an die noch nicht straffällig gewordenen Zuseher: In ihrer Vorstellung sollte die Idee verankert werden, dass auf eine unerwünschte Tat ein Übel folgt. Dazu war neben der Öffentlichkeit der Strafe, ihrer Dauer oder Wiederholbarkeit sowie ihrer Nützlichkeit vor allem eine klare Rechtsgrundlage und ein effizientes, verstaatlichtes Strafverfolgungssystem Voraussetzung. Ziele, die auch die josephinischen Rechtsreformen verfolgten.

728 CCTh Art 4 § 13.

729 CCTh Art 6 § 6 (2).

730 CCTh Art 4 § 13.

So ist auch zu erklären, dass trotz der Abschaffung der peinlichen Strafen die Prügelstrafe im josephinischen Strafsystem stark verankert war. Im Verfahrensrecht nach der *Kriminalgerichtsordnung 1788* trat sie als Beuge- und Lügenstrafe an die Stelle der 1776 abgeschafften Folter. Als Teil der Höchststrafe der Anschmiedung und als Strafverschärfung bei Verbrechen konnten bis zu 100 Schläge verhängt werden – ohne Rücksicht auf gesundheitliche Schäden. Auch bei Vergehen war sie als Strafverschärfung und als Hauptstrafe häufig angedroht – vor allem bei Massendelikten wie geringfügigem Diebstahl oder Betrug, aber auch bei Sittlichkeitsvergehen. Damit stand sie in einer Rechtstradition, die mit der Prügelstrafe vor allem gegen die Unterschichten, Bettler und Kleinkriminelle vorging, auch wenn sie das JStG formal für alle Stände vorsah.

Auf vehemente Intervention von Joseph II. sah das Gesetz vor, dass – anders als in der *Constitutio Criminalis Theresiana* – auch die Prügelstrafe immer öffentlich zu vollziehen war. Damit wandelte sich die Funktion der Prügelstrafe. Sie wurde Teil eines Strafsystems, das dem von Foucault skizzierten Modell einer Zeichentechnik der Bestrafung folgte. Die öffentliche Prügelstrafe wurde zum Straftheater.

Schon wenige Jahre später wandelte sich die Funktion der Prügelstrafe neuerlich: Mit der Abschaffung der Öffentlichkeit durch Leopold II, die 1803 auch im **Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen** verankert wurde, entzog sie sich dem Blick der Öffentlichkeit (vgl. Kapitel 7 und 9, S. 97ff und 117ff). Die Rolle der Prügelstrafe als öffentliches Straftheater fiel – mit Ausnahme der standrechtlichen Bestrafung von Mitläufern – damit weg. Diese Nicht-Öffentlichkeit der Strafe, die Reduzierung der Zahl der Schläge sowie das Zuziehen eines Arztes zur Feststellung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit verweisen auf eine geänderte Funktion der Prügelstrafe. Sie wandte sich nicht mehr an ein Publikum, sondern an den Straftäter selbst, sollte nun sein Inneres erreichen und modifizieren. Mit ihrem Verschwinden hinter den Mauern des Gefängnisses verschmolz – wie in Kapitel 8 (S. 99ff) erörtert – die Prügelstrafe mit seinem Disziplinierungsapparat.

Das Beispiel Wien zeigt, dass bis weit ins 19. Jahrhundert Gefangeneneinrichtungen, die am reinen Repressions- und Verwahrungscharakter orientiert waren, weiter existierten. Doch auch in den seit dem 17. Jahrhundert verbreiteten Zucht- und Arbeitshäusern, die – wenngleich aus einer anderen Tradition kommend – weitgehend der Foucaultschen Charakterisierung des Disziplinarapparats (mit den Merkmalen hierarchische Überwachung, normierende Sanktion und Geheimheit) entsprachen, war die Prügelstrafe von Beginn an Teil des spezifischen Bestrafungssystems.

Als *Willkomm und Abschied* stand die Prügelstrafe am Beginn und Ende des Aufenthalts: Sie war damit nicht nur Teil der gerichtlichen Sanktion (als Strafverschärfung), sondern auch ein *rite de passage*, ein Unterwerfungsgestus in die *totale Institution* des Gefängnisses. Über die konkrete Anwendung des *Willkomm*s, die Häufigkeit und das Prozedere gibt es für die österreichischen Institutionen nur punktuelle Überlieferungen. In der Regel dürfte er vor den Augen der Mithäftlinge vollzogen worden sein. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sind aber auch öffentliche Züchtigungen überliefert.

Als *Erinnerung* konnte die Prügelstrafe vom Gericht auch wiederkehrend angeordnet werden – so beispielsweise am Jahrestag der Tat oder des Eintritts ins Zuchthaus. Die Deutung von Strafe als *politische Technologie des Körpers* eröffnet hier mehrere Interpretationsmöglichkeiten. Waren solche *Erinnerungen* unter Joseph II. noch zwingend öffentlich gewesen und hielten damit das öffentliche Straftheater über Jahre aufrecht, richtete sich die geheime *Erinnerung* an den Gefangenen. Im Sinne von Bestrafung als Modifikation der Seele sollte der körperlichen Schmerz einen inneren reuig-schmerzhaften Läuterungsprozess hervorrufen. In erster Linie erinnerte es den Gefangenen aber wohl an die Übermacht der Institution und der Justiz. Diese Funktion manifestiert sich auch im *Abschied*, der Prügelstrafe bei der Entlassung aus dem Gefängnis.

Körperliche Züchtigungen begleiteten auch den Alltag im Gefängnis. Bis ins 19. Jahrhundert konnte das Wachpersonal in eigenem Ermessen Verstöße gegen die Disziplin mit Prügeln abstrafen. Erst allmählich mussten die Prügelstrafen in formalisierten Verfahren vom Gefängnisleiter ausgesprochen werden. Doch nicht nur Disziplinwidrigkeiten oder Fluchtversuche wurden mit Schlägen geahndet: Lange war die Prügelstrafe neben der an die Arbeitsleistung geknüpften Zuteilung von Nahrung das Instrument zur Durchsetzung des Arbeitspensums. Im Hintergrund der von Foucault skizzierten normierenden Sanktion, der Bestrafung durch Einübung der Norm und der Pädagogik der Arbeit stand also immer noch die Bestrafung durch Schmerz. Für Österreich muss daher das Bild von der a-körperlichen Strafe des Gefängnisses erweitert werden. In der Frühzeit der Gefängnisinstitution ist der Zugriff auf den Körper des Gefangenen keineswegs diskret, sondern von offener Gewalttätigkeit begleitet. Die Ökonomie der Arbeit und die Disziplinierung wurde zwar größtenteils – wie von Foucault beschrieben – durch subtilere Methoden wie Überwachungs- und Klassifikationssysteme sowie normierende Sanktionen getragen, lange Zeit stand dabei aber die Androhung von körperlicher Gewalt zu ihrer Durchsetzung im Hintergrund.

Das vom reaktionären Kurs des Vormärz geprägte StGB 1803 brachte aber nicht nur die Verzahnung von Prügelstrafe und Gefängnisinstitution und einen Wechsel des Fokus vom Publikum auf den Delinquenten und seine Veränderung, sondern auch die **explizite Einschränkung der Prügelstrafe auf die Unterschichten**. Im Gegensatz zum JStG, das die Prügelstrafe zumindest theoretisch für alle Stände vorgesehen hatte, war die körperliche Züchtigung im § 15 nun wieder explizit eingeschränkt auf „Dienstgesinde, [...] Handwerksgelesen, [...] Volksklassen [...], die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben“.⁷³¹ Auch die Delikte, die mit der Prügelstrafe geahndet werden konnten, betrafen in erster Linie Unterschichten. Neben fahrlässigen Gefährdungen, feuergefährlichen Verhaltensweisen und geringfügigem Diebstahl fallen spezifische Delikte auf, wie die Aufwiegelung der Untertanen gegen ihre Obrigkeit⁷³² und Verabredung zum Streik.⁷³³ Ebenso konnten Verfehlungen, die eigentlich unter die „häusliche Züchtigung“ fielen, auf Verlangen des Dienstgebers gerichtlich mit Prügelstrafe geahndet werden. Dazu zählte etwa innerhäuslicher Diebstahl oder „thätige Verletzung schuldiger Ehrerbietung [...] gegen die Dienstherrn“.⁷³⁴ Die Prügelstrafe war so spezifisches Herrschaftsinstrument gegen die Unterschichten. Außerdem kam sie weiterhin als Beuge- und Lügenstrafe sowie gegen Jugendliche zur Anwendung.

Ein erstes Mal wurde die Prügelstrafe in Österreich in der Revolution von 1848 abgeschafft, doch bereits vier Jahre später wieder eingeführt (vgl. Kapitel 11, S. 135ff). Zunächst als Disziplinarstrafe im Gefängnis, mit dem **Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen (StG 1852)** auch als Strafe bzw. Strafverschärfung. Lediglich als Beuge- und Lügenstrafe kam sie nicht mehr zum Einsatz. Die Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung im Strafrecht während der neoabsolutistischen Restauration trägt deutlich die Züge eines patriarchal-repressiven Gesellschafts- und Herrschaftsmodells und passt so zur allgemeinen Charakteristik des StG 1852. Der Zuschnitt der Prügelstrafe als „Instrument zur Disziplinierung der unteren Bevölkerungsschichten“,⁷³⁵ die schon im StGB 1803 angelegt war, wurde durch die Neufassung der betroffenen Delikte zugespitzt und verschob sich tendenziell in Richtung der politischen Delikte. Diese Entwicklung verstärkte sich mit der Verordnung vom 20. April 1854.⁷³⁶ Die Polizei konnte damit ordnungswidriges Verhalten an

731 StGB 1803 II § 15.

732 StGB 1803 II § 71.

733 StGB 1803 II § 229.

734 StGB 1803 II §§ 269.

735 Malfèr, Abschaffung 1985b, S. 210.

736 Kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird, RGBl 96/1854.

öffentlichen Orten ohne gerichtliches Verfahren ahnden, z.B. bei regierungskritischen „demonstrativen Handlungen“⁷³⁷ oder Beamtenbeleidigung. Für die im Strafgesetz umrissenen Unterschichten war auch die Prügelstrafe zulässig, was der Verordnung den Beinamen „**Prügelpatent**“ eintrug.

Von der Prügelstrafe waren in der Habsburgermonarchie nicht nur die Unterschichten betroffen: Mit dem Militärstrafgesetz 1855 war die Sanktion auch für die Zivilbevölkerung der Militärgrenze (mit Ausnahme der „Honoratioren und Kommunitätsbürger“) angedroht. Auch wenn in der folgenden Auseinandersetzung um ihre Abschaffung meist mit angeblichen wirtschaftlichen Notwendigkeiten argumentiert wurde, manifestiert sich hier ein rassistischer Diskurs, der der Bevölkerung pauschal eine „niedrigere Kulturstufe“ zuschrieb. So hieß es in einem Gutachten zur Abschaffung 1862 pauschal, dass „diese Bevölkerung noch nicht jenen Grad der Bildung erreicht [hat], um diese Strafe entbehren zu können.“⁷³⁸

Die so lange geforderte Abschaffung der Prügelstrafe in Österreich kam durch die militärische Niederlage von Königgrätz und die darauffolgenden verfassungsrechtlichen und militärischen Reformen zustande. Mit dem Gesetz vom 15. November 1867 wurde die Prügelstrafe für Cisleithanien abgeschafft. Im Jahr darauf wurde sie auch aus dem Militärstrafrecht gestrichen. Betrachtet man die Prügelstrafe mit Foucault im Kontext des Strafsystems als *politische Technologie des Körpers*, kann festgestellt werden, dass sie keineswegs eine Anomalie darstellt, sondern integraler Bestandteil unterschiedlicher Strafsysteme war. Die Prügelstrafe war ein alle Bereiche durchziehendes, fast universelles Mittel: Sie existierte bis 1848 im Verfahrensrecht als sog. Beuge- und Lügenstrafe als Ersatz für die Folter, bildete bis 1867 eine eigenständige Strafe und Strafverschärfung. Sie ist im schon beginnenden Gefängniszeitalter Teil der Konzeption der Zuchthausstrafe und kommt mit dem Prügelpatent als verfahrenlose Sanktion durch Polizei und Behörden legal zum Einsatz. Die lange Existenz der Prügelstrafe hängt so mit der flexiblen Möglichkeit des Einsatzes zusammen. Mit subtilen Verschiebungen der Ausgestaltung konnte sie immer neu in die Strafrechtskonzeption eingepasst werden. Ihre Rechtfertigung erfuhr sie aber nicht nur durch die ihr zugeordnete Funktion im Strafsystem: Befürworter aber auch Gegner der Prügelstrafe verknüpften ihre Argumente mit verschiedenen Diskursen: medizinischen und pädagogischen, rassistischen und einem spezi-

737 Ebd., § 12.

738 Oberst Bermann vom Kaiser Franz Josef Likaner 1. Grenzinfanterieregiment in Gospić, KA., KM. 4A 52-16/2 ex 1862, zitiert nach Malfèr, Abschaffung 1985b, S. 222. In den Gutachten, die zur Prügelstrafe von örtlichen Kommanden und Magistraten eingeholt wurden, war dies die einzige befürwortende Stellungnahme.

fischen Unterschichtendiskurs. Diese Argumente in der Fortführung der Ansätze aus *Überwachen und Strafen* diskursanalytisch aufzuarbeiten wäre ein lohnendes Forschungsprojekt.

13.2 Unterbeleuchtete Aspekte

Die Orientierung am theoretischen Modell, das *Überwachen und Strafen* anbietet, verweist so auf wichtige Zusammenhänge, birgt aber auch die Gefahr einer übereilten Etikettierung. Es ist daher wichtig, die Ergebnisse als einen Aspekt zu betrachten, der andere produktive Sichtweisen nicht ausschließt, sondern ergänzt. Die Geschichte der Prügelstrafe verweist auf Entwicklungslinien, die mit den Konzepten von *Überwachen und Strafen* unterbeleuchtet bleiben.

Die spezifische Machtkonzeption, die dem Text zugrunde liegt, ermöglicht die gesellschaftspolitische Verortung der Straftechniken, verdeckt aber tendenziell die Zusammenhänge mit der politischen Geschichte und dem Verfassungsrecht, die sich gerade im Strafrecht niederschlagen. So war auch in Frankreich die Strafrechtsentwicklung von den politischen Entwicklungen geprägt. Auch wenn Foucault den Wandel von der peinlichen Strafe zur Gefängnisstrafe als allmählich und in den gesellschaftlichen Machttechniken begründet darstellt, ist beispielsweise die Französische Revolution mit dem *Code pénal* eine bedeutende Zäsur. Ebenso verläuft die Entwicklung für die Habsburgermonarchie entlang von politischen und verfassungsrechtlichen Linien. Gerade unter dem Eindruck der Französischen Revolution verschärfte sich das Strafrecht, zum Beispiel mit der Wiedereinführung der Todesstrafe im Gefolge der Jakobinerprozesse. Dass die Prügelstrafe mit dem Strafgesetzbuch von 1803 verstärkt zum Instrument gegen die Unterschichten wurde, mag mit der von der Französischen Revolution geschürten Angst vor ihrem Aufbegehren zusammenhängen – auch wenn der Gesetzestext diese dem Gleichheitsgrundsatz widersprechende Regelung durch die angeblichen finanziellen Interessen der Unterschichten zu legitimieren versuchte.

Auch die wechselvolle Geschichte der Abschaffung der Prügelstrafe folgt den politischen Ereignissen und hängt damit mit der Verfassungsentwicklung zusammen, wie bereits Stefan Malfèr hervorgehoben hat:⁷³⁹ Die Abschaffung in der Revolution von 1848, die Wiedereinführung 1852, die Ausweitung durch das Prügelpatent 1854, die vergeblichen Versuche zu ihrer Beseitigung in der Zeit des Februarpatents sowie schließlich die Abschaffung durch den Reichsrat 1867 folgt dem Muster der politischen und verfassungsrechtlichen Geschichte der Habsburgermonarchie.

⁷³⁹ Ebd., S. 206–238 sowie Malfèr, Abschaffung 1985a, S. 347–354.

Doch auch wenn dieses Tauziehen zwischen restaurativen und liberalen Kräften ein wichtiger Erklärungsansatz ist, greift er letztlich zu kurz, um die lange Existenz der körperlichen Züchtigung zu erklären. So reicht die Frage der Prügelstrafe weit über ihre Funktion als strafrechtliche Sanktion hinaus.

„Die körperliche Züchtigung, Prügel im Alltag, sind immer mehr gewesen als nur ein Element gesetzlicher Rechtspflege; wesentlich waren sie – ob mit oder ohne pädagogischen Vorsatz – ein Moment direkter Herrschaft gewesen, in der sozialer Vorrang durch ein politisches Vorrecht garantiert war: das Vorrecht ‚seinesgleichen‘ zu züchtigen.“⁷⁴⁰

Gerade in der ständisch organisierten Gesellschaft durchzog sie die gesamte Gesellschaft. Prügelstrafen kamen in den Familien, Schulen, Fabriken, in Lehr- und Dienstverhältnissen, im Gesinderecht oder in der Grundherrschaft zur Anwendung – kurz überall dort, wo hierarchische Verhältnisse durchgesetzt wurden.⁷⁴¹ So ist die Prügelstrafe auf den ersten Blick der Prototyp der repressiven Maßnahme, ein Unterwerfungsinstrument, das wie kaum ein anderes ein hierarchisierendes Machtverständnis repräsentiert und in den Körper des Geprügelten einschreibt. Das Foucaultsche Machtkonzept wendet sich allerdings dezidiert gegen eine Interpretation von Macht als hierarchische gesellschaftliche Funktion, als etwas, das von oben nach unten wirkt und durchgesetzt wird. Auch dieser Aspekt lässt sich also mit den Foucaultschen Thesen nur unzureichend erforschen.

So könnte in zukünftigen Projekten nach der Funktion der „Prügel als ausgeübte ständische Gewalt“⁷⁴² gefragt werden. Vor dem Hintergrund der skizzierten Veränderung der Prügelstrafe im 19. Jahrhundert stellt sich unter diesem Blickwinkel die Frage, wie sie über die ständische Gesellschaftsordnung hinausreichten, um in der bürgerlichen Gesellschaft, die vom kapitalistischen System geprägt war, andere Formen und Funktionen zu erlangen.

Besonders ausgeprägt zeigt sich das patriarchal organisierte Gesellschaftsmodell auch in Österreich im häuslichen Züchtigungsrecht, das die staatliche Züchtigungsstrafe lange überdauerte:⁷⁴³ Das Recht der Eltern, die Kinder zu schlagen wurde in Österreich erst 1977 abgeschafft. Davor legitimierte das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch die Züchtigung von „unsittliche[n], ungehorsame[n] oder die häusliche Ordnung störende[n] Kinder[n] auf eine

740 Koselleck, Einschränkung, S. 659.

741 Vgl. dazu auch: Roth, Züchtigungsrecht, Sp. 1781–1784.

742 Koselleck, Einschränkung, S. 659.

743 Zum Folgenden vgl. Ewald Filler, Vom „Züchtigungsrecht“ zum „Gewaltverbot“ in der Erziehung, <http://www.kinderrechte.gv.at/home/im-fokus/kr-auf-schutz/gewalt-in-der-erziehung/mehr-dazu/content.html> (29.06.2010).

nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art.“⁷⁴⁴ Analog dazu war körperliche Gewalt auch in der Heimerziehung legal. Die Grenze dieses Züchtigungsrechts zur strafrechtlich verfolgten Misshandlung bildete (bis zum StGB 1975 mit dem die strafrechtliche Privilegierung der häuslichen Mißhandlung abgeschafft wurde) die körperliche Schädigung.⁷⁴⁵ Dass dieses „Züchtigungsrecht“ in den Familien, besonders aber in den *totalen Institutionen* von Internaten und Heimen inhumanen und sadistischen Misshandlungen als Legitimationsgrundlage diente, wurde in Österreich erst in den vergangenen Jahren gesellschaftlich thematisiert. Für die Erziehungsheime der Stadt Wien können bis in die 1970er Jahre Praktiken nachgewiesen werden, die an die Zucht- und Arbeitshäuser erinnern: So wurden Kinder und Jugendliche beim Eintritt rituell verprügelt. Auch Fluchtversuche aus dem Heim wurden regelmäßig mit Prügeln (sowie Karzer und Nahrungsentzug) bestraft. Die Parallele mit dem Gefängnisystem des frühen 19. Jahrhunderts drängt sich auf.⁷⁴⁶ Seit 1989 ist in Österreich ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung zumindest gesetzlich verankert, demselben Jahr in dem auch die UN-Kinderrechtskonvention ein Recht der Kinder auf Schutz vor Gewalt⁷⁴⁷ – ausdrücklich auch in der Familie – festschrieb.

„Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“⁷⁴⁸

In den juristischen Diskursen des 19. Jahrhunderts wurde immer wieder auf Argumentationsmuster der Pädagogik verwiesen. Diese Anschlussstellen zwischen der strafrechtlichen Sanktion der Prügelstrafe und den Erziehungspraktiken bzw. dem pädagogischen Diskurs bieten sich für eine weiterführende Forschungsarbeit an: Im Sinne einer Diskursanalyse könnten hier wechselseitige Legitimationsverweise und die gemeinsame mentale Matrix untersucht werden.

13.3 Forschungsausblick

Diese Arbeit fokussierte bewusst auf die normative Ebene. Auch wenn dies nur einen Teilaspekt des Lebenskomplexes „Recht“ darstellt, sind die Normen Grundlage für eine weitere

744 ABGB § 145 (alte Fassung).

745 StG 1945 § 413–421.

746 Ich danke Prof. Sieder für den Hinweis auf diese Praktiken. Vgl. dazu die jüngst erschienene Studie: Reinhard Sieder/Andrea Smioski, *Der Kindheit beraubt. Gewalt in den Erziehungsheimen der Stadt Wien*, Innsbruck 2012.

747 UN-KRK Art 19.

748 ABGB § 146a.

Beschäftigung mit dem Thema. Der Text soll damit einen Beitrag zur Geschichte des Strafens leisten. Die Einbettung in den theoretischen Rahmen von *Überwachen und Strafen* ermöglichte über eine rein deskriptive Normengeschichtsschreibung hinauszugehen und die Genese und Bedeutung der Normen in einen gesellschaftlichen Zusammenhang zu stellen.

Dennoch bleibt die Frage der Bedeutung der Prügelstrafe in der Rechtspraxis offen. So ist die Anwendung der Prügelstrafe in der österreichischen Rechtspflege vor allem bei den kleinen Gerichten ein Forschungsdesideratum: Neben der Erhebung von Grunddaten wie der Häufigkeit der Prügelstrafe mit zeitlichen und regionalen Verschiebungen, sozialer Herkunft der TäterInnen und Art der verfolgten Delikte könnten auch Fragen nach spezifischen Zusammenhängen gestellt werden: Wie ändert sich der Umgang mit jugendlichen DelinquentInnen? Wie entwickelt sich der spezifische Zusammenhang von Prügelstrafe und Ausweisung? Decken sich die Gerichtsurteile mit der Intention des Gesetzgebers oder sind für die Richtenden andere Kriterien ausschlaggebend?

Auch für die Frage der Prügelstrafe wäre es notwendig, die Frage der Geschlechterverhältnisse zu berücksichtigen. Waren beispielsweise bei den Unzuchtsdelikten Frauen in gleicher Weise betroffen wie Männer? Eckhart Meyer-Krentler hat für Deutschland einen spezifischen literarischen Diskurs nachgezeichnet, der die öffentliche Züchtigung von ledigen Müttern wegen Unzucht kritisiert. Vor diesem Hintergrund wäre zu fragen, ob diese Rechtspraxis in Österreich gängig war, ob sie – etwa im Kontext der Neubewertung des Kindsmordes – einen Bedeutungswandel erfuhr und ob sie kritisch thematisiert wurde.

Manche Fragen werden aber mangels Quellenmaterial nur vage zu beantworten sein: So ist die Rolle der Prügelstrafe als Disziplinarinstrument in den Zucht- und Arbeitshäusern mit der lückenhaften Überlieferung der internen Dokumentationen und dem fast völligen Fehlen von Selbstzeugnissen betroffener Gefangener wahrscheinlich nur schwer zu verfolgen. Auch die Aufarbeitung der Genese der Gesetzestexte wird aufgrund der problematischen archivalischen Lage wohl lückenhaft bleiben. Für Material aus den mit der Gesetzgebung betrauten Stellen wie etwa dem Staatsrat oder der Hofkompilationskommission ist man nach Aktenverlusten durch den Justizpalastbrand auf Sekundärüberlieferungen⁷⁴⁹ und Zufallsfunde⁷⁵⁰ angewiesen.

749 Carl von Hock/Hermann Ignaz Bidermann, *Der österreichische Staatsrath (1760–1848). Eine geschichtliche Studie*, Wien 1879.

750 So konnte Ammerer beispielsweise die Vorgänge um die Abschaffung der Todesstrafe anhand des Nachlasses von Hofrat Keeß sowie eines zufällig vom Brand verschonten Konvoluts nachzeichnen. [Ammerer, Ende].

Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass auch Jahrzehnte nach ihrer Abschaffung die Prügelstrafe immer wieder zum Thema wurde.⁷⁵¹ In Deutschland wurde Ende des 19. Jahrhunderts über die Wiedereinführung debattiert.⁷⁵² Paralell dazu wurde auch in Frankreich die Wiedereinführung der Prügelstrafe gefordert – hier vor allem im Rahmen der Problematisierung von Jugendkriminalität.⁷⁵³ Hintergründe, Bedeutung, Argumentationsmuster und Auswirkungen dieser Debatten sind bislang weitgehend unerforscht.

751 So erschien 1876 in Graz im Selbstverlag eine Schrift, die vehement die Wiedereinführung forderte. [Johannes Preisberg, Können Schläge oder Prügel überhaupt entehren?, Graz 1876].

752 Den Auftakt dazu bot 1879 der Jurist Otto Mittelstädt, der in einer polemischen Schrift die Ablösung des Gefängnisparadigmas durch abschreckende (auch körperliche) Strafen forderte. Vgl. dazu ausführlich: Heinrich Krauß, Die Prügelstrafe. Eine kriminalpolitische Studie, Berlin 1899; Krauß selbst sieht den Zweck seiner Studie darin „erst selbst einmal über die mysteriösen Gründe, welche die Wiedereinführung der Prügelstrafe angeblich verbieten sollen, Klarheit zu gewinnen“ (S. 3). In diesem Kontext ist auch der 1911 publizierte Text von Feder zu platzieren, der einen historischen und aktuellen Überblick über die Prügelstrafe gibt und damit Stellung gegen die Prügelstrafe (und gegen Krauß) bezieht. [Feder, Prügelstrafe]. Auch Quanter nimmt in diesem Diskurs mit seinem breiter angelegten popuärwissenschaftlichen Werk eindeutig Stellung für die Wiedereinführung der Prügelstrafe. [Quanter, Leibes- und Lebensstrafen].

753 C. Bettina Schmidt, Jugendkriminalität und Gesellschaftskrisen. Umbrüche, Denkmodelle und Lösungsstrategien im Frankreich der Dritten Republik (1900–1914), Wiesbaden 2005, S. 492ff.

14 Literatur und Quellen

- Agulhon, Maurice, Postface, in: Perrot, Michelle, Hg., *L'impossible prison. Recherches sur le système pénitentiaire au XIXe siècle*, Paris 1980, S. 313–316.
- Ammerer, Gerhard, Aufgeklärtes Recht, Rechtspraxis und Rechtsbrecher. Spurensuche nach einer historischen Kriminologie in Österreich, in: Ammerer, Gerhard/Haas, Hanns, Hg., *Ambivalenzen der Aufklärung. Festschrift für Ernst Wangermann*, Wien 1997, S. 101–138.
- Ammerer, Gerhard, Hg., *Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung*, (Comparativ 13/5,6), Leipzig 2003.
- Ammerer, Gerhard, Hg., *Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850*, Frankfurt a. M. u. a. 2006.
- Ammerer, Gerhard, *Zucht- und Arbeitshäuser, Freiheitsstrafen und Gefängnisdiskurs in Österreich 1750–1850*, in: Ammerer, Gerhard, Hg., *Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850*, Frankfurt a. M. u. a. 2006, S. 7–62.
- Ammerer, Gerhard, *Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787)*, Innsbruck/Wien/Bozen 2010.
- Ammerer, Gerhard, Hg., *Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter*, Leipzig 2010.
- Geheime Anmerkungen ad Constitutionem nostram criminales Theresianam oder zu Unser neuen peinlichen Gerichtsordnung für Unser Teutsch-erbländische Malefiz-Obergerichten, und die mit der peinlichen Gerichtsbarkeit begabte unmittelbare Länderstellen., o.O. o.J. [1769].
- Artières, Philippe u. a., *Retour sur le livre des peines*, in: Artières, Philippe/Foucault, Michel, Hg., *Surveiller et punir de Michel Foucault. Regards critiques, 1975–1979*, Caen 2010, S. 7–35.
- Artières, Philippe/Foucault, Michel, Hg., *Surveiller et punir de Michel Foucault. Regards critiques, 1975–1979*, Caen 2010.
- Beljan, Magdalena, *Vorlesungen*, in: Kammler, Clemens/Reinhardt-Becker, Elke, Hg., *Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart u. a. 2008, S. 138–149.
- Beneder, Helmut/Weiß, Alfred Stefan, „Abstine aut sustine!“ Das Salzburger Zucht- und Arbeitshaus 1755–1813, in: Ammerer, Gerhard, Hg., *Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850*, Frankfurt a. M. u. a. 2006, S. 195–224.
- Bestrafung unwürdiger Bettler, 27. Mai 1724*, Codex Austriacus IV, S. 193f.
- Betteln abstellen, 10. Oktober 1732*, Codex Austriacus IV, S. 783–785.
- Bettler- und Leinwandordnung vom 11. Dezember 1728*, Codex Austriacus IV, S. 504–511.
- Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd, Hg., *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1993.

- Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd, Hg., *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000.
- Blum, Jérôme, *Von der Leibeigenschaft zur Freiheit*, in: Blum, Jérôme, Hg., *Die bäuerliche Welt. Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten*, München 1982, S. 57–72.
- Bogdal, Klaus-Michael, *Überwachen und Strafen*, in: Kammler, Clemens/Reinhardt-Becker, Elke, Hg., *Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart u. a. 2008, S. 69–80.
- Bratsch, Franz Joseph, Hg., *Über Weiland Der Römisch-Kaiserlichen, Auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Ferdinandi Des Dritten ... Peinliche Land-Gerichts-Ordnung In Oesterreich unter der Enns ... dienliche Anweisungen, und nützliche Anmerkungen, wie auch alle hierüber weiters ergangene Hof-Resolutionen, Patenten, Generalien, und Novellen*, Wien 1751.
- Brauneder, Wilhelm, *Das Strafrecht in den österreichischen Polizeiodnungen des 16. Jahrhunderts*, in: Brauneder, Wilhelm, Hg., *Entwicklung des Öffentlichen Rechts*, Frankfurt a. M. u. a. 1994, S. 489–517, (zuerst erschienen: 1987, Köbler, Gerhard (Hg.), *Wege europäischer Rechtsgeschichte*, S. 1–28).
- Brauneder, Wilhelm, *Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiodnungen des 16. Jahrhunderts*, in: Brauneder, Wilhelm, Hg., *Entwicklung des Öffentlichen Rechts*, Frankfurt a. M. u. a. 1994, S. 473–487, (zuerst erschienen: 1976, *Zeitschrift für historische Forschung*, S. 205–219).
- Brauneder, Wilhelm, *Constitutio Criminalis Thersiana*, in: Cordes, Albrecht u. a., Hg., *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 2., völlig überarb. und erw. Auflage, Berlin 2008, Sp. 890–891.
- Bretschneider, Falk, *Humanismus, Disziplinierung und Sozialpolitik. Theorien und Geschichten des Gefängnisses in Westeuropa, den USA und in Deutschland*, in: Ammerer, Gerhard, Hg., *Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung*, (Comparativ 13/5,6), Leipzig 2003, S. 18–49.
- Bretschneider, Falk, *Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert*, Konstanz 2008.
- Breuer, Stefan, *Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault*, in: Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian, Hg., *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, Frankfurt a. M. 1986, S. 45–69.
- Brich, Cecile, *The Groupe d'information sur les prisons. The voice of prisoners? Or Foucault's?*, in: *Foucault Studies* 2008/5, S. 26–47.
- Brieler, Ulrich, *Blind Date. Foucault in der deutschen Geschichtswissenschaft*, in: Honneth, Axel, Hg., *Michel Foucault. Zwischenbilanz einer Rezeption*, Frankfurt a. M. 2003, S. 311–334.
- Buchinger, Günther/Schön, Doris, *Die Baugeschichte der Wiener Schranne nach bildlichen Quellen und archäologischen Befunden*, in: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 57/58 (2001/2002), S. 301–334.
- Certeau, Michel de, *Histoire et psychanalyse entre science et fiction*, Paris 1987.

Codex Austriacus I/II: Guarient, Frantz Antoni von, Hg., Codicis austriaci ordine alphabetico compilati pars prima. [pars secunda] Das ist: Eigentlicher Begriff und Inhalt Aller Unter deß Durchleuchtigsten Ertz=Hauses zu Oesterreich: Fürnemblich aber der Allerglorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Leopoldi I., Ertz=Hertzogens zu Oesterreich etc. etc. Außgangenen und publicierten In das Justiz- und Politzey Wesen und was einem oder andern anhängig ist Einlauffenden Generalien Patenten Ordnungen Rescripten Resolutionen Edicten Decreten und Mandaten: Wie auch in Publicis, Politicis, Civilibus & Criminalibus emanirten Statuten und Satzungen; So viel solche insonderheit beede Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns betreffen. Wien 1704.

Codex Austriacus III/IV : Herrenleben, Sebastian Gottlieb Hg., Supplementum codicis Austriaci. Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, So viele deren über die PARTE I & II CODICIS AUSTRIACI eingedruckten bis auf das Jahr 1720. weiter aufzubringen waren. [wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciert worden, so viel deren vom Jahr 1721. Bis auf Höchst=traurigen Tod=Fall Der Römisch=Kayslerlichen Majestät Caroli VI . aufzubringen waren.] Leipzig 1748 [Wien 1752].

Codex Austriacus V: Pöck, Thomas Ignaz von, Supplementum codicis Autriaci, Chronologische Sammlung, aller vom 20ten Oktober 1740. als vom Anbeginne der angetretenen glorreichen Regierung derAllerdurchlauchtigst=Großmächstigsten Römischen Kaiserinn zu Hungarn und Böheim Königin, Erzherzoginn zu Oesterreich Mar. Theresiae, bis zum letzten Dezember 1758. In Publicis, Politicis, & Commercialibus, und zum Theile auch Justitialibus, dann Kameral= und Militärwesen erlassenen Generalien, Patenten, Satz=Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, dann Landesobrigkeitlichen Edikten, Mandaten und Dekreten, Soviel solche das Erzherzogtum Oesterreich unter und ob der Enns betreffen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nutzen mit besonderm Fleiße auf allerhöchsten Befehl zusammengetragen unter beständiger Leitung Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklichen Hofraths u. N. Oe. Regierungskanzlers, dann des Heiligen Stephansordnes Ritters Thomas Ignaz Freyherrn von Pöck. Fünfter Theil. Wien 1777.

Codex Austriacus VI: Pöck, Thomas Ignaz von, Supplementum codicis Autriaci, oder Chronologische Sammlung, aller vom 1ten Jäner 1759. bis zum letzten Dezember 1770. als der fürwährend=weiteren angetretenen glorreichsten Regierung der Allerdurchlauchtigst=Großmächstigsten RömischenKaiserinn zu Hungarn und Böheim Königin, Erzherzoginn zu Oesterreich Mar. Theresiae, In Publicis, Politicis, & Commercialibus, und zum Theile auch Justitialibus, dann Kameral= und Militärwesen erlassenen Generalien, Patenten, Satz=Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, dann Landesobrigkeitlichen Edikten, Mandaten und Dekreten, Soviel solche das Erzherzogtum Oesterreich unter, und ob der Enns betreffen, zur allgemeinen Wssenschaft und Nutzen mit besonderm Fleiße auf allerhöchsten Befehl zusammengetragen unter beständiger Leitung Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklichen Hofraths u. N.Oe. Regierungskanzlers, dann des Heiligen Stephansordnes Ritters Thomas Ignaz Freyherrn von Pöck. Sechster Theil. Wien 1777.

Conrad, Hermann, Zu den geistigen Grundlagen der Strafrechtsreform Joseph II. (1780–1788), in: Conrad, Hermann/Welzel, Hans, Hg., Festschrift v. Weber, Bonn 1963, S. 56–74.

- Constitutio criminalis Theresiana = Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim u.u. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich u.u. Peinliche Gerichtsordnung. Vollständiger Nachdruck der Trattnerschen Erstausgabe, Wien 1769. Mit einem Nachwort von Egmont Foregger, Graz 1993.
- Cornaro, Andreas, Komers von Lindenbach, Emanuel Heinrich, in: Österreichisches Biographisches Lexikon. 1815–1950, Bd. 4, Wien 1967, S. 100.
- Csendes, Peter, In alhiesigen stattgraben zur Arbeith condemniert, in: Wiener Geschichtsblätter 26 (1971), S. 129–137.
- Czeike, Felix, Amtshaus, in: Czeike, Felix, Hg., Historisches Lexikon Wien, Bd. I, Wien 1992, S. 94.
- Dekret des n.ö. Appellationsgerichts vom 22. Juli 1822, in: Maucher, Ignaz, Hg., Systematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, Wien 1844, S. 144.
- Dekret des n.ö. Appellationsgerichts vom 22. Oktober 1822, in: Maucher, Ignaz, Hg., Systematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, Wien 1844, S. 144.
- Deleuze, Gilles/Kocyba, Hermann, Foucault, Frankfurt a. M. 1987.
- Deyon, Pierre, Le temps des prisons. Essai sur l'histoire de la délinquance et les origines du système pénitentiaire, Paris 1975.
- Dinges, Martin, Michel Foucault und die Historiker. Ein Gespräch zwischen Arlette Farge (Paris), Colin Jones (Exeter) und Martin Dinges (Stuttgart), in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 1993/4, S. 620–641.
- Dinges, Martin, Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht, in: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd, Hg., Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993, S. 189–212.
- Dinges, Martin, The reception of Michel Foucault's ideas on social discipline, mental asylums, hospitals and the medical profession in german historiography, in: Jones, Colin, Hg., Reassessing Foucault. Power, medicine and the body, London u. a. 1996, S. 181–212.
- Doepler, Jakob, Theatrum Poenarum, Suppliciorum Et Executionum Criminalium, Oder Schau-Platz Derer Leibes und Lebens-Straffen, Welche nicht allein vor alters bey allerhand Nationen und Völckern in Gebrauch gewesen, sondern auch noch heut zu Tage in allen Vier Welt-Theilen üblich sind: Darin[n]en zugleich der gantze Inquisitions-Process, Leipzig 1693.
- Donzelot, Jacques, Die Mißgeschicke der Theorie. Über Michel Foucaults Überwachen und Strafen, in: Schmid, Wilhelm/Foucault, Michel, Hg., Denken und Existenz bei Michel Foucault, Frankfurt a. M. 1991, S. 140–158.
- Dülmen, Richard van, Theater des Schreckes. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 4. Auflage, München 1995.

- Eibach, Joachim, Recht–Kultur–Diskurs, in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 23 (2001), S. 102–120.
- Einrichtung des Zuchthauses, 26. August 1723, Codex Austriacus IV, S. 138–140.
- Erlass des k.k. Ministeriums des Inneren vom 31. May 1848 an sämtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand und Venedig, PGS 1848/76.
- Erlass des Justizministeriums vom 6. Mai 1852 wodurch in Folge Allerhöchster EntschlieÙung vom 4. Mai 1852 die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe in den Strafhäusern und in den Gefangenen-Anstalten der Gerichte wider Sträflinge und Untersuchungs-Gefangene unter bestimmten Einschränkungen und Vorsichtsmaßregeln wieder eingeführt wird, RGBI 1852/102.
- Farge, Arlette/Foucault, Michel, Familiäre Konflikte. Die „Lettres de cachet“, Frankfurt a. M. 1989, (zuerst erschienen: 1982, *Le désordre des familles. Lettres de cachet des Archives de la Bastille*).
- Feder, Ernst, Die Prügelstrafe, Berlin 1911.
- Feigl, Helmuth, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen, 2. grundlegend umgearb. Auflage, St. Pölten 1998.
- Filler, Ewald, Vom „Züchtigungsrecht“ zum „Gewaltverbot“ in der Erziehung, <http://www.kinderrechte.gv.at/home/im-fokus/kr-auf-schutz/gewalt-in-der-erziehung/mehr-dazu/content.html> (29.06.2010).
- Foregger, Egmont, Zur Constitutio Criminalis Theresiana (Nachwort), in: *Constitutio criminalis Theresiana = Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhheim u.u. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich u.u. Peinliche Gerichtsordnung. Vollständiger Nachdruck der Trattnerschen Erstausgabe*, Wien 1769. Mit einem Nachwort von Egmont Foregger, Graz 1993, S. 3–30.
- Foucault, Michel, Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft, Frankfurt a. M. 1973, (zuerst erschienen: 1961, *Folie et déraison*).
- Foucault, Michel, Hg., Der Fall Rivière. Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz, Frankfurt a. M. 1975, (zuerst erschienen: 1973, *Moi, Pierre Rivière, ayant égorgé ma mère, ma sœur et mon frère*).
- Foucault, Michel, Einführung, in: Foucault, Michel, Hg., Der Fall Rivière. Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz, Frankfurt a. M. 1975, S. 7–13.
- Foucault, Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, 4. Auflage, Frankfurt a. M. 1981, (zuerst erschienen: 1975, *Surveiller et punir*).
- Foucault, Michel, Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt a. M. 1993, (zuerst erschienen: 1974, *L'ordre du discours*).
- Foucault, Michel, Die Strafgesellschaft, in: Foucault, Michel/Defert, Daniel, Hg., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd II (1970–1975)*, Frankfurt a. M. 2002, S. 568–585, (zuerst erschienen: 1973, *La société punitive*, in: *Annuaire du Collège de France*, 73. Jg., *Histoire des systèmes de pensée*, 1972–1973, S. 225–267).

- Foucault, Michel, Macht und Körper. Gespräch vom Juni 1975, in: Foucault, Michel/Defert, Daniel, Hg., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd II (1970–1975), Frankfurt a. M. 2002, S. 933–941, (zuerst erschienen: 1975, Pouvoir et corps, in: Quel corps?, Nr. 2., September–Oktober 1975, S. 2–5).
- Foucault, Michel, Theorien und Institutionen des Strafvollzugs, in: Foucault, Michel/Defert, Daniel, Hg., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd II (1970–1975), Frankfurt a. M. 2002, S. 486–490, (zuerst erschienen: 1972, Théories et institutions pénales, in: Annuaire du Collège de France, 72. Jg., Histoire des systèmes de pensée, année 1971–1972, 1972, S. 283–286).
- Foucault, Michel, Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975), Frankfurt a. M. 2003, (zuerst erschienen: 1999, Les anormaux. Cours au Collège de France 1975).
- Foucault, Michel, Die Wahrheit und die juristischen Formen, Frankfurt a. M. 2003, (zuerst erschienen: 1994, La vérité et les formes juridiques).
- Foucault, Michel, Der Staub und die Wolke, in: Foucault, Michel/Defert, Daniel, Hg., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd IV (1980–1988), Frankfurt a. M. 2005, S. 12–24, (zuerst erschienen: 1980, La poussière et le nuage, in: Michel Perrot, L'impossible Prison. Recherches sur le système pénitentiaire au XIXe siècle, Paris, S. 29–39).
- Foucault, Michel, Diskussion vom 20. Mai 1978, in: Foucault, Michel/Defert, Daniel, Hg., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd IV (1980–1988), Frankfurt a. M. 2005, S. 25–43, (zuerst erschienen: 1980, Table ronde du 20 mai 1978, in: Michelle Perrot, Hg., L'impossible prison. Recherches sur le système pénitentiaire au XIXe siècle, Paris 1980, S. 40–45).
- Foucault, Michel, Nachwort, in: Foucault, Michel/Defert, Daniel, Hg., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd IV (1980–1988), Frankfurt a. M. 2005, S. 44–46, (zuerst erschienen: 1980, Postface, in: Michelle Perrot, Hg., L'impossible prison. Recherches sur le système pénitentiaire au XIXe siècle, Paris 1980, S. 313–316).
- Foucault, Michel/Brochier, Jean-Jacques, Gespräch über das Gefängnis; das Buch und seine Methode, in: Foucault, Michel/Defert, Daniel, Hg., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd II (1970–1975), Frankfurt a. M. 2002, S. 913–931, (zuerst erschienen: 1975, Entretien sur la prison : le livre et sa méthode, in: Magazine littéraire, Nr. 101, Juni 1975, S. 27–33).
- Foucault, Michel/Defert, Daniel, Hg., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd II (1970–1975), Frankfurt a. M. 2002.
- Foucault, Michel/Droit, Roger-Pol, Von den Martern zu den Zellen, in: Foucault, Michel/Defert, Daniel, Hg., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd II (1970–1975), Frankfurt a. M. 2002, S. 882–888, (zuerst erschienen: 1975, Des supplices aux cellules, in: Le Monde, Nr. 9363, 21. Februar 1975, S. 16).
- Foucault, Michel/Ezine, Jean-Louis, Auf dem Präsentierteller, in: Foucault, Michel/Defert, Daniel, Hg., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd II (1970–1975), Frankfurt a. M. 2002, S. 888–895, (zuerst erschienen: 1975, Sur la sellette, in: Les Nouvelles littéraires, Nr. 2477, 17.–23. März 1975, S. 3).

- Foucault, Michel/Hafisa, J., Ein Problem interessiert mich seit langem: das Problem des Strafsystems, in: Foucault, Michel/Defert, Daniel, Hg., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd II (1970–1975), Frankfurt a. M. 2002, S. 250–255, (zuerst erschienen: 1971, Un problème m'intéresse depuis longtemps, c'est celui du système pénal, in: La Presse de Tunisie, 12. August 1971, S. 3).
- Foucault, Michel/Meienberg, Niklaus, Die große Einsperrung, in: Foucault, Michel/Defert, Daniel, Hg., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd II (1970–1975), Frankfurt a. M. 2002, S. 367–381, (zuerst erschienen: 1972, in: Tages Anzeiger Magazin, Nr 12, 25. März 1972).
- Foucault, Michel/Scianna, Ferdinando, Das Gefängnis aus Sicht eines französischen Philosophen, in: Foucault, Michel/Defert, Daniel, Hg., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits. Bd II (1970–1975), Frankfurt a. M. 2002, S. 895–902, (zuerst erschienen: 1975, Il carcere visto da un filosofo francese, in: L'Europeo, Nr. 1515, 3. April 1975, S. 63–65).
- Fuhrmann, Horst, Überall ist Mittelalter. Von der Gegenwart einer vergangenen Zeit, München 1996.
- Gebhardt, Jörg, Prügelstrafe und Züchtigungsrecht im antiken Rom und in der Gegenwart, Köln/Weimar/Wien 1994.
- Gesetz vom 5. Dezember 1868 (Wehrgesetz), RGBI 151/1868.
- Gesetz vom 15. November 1867, RGBI 131/1867.
- Allgemeines Gesetzbuch ueber Verbrechen und derselben Bestrafung, JGS 1787/611.
- Gesetzbuch über die Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen, kundgemacht durch Patent vom 3. September 1803, Teil 2, JGS 1803/623.
- Gesindeordnung für Wien, 1. Mai 1810, PGS 1810/II/1.
- Good, John Mason/Harrach, Carl von, Über Krankheiten der Gefängnisse und Armenhäuser, Wien 1798, (zuerst erschienen: 1795, A dissertation on the diseases of prisons).
- Die Gotteslästerung betreffend, 28. Juli 1713, Codex Austriacus III, S. 714–715.
- Griesebner, Andrea, Hg., Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert), Innsbruck/Wien/Bozen 2002.
- Habermas, Rebekka, Rechts- und Kriminalitätsgeschichte revisited – ein Plädoyer, in: Habermas, Rebekka, Hg., Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt a. M./New York 2009, S. 19–41.
- Habermas, Rebekka, Hg., Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt a. M./New York 2009.
- Habermas, Rebekka/Schwerhoff, Gerd, Vorbemerkungen, in: Habermas, Rebekka, Hg., Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt a. M./New York 2009, S. 9–18.
- Hammer-Luza, Elke, „Unruhige, ausschweifende, aller Ordnung und Zucht unempfindliche Menschen“. Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, in: Ammerer, Gerhard, Hg., Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850, Frankfurt a. M. u. a. 2006, S. 131–166.

- Hämmerle, Christa, „... dort wurden wir dressiert und sekkiert und geschlagen ...“. Zum Drill und dem Disziplinarstrafrecht Soldatenmisshandlungen im Heer (1866 bis 1914), in: Cole, Laurence/Hämmerle, Christa/Scheutz, Martin, Hg., Glanz, Gewalt, Gehorsam. Militär und Gesellschaft in der Habsburgermonarchie, Essen 2011, S. 31–54.
- Hartl, Friedrich, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution, Wien/Köln/Graz 1973.
- Hartl, Friedrich, Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution 1848, in: Máthé, Gábor/Ogris, Werner, Hg., Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtsskodifikation im XIX. – XX. Jahrhundert, Budapest [1996], S. 13–54.
- Hassemer, Winfried, Das Geschlechte Gewissen und der klare Kopf, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 5/19–20 (1978), S. 47.
- Hehenberger, Susanne/Luef, Evelyne, Die Wiener Zeitung als kriminalitätshistorische Quelle. Über die Erstellung einer Datenbank zur Kriminalität in und um Wien 1703–1803, in: Frühneuzeitinfo 2010, S. 198–201.
- Heindl, Waltraud, Das Ministerium Buol-Schauenstein (14. April 1852 – 13. März 1853), (Die Ministerratsprotokolle Österreichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1848 – 1918. Serie 1, Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848 – 1867, Bd. III/, 1 Wien 1975, S. 21f. Wien 1975.
- Hellbling, Ernst Carl/Reiter, Ilse, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, Wien/Köln/Weimar 1996.
- Herbst, Eduard, Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung. Von den Vergehen, Wien 1855.
- His, Rudolf, Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen. Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Aalen 1920.
- Hock, Carl von/Bidermann, Hermann Ignaz, Der österreichische Staatsrath (1760–1848). Eine geschichtliche Studie, Wien 1879.
- Hoegel, Hugo, Uebersicht der Geschichte des oesterreichischen Strafrechtes; Die Schuldformen, Wien 1904.
- Hofdekret vom 30. Mai 1781, in: Joseph Kropatschek, Hg., Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung. Bd 1, S. 51.
- Hofdekret vom 5. März 1787 an sämtliche Appellationsgerichte in Folge höchster Resolution über Vortrag der Compilations-Hofcommission vom 31sten Januar 1787: Instruktion für die politischen Behörden, über die Anstrengungen einer Inquisition, Aburtheilung, und Strafvollziehung, wider einen eines politischen Verbrechens Beschuldigten, in: Joseph Kropatschek, Hg., Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung, Bd. 13, S. 423–432.
- Hofdekret vom 7ten May 1790, an sämtliche Appellations-Gerichte in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hofcomission in Gesetzesachen vom 24. April 1790, JGS 1790/21.

- Hofdekret vom 16. Febr. 1793, PGS 1793/22.
- Hofdekret vom 4. Februar 1803, JGS 1803/591.
- Hofdekret vom 31. August 1804, JGS 1804/682.
- Hofdekret vom 19. Juli 1811, JGS 1811/951.
- Hofdekret vom 24. April 1812 an das k. böhmische Appellationsgericht, einverständlich mit der k. Hofkanzlei, JGS 1812/986.
- Hofdekret vom 28. August 1812, JGS 1812/1003.
- Hofdekret vom 12. Februar 1820 an das Appellationsgericht in Dalmatien, in: Maucher, Ignaz, Hg., *Sistematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen*, Bd. 2, Wien 1844, S. 582f.
- Hofdekret vom 21. Dezember 1822 an die Appellationsgerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien, in: Ignaz Maucher, Hg., *Sistematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen*. 3 Bd., Wien 1844, Bd 2 S. 583f.
- Hofkanzley-Decret von 19. September 1818 „Ueber eine Anfrage, ob auch Unterthanssöhne bey begangenen schweren Polizey-Übertretungen, in: Johann Michael von Zimmerl, Hg., *Handbuch für Richter, Advocaten und Justizbeamte in den K.K. Erbstaaten*, Wien 1816, S. 233–234.
- Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1845, an die niederösterreichische Regierung, JGS 1845/874.
- Hoke, Rudolf, *Österreichische und deutsche Rechtsgeschichte*, Wien/Köln/Weimar 1992.
- Holzmaier, Eduard, Pfund und Schilling als Zählgrößen auf außermonetärem Gebiet, in: *Carinthia I* 1956, S. 653–657.
- Honneth, Axel, Foucault und die Humanwissenschaften, in: Honneth, Axel, Hg., *Michel Foucault. Zwischenbilanz einer Rezeption*, Frankfurt a. M. 2003, S. 15–26.
- Hopfauer, Joseph, *Abhandlung über Strahhäuser überhaupt. Mit besonderer Rücksicht auf die dießfalls in den deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates bestehenden Anstalten*, Linz 1814.
- Horn, Wilhelm von, *Reise durch Deutschland, Ungarn, Holland, Italien, Frankreich, Grossbritannien und Irland. In Rücksicht auf medicinische und naturwissenschaftliche Institute, Armenpflege u. s. w.*, Berlin 1831.
- Howard, John, *An Account of the Principal Lazarettos in Europe*, 2. Auflage, London 1791.
- Huber, Franz Xaver, *Herr Schlendrian oder Der Richter nach den neuen Kriminalgesetzen*, Berlin [=Wien] 1787.
- Hye von Glunek, Anton Josef Frhr., in: *Österreichisches Biographisches Lexikon*. 1815–1950, Bd. 3 (1961), Wien, S. 22.
- Hye von Glunek, Anton, *Das österreichischen Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen*, Wien 1855.

- Hye von Glunek, Anton, Motiven-Darstellung zu dem Entwurfe eines vollständig neuen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen für die im engeren Reichsrathe des österreichischen Kaiserstaates vertretenen Königreiche und Länder, Wien 1863.
- Jenull, Sebastian, Das oesterreichische Criminal-Recht. Nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt, 2. Auflage, Wien 1837.
- Criminal Justice Act 1948 – Statute Law Database
<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/Geo6/11-12/58> (04.12.2012).
- Justizgesetzsammlung
1780–1790: Joseph des Zweyten römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Thyrol und die Vorlande, 6 Bde. Wien 1786–1790.
1790–1792: Leopold des Zweyten römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen... 2 Bde. Klagenfurt 1791–1792.
1792–1848: Franzens des Zweyten römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache ..., 9 Bde., dann in (jährlicher) Heftform Prag [ab 1816: Wien] 1797–1837 [ab Bd. 3: Sr. Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für die deutschen Staaten der österr. Monarchie; nach dem 9. Bd.: Gesetze und Verordnungen im Justizfache vom Jahre ...].
- Justiz-Hofdecret vom 27. Februar 1835, JGS 1835/2690.
- Jütte, Robert, Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian, Hg., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 101–118.
- Kanka, Johann, Hg., Handbuch des österreichischen Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen. Mit allen auf dieses Fach bezug nehmenden, bis zum Endes des Jahres 1822 erschienen Verordnungen und Erläuterungen, Prag 1823.
- Kaufmann, Ekkehard, Leibesstrafe, in: Erler, Adalbert/Stammler, Wolfgang/Kaufmann, Ekkehard, Hg., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1971, Sp. 1777–1790.
- Kaufmann, Ekkehard, Prügelstrafe, in: Erler, Adalbert/Stammler, Wolfgang/Kaufmann, Ekkehard, Hg., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1971, Sp. 75–80.
- Kocher, Gernot, Mathias Wilhelm Virgilius von Haan. 1737–1816, in: Brauneder, Wilhelm, Hg., Juristen in Österreich. 1200–1980, Wien 1987, S. 91–93.
- Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Österreich. Bd. 1 1848–1869, Wien 1902.
- Koselleck, Reinhart, Über die langsame Einschränkung körperlicher Züchtigung. Exkurs I, in: Koselleck, Reinhart, Hg., Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, 3. Auflage, München 1989, S. 641–659.
- Krauß, Heinrich, Die Prügelstrafe. Eine kriminalpolitische Studie, Berlin 1899.
- Kriminalität in und um Wien 1703 bis 1803. Eine Datenbank,
<http://homepage.univie.ac.at/susanne.hehenberger/kriminaldatenbank/> (05.11.2012).

- [Kropatschek, Joseph] Hg., K. k. Theresianisches Gesetzbuch, enthaltend die Gesetze von den Jahren 1740 bis 1780 in einer chronologischen Ordnung und sistematischen Verbindung, 8 Bde., Wien 1789.
- Kropatschek, Joseph, Hg., Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung, 18 Bde., Wien 1785–1790.
- [Kropatschek, Joseph], Hg., Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des (König) Kaisers Leopold des II. in den sämtlichen [k.] k. Erblanden erschienen sind, 5 Bde., Wien 1791–1792.
- Kropatschek, Joseph/Goutta, Wilhelm Gerhard/Pichl, Franz Xaver, Hg., Sam[m]lung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des Kaisers Franz des Zweyten in den sämtlichen K. K. Erblanden erschienen sind. [Ab Band 27: Sr. k. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer], 60 Bde., Wien 1792–1836.
- Kudler, Joseph von (1786–1853), in: Österreichisches Biographisches Lexikon. 1815–1950, Bd. 4, Wien 1968, S. 318–319.
- Kudler, Joseph, Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen, mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden später erlassenen Gesetze und Erläuterungen, Wien 1831.
- Kudler, Joseph/Hye, Anton, Erklärung des ersten Abschnittes des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen. Vergehen und Übertretungen, 6. Auflage, Wien 1850.
- Kwiatkowski, Ernest von, Die Constitutio Criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur Theresianischen Reichs- und Rechts-Geschichte, Innsbruck 1903.
- Neue peinliche Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns Ferdians III. vom 30.12.1656, in: Guarient, Frantz Antoni von, Hg., Codicis Austriaci Ordine Alphabeticocompilati Pars Secunda. [...]Wienn in Oesterreich [1704], S. 659ff.
- Leitich, Kristl, Obrigkeitliche Maßnahmen zur Hebung der Sitten in den Ländern Unter und Ob der Enns während der frühen Neuzeit. Landesfürstliche und herrschaftliche Ordnungen von 1520–1780, unveröff. Diss., Univ. Wien 1968.
- Lenoir, Remi/Agulhon, Maurice, L'impossible compréhension. Entrien avec Maurice Agulhon, in: Lenoir, Remi/Tsikounas, Myriam, Hg., Michel Foucault. Surveiller et punir. La prison vingt ans après, (Sociétés & Représentations, Nr. 3), Paris nov. 1996, S. 133–143.
- Léonard, Jacques, L'historien et le philosophe. A propos de: Surveiller et punir; Naissance de la prison, in: Perrot, Michelle, Hg., L'impossible prison. Recherches sur le système pénitentiaire au XIXe siècle, Paris 1980, S. 9–28.
- Lidman, Satu, Zum Spektakel und Abscheu. Schand- und Ehrenstrafen als Mittel öffentlicher Disziplinierung in München um 1600, Frankfurt a. M. u. a. 2008.
- Lieberwirth, Rolf, Ausstäupen (Stäupen, Staupenschlag, Prügelstrafe), in: Erler, Adalbert/Stammler, Wolfgang/Kaufmann, Ekkehard, Hg., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Berlin 1971, Sp. 270–271.

- Link, Jürgen, Disziplinartechnologien/Normalität/Normalisierung, in: Kammler, Clemens/Reinhardt-Becker, Elke, Hg., Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart u. a. 2008, S. 242–246.
- Lüsebrink, Hans-Jürgen, Kriminalität und Literatur im Frankreich des 18. Jahrhunderts. Literarische Formen, soziale Funktionen und Wissenskonstituenten von Kriminalitätsdarstellung im Zeitalter der Aufklärung, München/Wien 1983.
- Lützenau, Alois, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf den II. Theil des Strafgesetzbuches über schwere Polizeübertretungen beziehen. Zweiter Theil, Wien 1846.
- Maasburg, Michael Friedrich von, Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung. Mit besonderer Rücksicht auf das im Artikel 58 derselben behandelte crimen magiae vol sortilegii, Wien 1880.
- Maasburg, Michael Friedrich von, Die Galeerenstrafe in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege, Wien 1885.
- Maasburg, Michael Friedrich von, Hg., Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783–1790). Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängniswesen, Wien 1890.
- Maaser, Michael, Willkommen und Abschied, in: Erler, Adalbert/Stammler, Wolfgang/Kaufmann, Ekkehard, Hg., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1971, Sp. 1436–1438.
- Le Magazine littéraire vom 10/2004 S. 52–54.
- Maisel, Witold, Rechtsarchäologie Europas, Wien/Köln/Weimar 1992, Archeologia prawna Europy dt.).
- Malfèr, Stefan, Die Abschaffung der Prügelstrafe in Österreich 1848–1867 (1872). Ein Beitrag zur österreichischen Strafrechtsgeschichte, in: Mikoletzky, Lorenz, Hg., Bericht über den Sechzehnten Österreichischen Historikertag in Krems/Donau, Wien 1985, S. 347–354. (= Malfèr, Abschaffung 1985a).
- Malfèr, Stefan, Die Abschaffung der Prügelstrafe in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Militärgrenze, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1985, S. 206–238. (= Malfèr, Abschaffung 1985b).
- Martschukat, Jürgen, Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2000.
- Martschukat, Jürgen, Geschichtswissenschaften, in: Kammler, Clemens/Reinhardt-Becker, Elke, Hg., Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart u. a. 2008, S. 320–330.
- Maset, Michael, Zur Relevanz von Foucaults Machtanalyse für kriminalitätshistorische Forschungen, in: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd, Hg., Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 233–241.
- Maset, Michael, Diskurs, Macht und Geschichte. Foucaults Analysetechniken und die historische Forschung, Frankfurt a. M./New York 2002.

- Maset, Michael, Foucault in den deutschen Geschichtswissenschaften, in: Kammler, Clemens/Parr, Rolf, Hg., Foucault in den Kulturwissenschaften. Eine Bestandsaufnahme, Söchtenau 2006, S. 45–68.
- Maucher, Ignaz, Hg., Systematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen, 3 Bde., Wien 1844.
- Meerman, Johan, Reise durch Oesterreich, Preußen, Sicilien und einige an jene Monarchien grenzende Länder. Aus dem Holländischen übersetzt vom Professor Lueder in Braunschweig, Braunschweig 1794.
- Merkel, Reinhard, Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus, Frankfurt a. M. 1998.
- Meyer-Krentler, Eckhardt, Willkomm und Abschied – Herzschlag und Peitschenhieb. Goethe – Mörike – Heine, München 1987.
- Mitrofanov, Pavel P., Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit, 2 Bde., Wien u.a 1910.
- Murakami Wood, David, Beyond the Panopticon? Foucault and Surveillance Studies, in: Crampton, Jeremy W., Hg., Space, knowledge and power. Foucault and geography, Farnham u. a. 2007, S. 245–263.
- Neschwara, Christian, Franz Zeiller und das Strafrecht, in: Journal on European Legal History 2010/1, S. 4–15.
- Neschwara, Christian, Über Carl Joseph von Pratobevera und Franz von Zeiller. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in: Baltl, Hermann/Ebert, Kurt, Hg., Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl, Wien 1998, S. 205–224.
- Neschwara, Christian, Eine „herrliche Trias unserer Gesetzgebung“. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Strafrechts im Vormärz, in: Aichhorn, Ulrike, Hg., Scientia iuris et historia. Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag. Bd 2, Egling an der Paar 2004, S. 579–612.
- Neumair, Michael, Von der Subsidiaritätsklausel zum Analogieverbot. Über das wechselseitige Verhältnis der Strafrechtsquellen im Heiligen Römischen Reich am Beispiel der österreichischen Länder, in: Ogris, Werner/Rechberger, Walter H., Hg., Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister, Wien 1996, S. 491–510.
- Nutz, Thomas, Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775–1848, München 2001.
- Ogris, Werner, Maria Theresia iudex, in: Ogris, Werner/Olechowski, Thomas, Hg., Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003, Wien/Köln/Weimar 2003, S. 641–655, (zuerst erschienen: 1973, Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse der österreichischen Akademie der Wissenschaften 110 (1973), S. 232–247).
- Ogris, Werner, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Österreich vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, in: Ogris, Werner/Olechowski, Thomas, Hg., Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003, Wien/Köln/Weimar 2003, S. 717–726, (zuerst erschienen: 1987, Les Communautés rurales V: Europe occidentale et Amérique, S. 167–178).

- Olechowski, Thomas, Zur Entstehung des österreichischen Strafgesetzes 1852, in: Olechowski, Thomas u. a., Hg., Grundlagen der österreichischen Rechtskultur: Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag, Wien/Köln/Weimar 2010, S. 319–342.
- Verbesserte Ordnung des Zucht- und Arbeitshauses zu Innsbruck vom Jahre 1769. Gedruckt in der k.k. Hofbuchdruckerey mit v. Trattnerischen Schriften, in: Ammerer, Gerhard, Hg., Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850, Frankfurt a. M. u. a. 2006, S. 252–266.
- Ordnung in den (Wiener) Casematten 1788, in: Michael Friedrich von Maasburg, Hg., Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich (1783–1790). Nebst einem Rückblick auf das altösterreichische Gefängniswesen, Wien 1890, S. 79–87.
- Passy, J. C., Über die Anwendung von Zwangsmitteln und Ungehorsams-Strafen im österreichischen Criminal-Process, in: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde herausgegeben von D. Vincenz August Wagner 1836/1, S. 320–389.
- Passy, J. C., Erörterung einiger zweifelhafter Fragen über die Anwendung der körperlichen Züchtigung im österr. Strafprocesse, in: Der Jurist. Neue Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österr. Rechtes ... herausgegeben von Ignaz Wildner Edlen von Maithstein XI (1844), S. 389–414.
- Patent vom 11. Februar 1716, in: Franz Joseph Bratsch, Hg., Über Weiland Der Römisch-Kaiserlichen, Auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Ferdinandi Des Dritten ... Peinliche Land-Gerichts-Ordnung In Oesterreich unter der Enns ... dienliche Anweisungen, und nützliche Anmerkungen, wie auch alle hierüber weiters ergangene Hof-Resolutionen, Patenten, Generalien, und Novellen, Wien 1751, S. 116f.
- Patent vom 1. September 1781 (Untertanenstrafpatent), JGS 1781/23.
- Patent vom 17. Junius 1788 (Kriminalgerichtsordnung), JGS 1788/848.
- Kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1795, JGS 1795/209.
- Kaiserliches Patent vom 17. Jänner 1850, RGBI 24/1850.
- Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, womit ein neues Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen kundgemacht und vom 1. Juli 1855 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird, RGBI 19/1855.
- Pauser, Josef, Landesfürstliche Gesetzgebung. (Policey-, Malefiz und Landesordnungen), in: Pauser, Josef/Scheutz, Martin/Winkelbauer, Thomas, Hg., Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.– 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien/München 2004, S. 216–256.
- Pauser, Josef, Die österreichischen gesamtstaatlichen Gesetzblätter 1849–1940, http://alex.onb.ac.at/info_g.htm (20.05.2008).
- Perger, Richard, Die Baugeschichte des Wiener Schrannegebäudes nach schriftlichen Quellen, in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 57/58 (2001/2002), S. 269–299.
- Perrot, Michelle, Hg., L'impossible prison. Recherches sur le système pénitentiaire au XIXe siècle, Paris 1980.

- Perrot, Michelle, Lektionen der Finsternis. Michel Foucault und das Gefängnis, in: Ammerer, Gerhard, Hg., Gefängnis und Gesellschaft. Zur (Vor-)Geschichte der strafenden Einsperrung, (Comparativ 13/5,6), Leipzig 2003, S. 50–66.
- Perrot, Michelle/Lenoir, Remi, Michel Foucault: le mal entendu. Entretien avec Michelle Perrot, in: Lenoir, Remi/Tsikounas, Myriam, Hg., Michel Foucault. Surveiller et punir. La prison vingt ans après, Paris nov. 1996, S. 144–156.
- Petit, Jacques-Guy u. a., Histoire des galères, bagnes et prisons. XIIIe – XXe siècles ; introduction à l’histoire pénale de la France, Toulouse 1991.
- Petit, Jacques-Guy, Les historiens de la prison et Michel Foucault, in: Lenoir, Remi/Tsikounas, Myriam, Hg., Michel Foucault. Surveiller et punir. La prison vingt ans après, Paris nov. 1996, S. 157–170.
- Petri, Moritz Leopold, Geschichte des Zuchthauses Detmold, in: Hitzings Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege XXXIV (1846), S. 77–118.
- Pezzl, Johann, Charakteristik Josephs II. Eine historisch-biographische Skizze, samt einem Anhang der Aussichten in die Regierung Leopolds II, Wien 1790.
- Pichl, Franz Xaver, Hg., Sammlung der Gesetze im politischen, Cameral- und Justizfache, welche unter der Regierung Sr. K.K. Majestät Ferdinand des I. in den sämtlichen K.K. Staaten erlassen worden sind, 11 Bde. Wien 1837–1847.
- Politische Gesetzessammlung (PGS)
1790–1792: Sr. k. k. Majestät Leopold des Zweyten politischen Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erbländer, 4 Bde., Wien 1791–1792.
1792–1848: Sr. k. k. Majestät Franz des Zweyten [später: Ersten bzw. Ferdinand des Ersten] politische Gesetze und Verordnungen für die oesterreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer [später: sämtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen], Prag/Wien 1793–1851.
- Preisberg, Johannes, Können Schläge oder Prügel überhaupt entehren?, Graz 1876.
- L’Impossible prison – Michel Foucault-Archives, <http://michel-foucault-archives.org/?L-Impossible-prison> (24.03.2011).
- Quanter, Rudolf, Die Leibes- und Lebensstrafen bei allen Völkern und zu allen Zeiten. Eine kriminal-historische Studie, Dresden 1901.
- Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich. Jg. 1849–1852, Wien 1849–1852.
- Reichs-Gesetzblatt für das Kaiserthum Österreich. Jg. 1853–1869, Wien 1853–1869.
- Reiter, Ilse, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. u. a. 2000.
- Revel, Jacques/Bellour, Raymond, Foucault et les historiens. Propos recueillis par Raymond Bellour, in: Artières, Philippe/Foucault, Michel, Hg., Surveiller et punir de Michel Foucault. Regards critiques, 1975–1979, Caen 2010, S. 85–97, (zuerst erschienen: Le Magazine littéraire, juin 1975, no 101, S. 10–13).

- Rößler, Hole, Jacob Döpler: *Theatrum Poenarum*. Einführung, <http://www.theatra.de/repertorium/ed000062.pdf> published by Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (04.10.2012).
- Roth, Andreas, Züchtigungsrecht, in: Erler, Adalbert/Stammler, Wolfgang/Kaufmann, Ekkehard, Hg., *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5, Berlin 1971, Sp. 1781–1784.
- Ruoff, Michael, *Foucault-Lexikon. Entwicklung – Kernbegriffe – Zusammenhänge*, Paderborn 2007.
- Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto/Sellin, Thorsten, *Punishment and social structure*, New York 1939.
- Rutschky, Katharina, *Schwarze Pädagogik. Quellen zur Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung*, Frankfurt a. M. 1977.
- Sandgruber, Roman, *Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Wien 1995.
- Sarasin, Philipp, *Michel Foucault zur Einführung*, 2., überarb. Auflage, Hamburg 2006.
- Saurer, Edith, *Strafvollzug im 19. Jahrhundert*, in: Weinzierl, Erika u. a., Hg., *Justiz und Zeitgeschichte*, Bd. V, S. 11–34.
- Saurer, Edith, [Rezension von] Michel Foucault, *Überwachen und Strafen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 95 (1978), S. 350–354.
- Scheutz, Martin, *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert*, Wien/München 2001.
- Scheutz, Martin, „Hoc disciplinarium...erexit“. *Das Wiener Zucht-, Arbeits- und Strafhaus um 1800 – eine Spurensuche*, in: Ammerer, Gerhard, Hg., *Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850*, Frankfurt a. M. u. a. 2006, S. 63–96.
- Schlosser, Hans, *Die toskanische „Leopoldina“ von 1786. Ein aufgeklärtes Kriminalgesetzbuch als Modell für ein neues europäisches Strafrecht?*, in: Ogris, Werner/Rechberger, Walter H., Hg., *Gedächtnisschrift Herbert Hofmeister*, Wien 1996, S. 641–662.
- Schmidt, C. Bettina, *Jugendkriminalität und Gesellschaftskrisen. Umbrüche, Denkmodelle und Lösungsstrategien im Frankreich der Dritten Republik (1900–1914)*, Wiesbaden 2005.
- Schröder, Martin, *Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas*, Münster 1997.
- Schroeder, Friedrich-Christian, *Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532. (Carolina)*, Stuttgart 2000.
- Schulte, Regina, *Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt*, Frankfurt a. M. 1979.
- Schwerhoff, Gerd, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999.

- Schwerhoff, Gerd, Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum, in: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd, Hg., *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 21–67.
- Sievers, Kai Detlev, Prügelstrafe als Zeichen ständischer Ungleichheit, in: Köstlin, Konrad/Kramer, Karl-Sigismund, Hg., *Das Recht der kleinen Leute. Beiträge zur Rechtlichen Volkskunde*, Berlin 1976, S. 195–206.
- Sieder, Reinhard/Smioski, Andrea, *Der Kindheit beraubt. Gewalt in den Erziehungsheimen der Stadt Wien*, Innsbruck 2012.
- Simon, Thomas, Polizeiordnungen, in: Olechowksi, Thomas/Gamauf, Richard, Hg., *Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht*, Wien 2006, S. 364.
- Spierenburg, Pieter, *The spectacle of suffering. Executions and the evolution of repression from a preindustrial metropolis to the European experience*, Cambridge 1984.
- Spierenburg, Pieter, *The prison experience. Disciplinary institutions and their inmates in early modern Europe*, New Brunswick 1991.
- Spierenburg, Pieter, Punishment, power, and history. Foucault and Elias, in: *Social Science History* 28/4 (2004), S. 607–636.
- Staupe, in: Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm, Hg., *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 17, Leipzig 1854–1960, Sp. 1196–1202.
- Staupenschlag, in: Zedler, Johann Heinrich, Hg., *Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Leipzig 1732–1754, Sp. 1397–1398.
- Steinert, Heinz, Ist es aber auch wahr, Herr F.? „Überwachen und Strafen“ unter der Fiktion gelesen, es handle sich dabei um eine sozialgeschichtliche Darstellung, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 5/19–20 (1978), S. 30.
- Stekl, Hannes, *Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug*, Wien 1978.
- Stöger, Michael, Erläuterung des §. 15 des II. Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches, in: *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde* herausgegeben von D. Vincenz August Wagner 1833/1, S. 136–146.
- Straf in kleinen Verbrechen, und Einrichtung der Arbeits-Häuser, 18. Juli 1726, *Codex Austriacus IV*, S. 394f.
- Westgalizisches Strafgesetz vom 17. Juni 1796, JGS 1796/301.
- Strafgesetz gegen die Uebertretungen der Pest-Anstalten, 21. Mai 1805, PGS 1805/61.
- Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, die Strafgerichts-Competenz-Verordnungen und die Prozeßordnung vom 27. Mai 1852 für das Kaiserthum Oesterreich (Amtliche Handausgabe), RGBI 117/1852.
- Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850, RGBI 25/1850.
- Thomsen, Martina, *Zwischen Hauptwache und Stockhaus. Kriminalität und Strafjustiz in Thorn im 18. Jahrhundert*, Marburg 2005.

- Tomaschek, Eduard, Einige Bemerkungen über die Bestrafung der von Unmündigen oder von Kindern begangenen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen, in: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde herausgegeben von D. Vincenz August Wagner 1841/1, S. 323–353.
- Treiber, Hubert/Steinert, Heinz, Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Über die ‚Wahlverwandtschaft‘ von Kloster- und Fabrikdisziplin, München 1980.
- Trollope, Frances, Vienna and the Austrians. With some account of a journey through Swabia, Bavaria, the Tyrol and the Salzburg, 2 Bde., London 1838.
- Uhlř, Duřan, Der Spielberg als Strafanstalt der Habsburgermonarchie, in: Deutschmann, Wilhelm, Hg., 200 Jahre Rechtsleben in Wien, Wien 1985, S. 59–62.
- Verordnung der Niederösterreichischen Regierung, 16. Mai 1804, PGS 1804/64.
- Verordnung des k.k. Guberniums in Steiermark und Kärnten vom 4. Juni 1806, in: Ignaz Maucher, Hg., Systematisches Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen. 3 Bd., Wien 1844, S. Bd 2, S. 578f.
- Kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird, RGBI 96/1854.
- Visini, Andreas, Bemerkungen über die Anwendung des § 365 I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches wegen lügenhafter Antworten der Criminal-Inquisiten bey dem Verhöre, erläutert durch den Fall des berühmten Raubmörders Gottfried Kre..., in: Visini, Andreas, Beiträge zur Criminalrechtswissenschaft mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische Criminalrecht, Bd. 3, Wien 1839–1841, S. 155–174.
- Vogl, Joseph, Genealogie, in: Kammler, Clemens/Reinhardt-Becker, Elke, Hg., Foucault-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung, Stuttgart u. a. 2008, S. 255–258.
- Wagnitz, Heinrich Balthasar, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmässigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten, Halle 1791.
- Wahlberg, Wilhelm Emil, Bruchstücke der Genesis der Theresiana, in: Wahlberg, Wilhelm Emil, Hg., Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprozeß, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Österreich, Bd. 2, Wien 1877, S. 115–121.
- Wangermann, Ernst, Josephiner, Leopoldiner und Jakobiner, in: Reinalter, Helmut, Hg., Jakobiner in Mitteleuropa, Innsbruck 1977, S. 231–242.
- Wangermann, Ernst, Die Waffen der Publizität. Zum Funktionswandel der politischen Literatur unter Joseph II., Wien 2004.
- Wehler, Hans-Ulrich, Die Disziplinargesellschaft als Geschöpf der Diskurse, der Machttechnik und der ‚Bio-Politik‘, in: Wehler, Hans-Ulrich, Hg., Die Herausforderung der Kulturgeschichte, München 1998, S. 45–95.
- Weiß, Alfred Stefan, „Karbatsch=Streiche zur künftigen Besserung“. Das Klagenfurter Zucht-, Arbeits- und Strafhaus 1754–1822, in: Ammerer, Gerhard, Hg., Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850, Frankfurt a. M. u. a. 2006, S. 167–194.

- Ueber die Wiedereinführung der Todesstrafe , o. O. 1786.
- Wrede, Richard, Die Körperstrafen bei allen Völkern von den ältesten Zeiten bis Ende des 19. Jh. Kulturgeschichtliche Studien, Dresden 1898.
- Yvorel, Jean-Jacques, De la „folie“ à la „prison“, in: Lenoir, Remi/Tsikounas, Myriam, Hg., Michel Foucault. Surveiller et punir. La prison vingt ans après, Paris nov. 1996, S. 100–110.
- Zeiller, Franz von, Über die Strafe der körperlichen Züchtigung, in: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde herausgegeben von D. Vincenz August Wagner 1/3 (1825), S. 172–176.
- Zingl, Karin, Die „Prügelstrafe“. Körperliche Züchtigung im Strafvollzug und in der Erziehung, unveröff. Dipl. Arb. Univ. Graz 2001.
- Zysberg, André, Crimes et châtements, in: Artières, Philippe/Foucault, Michel, Hg., Surveiller et punir de Michel Foucault. Regards critiques, 1975–1979, Caen 2010, S. 203–217, (zuerst erschienen: Annales 1976, Bd. 31, Nr. 1, S. 168–175).

Anhang 1 – Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1804
Ah Entschl	Allerhöchste Entschliebung
CCC	Constitutio Criminalis Carolina 1526
CCTh	Constitutio Criminalis Theresiana 1768
E	Erlaß
Ferdinanda	Peinliche Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns 1656
FN	Fußnote
G	Gesetz
G.I.P	Groupe d'Information sur les Prisons
HD	Hofdekret
HKD	Hofkammerdekret
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien
HofkanzID	Hofkanzleidekret
JGS	Justizgesetzsammlung
JM	Justizministerium
Josephina	Peinliche Halsgerichtsordnung für Böhmen Mähren und Schlesien 1707
JStG	Josephinisches Strafgesetz = Allgemeines Gesetzbuch ueber Verbrechen und derselben Bestrafung 1787
K Pat	Kaiserliches Patent
KGO	Kriminalgerichtsordnung
KindRÄG	Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1989
KJBG	Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1982
Leopoldina	Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns 1675
LGO	Landgerichtsordnung
nö	niederösterreichisch(er)
Pat	Patent
PGS	Politische Gesetzessammlung
PO	Polizeiordnung
RGBI	Reichsgesetzblatt
SchUG	Schulunterrichtsgesetz 1974
StG 1852	Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. Mai 1852
StGB 1803	Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen vom 3. September 1803
StPO 1850	Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850
StPO 1853	Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
VO	Verordnung

Anhang 2 – Zusammenfassung

Die Bestrafung durch körperliche Züchtigung war bis zum Jahr 1867 Bestandteil des österreichischen Strafsystems. Auch nach der Abschaffung der peinlichen Strafen hielt sich die Prügelstrafe über Jahrzehnte hartnäckig in der Rechtsordnung. Sie überdauerte als einzige mit Schmerz operierende Strafe das Zeitalter des peinlichen Rechts und scheint damit im Zeitalter der Gefängnisse zunächst aus dem Rahmen einer neuen Strafrechtspolitik zu fallen.

Die zentrale Fragestellung dieser Arbeit ist, wie Foucaults *Überwachen und Strafen* als theoretisches Modell zur Erklärung dieses Phänomens nutzbar gemacht werden kann. Unter dem Foucaultschen Blickwinkel, der Strafe als Körper-Macht-Relation betrachtet und drei unterschiedliche Modelle dieser Relation isoliert, kann die Funktionalisierung des Körpers in der Prügelstrafe analysiert werden.

Im Kontext eines Strafsystems, das Strafe primär durch körperliches Leid definiert, kommt der Prügelstrafe in der Frühen Neuzeit eine doppelte Funktion zu: Im öffentlichen Staupenschlag (*fustigatio*), der mit Ausweisung verbunden war, dominiert die von Foucault für das *monarchische System* als typisch charakterisierte öffentliche, ritualisierte Bestrafung durch Schmerz als Wiederherstellung der Souveränität des Herrschers, während bei den geheim vollzogenen Züchtigungen (*castigatio*), häufig die Idee der Besserung des Täters bzw. der Täterin im Vordergrund stand.

Mit dem Josephinischen Strafgesetz von 1787 verschwanden zwar die meisten am Schmerz orientierten Strafen. Die Prügelstrafe aber blieb bestehen und war in jedem Fall öffentlich zu vollziehen. Sie stand damit im Kontext eines Strafsystems, das sich an einer *Zeichentechnik der Bestrafung* orientierte und sich an die Zusehenden wandte. Auch die Prügelstrafe intendierte so weniger eine Veränderung des Bestraften, sein Körper wurde zum Mittler einer Botschaft an ein (noch) nicht straffälliges Publikum.

Schon 1790 schaffte Leopold II. diese öffentlichen Züchtigungen ab. Die Prügelstrafe existierte aber weiterhin. Die Prügelstrafe war damit in erster Linie im Kontext der Gefängnisstrafe relevant, der typischen Strafform des *Disziplinarzeitalters*. Schon seit der Frühzeit der Zucht- und Arbeitshäuser war sie Teil ihres spezifischen Disziplinierungsmechanismus. Als *Willkomm und Abschied* wurde sie vor den Mithäftlingen bei Einlieferung ins bzw. Entlassung aus dem Zuchthaus vollstreckt. Diese als Strafverschärfung verhängte gerichtliche

Sanktion kann so auch als *rite de passage*, als Unterwerfungsgestus in die *totale Institution* der Einsperrung gedeutet werden. Prügelstrafen begleiteten aber auch den Anstaltsalltag.

Für das 19. Jahrhundert typisch war aber nicht nur die Verzahnung von Prügelstrafe und Gefängnisinstitution, sondern auch die offene Instrumentalisierung der Prügelstrafe gegen die Unterschichten. Dieser Mechanismus verstärkte sich im Neoabsolutismus, als die Prügelstrafe nach einer vorübergehenden Abschaffung in der Revolution von 1848 mit dem StG 1852 wieder eingeführt wurde und dem Militärstrafgesetz 1855, von dem auch die Zivilbevölkerung der Militärgrenze betroffen war. Höhepunkt dieser Entwicklung bildete aber die Verordnung vom 20. April 1854, mit der die Polizei jedes ordnungswidrige Verhalten ohne Gerichtsverfahren abstrafen konnte. Für die Unterschichten konnte auch die körperliche Züchtigung angewandt werden, was der Regelung den Beinamen *Prügelpatent* eintrug. Erst die militärische Niederlage von Königgrätz und die folgenden politischen und verfassungsrechtlichen Reformen führten 1867 zur lange geforderten Abschaffung der Prügelstrafe.

Betrachtet man die Prügelstrafe mit Foucault im Kontext des Strafsystems als politische Technologie des Körpers, kann festgestellt werden, dass sie keineswegs eine Anomalie, ein vergessener „Rest“ alter Strafsysteme war. In vielfältigen Gestalten wurde sie immer wieder neu in unterschiedliche Strafrechtskonzeptionen eingepasst, um zum integralen Bestandteil unterschiedlicher Diskurse, Gesellschafts-, Macht- und Strafsysteme zu werden.

Anhang 3 – Curriculum Vitae

Geboren 1976 in Wien.

Ausbildung

Matura am Neusprachlichen Gymnasium *Neulandschule*, Wien 19.

Studium der Rechtswissenschaft und Geschichte an der Universität Wien und der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF) der Universität Klagenfurt. Studienschwerpunkte: Rechtsgeschichte, Visuelle Medien und Museologie; Studienaufenthalt an der Universität van Amsterdam; Universitätslehrgang *Universität und Arbeitsmarkt* zu Prozessorientiertem Arbeiten in Wissenschaft und Projekten.

Berufliche Tätigkeiten in Wissenschaft, Lehre und Museumswesen

Praktika am Rijksmuseum Amsterdam und im Medienarchiv des ORF; Tutorin für die Lehrveranstaltung *Photographie und Geschichte* am Institut für Zeitgeschichte (Prof. Gerhard Jagschitz); Mitarbeiterin im Projekt *Sozialgeschichte der Universität Wien* am Institut für Zeitgeschichte; Kuratorin der Ausstellung *travelling eye – Fotografie im Urlaub* im Freiraum/Museumsquartier Wien. (Gemeinsam mit Mag. Christina Natlacen und Mag. Gudrun Ratzinger); Mitarbeiterin des Museumsmanagement Niederösterreich, Krems; Research Assistant für Olga Borovaya von der Universität von Stanford.